

In Deutschland existiert bisher kein anerkanntes und evidenzbasiertes Anforderungs- und Tätigkeitsprofil für Polizeibeamt*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung sowie kein echtes Berufsbild für die Kriminalpolizei. Die Digitalisierung der Gesellschaft verändert die Arbeit der Ermittler*innen maßgeblich. Die Untersuchung liefert Aussagen dazu, dass die polizeiliche Aus- und Fortbildung nicht im erforderlichen Maße auf die spätere Tätigkeit vorbereitet. Die berufliche Praxis kann die Wissensdefizite nur zu einem Teil kompensieren. Für die Rekrutierung und Qualifikation für die Kriminalpolizei fehlen bundesweit verbindliche Strukturen; vieles bleibt dem Zufall überlassen. Eine Forderung daraus ist, dass als Basis die Kriminalistik als eigenständige Wissenschaft gelehrt werden muss.

André Schulz (Jahrgang 1970) ist Erster Kriminalhauptkommissar in der Polizei Hamburg. Er studierte Verwaltungswissenschaften an der FHVD in Kiel-Altenholz sowie Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität in Bochum. Regelmäßig kommentiert und analysiert Schulz kriminalpolizeiliche Themen in den führenden Leitmedien. Im Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) war er von Februar 2010 bis Februar 2014 Hamburger Landesvorsitzender und von September 2011 bis Mai 2018 Bundesvorsitzender. Seit Juni 2018 ist er an der Polizeiakademie Hamburg tätig.

48



Bochumer Schriften

André Schulz

Aufgaben und Tätigkeiten von Kriminalist*innen in Deutschland

Band 48

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

André Schulz

Aufgaben und Tätigkeiten von
Kriminalist*innen in Deutschland
Eine empirische Bestandsaufnahme
und Bewertung

ANDRÉ SCHULZ

Aufgaben und Tätigkeiten von Kriminalist*innen in Deutschland

Eine empirische Bestandsaufnahme und Bewertung

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von
Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 48

Aufgaben und Tätigkeiten
von Kriminalist*innen in Deutschland
Eine empirische Bestandsaufnahme
und Bewertung

André Schulz



2018

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Schulz, André: Aufgaben und Tätigkeiten von Kriminalist*innen in Deutschland – Eine empirische Bestandsaufnahme und Bewertung / von André Schulz – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2018 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXXXVIII). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2018

ISBN 978-3-86293-548-2

© 2018 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-548-2

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2018 als Dissertation angenommen. Auch wenn ich diese Arbeit natürlich allein schreiben musste, wäre sie ohne die Hilfe anderer Menschen nicht zustande gekommen. Ihnen allen gebührt mein herzlicher Dank. Allen voran möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Thomas Feltes, bedanken, der mir schon während meines Master-Studiums maßgeblich die Gelegenheit gab, Wissen zu erlernen und meinen Blick auf zahlreiche Dinge lenkte, die bisher nicht im Fokus meiner Betrachtung standen, mich und meine spätere Arbeit aber nachhaltig beeinflussten. Prof. Dr. Feltes gab mir dann mit der Möglichkeit zur Promotion an seinem Lehrstuhl eine Chance, über die ich mich sehr gefreut habe, die mir eine Ehre war und für die ich sehr dankbar bin. Prof. Dr. Feltes war während des Promotionsvorhabens immer für mich erreichbar, hatte stets ein offenes Ohr und gab mir einige wertvolle Tipps für die Umsetzung meiner Arbeit. Bedanken möchte ich mich bei Dr. Andreas Ruch, der auf alle meine Fragen stets eine Antwort hatte, und bei Leif Artkämper von der Ruhr-Universität, der mir bei der Auswertung der erhobenen Daten mit Rat und Tat zur Seite stand und eine echte Hilfe war. Ebenso bedanken möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizeien aus dem Bund und den Ländern, die an der - doch sehr umfangreichen - Befragung teilgenommen haben und mir durch ihr Engagement erst die Möglichkeit für diese Arbeit gegeben haben. Ihre Angaben haben wichtige Einblicke in die Arbeit von in der Kriminalitätssachbearbeitung Tätigen möglich gemacht und wesentliche Daten und Erkenntnisse über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche geliefert.

Ein Dissertationsprojekt berufsbegleitend durchzuführen bedeutet, für einen nicht unerheblichen Zeitraum auf Freizeit oder so etwas wie ein soziales Leben weitestgehend verzichten zu müssen. Deshalb möchte ich mich auch explizit bei meiner Familie und bei meinen Freunden bedanken, die in diesem Zeitraum größtenteils auf meine - zumindest geistige - Anwesenheit verzichten mussten und viel Verständnis gezeigt haben.

Hamburg, im November 2018

André Schulz

Hinweis:

*Die Anlage zur Untersuchung kann über folgenden Link abgerufen werden:
www.felix-verlag.de/anlageband_schulz.pdf*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Abbildungsverzeichnis	XV
Tabellenverzeichnis.....	XXI
A. Einführung.....	1
I. Aktuelle Anforderungen an die Polizeiarbeit	2
II. Forschungsstand zum Berufsbild der Kriminalpolizei	8
III. Die Personalrekrutierung für die Kriminalpolizei.....	13
B. Wissensvermittlung für die Tätigkeit in der Kriminalitätssach- bearbeitung.....	16
I. Polizei und Polizeiwissenschaft in der Entwicklung	18
II. Der Kanon der Kriminalwissenschaften.....	24
III. Kriminalistik als Wissenschaft und ihre Bedeutung im Strafprozess	30
IV. Die wissenschaftliche Kriminalistik als Basis für periodische Sicherheitsberichte	39
V. Die Situation der polizeilichen Kriminalitätssachbearbeitung.....	41
C. Das Tätigkeitsprofil von Polizeibeamten*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung.....	52
I. Sampling und Feldzugang	54
II. Methodenauswahl und Entwicklung eines Fragebogens.....	56
III. Technische Umsetzung	60
IV. Pretest.....	61
V. Pretest II	64
VI. Datenerhebung	64
D. Ergebnisse der Studie	69

VIII

I.	Angaben zur Person	69
1.	Alter.....	70
2.	Geschlecht	72
3.	Bundesland.....	73
4.	Schulabschluss	74
5.	Zwischenfazit	74
II.	Formale Qualifikationen für die Tätigkeit.....	75
1.	Laufbahngruppe	75
2.	Laufbahnzweig.....	76
3.	Laufbahnzweigwechsel	77
4.	Teilzeit.....	79
5.	Dienstform.....	81
6.	Vorherige Berufsausbildung und/oder Studium.....	82
7.	Studium während der Dienstzeit außerhalb der Polizei	83
8.	Tätigkeitsdauer in der Kriminalitätssachbearbeitung.....	85
9.	Unterbrechungszeiten.....	85
10.	Zwischenfazit	90
III.	Bewertung der Aus- und Fortbildung.....	92
1.	Ausbildung „mittlerer Dienst“ Schutzpolizei.....	93
2.	Ausbildung „mittlerer Dienst“ Kriminalpolizei	94
3.	Studiengang Kriminalkommissar/in.....	94
4.	Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in.....	95
5.	Übernahmelehrgang „S zu K“	96
6.	Anderer Qualifizierungslehrgang.....	96
7.	Fortbildungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahre	97
8.	Zeitungsumfang der Fortbildungsmaßnahmen	97
9.	Zwischenfazit	98
IV.	Derzeitige Haupttätigkeit	100

1. Art der Tätigkeit.....	100
2. IT-Kompetenz.....	101
3. Zwischenfazit.....	101
V. Besondere Fragen an Führungskräfte.....	103
1. Tätigkeit als Führungskraft.....	103
2. Personalentwicklungs- und/oder Führungsfortbildungs- maßnahmen.....	103
3. Zwischenfazit.....	105
VI. Art und Umfang allgemeiner Ermittlungstätigkeiten.....	106
1. Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung.....	107
2. Allgemeines Aktenstudium.....	109
3. Vor- und Nachbearbeitung der Tatortarbeit.....	111
4. Tatortarbeit.....	113
5. Allgemeine Spurensicherung.....	115
6. Durchsuchungen.....	117
7. Erkennungsdienstliche Behandlung.....	119
8. Operative Tätigkeiten.....	121
9. Finanzermittlungen.....	123
10. Zwischenfazit.....	125
VII. Aufgaben im Bereich der Kommunikation.....	129
1. Vernehmung/Befragung von Zeugen ohne Dolmetscher.....	129
2. Vernehmung/Befragung von Zeugen mit Dolmetscher.....	131
3. Vernehmung von Tatverdächtigen/Beschuldigten ohne Dolmetscher.....	132
4. Vernehmung von Tatverdächtigen/Beschuldigten mit Dolmetscher.....	134
5. Besprechungen im engeren Arbeitsbereich.....	136
6. Besprechungen anderer Art.....	136

7. Gespräche mit Staatsanwaltschaften/Gerichten	137
8. Gespräche mit anderen Behörden und Einrichtungen.....	137
9. Zeugenaussagen vor Gericht	138
10. Nutzung anderer verdeckter Ermittlungsmethoden.....	139
11. Zwischenfazit	141
VIII. IT-Nutzung	146
1. Lesen und Beantworten von E-Mails im Ermittlungsverfahren...	146
2. Lesen und Beantworten von E-Mails allgemein	147
3. Recherche mit polizeispezifischer Software	147
4. Recherche mit freier Software.....	149
5. Aufbereitung, Auswertung und Dokumentation von Videos.....	151
6. Auswertung von Speichermedien.....	152
7. Telekommunikationsüberwachung	154
8. Zwischenfazit	156
IX. Sonstiges	159
1. Fertigung von Statistiken, KPMD, Sondererfassungen, Führungsinfos.....	159
2. Fertigung von Analysen, Lagebildern und Kleinen/ Großen Anfragen.....	161
3. Studium von Gutachten, Gesetzen/Gesetzesänderungen, Urteilen.....	162
4. Studium von Fachliteratur.....	163
5. Fortbildungsmaßnahmen während der Dienstzeit.....	163
6. Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Polizei.....	164
7. Dienstreisen.....	165
8. Dienstsport	166
9. Schieß-/Einsatztraining	166
10. Sonstige Ermittlungstätigkeiten	167

11. Zwischenfazit	168
X. Führungstätigkeiten.....	171
1. Formelle Mitarbeitergespräche und Fertigen von Beurteilungen	171
2. Betreuung von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten.....	173
3. Sonstige Führungstätigkeiten	174
4. Zwischenfazit	176
XI. Umfang der Belastung und Bewertung der Bedeutung ausgewählter Tätigkeiten.....	178
1. Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung.....	178
2. Tatortarbeit.....	180
3. Spurensicherung	181
4. Vernehmung/Befragung von Zeugen.....	182
5. Vernehmung von Beschuldigten/Tatverdächtigen.....	183
6. Studium von Akten und Gutachten	184
7. Studium von Gesetzen/Gesetzesänderungen, Urteilen und Fachliteratur	184
8. Recherche mit polizeilicher und freier Software	185
9. Lesen und Beantworten von E-Mails.....	186
10. Besprechungen	187
11. Gespräche mit Staatsanwaltschaften/Gerichten und anderen Behörden	188
12. Auswertung und Dokumentation von Speichermedien.....	188
13. Telekommunikationsüberwachung	189
14. Nutzung verdeckter Ermittlungsmethoden und operative Tätigkeiten.....	190
15. Fertigen von Statistiken, KPMD, Analysen und Lagebildern.....	191
16. Andere Tätigkeiten.....	192
XII. Weitere Angaben	193

1. Defizite in Organisation und Ausgestaltung	194
2. Vorschläge und Wünsche.....	196
XIII. Berufszufriedenheit	196
E. Resümee und Handlungsmöglichkeiten.....	203
I. Zusammenfassung der Untersuchung	204
II. Grenzen der eingesetzten Methodik	207
III. Konsequenzen der Ergebnisse für die Praxis	210
Literaturverzeichnis.....	217

Abkürzungsverzeichnis

AK II	Arbeitskreis II (Innere Sicherheit) der Innenministerkonferenz
BDK	Bund Deutscher Kriminalbeamter
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	BKA-Gesetz
BPol	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BS	Beschuldigter
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
CEPOL	Collège Européen de Police (Europäische Polizeiakademie)
CP	Creditpoints
DGL	Dienstgruppenleiter
DHPol	Deutsche Hochschule der Polizei
ECTS	European Credit Transfer System
gD	gehobener Dienst
GA	Große Anfrage
GeSa	Gefangenensammelstelle
GdP	Gewerkschaft der Polizei
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hD	höherer Dienst
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
IT	Informationstechnik
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
LA	Laufbahnabschnitt
LG	Laufbahngruppe
LF	Leitfaden
LKA	Landeskriminalamt
mD	mittlerer Dienst
Moko	Mordkommission
VS-NfD	Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development

XIV

OK	Organisierte Kriminalität
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PVB	Polizeivollzugsbeamte/r
QE	Qualifikationsebene
SKA	Schriftliche Kleine Anfrage
StA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Soko	Sonderkommission
TKÜ/TÜ	Telekommunikationsüberwachung
TV	Tatverdächtiger
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
VE	Verdeckter Ermittler
VP	Vertrauensperson

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Legende für die Diagramm-Darstellung	69
Abb. 2: Geschlecht	72
Abb. 3: Bundesland/Bundesbehörde	73
Abb. 4: Höchster Schulabschluss vor Eintritt in die Polizei	74
Abb. 5: Laufbahngruppe	75
Abb. 6: Laufbahnzweig	76
Abb. 7: Laufbahnzweigwechsel	77
Abb. 8: Laufbahnzweiwechselabsicht	78
Abb. 9: Laufbahnzweigwechselart	78
Abb. 10: Teilzeit	79
Abb. 11: Tagesdienst/Rufbereitschaft/Schichtdienst	81
Abb. 12: Berufsausbildung und/oder ein Studium vor Polizei	82
Abb. 13: Art der Berufsausbildung oder des Studiums	82
Abb. 14: Studium während der Dienstzeit	83
Abb. 15: Art des Studiums	84
Abb. 16: Erste Unterbrechungszeit	85
Abb. 17: Art der ersten Unterbrechungszeit	86
Abb. 18: Dauer der ersten Unterbrechungszeit	87
Abb. 19: Art der zweiten Unterbrechungszeit	88
Abb. 20: Art der dritten Unterbrechungszeit	89
Abb. 21: Art der vierten Unterbrechungszeit	90
Abb. 22: Art der AuF-Maßnahme vor der ersten Verwendung	92
Abb. 23: Ausbildung mittlerer Dienst Schutzpolizei	93
Abb. 24: Ausbildung mittlerer Dienst Kriminalpolizei	94
Abb. 25: Studiengang Kriminalkommissar/in	94

Abb. 26: Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in.....	95
Abb. 27: Übernahmelehrgang S zu K	96
Abb. 28: Anderer Qualifizierungslehrgang	96
Abb. 29: Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen	97
Abb. 30: Zeitumfang der Fortbildungsmaßnahmen	97
Abb. 31: Umfang IT-Verständnis.....	101
Abb. 32: Tätigkeit als Führungskraft	103
Abb. 33: Führungsfortbildungsmaßnahmen.....	103
Abb. 34: Anzahl der Führungsfortbildungsmaßnahmen	104
Abb. 35: Zeitumfang der Führungsfortbildungsmaßnahmen.....	104
Abb. 36: Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung.....	107
Abb. 37: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	108
Abb. 38: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	108
Abb. 39: Wissen durch Learning-by-Doing.....	108
Abb. 40: Allgemeines Aktenstudium.....	109
Abb. 41: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	109
Abb. 42: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	110
Abb. 43: Wissen durch Learning-by-Doing.....	110
Abb. 44: Büromäßige Vor- und Nachbearbeitung der Tatortarbeit	111
Abb. 45: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	111
Abb. 46: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	112
Abb. 47: Wissen durch Learning-by-Doing.....	112
Abb. 48: Tatortarbeit	113
Abb. 49: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	113
Abb. 50: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	114
Abb. 51: Wissen durch Learning-by-Doing.....	114
Abb. 52: Allgemeine Spurensicherung	115
Abb. 53: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	115

Abb. 54: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	116
Abb. 55: Wissen durch Learning-by-Doing.....	116
Abb. 56: Durchsuchungen.....	117
Abb. 57: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	118
Abb. 58: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	118
Abb. 59: Wissen durch Learning-by-Doing.....	118
Abb. 60: Erkennungsdienstliche Behandlung	119
Abb. 61: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	120
Abb. 62: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	120
Abb. 63: Wissen durch Learning-by-Doing.....	121
Abb. 64: Operative Tätigkeiten.....	121
Abb. 65: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	122
Abb. 66: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	123
Abb. 67: Wissen durch Learning-by-Doing.....	123
Abb. 68: Allgemeine und spezielle Finanzeermittlungen.....	123
Abb. 69: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	124
Abb. 70: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	125
Abb. 71: Wissen durch Learning-by-Doing.....	125
Abb. 72: Vernehmung/Befragung von Zeugen ohne Dolmetscher.....	129
Abb. 73: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	130
Abb. 74: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	130
Abb. 75: Wissen durch Learning-by-doing.....	130
Abb. 76: Vernehmung/Befragung von Zeugen mit Dolmetscher	131
Abb. 77: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	131
Abb. 78: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	132
Abb. 79: Wissen durch Learning-by-Doing.....	132
Abb. 80: Vernehmung Tatverdächtige/Beschuldigte ohne Dolmetscher.....	132
Abb. 81: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	132

Abb. 82: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	133
Abb. 83: Wissen durch Learning-by-Doing	134
Abb. 84: Vernehmung Tatverdächtige/Beschuldigte mit Dolmetscher	134
Abb. 85: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	134
Abb. 86: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	135
Abb. 87: Wissen durch Learning-by-Doing	135
Abb. 88: Besprechungen im engeren Arbeitsbereich	136
Abb. 89: Besprechungen anderer Art	136
Abb. 90: Gespräche mit Staatsanwaltschaften/Gerichten	137
Abb. 91: Gespräche mit anderen Behörden und Einrichtungen	137
Abb. 92: Zeugenaussagen vor Gericht	138
Abb. 93: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	138
Abb. 94: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	138
Abb. 95: Wissen durch Learning-by-Doing	139
Abb. 96: Gespräche mit Informanten/VE/VP	139
Abb. 97: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	140
Abb. 98: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	140
Abb. 99: Wissen durch Learning-by-Doing	140
Abb. 100: Lesen/Beantworten von E-Mails im Ermittlungsverfahren	146
Abb. 101: Lesen/Beantworten von E-Mails mit Informationscharakter	147
Abb. 102: Recherche mit polizeispezifischer Software	147
Abb. 103: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	148
Abb. 104: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	148
Abb. 105: Wissen durch Learning-by-Doing	148
Abb. 106: Recherche mit freier Software	149
Abb. 107: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	149
Abb. 108: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	150
Abb. 109: Wissen durch Learning-by-Doing	150

Abb. 110: Aufbereitung pp. von Videoaufzeichnungen	151
Abb. 111: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	151
Abb. 112: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	151
Abb. 113: Wissen durch Learning-by-Doing	152
Abb. 114: Auswertung von Speichermedien	152
Abb. 115: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	153
Abb. 116: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	153
Abb. 117: Wissen durch Learning-by-Doing	153
Abb. 118: Telekommunikationsüberwachung	154
Abb. 119: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	155
Abb. 120: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	155
Abb. 121: Wissen durch Learning-by-Doing	155
Abb. 122: Fertigung von Statistiken u.ä.	159
Abb. 123: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	160
Abb. 124: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	160
Abb. 125: Wissen durch Learning-by-Doing	160
Abb. 126: Fertigung von Analysen, Lagebildern pp.	161
Abb. 127: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	161
Abb. 128: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	162
Abb. 129: Wissen durch Learning-by-Doing	162
Abb. 130: Studium von Gutachten pp.	162
Abb. 131: Studium von Fachliteratur	163
Abb. 132: Fortbildungsmaßnahmen allgemeine Dienstzeit	163
Abb. 133: Eigene Fortbildung	164
Abb. 134: Dienstreisen	165
Abb. 135: Dienstsport	166
Abb. 136: Schieß-/Einsatztraining	166
Abb. 137: Mitarbeitergespräche und Beurteilungen	171

Abb. 138: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	171
Abb. 139: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	172
Abb. 140: Wissen durch Learning-by-Doing	172
Abb. 141: Betreuung von Auszubildenden, Studenten pp.	173
Abb. 142: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	173
Abb. 143: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	174
Abb. 144: Wissen durch Learning-by-Doing	174
Abb. 145: Sonstige Führungstätigkeiten	174
Abb. 146: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung	175
Abb. 147: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung	175
Abb. 148: Wissen durch Learning-by-Doing	176
Abb. 149: Wertung Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung	179
Abb. 150: Wertung Tatortarbeit	180
Abb. 151: Wertung Spurensicherung	181
Abb. 152: Wertung Vernehmung/Befragung von Zeugen	182
Abb. 153: Wertung Vernehmung von Beschuldigten/Tatverdächtigen	183
Abb. 154: Wertung Studium von Akten und Gutachten	184
Abb. 155: Wertung Studium von Gesetzen pp.....	185
Abb. 156: Wertung Recherche mit polizeilicher und freier Software.....	185
Abb. 157: Wertung Lesen und Beantworten von E-Mails	186
Abb. 158: Wertung Besprechungen	187
Abb. 159: Wertung Gespräche mit Staatsanwaltschaft pp.	188
Abb. 160: Wertung Auswertung und Dokumentation von Speichermedien.	189
Abb. 161: Wertung Telekommunikationsüberwachung	190
Abb. 162: Wertung Nutzung verdeckter Ermittlungsmethoden pp.....	191
Abb. 163: Wertung Fertigung von Statistiken pp.	191
Abb. 164: Wertung Andere Tätigkeiten	192
Abb. 165: Berufszufriedenheit in Schulnoten	196

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Alter in Jahren	70
Tab. 2: Baden-Württemberg	198
Tab. 3: Bayern.....	198
Tab. 4: Berlin	198
Tab. 5: Brandenburg.....	199
Tab. 6: Bremen.....	199
Tab. 7: Hamburg	199
Tab. 8: Hessen.....	199
Tab. 9: Mecklenburg-Vorpommern	199
Tab. 10: Niedersachsen	200
Tab. 11: Nordrhein-Westfalen	200
Tab. 12: Rheinland-Pfalz	200
Tab. 13: Saarland	200
Tab. 14: Sachsen	200
Tab. 15: Sachsen-Anhalt.....	201
Tab. 16: Schleswig-Holstein	201
Tab. 17: Thüringen.....	201
Tab. 18: BKA.....	201
Tab. 19: BPol	201
Tab. 20: männlich.....	202
Tab. 21: weiblich.....	202

A. Einführung

In Deutschland existiert bisher kein anerkanntes und evidenzbasiertes Anforderungs- und Tätigkeitsprofil für Polizeivollzugsbeamt*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung (sog. „Kriminalist*innen“¹) sowie kein echtes Berufsbild für die Kriminalpolizei. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung sind umfangreich und vielfältig, und seit geraumer Zeit verändert die Digitalisierung der Gesellschaft die Arbeit der Ermittler*innen maßgeblich. Die Tätigkeit hängt dabei stark von dem zu bearbeitenden Delikt bzw. der konkreten Aufgabe ab, wobei sich die Schwerpunkte anforderungsbezogen teilweise deutlich unterscheiden.

Die vorgelegte Untersuchung stellt in Kapitel A die Anforderungen an die Polizeiarbeit, den aktuellen Forschungsstand zum Berufsbild der Kriminalpolizei sowie die Personalrekrutierung für die Kriminalpolizei dar. Im Kapitel B werden die notwendigen Grundlagen für die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung betrachtet, die zur Bewertung des Gesamtkomplexes notwendig sind. So erfolgt eine Beschäftigung mit der Entwicklung der Polizei und der Polizeiwissenschaft sowie mit den Disziplinen der Kriminalwissenschaften, hier insbesondere mit der wissenschaftlichen Kriminalistik. Anschließend erfolgt die Darstellung der aktuellen Situation in der Kriminalitätssachbearbeitung. Kapitel C formuliert aufgrund dargestellter Defizite in der kriminalwissenschaftlichen Ausbildung und Personalrekrutierung für die Kripo sowie der Kritik an der Qualität kriminalpolizeilicher Arbeit die vorbereitenden Schritte für die anschließende Datenerhebung. In Kapitel D erfolgt dann anhand der Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Kriminalist*innen in Deutschland der Versuch einer Bestandsaufnahme, die Aussagen darüber zulässt, welche einzelnen Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung tatsächlich anfallen und ob die polizeiliche Aus- und Fortbildung im erforderlichen Maße auf die spätere Tätigkeit vorbereitet. Im Ergebnis wird im Kapitel E aufgezeigt, dass die Aufgaben in der Kriminalitätssachbearbeitung sehr vielschichtig sind, die Kompetenzvermittlung durch die polizeiliche Aus- und Fortbildung aber erkennbare Mängel aufweist. Diese Wissensdefizite können durch ein „Learning-by-Doing“ in der beruflichen Praxis nur zu einem Teil kompen-

¹ In dieser Arbeit werden alle Angehörigen des Laufbahnzweiges Kriminalpolizei und alle diejenigen PVB, die in der Kriminalitätssachbearbeitung tätig sind, als „Kriminalist*innen“ bezeichnet. Nur wenn die Institution Kriminalpolizei konkret gemeint ist, wird dieser Begriff verwendet.

siert werden, zumal es keine Standards für Anforderungen an die in der Kriminalitätssachbearbeitung Tätigen gibt. Zudem fehlen bundesweit verbindliche Strukturen für die Rekrutierung und Qualifikation für die Kriminalpolizei. Vieles bleibt dem Zufall oder persönlichen Engagement Einzelner überlassen. Nicht nur deshalb ist es notwendig, gezielt für die Kriminalpolizei Personal zu gewinnen und dieses anforderungsgerecht auszubilden. Des Weiteren wird begründet, warum die Kriminalistik als eigenständige Wissenschaft anzusehen und dafür zu sorgen ist, dass diese (wieder) universitär bzw. an Hochschulen gelehrt wird. Abschließend werden die Grenzen der eingesetzten Methodik kritisch angemerkt und die Konsequenzen der Ergebnisse für die Praxis dargelegt.

I. Aktuelle Anforderungen an die Polizeiarbeit

Der gesetzliche Auftrag der Polizei besteht zum einen in der Verpflichtung zur Strafverfolgung aus § 161 Abs. 1 i.V.m. § 152 GVG, wonach die für die Strafverfolgung originär zuständige Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens die Polizei mit Ermittlungen jeder Art beauftragen kann. Darüber hinaus liegt die Fachaufsicht über die Polizei gem. § 163 Abs. 2 StPO bei der Staatsanwaltschaft. Gemäß § 163 Abs. 1 StPO hat die Polizei Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.² Überwiegend wird die Strafverfolgung mit dem Begriff der Kriminalitätsbekämpfung gleichgesetzt. Unter Kriminalitätsbekämpfung versteht man aber nach h.M. grundsätzlich die Gesamtheit der formellen und informellen Maßnahmen zur Reduzierung oder Verhinderung von Kriminalität.³ Die Kriminalitätsbekämpfung unterscheidet sich dabei von der Begrifflichkeit der Kriminalitätskontrolle, unter der oft die Tätigkeit der Strafjustiz und der Polizei verstanden wird. Hinter dem Begriff verbergen sich aber alle staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen und Institutionen, welche die Einhaltung des strafrechtlich geschützten Normen- und Wertebereiches zum Schutzzweck haben, was bedeutet, dass Kriminalitätskontrolle

² Vgl. *Jarass/Pieroth* 2014, Art. 73 GG, RN 32; *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke* 2014, Art. 73 GG, RN 127; von *Mangoldt/Klein/Stark* 2010, Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG, RN 114.

³ Vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 14; *Weihmann/de Vries* 2014, 45 und 75; BKA 1987, IX-XXIX.

auch Aufgabe der Familie, Nachbarn, Schule, Peergroups pp. ist.⁴ Normabweichendes Verhalten wird hier i.d.R. informell sanktioniert.⁵ Des Weiteren hat die Polizei den Auftrag der Gefahrenabwehr. Dieser ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 GG und aus Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK), welche die Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern begründen. Im Verwaltungsrecht ist diese Schutzpflicht in den Polizeigesetzen zur Gefahrenabwehr übernommen worden, wo es in allen Bundesländern inhaltlich etwa gleichlautend heißt, dass die Polizei die Aufgabe hat, Gefahren für die öffentliche Sicherheit (und Ordnung) abzuwehren.⁶ Grundsätzlich muss der Staat aber jeder Bürgerin und jedem Bürger seine persönliche Freiheit garantieren, was bei gleichzeitigen Bemühungen um die Gewährleistung der Inneren Sicherheit zwangsläufig zu einem ständigen Spannungsverhältnis führt.⁷

Die Polizei als eigenständige Organisation bzw. Behörde⁸ durchlebt einen ständigen Wandel, der mit den gesellschaftlichen Veränderungen und fluktuierenden Rahmenbedingungen einhergeht.⁹ Aber auch das Verhältnis zwischen Bürger und Polizei unterliegt diesem permanenten Wandel.¹⁰ Hat sich die Polizei über Jahre mehr und mehr „entmilitarisiert“ und zu einer modernen Bürgerpolizei entwickelt¹¹, sind heute aufgrund einer steigenden Terrorgefahr wieder gegenläufige Entwicklungen zu verzeichnen. Die Anforderungen an die Polizei für ihre Aufgabenbewältigung unterlagen gerade in den vergangenen Jahren - parallel zur Entwicklung der Gesellschaft - einer rasanten Veränderung, damit veränderten sich auch die Anforderungen an die Beschäftigten der Polizei¹² und damit auch die Ausbildungsinhalte.¹³ Dabei spielen die Digi-

⁴ Vgl. *Kaiser* 1996, 207 ff.

⁵ Vgl. *Clages/Ackermann* 2017, 1-4.

⁶ Vgl. bspw. § 1 PolG NRW, § 1 SOG Hamburg, § 1 ASOG Berlin, § 2 PAG Bayern.

⁷ Vgl. BVerfGE 49, 24, 56 f., BVerwGE 49, 202, 209; *Schoch* 2005, 137; *Paa* 2013, 20 f.

⁸ Vgl. *Apelt/Tacke* 2012, passim.

⁹ Vgl. *Lange* 2009, 19-320; *Lange* 2003, passim; *Groß/Frevel/Dams* 2008, passim; *Knöbl* 1998, passim; *Ohlemacher/Mensching/Werner* 2007, passim.

¹⁰ Vgl. *Feltes/Rebscher* 1990, 5-105.

¹¹ Vgl. *Dübbers* 2016, passim.

¹² Vgl. *Lange/Schenck* 2004, 93-423; *Feltes/Schreiber/Wouter* 2013, passim; *Möllers/van Ooyen* 2013, passim; *Neuhoff* 2008, passim; *Kirchhof* 2012, passim.

¹³ Vgl. *Feltes/Fischer* 2013, passim; *Frevel/Liebl* 2007, passim.

alisierung und die Globalisierung eine besondere Rolle. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Staat zwar das Gewaltmonopol besitzt¹⁴, aber nicht das Monopol auf Sicherheitsgewährung in Deutschland. Im Bereich der Inneren Sicherheit ist die Polizei zwar (immer noch) der zentrale Akteur, aber längst nicht mehr der einzige. Gerade private Dienstleister mit ihrer spezifischen Fachkompetenz spielen hier eine immer größere Rolle, z.B. im Objekt- und Personenschutz, bei der Videoüberwachung und der Fluggastkontrolle.¹⁵

Aber nicht nur die Polizei verändert sich, auch die Kriminalität selbst unterliegt einem stetigen Wandel. So spielt Jugendkriminalität seit Jahren aus verschiedenen Gründen, u.a. der demografischen Entwicklung, nur noch eine untergeordnete Rolle und hat nicht mehr den zentralen Stellenwert in der Polizeiarbeit wie noch vor wenigen Jahren. Auch wenn seit Jahrzehnten ein Teil der angezeigten bzw. registrierten Straftaten kontinuierlich zurück geht, steigen laut Kriminalstatistik bspw. die bekanntgewordenen Fälle von Eigentums-kriminalität (inkl. Wirtschaftskriminalität und Betrug) von Jahr zu Jahr an oder bleiben auf einem hohen Niveau. Phänomene wie politischer Extremismus, die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus und die verschiedenen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität stellen hohe Anforderungen an die Polizei und ihre Kompetenz. Die größte Herausforderung an die Sicherheitsbehörden insgesamt liegt in der flächendeckenden Verbreitung des Internets.¹⁶ Es ist heute schon kein Deliktsbereich mehr denkbar bei dem das Internet bzw. moderne Kommunikationsmittel keine Rolle spielen würden, entsprechend sind die Erscheinungsformen vielfältig. Insgesamt ist die statistische Erfassung von Cybercrime-Delikten aufgrund verschiedener Faktoren, gerade auch durch ständig neue Tatbegehungsformen, nicht unproblematisch.

¹⁴ Vgl. Meyer 2003, 100-102; Lüdtke/Reinke/Sturm 2011, passim.

¹⁵ Vgl. Feltes 2009a, 105 ff.; IMK 2009, 25-26; Schult 1996, 295 ff.

¹⁶ Vgl. Wittmann et al. 2014, passim. Internetkriminalität wird derzeit bei der Polizei größtenteils noch unter dem Begriff Cybercrime subsumiert. Cybercrime (auch IuK-Kriminalität) umfasst die Straftaten, die sich gegen das Internet, Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten (Cybercrime im engeren Sinne) oder die mittels dieser Informationstechnik begangen werden (Cybercrime im weiteren Sinne). Diese Definition steht im Einklang mit internationalen Begriffsbestimmungen wie der European Cyber Crime Convention des Europarates (Convention of Cybercrime (CETS No.185), Budapest, 23.11.2011); vgl. auch Bundeskriminalamt, „Internetkriminalität/Cybercrime“, http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet_node.html, zuletzt aufgerufen am 28.12.2017 und Dalby 2016, 15-20.

Aufgrund der vielen verschiedenen statistischen Erfassungsschlüssel und der Komplexität von Cybercrime-Delikten besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Delikte falsch zugeordnet werden und Aussagen so verfälscht werden. Oftmals wird auch nur das schwerwiegendere bzw. speziellere Delikt erfasst, was zu einer verzerrten Datenlage führt.

Bei Cybercrime-Delikten ist von einem sehr großen Dunkelfeld auszugehen. Auch das BKA vertritt die Auffassung, dass ein erheblicher Teil aller entsprechenden Taten nicht angezeigt werden.¹⁷ In einer Dunkelfeldstudie des LKA Niedersachsen kamen die Autoren 2013 zu dem Ergebnis, dass nur 9 % aller Cybercrime-Delikte angezeigt werden.¹⁸ Als Hauptgründe für die Nichtanzeige von Cybercrime-Delikten wurden in anderen Untersuchungen ein nur geringer Schaden, ein zu großer Aufwand für eine Anzeige im Verhältnis zum Nutzen und der Fakt, dass man nichts mit der Polizei zu tun haben möchte, genannt. Ein Großteil der Nichtanzeigenden geht aber davon aus, dass die Polizei ohnehin nicht in der Lage wäre, diese Taten aufzuklären.¹⁹

¹⁷ Vgl. Bundeskriminalamt, „Bundeslagebild Cybercrime 2016“, 2-8, online verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>, aufgerufen am 30.12.2017.

¹⁸ Vgl. LKA Niedersachsen, Dunkelfeldstudie „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen“, Abschlussbericht zur ersten Befragung im Frühjahr 2013, <http://www.lka.niedersachsen.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie-befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html>, aufgerufen am 30.12.2017.

¹⁹ Vgl. z.B. *Liebl* 2014, passim; Untersuchung zur Aufhellung des Dunkelfeldes der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern von 2014, FH Güstrow, <http://www.fh-guestrow.de/forschung/dunkelfeld>; „Bochum IV“ von 2016, RUB, <http://news.rub.de/wissenschaft/2016-08-23-kriminologie-so-sicher-fuehlen-sich-diebuerger-einer-grossstadt>; LKA Niedersachsen, Dunkelfeldstudie „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen“, Abschlussbericht zur ersten Befragung im Frühjahr 2013, <http://www.lka.niedersachsen.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudiebefragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-109236.html>; LKANDS, „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015“, <http://www.lka.niedersachsen.de/forschung/dunkelfeldstudie/verbesserte-kriminalitaetsbekaempfung-in-niedersachsen-109236.html>; KFN, Forschungsberichte Nr. 117, 127 und 129, alle abrufbar unter: <http://kfn.de/publikationen/kfn-forschungsberichte/>, aufgerufen am 30.12.2017.

Kriminalitätsphänomene wie Identitätsdiebstahl²⁰, Datendiebstahl durch Social Engineering²¹, DDoS-Angriffe²², Fernsteuerung von Computern (Botnetze)²³, Digitale Erpressung/Online-Erpressung²⁴, Angriffe auf Kritische Infrastrukturen (KRITIS)²⁵, Hacking/Hacktivismus²⁶, Telefonanlagen- und Router-Hacking²⁷, Cyberbullying/-mobbing²⁸, Cyber-Grooming²⁹, Cyberstalking³⁰,

-
- ²⁰ Vgl. z.B. *Büchel/Hirsch* 2014, 8 ff. BKA, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet_node.html; *Clages/Ackermann* 2017, 579 ff., BKA – Lagebild Cybercrime 2016, 20 und LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene>, beide aufgerufen am 30.12.2017.
- ²¹ Vgl. z.B. *Büchel/Hirsch* 2014, 17 ff., BKA, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet_node.html, aufgerufen am 30.12.2017; PwC 2017, 16-18.
- ²² Vgl. z.B. LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene> oder Webseite STRATO, <https://www.strato.de/faq/article/140/Was-ist-ein-DDoS-Angriff.html>, BKA, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 14-15, alle aufgerufen am 30.12.2017; PwC 2017, 10.
- ²³ Vgl. z.B. *Clages/Ackermann* 2017, 588 ff.; BKA, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet_node.html oder LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene>, alle aufgerufen am 30.12.2017; PwC 2017, 10.
- ²⁴ Vgl. z.B. *Büchel/Hirsch* 2014, 84 ff.; *Clages/Ackermann* 2017, 584 ff.; BKA, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Internetkriminalitaet/internetkriminalitaet_node.html oder LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene>, alle aufgerufen am 30.12.2017 und PwC 2017, 10.
- ²⁵ Vgl. BKA, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 16; Webseite des BMI, http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Bevölkerungsschutz/Schutz-Kritischer-Infrastrukturen/schutz-kritischer-infrastrukturen_node.html oder BSI - Schutz Kritischer Infrastrukturen, <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Schutz-Kritischer-Infrastrukturen-ITSig-u-UP-KRITIS.pdf?blob=publicationFile&v=4>, alle aufgerufen am 30.12.2017.
- ²⁶ Vgl. *Bässmann* 2015 und Digitalwelt, „Der Begriff Hacker“, <http://www.digitalwelt.org/the-men/hackerethik/der-begriff-hacker>, aufgerufen am 30.12.2017.
- ²⁷ Vgl. z.B. *Büchel/Hirsch* 2014, 95 ff.
- ²⁸ Vgl. z.B. *Clages/Ackermann* 2017, 591 ff.; *Büchel/Hirsch* 2014, 128 ff.; LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene>, aufgerufen am 30.12.2017.
- ²⁹ Vgl. z.B. LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene>, aufgerufen am 30.12.2017 und Vogelsang 2017, 83.

Sexting³¹, Kinder-/Jugendpornographie³², Filesharing³³, CEO-Fraud³⁴, Digitale Schwarzmärkte/Underground Economy³⁵, Bereitstellung von Software und Dienstleistungen zur Begehung von Straftaten (Cybercrime-as-a-Service)³⁶ oder Gewaltdarstellungen im Internet³⁷ sind Arbeitsgebiete, die der Polizei insgesamt - vor allem aber auch der Kriminalpolizei - vor kurzer Zeit noch völlig fremd waren und auch heute noch für viele Kriminalist*innen Neuland bedeuten, ebenso die Arbeitsfelder IT-Forensik, Kryptographie, Smartphones und Tablets als Tatmittel, Ver- und Bearbeitung von Massendaten, Online-durchsuchung und die Auswertung von Telekommunikationsspuren. Waren die Anforderungen an die Polizei zu „analogen Zeiten“ noch überschaubar, speziell von den strafprozessualen Möglichkeiten und der Beweisführung her, sind mit der Digitalisierung der Kriminalität ganz andere Anforderungen an die Kriminalitätssachbearbeitung und diejenigen, die dort tätig sind - die Kriminalist*innen - gestellt, die ein tiefgreifendes Umdenken erforderlich machen. Diese neuen bzw. geänderten Anforderungen ersetzen aber nicht die grundlegenden kriminalistischen Fähigkeiten und Kompetenzen der bisherigen Ermittlungstätigkeiten, sie kommen ergänzend hinzu. Die geänderten Anforderungen an die Qualifikation derjenigen, die in der Kriminalitätssachbearbeitung tätig sind, führen zwangsläufig auch zu Konsequenzen bei der Personalrekrutierung und der kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildung sowie im Ergebnis auch zu einem Wandel des Berufsbildes. Diese Untersuchung soll dabei helfen, festzustellen, ob und in welchem Umfang die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung auf die späteren Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung vorbereitet und den Anforderungen aus der Praxis entspricht.

³⁰ Vgl. *Huber* 2012, 67 ff.; Norton: Cyberstalking, <https://de.norton.com/cyberstalking/article>, aufgerufen am 30.12.2017.

³¹ Vgl. z.B. LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene>, aufgerufen am 30.12.2017 und *Vogelsang* 2017, 110 ff.

³² Vgl. z.B. *Büchel/Hirsch* 2014, 118 ff. und *Kuhnen* 2007, passim.

³³ Vgl. z.B. *Clages/Ackermann* 2017, 597 ff. und *Schäufele* 2013, 37 ff.

³⁴ Vgl. z.B. LKA NRW, <https://lka.polizei.nrw/artikel/cybercrime-phaenomene>, aufgerufen am 30.12.2017 und *PwC* 2017, 10.

³⁵ Vgl. BKA, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 16-17.

³⁶ Vgl. a.a.O., 18.

³⁷ Vgl. z.B. *Friedrichs/Junge/Sander* 2013, 324 ff.

II. Forschungsstand zum Berufsbild der Kriminalpolizei

Schaut man sich die verschiedenen Webseiten der Polizeien der Länder und im Bund oder auch die Darstellungen auf speziellen Berufsausbildungsseiten³⁸ an, dann bekommt man ein eher oberflächliches Bild davon, wie umfangreich die Aufgaben der Polizei sind und in welchen Bereichen man dort arbeiten kann. Dabei stehen meist Aufgaben im Vordergrund, die sich mit ansprechenden Bildern gut vermarkten lassen. Dementsprechend sieht man Schutzpolizisten in Uniform im oder an einem Streifenwagen, auf Motorrädern, auf einem Boot, in einem Hubschrauber, auf Pferden oder Fahrrädern und mit Hunden. Weniger präsent werden die Kriminalpolizei und deren Aufgaben dargestellt. „Mit dem Begriff „Polizei“ assoziieren die meisten Menschen uniformierte Beamtinnen und Beamte, die vielerorts auf Straßen und Plätzen präsent sind. Daneben gibt es aber auch noch die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei...“.³⁹ Bei einigen Webauftritten sucht man das Wort „Kriminalpolizei“ sogar vergebens, dort wird dann meist nur von einem Kriminalermittlungsdienst gesprochen⁴⁰ oder die Kripo bzw. die Aufgabenbereiche der Kriminalist*innen werden gar nicht erwähnt.⁴¹ Anhand der Internetauftritte bekommt man - das gilt gerade auch für potentielle Bewerber*innen - nur ein sehr diffuses Bild über die tatsächlichen Aufgaben und unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Polizei - und speziell der Kriminalpolizei. Der Grund dafür könnte darin bestehen, dass die Ministerien und Behörden tatsächlich keinen wirklichen Überblick über das haben, was Kriminalist*innen tun oder tun sollen. Umso wichtiger erscheint es, sich einen empirisch gesicherten Eindruck davon zu verschaffen, welche Aufgaben im Bereich der Kriminalpolizei anfallen und wer sie wie mit welcher tatsächlich vorhandenen Qualifikation erledigt und welche Qualifikation für die Tätigkeit sinnvoll oder gar notwendig ist.

³⁸ Vgl. z.B. Webseite „Die Ausbildung bei der Polizei“, <http://www.polizei-ausbildung.eu/berufsbild>, aufgerufen am 07.01.2018.

³⁹ Vgl. Webseite der Polizei Hessen, <https://www.polizei.hessen.de/Karriere/Der-Beruf/Kriminalpolizei/>, aufgerufen am 07.01.2018.

⁴⁰ Vgl. z.B. Webseite der Polizei Niedersachsen, <http://www.polizei-studium.de/verwendungsbereiche,5.html> oder Webseite der Polizei Nordrhein-Westfalen, <https://www.genu-mein-fall.de>, beide aufgerufen am 07.01.2018.

⁴¹ Vgl. z.B. Webseite der Polizei Sachsen-Anhalt, <https://polizei-web.sachsen-anhalt.de/der-polizeiberuf> oder Webseite der Polizei Baden-Württemberg, <https://nachwuchswerbung.polizei-bw.de/web/wp-content/uploads/RZ-Polizei-Nachwuchsbroschuere-05-17-web.pdf>, beide aufgerufen am 07.01.2018.

In der Literatur wird häufig vom „Berufsbild“ der Polizei gesprochen, ohne es aber konkret zu beschreiben oder mit Leben zu füllen.⁴² So hat auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) als gewerkschaftlicher Berufsverband der Kriminalpolizei eine Broschüre mit dem Titel „Berufsbild Kriminalpolizei“ veröffentlicht, dabei handelt es sich aber mehr um eine Werbung für die Kripo und nicht um ein wissenschaftlich fundiertes Berufsbild.⁴³

Ein solches wissenschaftlich fundiertes Berufsbild würde nämlich voraussetzen, dass

- a) eine solide und empirisch verlässliche Bestandsaufnahme dessen gemacht wird, was die Kriminalpolizei tut,
- b) aus dieser Bestandsaufnahme heraus ein Anforderungsprofil entwickelt wird, wie es bspw. für die Schutzpolizei in den 1990er Jahren in Baden-Württemberg gemacht wurde (s.u.),
- c) für dieses Anforderungsprofil dann geeignete Aus- und Fortbildungsanforderungen und des Weiteren entsprechende Maßnahmen entwickelt werden,
- d) die dann auf ihre Umsetzung und Notwendigkeit hin untersucht (evaluiert) werden.

Die derart erfassten Tätigkeiten der Kriminalpolizei müssen auf ihre Effektivität und Effizienz hin untersucht, d.h. evaluiert werden, damit die Ergebnisse dieser Evaluation dann wiederum in das Berufsbild einfließen können. Mit dieser Arbeit soll entsprechend der obigen Aufzählung, als Punkt a), die Grundlage für ein wissenschaftlich fundiertes Berufsbild durch Erhebung der einzelnen Tätigkeiten und deren Umfang geschaffen werden. Mit dieser Bestandsaufnahme soll dann darauf aufbauend, als Punkt b), zumindest die Grundlagen für ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit von Kriminalisten erstellt werden. Die weiter genannten Schritte mit dem Ziel der Erstellung eines Berufsbildes für die Kriminalist*innen in der Kriminalitätssachbearbei-

⁴² Vgl. bspw. *Wille* 2017, 163; *Plank* 2017, 165; *Bornewasser* 2002, 173.

⁴³ Vgl. Webseite des BDK, Broschüre „Berufsbild Kriminalpolizei“, <https://www.bdk.de/der-bdk/startseite/startseite/fach-themen/berufsbild-kripo/berufsbild-kriminalpolizei>, aufgerufen am 07.01.2018.

tung können aufgrund des erheblichen Umfangs in dieser Arbeit nicht abgedeckt werden.

Das Vorhaben, ein vollständiges Berufsbild für die Polizei mit allen Aufgabenbereichen zu verschriftlichen, ist aufgrund der Komplexität der Tätigkeiten nicht einfach. Dazu müsste als Basis zwingend eine Erhebung erfolgen, womit sich die gesamte Polizei bzw. konkret die einzelnen PVB tatsächlich beschäftigen. Es gab bisher nur wenige wissenschaftlich fundierte Versuche, eine entsprechende Erhebung tatsächlich durchzuführen. Eine Untersuchung zum Anforderungsprofil von Streifenpolizisten kommt zu dem Ergebnis, dass ca. zwei Drittel der Aufgaben im Revier- und Vollzugsdienst verkehrspolizeiliche Tätigkeiten umfassen.⁴⁴ In einem Projekt der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg sollten aufgrund defizitären Zahlenmaterials durch fehlende Anforderungsprofile und Aufgabenbeschreibungen genauere Informationen über das Aufgabenspektrum und die Belastung im Streifendienst erhoben werden.⁴⁵ Als ein wesentliches Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass Polizist*innen im Streifendienst mit Blick auf die Kriminalitätssachbearbeitung zwar den „Ersten Angriff“⁴⁶ beherrschen müssen, die Aus- und Fortbildungsschwerpunkte aber ihren Hauptaugenmerk auf den Ausbau der sozialen Kompetenz und dem Erlernen von Verhaltens- und Handlungsweisen zur Lösung von „Lebenssachverhalten“ - gerade bei konflikt- und gefahrenträchtigen Sachverhalten - legen sollte. Die Autoren kommen auch zu dem Ergebnis, dass Schutz- und Kriminalpolizei im Alltag zwar ständig Berührungspunkte haben, die Anforderungen aber derart unterschiedlich sind, dass man zu dem Ergebnis kommen muss, dass es sich um zwei verschiedene Berufe mit zwei verschiedenen Berufsbildern handele.

Bereits im März 1972 wurde von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren das Gutachten „Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten“ in Auftrag gegeben, welches 1975 vom Soziologischen Institut der Universität Saarland vorgestellt wurde und deshalb auch unter dem Namen „Saarbrücker

⁴⁴ Vgl. *Groh et al.* 1994, passim.

⁴⁵ Vgl. *Wössner/Binninger* 1995, passim.

⁴⁶ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 243-253; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 93-147.

Gutachten“⁴⁷ bekannt geworden ist, aber nie offiziell veröffentlicht wurde.⁴⁸ Auch wenn es mittlerweile schon über 40 Jahre alt ist, ist es mit seinen über 1.600 Seiten das bisher umfangreichste Werk seiner Art. Die Erkenntnisse dieser Untersuchung, bei der die Wissenschaftler die jeweiligen Aufgaben, Arbeitsinhalte und die dafür notwendige Aus- und Fortbildung aller Länderpolizeien und differenziert nach Schutz-, Wasserschutz-, Kriminal- und Bereitschaftspolizei betrachtet und dafür Literaturanalysen, Expertengespräche und passiv-teilnehmende Beobachtungen durchgeführt hatten, sind noch heute von grundlegender Bedeutung. Einige der wesentlichen Feststellungen der Untersuchung lauten: Es gibt nicht das eine Berufsbild für die Polizei, da die Aufgaben zu unterschiedlich und die Tätigkeiten zu komplex sind.⁴⁹ Sowohl bei der Schutzpolizei als auch bei der Kriminalpolizei bedarf es sowohl Generalisten als auch Spezialisten, diese hätten aber - auch aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsstile - im Dienstalltag nur wenig miteinander zu tun.⁵⁰ „Die Cluster-Analyse, die von den Einzeltätigkeiten und nicht von Organisationsmerkmalen ausging, hat ergeben, dass die Sparteneinteilung durchaus in der Sache begründet ist, da die Tätigkeiten der beiden Sparten allenfalls in peripheren Bereichen deckungsgleich sind. Jede „Gleichschaltung“, die rein ideologisch motiviert wäre und auf die Verschiedenheit der Tätigkeiten keine Rücksicht nehmen würde, wäre daher außerordentlich problematisch.“⁵¹ Die Wissenschaftler argumentierten bereits damals, dass eine zwangsweise Gleichmachung im Ergebnis zu schlechteren Arbeitsleistungen führe, hauptsächlich aus fachlichen Gründen, aber auch weil ein „gewisses (gesundes) Spartendenken“ besonders wichtig für die Berufszufriedenheit sei.⁵² Die Autoren des „Saarbrücker Gutachtens“ kommen des Weiteren zu dem Ergebnis, dass es für die Aufgabenwahrnehmung im kriminalpolizeilichen Bereich einer kriminalwissenschaftlich geprägten Ausbildung bedarf. Eine „Einheitsausbildung“ bedeu-

⁴⁷ Vgl. *Helfer/Siebel* 1975, passim.

⁴⁸ Das „Saarbrücker Gutachten“ steht auf der Webseite des Felix-Verlages zum Download zur Verfügung, http://www.felix-verlag.de/index.php?option=com_content&view=article&id=210:2014-12-02-18-01-06&catid=49:einzelbaende&Itemid=71, aufgerufen am 07. 01.2018.

⁴⁹ Vgl. *Helfer/Siebel* 1975, 53.

⁵⁰ Vgl. a.a.O., 308-309, 317-318.

⁵¹ a.a.O., 321.

⁵² Vgl. *Helfer/Siebel* 1975, 316 bis 322.

te zudem eine künstliche Begrenzung des Rekrutierungspotenzials.⁵³ Ein weiterer Vorschlag der Untersuchenden war, die in der Kriminalitätssachbearbeitung Tätigen von administrativen Aufgaben zu entlasten, für die es keine fachspezifische Ausbildung bedarf. So ließe sich die Effektivität deutlich steigern, da in einzelnen Fällen diese administrativen Tätigen bis zu 50 % der Arbeit ausmachen würden.⁵⁴ Das bilanzierende Fazit der Autoren ist durchaus deutlich und überrascht in der Feststellung, dass die Kriminalbeamt*innen große Teile der Einheitsausbildung für ihre Aufgabenwahrnehmung nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können. Sie seien „fehlausgebildet“, was die Ausbildung zudem verteuere, da zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen notwendig seien. Bereits damals wurde aber bemängelt, dass die eigentlich benötigten Fortbildungsmaßnahmen nicht bzw. nicht im notwendigen Umfang angeboten werden.⁵⁵

Bei diesen deutlichen Ergebnissen verwundert es durchaus, dass daraus bis heute nicht bundesweit die Konsequenzen gezogen wurden. Gerade weil sich die Aufgaben der Polizei aufgrund der Entwicklung der Kriminalität und der geänderten Bekämpfungsmöglichkeiten über die Jahre noch weiter divergiert haben dürften: Auf der einen Seite das einsatz-, führungs- und verkehrsaufgabengeprägte Tätigkeitsgebiet der Schutzpolizei, auf der anderen Seite die Ermittlungstätigkeiten im repressiven und präventiven Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung.

Aufgrund der sehr speziellen Tätigkeiten innerhalb der Polizei gibt es darüber hinaus auch noch das Berufsbild „Wasserschutzpolizei“ und auch über ein eigenes Berufsbild „Bereitschaftspolizei“ muss aufgrund der spezifischen Arbeitsbereiche durchaus nachgedacht werden.⁵⁶

Die Kriminalitätssachbearbeitung wird aber eben nicht nur bei der Kriminalpolizei, sondern je nach Organisationsaufbau der Polizei, innerhalb der Schutz-, der Wasserschutz- und der Kriminalpolizei vorgenommen. Bundesweit werden grundsätzlich die mittleren und schwereren Kriminalitätsdelikte, mit einigen Ausnahmen, z.B. im Umweltrecht, von der Kriminalpolizei bearbeitet. Was alle PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung eint: Um zum Erfolg zu kommen, müssen alle dort Tätigen über kriminalistisches Wissen verfügen

⁵³ Vgl. a.a.O., 323.

⁵⁴ Vgl. a.a.O., 332-333.

⁵⁵ Vgl. a.a.O., 1164.

⁵⁶ Vgl. *Brenneisen* 2013, 15.

und entsprechende Methodenkenntnisse besitzen. Das gilt natürlich auch für die Schutzpolizist*innen im Reviervollzugsdienst, die oft die Ersten an einem Tatort sind. Allerdings ist für die ersten polizeilichen Sofortmaßnahmen eben nur kriminalistisches Wissen bis zu einem bestimmten Umfang erforderlich.

III. Die Personalrekrutierung für die Kriminalpolizei

Wie man zur Kriminalpolizei kommt, ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich und oftmals für Interessierte kaum planbar. In Berlin, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie beim BKA existiert für Fachhochschüler*innen bzw. Abiturient*innen die Möglichkeit über ein polizeiliches Studium Kriminalkommissar bzw. Kriminalkommissarin zu werden. In allen anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei führt der Weg in die Kriminalitätssachbearbeitung nur über eine langjährige Verwendung in der Schutzpolizei. Einen planbaren oder strukturierten Weg für die Interessierten gibt es nicht, vieles hängt von Zufällen ab. In den Ländern ohne Direktzugang hat die Kriminalpolizei mittlerweile durchaus Schwierigkeiten, Personal überhaupt rekrutieren zu können. Es hat sich bei den Beamten*innen der Schutzpolizei durchaus herumgesprochen, dass die Arbeitsbelastung in der Kriminalitätssachbearbeitung hoch ist, die Arbeitszeiten - anders als im Regelschichtdienst - oft nicht planbar sind und schon gar nicht langfristig im Voraus, der Verdienst dort aufgrund wegfallender Zulagen niedriger ist und auch die Karrieremöglichkeiten aufgrund deutlich weniger Führungsfunktionen schlechter ist als bei der Schutzpolizei. Dementsprechend können längst nicht mehr alle freien Stellen mit Beamt*innen aus den Reihen der Schutzpolizei gedeckt werden und bleiben mangels fehlender Direkteinstiegsmöglichkeit frei. So hat jüngst die Polizei in Rheinland-Pfalz eine interne Werbebroschüre⁵⁷ zur Nachwuchsgewinnung für die Kriminalpolizei herausgebracht, um bei der Schutzpolizei Interessent*innen gewinnen zu können. In dieser 34-seitigen Hochglanzbroschüre wird dargestellt, wie Interessierte zur Kripo kommen können, wie der Dienstzweigwechsel konkret abläuft, wie die Kriminalpolizei organisiert ist, welche Aufgaben dort zu erledigen sind und wie die Rahmenbedingungen für diese Arbeit aussehen. „Damit sie [die Kripo] diese Aufgabe möglichst gut erledigen kann, braucht die Kriminalpolizei neben einer zukunftsgerichteten und stimmigen Organisation gut ausgebildete wie motivierte Ermittler mit Innovationsvermögen und kriminalistischem Ideenreichtum, die

⁵⁷ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, interne Broschüre „Die Kriminalpolizei - Nachwuchs gesucht“, Mainz, 2017.

sich in die Fälle hineinknien und sie - so gut es ihnen möglich ist - auch lösen.“, so der rheinland-pfälzische Innenminister im Grußwort der Broschüre.⁵⁸ Nun sollte man grundsätzlich bei allen Produkten, die sehr offensiv beworben werden, misstrauisch werden und hinterfragen, warum dies nötig ist. Auf diese Frage finden Leser der Broschüre auf der Seite 4 über der Überschrift „Warum gibt es diese Broschüre?“ erste Hinweise auf die Antwort: „Die Bewerbungen für den Dienstzweigwechsel zur Kriminalpolizei waren in den letzten Jahren nicht so zahlreich, wie man sich das wünschen sollte.“ Und auch einige Gründe für diesen Umstand werden genannt, so u.a. der Wegfall des geregelten Schichtdienstes und damit auch der Wegfall von Zulagen. Zudem herrsche bei potentiellen Bewerber*innen ein „hohes Informationsdefizit bzw. teilweise falsche Vorstellungen über die Tätigkeit und die Arbeitsbedingungen bei der Kriminalpolizei“.⁵⁹ Die Voraussetzungen für einen Dienstzweigwechsel sind dabei sehr niedrig: Angehörige des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, mindestens eine zweijährige polizeiliche Berufserfahrung und eine formlose Bewerbung.⁶⁰ Die Bewerber*innen durchlaufen anschließend ein Auswahlverfahren mit Auswahlgespräch, welches im positiven Fall mit der Feststellung der Eignung endet. Danach findet eine vierwöchige (sic!) theoretische Qualifizierung an der Landespolizeischule statt, die mit einer mündlichen Prüfung abschließt.⁶¹ Abschließend findet eine fünfmonatige praktische Qualifizierung bei einer Kriminalinspektion mit verschiedenen Pflichtstationen statt. Wird auch dort überall die Eignung festgestellt, erfolgt der Dienstzweigwechsel zur Kripo - prüfungsfrei. Schon hier stellt sich die Frage, warum Interessent*innen der Schutzpolizei zur Kripo wechseln sollten, wenn sie zusätzliche Qualifizierungen und Prüfungen über sich ergehen lassen müssen und dafür im Anschluss schlechter planbare Arbeitszeiten, weniger Verdienst und schlechtere Karrieremöglichkeiten auf sie warten. Auf diese Verschlechterungen wird am Ende der Broschüre sogar nochmal explizit hingewiesen.⁶² Auch vielleicht aus diesem Grund soll sich der Erfolg dieser Maßnahme in Grenzen gehalten haben. Steigende Bewerberzahlen seien laut Auskunft des Personalrates in Rheinland-Pfalz nicht zu verzeichnen gewesen, einige freie Stellen mussten unbesetzt bleiben.

⁵⁸ Vgl. a.a.O., 2.

⁵⁹ Vgl. a.a.O., 4.

⁶⁰ Vgl. a.a.O., 8.

⁶¹ Vgl. a.a.O., 11.

⁶² Vgl. a.a.O., 30-31.

Nachwuchssorgen haben aber nicht nur die Länder ohne einen Direktzugang zur Kriminalpolizei. Während Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein 100 % ihres Kripo-Personals über den Studiengang zum Kriminalkommissar bzw. zur Kriminalkommissarin decken und laut Auskunft der dortigen Einstellungsstellen die Bewerberzahlen zur Kripo auch zufriedenstellend hoch - und deutlich höher als die Bewerberzahlen zur Schutzpolizei - seien, hat die Polizei Hessen, die auch ein Studium „Kriminalkommissar/Kriminalkommissarin“ anbietet, ebenfalls Schwierigkeiten, geeignetes Personal aus den Reihen der Schutzpolizei für die Kripo zu gewinnen. Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass die Polizei Hessen ihr Personal für die Kripo nur zu einem geringen Teil, jährlich schwankend zwischen 10 und 20 %, über den Kripo-Studiengang rekrutiert und den Rest aus dem Personalkörper der Schutzpolizei „abwerben“ muss. Auch in Hessen gibt es deshalb zahlreiche Bemühungen, die Kripo attraktiver für schutzpolizeiliche Bewerber*innen zu machen. So beschäftigt sich z.B. eine umfangreiche Mentoring-Arbeit aus 2017 mit dieser Thematik.⁶³ Unter der Überschrift „Nachwuchsproblematik der Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Nordhessen“ versucht der Autor, u.a. mittels Experteninterviews und eines Fragebogens, die Ursachen für die zu geringen Bewerberzahlen zu erheben. Der Autor bestätigt in seiner Untersuchung die Erkenntnisse aus Rheinland-Pfalz für die Nichtbewerbung bei der Kriminalpolizei und stellt fest, dass sich das Phänomen zu weniger Bewerber*innen nicht auf Nordhessen beschränkt, sondern ganz Hessen davon betroffen ist. Für den Großteil der Beamt*innen aus der Schutzpolizei sei der Wechsel zur Kripo aus den genannten Gründen schlicht unattraktiv. Da Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein diese Bewerberproblematik auf Nachfrage bei den jeweiligen Einstellungsstellen nicht kennen, muss davon ausgegangen werden, dass dort die Bewerber*innen sehr wohl eine Vorstellung vom Beruf(sbild) Kripo haben, intrinsisch motiviert sind und die Bewerbung sehr gezielt und überlegt stattfindet. Dies deckt sich mit Erkenntnissen aus Untersuchungen der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein⁶⁴, der Polizeiakademie Hamburg⁶⁵ und der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁶⁶, die alle drei u.a. zu dem Ergebnis kommen, dass Bewerber*innen gezielt unterscheiden zwischen einer Verwendung bei der

⁶³ Vgl. *Rainer* 2017, passim.

⁶⁴ Vgl. *Brenneisen* 2013, passim.

⁶⁵ Vgl. *Rabitz-Suhr* 2016, passim.

⁶⁶ Vgl. *Groß/Schmidt* 2015, passim.

Schutz- oder der Kriminalpolizei und sich bei fehlender Wahlmöglichkeit im Zweifelsfall lieber gar nicht bei der Polizei bewerben. Daraus lässt sich die Hypothese ableiten, dass andere Länder auch keine oder weniger Rekrutierungsprobleme für die Kripo hätten, wenn sie sich von der Einheitsausbildung verabschieden und den direkten Weg zur Kripo ermöglichen würden.

Einer der wesentlichsten Aspekte zur Bewältigung der heutigen Aufgaben ist auch für die Polizei die Qualifikation ihrer Mitarbeiter*innen. Und auch wenn für die vielen verschiedenen Tätigkeitsbereiche innerhalb der Kriminalitätssachbearbeitung teilweise sehr umfangreiches Spezialwissen erforderlich ist, ist es für die Bewertung der spezifischen Arbeit von grundlegender Bedeutung und notwendig zu wissen, welche und in welchem zeitlichen Umfang die Einzeltätigkeiten den jeweiligen Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin beschäftigen und welche dies konkret sind. Nur so kann man den Ist-Stand bewerten und Erkenntnisse erlangen, die für die Rekrutierung sowie die Aus- und Fortbildung von Bedeutung sein können.

Ziel dieser Arbeit ist es, empirisch festzustellen, welche Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung tatsächlich zu leisten sind und ob die polizeiliche Aus- und Fortbildung in einem ausreichenden Umfang auf diese Aufgaben vorbereitet. Die Erhebungen können dann als Basis für ein Anforderungsprofil für Kriminalist*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung dienen.

B. Wissensvermittlung für die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung

Bevor eine Befassung mit den tatsächlichen Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung vorgenommen werden kann, muss zum Verständnis ein Blick auf grundsätzliche und theoretische Fragen erfolgen. Dazu gehört auch die Betrachtung der Entwicklung der Polizei und hier speziell der Kriminalpolizei als Organisation an sich sowie die Beschäftigung mit den fachlichen bzw. kriminalwissenschaftlichen Grundlagen als Basis für die Kriminalitätssachbearbeitung. Die Schwerpunkte in der Kriminalitätssachbearbeitung liegen aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in strafverfolgenden bzw. repressiven Tätigkeiten sowie in der Kriminalprävention. Dementsprechend ist für die Arbeit in diesem Bereich ein umfassendes Wissen zum Erkennen, Verfolgen und Verhüten von strafrechtlich relevantem Verhalten zwangsläufig notwendig. Dieses ist erforderlich, um Sachverhalte erfassen und einordnen zu

können. Auch wenn weitere Fähigkeiten, wie z.B. eine gute Beobachtungsgabe, Hartnäckigkeit und eine gewisse Fantasie⁶⁷, die Grundvoraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit in der Kriminalitätsbekämpfung sind, ist es erst bei Kenntnis des notwendigen Fachwissens möglich, mit Hilfe von Hypothesenbildungen und den Methoden des Verifizierens und Falsifizierens ziel- und zweckorientiert arbeiten zu können. Diese Vorgehensweise, das „kriminalistische Denken“⁶⁸, das sicherlich bei einigen zumindest in Teilen bereits in der Persönlichkeit mehr oder weniger ausgeprägt vorhanden ist, kann und muss grundsätzlich auch erlernt bzw. vertieft werden.⁶⁹ Sollte es bereits bei der Grundlagenvermittlung in der Ausbildung bzw. im Studium zu Defiziten kommen, ist zu vermuten, dass es im Ergebnis zwangsläufig zu einer mangelhaften Arbeitsleistung führen wird. Unübersehbare Anhaltspunkte für diese Vermutung sind u.a. hohe Fallzahlen bei parallel niedrigen oder sogar weiter sinkenden Aufklärungsquoten, einer kontinuierlich sinkenden Verurteiltenquote⁷⁰, der Kritik von höchster politischer Stelle, die der Kriminalpolizei attestiert, dass sie zum Teil ihr Handwerkszeug nicht mehr beherrscht⁷¹ und nicht zuletzt die mediale Berichterstattung über zahlreiche Beschwerden seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte über die Qualität kriminalpolizeilicher Arbeit.⁷²

⁶⁷ Vgl. *Walder/Hansjakob* 2012, 5-8 und *Weihmann/de Vries* 2014, 56-66.

⁶⁸ Vgl. *Walder/Hansjakob* 2012, 1.

⁶⁹ Vgl. a.a.O., 2; *Reichert* 1991, passim.

⁷⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt/Destatis, Rechtspflege - Strafverfolgung 2014, erschienen am 17.03. 2016, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300147004.pdf?blob=publicationFile>, aufgerufen am 12.11. 2017.

⁷¹ Vgl. Deutscher Bundestag 2013.

⁷² Vgl. bspw. WDR, „Düsseldorfer Polizei wegen Ermittlungsarbeit in der Kritik“ vom 24.01.2017, <http://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/prozess-kritik-polizei-100.html>, Märkische Allgemeine, „Die Sorgen des Oberstaatsanwalts“ vom 24.01.2017, <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Die-Sorgen-des-Oberstaatsanwalts>, Mitteldeutsche Zeitung, „Tod der neunjährigen Leila – Kritik an der Ermittlungsarbeit der Jenaer Polizei“ vom 30.08.2016, <http://www.mz-web.de/thueringen/tod-der-neunjaehrigen-leila-kritik-an-der-ermittlungsarbeit-der-jenaer-polizei--24668208>, Potsdamer Neueste Nachrichten, „Miese Ermittlungen“ vom 02.04.2015, <http://www.pnn.de/brandenburg-berlin/953790>, Bergedorfer Zeitung, „Geplatzter Drogenprozess - Staatsanwaltschaft kritisiert mangelhafte Polizeiarbeit“ vom 21.5.2015, <http://www.bergedorfer-zeitung.de/bergedorf/article-205331049/Staatsanwaltschaft-kritisiert-mangelhafte-Poli->

I. Polizei und Polizeiwissenschaft in der Entwicklung

Die Polizei⁷³, so wie wir sie heute kennen, ist eine noch recht junge gesellschaftliche Errungenschaft und sowohl der Begriff als auch die Organisation selbst unterliegen einer ständigen Veränderung und Anpassung. Waren bis zum ausgehenden Mittelalter die absolutistischen Monarchen für die „Innere Sicherheit“ zuständig, kam es im Zuge der Aufklärung im 17. Jahrhundert zu einer Reform der Verwaltung. 1693 versuchte Kurfürst Friedrich III., eine einheitliche Polizeiverwaltung einzuführen, allerdings noch ohne nachhaltigen Erfolg. Nach Pariser Vorbild wurden 1742 in Berlin „Quartierskommissare“ eingesetzt und nach und nach mehr Polizisten eingestellt. Nach dem „Berliner-Modell“ erfolgte die Einrichtung von weiteren Polizeidirektionen, u.a. in Königsberg (1752), Potsdam (1776) und Danzig (1794).⁷⁴ Eine erste dezidierte gesetzliche Regelung der polizeilichen Aufgaben in Deutschland erfolgte durch das Preußische Allgemeine Landrecht im Jahr 1794. Dieses trug der Polizei auf, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.⁷⁵ Dafür stattete es die Polizei mit Zwangsmitteln sowie dem Recht des „ersten Angriffs“ und der „vorläufigen Untersuchung“ aus. Bereits einige Jahre zuvor wurde die Polizei von der Justiz organisatorisch getrennt. Fortan war die Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Mit der „Immediat-Kriminalkommission“ wurde 1799 erstmalig der Rahmen für eine Kriminalpolizei in Deutschland geschaffen, die nicht nur die Aufsicht über alle Kriminalgerichte hatte, sondern auch über die Polizisten, denen die Verfolgung von Straftaten übertragen wurde und die in Zivil arbeiteten.⁷⁶ Aus diesem anfangs noch recht unstrukturierten Verbund von Polizisten mit entsprechender Aufgabe entwickelte sich

zeiarbeit.html, Potsdamer Neueste Nachrichten, „Scharfe Kritik an Polizei-Ausbildung“, <http://www.pnn.de/brandenburg-berlin/953577/>, Die Rheinpfalz, „Harsche Kritik an Kripo-Arbeit“ vom 29.10.2014, <http://www.rheinpfalz.de/nachrichten/titelseiteartikel/har-sche-kritik-an-kripo-arbeit> und Hannoversche Allgemeine, „Kripo in Niedersachsen arbeitet schlecht“ vom 29.01.2013, <http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Ueber-sicht/Richterbund-Kripo-in-Niedersachsen-arbeitet-schlecht>, alle aufgerufen am 12.11. 2017.

⁷³ Das Wort „Polizei“ stammt vom griechischen „politeia“ sowie später dem lateinischen „politia“ ab und hielt vor über fünfhundert Jahren als „Policey“ Einzug in die Kanzleisprache des Deutschen Reiches.

⁷⁴ Vgl. *Dettmer* 2005, 25.

⁷⁵ Vgl. § 10 II 17 ALR.

⁷⁶ Vgl. *Elster et al.* 1977, 20-21.

eine Gerichtspolizei mit einer kriminaltechnischen Abteilung, einer Einrichtung, über die die „normale“ Polizei nicht verfügte. Eine ähnliche Organisation wurde kurz darauf auch im Land Baden eingerichtet. Durch das „Berliner Polizeireglement“ vom 01. April 1811 wurde die Gerichtspolizei wieder in die Polizei eingegliedert und die Polizei ermächtigt, in eigener Verantwortung Straftaten aufzuklären und die Fälle ohne sofortige Hinzuziehung der Gerichte zu bearbeiten. Hierfür wurde innerhalb des Berliner Polizeipräsidioms organisatorisch das sogenannte „Sicherheitsbüro“ eingerichtet.⁷⁷ Dieses Datum gilt als Geburtsstunde der Kriminalpolizei in Deutschland. Neben den für die Polizei landesgesetzlich geregelten Befugnissen zur Gefahrenabwehr hatte die Kripo die reichsrechtlich geregelte Aufgabe, als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung und von Straftaten tätig zu werden. 1872 wurden dann auch bei örtlichen Revieren kriminalpolizeiliche Abteilungen eingerichtet.⁷⁸ Organisatorisch und haushaltsrechtlich ab 1879⁷⁹ waren Schutz- und Kriminalpolizei getrennt. Diese Trennung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei erfolgte sachlich begründet, denn es hatte sich gezeigt, dass die Kriminalitätsbekämpfung in Uniform - gerade bei überörtlich agierenden Tätern - nicht besonders zweckmäßig bzw. erfolgreich war.⁸⁰ Die Kriminalpolizei spezialisierte sich auf die Gebiete der Personen- und Sachfahndung, des Erkennungsdienstes, der Kriminaltechnik sowie der Datensammlung und -analyse.⁸¹ Parallel zu den Entwicklungen in Berlin wurde nach und nach auch in anderen deutschen Städten die Kriminalpolizei organisatorisch abgebildet, so z.B. 1853 in Bremen⁸² und 1876 in Hamburg.⁸³ Die Weiterentwicklung der Kriminalpolizei kam in den folgenden Jahren aber nur schleppend voran und es dauerte Jahrzehnte bis es in allen Ländern Landeskriminalämter gab.⁸⁴ 1913 wurde im Preußischen Abgeordnetenhaus der Ruf nach einer Reformierung der deutschen Kriminalpolizei zu einer Reichskriminalpolizei laut, die Umsetzung

⁷⁷ Vgl. *Dettmer* 2005, 26-29.

⁷⁸ Vgl. a.a.O., 29.

⁷⁹ Vgl. *Elster et al.* 1977, 20.

⁸⁰ Vgl. *Ballhorn* 1850, passim.

⁸¹ Vgl. *Elster et al.* 1977, 21-25.

⁸² Vgl. *Kube* 1964, 128.

⁸³ Vgl. *Roth* 1997, 364.

⁸⁴ Vgl. *Elster et al.* 1977, 25.

scheiterte aber am Kriegsausbruch.⁸⁵ Während des Ersten Weltkrieges und in der Weimarer Zeit blieb die Kriminalpolizei ohne größere strukturelle Veränderungen. 1922 wurde die Idee einer Reichskriminalpolizei aber wieder aufgegriffen und endete am 21. Juli in der Verabschiedung des Reichskriminalpolizeigesetzes. Hauptziele des Gesetzes waren die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei in den Ländern und dem Reich sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Nachrichten- und Erkennungsdienstes. In einigen Fällen, so z.B. bei Sachverhalten, die das Reich unmittelbar betrafen oder wenn sich Ermittlungen über mehrere Länder erstreckten, wurden der Reichskriminalpolizei auch Exekutivbefugnisse zugesprochen. Da Bayern und Sachsen dem Gesetz die Zustimmung verweigerten, weil sie einen Eingriff in ihre Länderhoheit sahen, wurde das Reichskriminalpolizeigesetz nie in Kraft gesetzt.⁸⁶ Sachsen reformierte zum 01. Oktober 1922 seine Kriminalpolizei, stellte das Landeskriminalamt an die fachliche Spitze und unterstellte diesem alle kriminalpolizeilichen Dienststellen des Landes. Dieses Organisationsmodell für die Kripo wurde später von allen anderen Ländern übernommen und führte recht zeitnah zu einer spürbaren Verbesserung bei der Kriminalitätsbekämpfung.⁸⁷

In Wien wurde 1923 die „Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK)“ gegründet - die 1946 zu Interpol weiterentwickelt wurde, die den nationalen und internationalen Informationsaustausch als Basis für die Kriminalitätsbekämpfung gewährleisten sollte.⁸⁸ 1925 wurde die „Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission (DKK)“ eingerichtet. Ziel und Aufgabe der DKK war es, die engere Zusammenarbeit und Abstimmung der Landeskriminalpolizeien zu ermöglichen sowie sich mit der Schaffung einheitlicher kriminalpolizeilicher Einrichtungen und Maßnahmen zu befassen.⁸⁹

Größere organisatorische Änderungen gab es dann aber erst nach der Macht ergreifung 1933.⁹⁰ Schon ab Ende des Ersten Weltkrieges wurde gerade in den größeren Städten nicht mehr, wie vorher üblich, das Personal für die Kripo ausschließlich aus den Reihen der Schutzpolizei rekrutiert, sondern vermehrt auch - speziell für den gehobenen und höheren Dienst - extern eingestellt. Be-

⁸⁵ Vgl. a.a.O., 26.

⁸⁶ Vgl. a.a.O.

⁸⁷ Vgl. a.a.O.

⁸⁸ Vgl. Müller 2003, 120.

⁸⁹ Vgl. Elster et al. 1977, 26.

⁹⁰ Vgl. Dettmer 2005, 32-33.

reits damals war das Abitur Einstellungsvoraussetzung und viele der damals noch fast ausschließlich männlichen Bewerber hatten bereits andere Berufe erlernt, studiert oder sogar promoviert.⁹¹ Die Notwendigkeit dafür wurde mit einer veränderten Gesellschaft und damit einhergehend auch einer veränderten Kriminalität begründet. Diese Entwicklung der Einstellung von Kandidaten mit einer höheren Grundqualifikation wurde durch den Zweiten Weltkrieg und die anschließende notwendige Entnazifizierung deutlich schwieriger. Fachlich qualifiziertes und politisch unbelastetes Personal war Mangelware auf dem Arbeitsmarkt. So sollen z.B. in Berlin zu dieser Zeit nur noch vier Prozent der Beschäftigten bei der Polizei ausgebildete Polizisten gewesen sein.⁹² Alle Bewerber, die nicht Mitglied in der NSDAP und nachweislich keine Nazis waren, wurden auch eingestellt und arbeiteten vorerst nach dem „Learning-by-Doing“-Prinzip ohne jegliche Ausbildung.⁹³ Nach der Kapitulation 1945 wurde die Polizei insgesamt neu organisiert. Dazu gehörte auch die in der Konferenz von Jalta festgelegte Dezentralisierung von staatlichen Einrichtungen und Behörden. Nachdem in der Übergangszeit die Militärpolizeien der Alliierten die Polizeiaufgaben übernommen hatten, wurde in der sowjetischen Besatzungszone ein Polizeisystem nach sowjetischem Vorbild mit zentralistischen Strukturen installiert, das auch in der DDR bis zum 02. Oktober 1990 Bestand hatte. In den westlichen Besatzungszonen kam es zur föderalen Neuordnung der Bundesrepublik und der Festlegung, dass die Polizei grundsätzlich Ländersache ist.⁹⁴ Dies hatte zur Folge, dass die Länder selbständig über ihre Organisationsform sowie über die fachlichen Inhalte der polizeilichen Aus- und Fortbildung entscheiden konnten und bedeutet im Ergebnis, dass die polizeilichen Strukturen heute einem Flickenteppich gleichen. Die Kriminalitätssachbearbeitung, also sämtliche Tätigkeiten zur repressiven Verfolgung sowie zur präventiven Verhinderung von Straftaten, wird heute - als Ausfluss des Föderalismus - in einigen Ländern zu 100 %⁹⁵ organisatorisch bei der Kriminalpolizei vorgenommen, in anderen Ländern nur zu ca. 10-20 %.⁹⁶ Gerade die sogenannten Massendelikte werden in einigen Ländern organisatorisch durch

⁹¹ Vgl. *Weschke* 2005, 39.

⁹² Vgl. a.a.O., 40.

⁹³ Vgl. *Elster et al.* 1977, 28.

⁹⁴ Vgl. Art. 30 GG.

⁹⁵ Zum Beispiel in Hamburg und Brandenburg.

⁹⁶ Zum Beispiel in Bayern und Baden-Württemberg.

die Schutzpolizei bzw. bei Zuständigkeit auch durch die Wasserschutzpolizei bearbeitet.⁹⁷

Sowohl Strafgesetzbuch als auch Strafprozessordnung kennen keine Unterscheidung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei. Diese Differenzierung gibt es aber sehr wohl im Grundgesetz. Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG obliegt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich der Kriminalpolizei sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes⁹⁸ und die internationale Verbrechensbekämpfung. Die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus obliegt zudem nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 a GG dem Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Ebenso nennt auch Art. 87 Abs. 1 GG explizit die Kriminalpolizei. Die Väter unseres Grundgesetzes, der Parlamentarische Rat, beschrieben die Aufgaben der Kriminalpolizei wie folgt: Die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung wichtiger Straftaten. Damit stellt sich die Frage, ob der Bund und die Länder ihrer verfassungsgemäßen Pflicht genüge getan haben und tatsächlich die Polizei organisatorisch so aufgestellt haben, dass diese ihren gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag bestmöglich wahrnehmen können.

Parallel zur Polizei als Organisation entwickelte sich im frühen 18. Jahrhundert in Deutschland die Policywissenschaft. Damit war auch die Einrichtung einiger Lehrstühle an Universitäten verbunden, so 1727 in Halle und Frankfurt/Oder.⁹⁹ Die Policywissenschaft bezog sich auf alle Verwaltungsbereiche, die das innenpolitische Handeln des Staates berührten. In der Policywissenschaft versammelten sich u.a. Volkswirtschaftslehre, Gesetzgebungslehre und Verwaltungswirtschaft. Einige heute noch bedeutende Bücher und Aufsätze zum Thema Policywissenschaft sind im 18. Jahrhundert entstanden. Zur damaligen Zeit beschränkte sich die Policywissenschaft auf die Vermittlung der Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis. Es handelte sich also mehr um eine Ausbildung, wo das notwendige Handwerkszeug und, heute würde man sagen, „Best Practice Modelle“ gelehrt wurden. Der Begriff „Policy/Polizei“ war damals eher negativ besetzt, im Sinne eines „Polizeistaates“. Der Polizeibe-

⁹⁷ Vgl. Zuständigkeiten BKA durch BKAG und Bundepolizei durch BPolG.

⁹⁸ Vgl. Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 08.03.1951, BGBl. I, S. 165.

⁹⁹ Vgl. *Feest* 1974, 33-37.

griff - und damit auch die Aufgabe - wandelte sich dann hin zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und umfasste nicht mehr die Sorge für das Gemeinwohl im Sinne von „guter Policey“. Der Ansatz der „Praxisvermittlung“ änderte sich auch im 19. Jahrhundert nicht, wo sich die Policeywissenschaft in ihre vielen verschiedenen wissenschaftlichen Einzeldisziplinen zersplitterte. Auch zu Zeiten der Weimar Republik, wo erstmalig Polizeiinstitute und Polizeischulen gegründet wurden und eine Professionalisierung der Polizei einsetzte, wurde fast ausschließlich Wissen für die Praxis vermittelt. Zu dieser Zeit wurden nur an Universitäten Kriminalistik und Polizeirechtswissenschaft - als Teil der Rechtswissenschaft - gelehrt. Die Polizeiwissenschaft erlebte erst 1974 ihre Renaissance.¹⁰⁰ Aber auch jetzt sprach man mehr von „Polizeiwissenschaften“ im Plural, die die Polizei als Institution, inklusive Polizei-Organisation und -verwaltung, im Fokus der Betrachtung haben sollte. Hintergrund für die erneute Diskussion war dabei hauptsächlich der sich wandelnde Zeitgeist. Man wollte eine „menschlichere Polizei“ und eine „Entmilitarisierung“ der Polizei und mehr und mehr spielten auch betriebswirtschaftliche Aspekte eine Rolle.¹⁰¹ Eine echte polizeiwissenschaftliche Auseinandersetzung im engeren Sinne erfolgte in den 70er und 80er Jahren nicht. Anfang der 90er Jahre entbrannte die Debatte um eine eigenständige Polizeiwissenschaft erneut. Und auch dort stand - und steht bis heute - die Definitionsfrage im Mittelpunkt der Diskussion. Während „Policing“ und „Police Science“ z.B. in skandinavischen Ländern, Großbritannien und den USA ihren festen Stellenwert in der wissenschaftlichen Forschungswelt haben, stagniert die Polizeiwissenschaft in Deutschland. Feltes macht dafür hauptsächlich die Polizei verantwortlich, die sich aus verschiedenen Gründen der Polizeiwissenschaft verweigern würde.¹⁰² Und seine Kritik ist nicht unberechtigt. Mit der Gründung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)¹⁰³ schien der Durchbruch für eine eigenständige Polizeiwissenschaft gekommen zu sein, denn diese erhielt per Gesetz den Auftrag, „die Polizeiwissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln“.¹⁰⁴ Heute, rund 13 Jahre später, muss man aber feststellen, dass sich diese Hoff-

¹⁰⁰ Vgl. *Feest* 1974, 248-250.

¹⁰¹ Vgl. a.a.O., 249.

¹⁰² Vgl. *Feltes* 2015, 18.

¹⁰³ Vgl. *Heuer* 2003, 159-174.

¹⁰⁴ Vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15.02.2005.

nung nicht bestätigt hat. Vorgaben des Wissenschaftsrates wurden von den Verantwortlichen der DHPol und des Kuratoriums ignoriert und die Polizeiwissenschaft de facto still und leise beerdigt.¹⁰⁵ Hier werden andere Akteure außerhalb der Polizei gefragt sein, wenn die Polizeiwissenschaft - die weit über die reine Polizeiarbeit hinaus geht und das gesamte staatliche und private Handeln im Fokus hat, welches sich mit dem Erreichen bzw. Erhalt der Inneren Sicherheit beschäftigt¹⁰⁶ - eine Zukunft haben soll. Wie es um die Zukunft der Polizeiwissenschaft an ihrer derzeitigen Heimat, dem Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum nach der Emeritierung des Lehrstuhlinhabers nach 2019 weitergehen wird, steht derzeit ebenfalls in den Sternen.

II. Der Kanon der Kriminalwissenschaften

Für die adäquate Aufgabenwahrnehmung in der Kriminalitätssachbearbeitung ist zwangsläufig eine umfangreiche Kenntnis der Inhalte der Kriminalwissenschaften erforderlich. Kriminalwissenschaften ist der Oberbegriff für die verschiedenen Disziplinen des Strafrechts und seiner Bezugswissenschaften¹⁰⁷, konkreter die Sammelbezeichnung für alle Disziplinen, die sich primär mit dem kriminellen Verhalten von Menschen befassen.¹⁰⁸

Die Kriminalwissenschaften werden klassischerweise in juristische und nicht-juristische Kriminalwissenschaften unterteilt.¹⁰⁹ Zu den juristischen Kriminalwissenschaften zählt man nach h.M. die Strafrechts- und die Strafprozessrechtswissenschaft, zu den nichtjuristischen die Kriminologie und die Kriminalistik.¹¹⁰ Da die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Rechtswissenschaften und der Kriminalistik aber recht hoch sind und Richter*innen, Staatsanwält*innen und Verteidiger*innen in einem hohen Umfang kriminalistische Methoden anwenden, gibt es auch die Auffassung, dass die Kriminalistik zu den juristischen Kriminalwissenschaften zu zählen ist, da kriminalis-

¹⁰⁵ Vgl. *Feltes* 2015, passim; *Schulz* 2014, passim.

¹⁰⁶ Vgl. *Feltes* 2015, 22.

¹⁰⁷ Vgl. *Harrendorf* 2007, 5.

¹⁰⁸ Vgl. *Gross/Geerds* 1977/1978, 12.

¹⁰⁹ Vgl. *Schwind* 2016, 7.

¹¹⁰ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 31; *Berthel/Schröder* 2005, passim. *Weihmann/de Vries* weichen hier von der klassischen Einteilung ab und ordnen die Kriminalistik den juristischen Kriminalwissenschaften zu, vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 14.

tisches Handeln zum Großteil auf einem rechtswissenschaftlichen Fundament beruhe.¹¹¹ Vereinzelt wird auch die Kriminalpolitik mit zu den Kriminalwissenschaften gezählt.¹¹² Da aber mit dem Begriff Kriminalpolitik alle staatlichen und außerstaatlichen Maßnahmen gemeint sind, die zum Schutz der Gesellschaft auf Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität gerichtet sind und die Kriminologie als Grundlage der Kriminalpolitik anzusehen ist, geht diese Zuordnung zu weit.¹¹³

Das Strafrecht, teilweise auch Kriminalrecht genannt, umfasst die Rechtsnormen, welche bestimmte Verhaltensweisen verbieten und legt die Rechtsfolge bei Verstößen dagegen fest. In Deutschland ist das Strafrecht in Form des Strafgesetzbuches und zahlreicher Nebengesetze festgelegt. Das Strafrecht definiert objektive und subjektive Tatbestände und regelt die Rechtswidrigkeit sowie die Schuldfrage.¹¹⁴

Das Strafprozessrecht schafft, neben weiteren rechtlichen Bestimmungen, die Grundlage für das Strafverfahren und ist das Instrument zur Umsetzung des Geltungsanspruchs des materiellen Strafrechts.¹¹⁵

Europa und die Menschen, die auf diesem Kontinent leben, unterlagen seit Anbeginn der Geschichte vielen unterschiedlichen Einflüssen und einem stetigen gesellschaftlichen Wandel. Nach den Großepochen Frühgeschichte, Altertum und Mittelalter begann zum Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts die sogenannte Neuzeit. Viele Faktoren und Ereignisse, so z.B. die Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen und das damit verbundene Ende des Oströmischen Reiches, die Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg, die Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus und die Reformierung der christlichen Kirche durch Martin Luther, beschleunigten das Ende des Mittelalters und den Aufbruch in die Moderne mit einem entstehenden neuen Weltbild. Mit der Reichsreform¹¹⁶ wurde in dieser Zeit mehrfach versucht, den frühmodernen Staat der Deutschen neu zu ordnen, die Befugnisse und Einflüsse des Adels einzuschränken und die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

¹¹¹ Vgl. *Ackermann* 2011, 30-32 und *Weihmann/de Vries* 2014, 11.

¹¹² Vgl. *Lange* 1999, 29; *Lange* 2008, passim.

¹¹³ Vgl. *Schwind* 2016, 17-22.

¹¹⁴ Vgl. z.B. *Fischer* 2018, passim.

¹¹⁵ Vgl. z.B. *Kühne* 2015, passim.

¹¹⁶ Vgl. *Krieger* 2005, 114 ff.

Normabweichendes bzw. kriminelles Verhalten, welches von der Gesellschaft als nicht akzeptabel und sanktionierungswürdig angesehen wird, gibt es schon seitdem Menschen aufeinandertreffen und zusammenleben. Was normabweichend ist und was nicht, ist im sozialen Kontext das, was gemeinsam als Verletzung einer Norm definiert und vereinbart wurde. Die Definition legt also die jeweilige Gesellschaft für sich selbst fest. Es gibt Handlungen, wie z.B. Mord-, Raub- und schwerere Körperverletzungsdelikte, die seit jeher und in allen Kulturen sowie epochenübergreifend als verwerflich angesehen wurden und werden. Diesen „delicta mala per se“ stehen die „delicta mala quia prohibita“ gegenüber, Handlungen, die nur deshalb als verwerflich angesehen werden, weil sie verboten sind.¹¹⁷ Diese unterliegen aufgrund gesellschaftlicher Einflüsse ebenfalls einem ständigen Wandel, so z.B. der Bereich der Drogendelikte, aber auch die Sexualdelikte, wie z.B. die Abschaffung des § 175 StGB im Juni 1994 zeigt, der sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe stellte oder die Reform der Sexualdelikte, die - nach den Vorfällen in der Silvesternacht 2015¹¹⁸ - zahlreiche Strafverschärfungen zur Folge hatte.¹¹⁹ Die soziologische Betrachtungsweise vom Kriminalitätsbegriff geht über diese Einordnung aber noch hinaus¹²⁰ und schon Durkheim subsumierte jedes sozialschädliche Verhalten als deviant, als abweichend, unabhängig davon, ob dieses durch eine Rechtsnorm verboten ist, betrachtete es aber im gleichen Maße als notwendig zur Stabilisierung der sozialen Ordnung.¹²¹ Aber grundsätzlich bestimmt eine Gesellschaft für sich selbst, was sozialschädlich für sie bedeutet und auch, zur Bedürfnisbefriedigung, wie sie (be)straft.

Nach dem ewigen Landfrieden von 1495 beschloss der Reichstag 1498 zu Freiburg, das Strafverfahren im ganzen Reich gesetzlich festzulegen. Aber erst unter Kaiser Karl V. wurde 1530 während des Reichstags zu Augsburg die

¹¹⁷ Vgl. *Schwind* 2016, 4-5 oder *Kunz/Singelnstein* 10-11.

¹¹⁸ Vgl. z.B. ZEIT Online, „Was geschah in Köln?“, vom 05.01.2016, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/koeln-silvester-sexuelle-uebergriffe-raub-faq> oder Süddeutsche Zeitung, „Abschlussbericht zur Kölner Silvesternacht: 1000 Seiten Vorwürfe“, vom 17.03.2017, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/untersuchungsausschuss-abschlussbericht-zur-koelner-silvesternacht-seiten-vorwuerfe-1.3423966>, alle aufgerufen am 12.01.2017.

¹¹⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2016, Teil I Nr. 52, vom 09.11.2016.

¹²⁰ Vgl. z.B. *Fuchs-Heinritz et al.* 1994, 375-376.

¹²¹ Vgl. *Schwind* 2016, 147-148; *Korte/Schäfers* 2016, 131 ff.

„Constitutio Criminalis Carolina“ oder kurz „Carolina“ beschlossen, die 1532 in Kraft trat und heute als das erste deutsche Strafgesetzbuch gilt.¹²² Das Gesetzeswerk enthielt materielles Strafrecht sowie Strafprozessrecht und regelte neben den strafbaren Handlungen auch Dinge wie Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch und Schuld. Bis zum Rechtsstaat, so wie wir ihn heute kennen, war es aber noch ein weiter Weg. Vorerst war es weiterhin überwiegend der Adel, der - meist im eigenen Sinne - auf dem Land und in den Städten Recht sprach. In der Folgezeit wurde vermehrt das Militär eingesetzt, um das Volk speziell gegen reisende Banden zu schützen. Auch wenn der Begriff „Polizei“ bzw. damals „Police“ oder „Policey“ seine Entstehung bereits im 14. Jahrhundert fand¹²³, verbarg sich dahinter nicht das, was wir heute darunter verstehen. Ursprünglich war mit dem Begriff die Regierung bzw. Verwaltung und allgemein „die gute Ordnung des Gemeinwesens“ gemeint.¹²⁴ Und diese gute Ordnung des Gemeinwesens war gerade durch eine wachsende Bevölkerung, die es mehr und mehr in die Ballungsgebiete und Städte zog, und durch Faktoren wie Kriege, Pest und Hungersnöte in Gefahr und musste erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Gesellschaft entwickelte sich weiter und damit auch, wie bereits beschreiben, die Police bzw. Policey. Immer mehr Städte und Gemeinden erließen als Grundlage für ihr Handeln eigene Policeyordnungen.¹²⁵ Nach und nach löste sich die deutsche Strafrechtswissenschaft vom mächtigen italienischen, französischen und spanischen Einfluss, nicht zuletzt durch die Arbeit von Benedict Carpzov, der mit seinem 1635 erschienen Hauptwerk „Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium“ als Mitbegründer der deutschen Rechtswissenschaft gilt.¹²⁶ Die Strafgesetzgebung entwickelte sich seit der Einführung der „Carolina“ aber nur marginal weiter. Daran änderten auch spätere Gesetze wie der bayerische „Codex Juris Bavarici Criminalis“ von 1751 oder die österreichische „Constitutio Criminalis Theresiana“ von 1768 wenig, da sie sich inhaltlich zur „Constitutio Criminalis Carolina“ nur geringfügig unterschieden. Erst im Kriminalgesetzbuch „Leopoldina“ von 1786, im österreichischen Allgemeinen Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, der sogenannten „Josephina“, von 1787 und im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 wurden die Einflüsse der Aufklärung spür-

¹²² Vgl. *Dezza* 2017, 45-56.

¹²³ Vgl. *Kropf* 2003, 494.

¹²⁴ Vgl. *Moser* 1773, 736 und *Iseli* 2009, 148.

¹²⁵ Vgl. z.B. *Wüst* 2003, 15 ff.

¹²⁶ Vgl. *Vormbaum* 2016, 23-24, *Dorn-Haag* 2016, 45-47 oder *Hunter* 2007, 41 ff.

bar.¹²⁷ Die Menschen sollten frei leben können und vor dem Gesetz gleich sein sowie kirchliche Einflüsse und richterliche Ermessensspielräume weitestgehend beschränkt werden. Als wesentliche Impulsgeber in Europa sind hier u.a. Gottfried Wilhelm Leibniz, Christian Thomasius, Charles Louis de Montesquieu, Voltaire, Jean-Jacques Rousseau, Gaetano Filangieri oder auch Joseph von Sonnenfels zu nennen.¹²⁸ Während bei Carpzov noch der Vergeltung- und Sühne-Ansatz im Vordergrund stand, wendete sich der Fokus der Betrachtung mehr und mehr auf die Verhinderung von Straftaten, der Präventivwirkung des Strafrechts. Einer der bedeutendsten Verfechter dieses Präventionsansatzes des Strafrechts war Cesare Beccaria, der den Zweck der Strafen nicht darin sah, einen Menschen (Straftäter) zu quälen. Es sei besser, Verbrechen vorzubeugen als Verbrecher zu bestrafen. Zudem könne durch eine Strafe eine bereits begangene Tat nicht ungeschehen gemacht werden. Der Zweck der Strafe könnte demnach nur darin liegen, den Täter (spezialpräventiv) und andere (generalpräventiv) davon abzuhalten, ebensolche Taten zu begehen.¹²⁹ Das deutsche Strafrecht wurde Ende des 18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts maßgeblich durch Immanuel Kant¹³⁰, vor allem durch seinen kategorischen Rechtsimperativ, Georg Friedrich Wilhelm Hegel und seinen Ausführungen zur Strafe, welche die Grundlage für die Absolute Straftheorie wurden¹³¹, und Paul Johann Anselm von Feuerbach mit seiner Lehre vom psychologischen Zwang geprägt.¹³² 1871 trat das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft, auf dem das heutige materielle Strafrecht basiert und in unserem StGB geregelt ist. Die weitere Betrachtung der Epochen der deutschen juristischen Zeitgeschichte im 19. Jahrhundert, der Jahrhundertwende und des 20. Jahrhunderts bis hin zur Gegenwart - die man insgesamt nicht losgelöst von der Entwicklung der europäischen Rechtsgeschichte sehen kann - würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.¹³³ Nichtsdestotrotz ist die Befassung damit notwendig. Die historischen Erkenntnisse sind erforderlich, um hergeleitete Bewertungen vornehmen zu können und die Strafrechtswissenschaft vollständig durchdringen zu

¹²⁷ Vgl. *Vormbaum* 2016, 33.

¹²⁸ Vgl. *Thoma* 2015, passim.

¹²⁹ Vgl. *Beccaria* 1766, 83-84 und 167-173.

¹³⁰ Vgl. *Höffe* 1999, passim.

¹³¹ Vgl. *Eisele/Heinrich* 2017, Rn 17.

¹³² Vgl. *Vormbaum* 2016, 36 ff.

¹³³ Vgl. zur Vertiefung z.B. *Schlosser* 2017, passim, *Vormbaum* 2016, passim, *Rüping/Jerouschek* 2011, passim oder *Holzhauer/Saar/Roth* 2000, passim.

können. Diese Erkenntnis gilt nicht nur für die Rechtswissenschaften, sondern ist Basis jeglicher Wissenschaft. Das reine Lernen des aktuellen Ist-Zustandes, hier des geltenden Rechts, ist dafür nicht ausreichend. Das Wissen um die Rechtsgeschichte ist kein „überflüssiges Beiwerk juristischer Ausbildung und für die Rechtspraxis irrelevant“¹³⁴, sondern die Kenntnis unabdingbar für die juristische Bewältigung aktueller Problemfelder und unverzichtbarer Teil der Strafrechtswissenschaft, gerade auch für die Legitimität von Gesetzen und Strafen.¹³⁵

Kriminologie und Kriminalistik werden oft - so z.B. in der medialen Berichterstattung - miteinander verwechselt bzw. als Begrifflichkeit versehentlich synonym verwendet. Dabei unterscheiden sie sich maßgeblich, auch wenn sie eine enge Beziehung und eine gemeinsame Geschichte haben.¹³⁶ „Die Kriminologie befasst sich mit der geordneten Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negative soziale Auffälligkeit und mit der Kontrolle des Verhaltens sowie der Wirkung von Strafen und Sanktionen.“¹³⁷ Für die Kriminologie, die - wörtlich übersetzt - „Lehre vom Verbrechen“, gibt es zahlreiche - teilweise recht umfangreiche - Definitionsversuche. Nach einer weitverbreiteten von Schwind ist die Kriminologie, die in Deutschland universitär überwiegend bei den rechtswissenschaftlichen Fakultäten angegliedert ist, während sie im angelsächsischen und skandinavischen Raum bei den Sozialwissenschaften eingeordnet ist¹³⁸, der interdisziplinäre Forschungsbereich, der sich auf alle empirischen Wissenschaften bezieht, die es zum Ziel haben, den Umfang der Kriminalität zu ermitteln und Erfahrungen über die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität, über Täter und Opfer und über die Kontrolle der sozialen Auffälligkeiten einschließlich der Behandlungsmöglichkeiten für den Straftäter und der Wirkung der Strafe bzw. Maßregel zu erlangen.¹³⁹

International verbreitet ist hingegen die Definition von Sutherland/Cressy, welche die Kriminologie kurz und prägnant als „a study of lawmaking, lawb-

¹³⁴ Vgl. *Vormbaum* 2016, 2-3.

¹³⁵ Vgl. a.a.O., 3.

¹³⁶ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 34-35.

¹³⁷ Vgl. a.a.O., 35-36.

¹³⁸ Vgl. *Neubacher* 2011, 21.

¹³⁹ Vgl. *Schwind* 2016, 8.

raking, and reactions to lawbreaking“¹⁴⁰ definiert. Die Kriminologie, die sich weiterer Bezugswissenschaften bedient, wie z.B. der Soziologie und der Psychologie, hat sich über die Jahre zu einer empirischen Wissenschaft fortentwickelt und ist somit auch keine „Hilfswissenschaft des Strafrechts“, wie Franz von Liszt sie in seinem Ideal einer „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ einordnete, sondern eine eigenständige „Schwesterwissenschaft“ des Strafrechts.¹⁴¹ Zwischen der Kriminologie und der Kriminalistik besteht ein enges Bezugsverhältnis. Erst durch den Erkenntnisgewinn mit Hilfe der Kriminalistik ist es der Kriminologie möglich, durch Forschung die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Kriminalität zu analysieren sowie die persönlichen und gesellschaftlichen Ursachen für kriminelles Verhalten festzustellen und daraus allgemeingültige Theorien abzuleiten.

III. Kriminalistik als Wissenschaft und ihre Bedeutung im Strafprozess

So wie die Kriminologie die „Lehre vom Verbrechen“ ist, ist die Kriminalistik¹⁴² die „Lehre von der Verbrechensbekämpfung“. Die Aufgabe der Kriminalistik ist die Sachverhaltserforschung im Strafrecht¹⁴³, die Aufklärung der Tat.¹⁴⁴ Mit den Möglichkeiten des Strafprozessrechts ist dies nicht möglich, da dort nur der rechtliche Rahmen vorgegeben wird, der zu beachten ist. Im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ist die reine Klärung der Rechtslage bzw. die Zuordnung zu einer Norm oftmals ein verhältnismäßig geringes Problem. Viel wesentlicher ist die forensische Aufarbeitung der Tatbegehung. „Die Erforschung der Wahrheit ist eine persönliche Leistung des Tatrichters“¹⁴⁵ und nach Bewertung des Bundesverfassungsgerichts auch eines der wichtigsten Ziele

¹⁴⁰ Vgl. *Sutherland/Cressy* 1978, 21.

¹⁴¹ Vgl. *Schwind* 2016, 8

¹⁴² Kriminalistik wird nach herrschender Lehre untergliedert in Kriminalstrategie, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, vgl. *Schwind* 2016, 11. Es gibt darüber hinaus noch weitergehende Differenzierungen, die z.B. auch die Kriminalpolitik und Kriminalprävention sowie die Bezugswissenschaften wie Kriminalmedizin, Kriminalpsychologie oder Kriminallogistik als eigenständige Säule der Kriminalistik betrachten; vgl. *Pientka/Wolf* 2012, 8-9, *Weihmann/de Vries* 2014, 53-54 und *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 17.

¹⁴³ Vgl. *de Vries* 2015, 1.

¹⁴⁴ Vgl. *Schwind* 2016, 10-11; *Kube* 1964, passim.

¹⁴⁵ *de Vries* 2015, 2.

des Strafverfahrens.¹⁴⁶ Im Ermittlungsverfahren wird die Sachverhaltserforschung weitestgehend von der Polizei betrieben, zu einem deutlich kleineren Anteil von der Staatsanwaltschaft. Diese ist mehr in der Theorie als in der Praxis die „Herrin des Verfahrens“.¹⁴⁷ Diese Verschiebung hat historische Ursachen, da es 1877 bei der Verabschiedung der StPO eine Kriminalpolizei in der heutigen Form mit ihren umfangreichen Aufgaben und dem wesentlich größeren Personalkörper als den der Staatsanwaltschaften noch nicht gab. Die grundsätzliche gesetzliche Regelung macht aber deutlich, dass nicht nur die Polizei, sondern auch Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, die den Sachverhalt in freier Beweiswürdigung zu bewerten haben¹⁴⁸, umfangreiche Kenntnisse der Kriminalistik benötigen. Andernfalls könnten sie ihrem gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag nicht angemessen nachkommen.

Eine einheitliche Definition für die Kriminalistik, die eng mit dem Strafrecht verbunden ist, gibt es nicht, nur verschiedene Definitionsansätze.¹⁴⁹ „Die Kriminalistik lehrt uns, wie ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt mit wissenschaftlichen Mitteln beweiskräftig erforscht wird; sie ist die Lehre von der Sachverhaltserforschung im Strafrecht.“¹⁵⁰ Eine sehr umfassende Definition lautet nach Ackermann: „Kriminalistik ist die Wissenschaft von der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Sachverhalten. Ihr Gegenstand sind die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen (Spuren/Beweisen) bei der Straftatenbegehung sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweis Zwecke. Ihre Aufgabe ist, Ereignisse mit strafrechtlicher und kriminalistischer Relevanz aufzudecken, deren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit zu überführen (Repression). Sie entwickelt aus Erkenntnissen zur Straftatenuntersuchung Verfahren zur Verhütung künftiger Straftaten (Prävention) und gibt kriminalstrategische Empfehlungen zur Kriminalitätskontrolle und Bekämpfung von Straftaten.“¹⁵¹ Diese Definition macht auch deutlich, dass die Kriminalistik nicht nur eine Hilfswissenschaft der Kriminologie ist, wie von einigen

¹⁴⁶ Vgl. BVerfGE 57; 250, 257 (Rn. 64 ff.).

¹⁴⁷ Vgl. §§ 152, 160, 163 StPO.

¹⁴⁸ Vgl. §§ 244 ff., 261 StPO.

¹⁴⁹ Vgl. *Pientka/Wolf* 2012, 6; *Forker* 2015, 51-52; *Weihmann/de Vries* 2014, 45.

¹⁵⁰ Vgl. *de Vries* 2015, 1.

¹⁵¹ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 13.

(wenigen) immer noch - als mittlerweile Mindermeinung - behauptet wird¹⁵² oder eine strafrechtliche Hilfswissenschaft¹⁵³, sondern eine eigene Wissenschaft darstellt.¹⁵⁴ Noch deutlicher wird diese Feststellung, wenn man sich mit der Historie der Kriminalistik beschäftigt. Wie bereits beschrieben, gibt es Normverstöße seitdem Menschen zusammenleben. Und seit Anbeginn dieser Zeit werden auch kriminalistische Methoden angewandt, um Delinquenten ihrer Tat zu überführen. Die modernere Kriminalistik, die unter dem Einfluss der Aufklärung und parallel zur Entwicklung des Strafrechts zu betrachten ist, wurde maßgeblich geprägt durch Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (1775-1833)¹⁵⁵, als Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre, Ludwig Hugo Franz von Jagemann (1803/04-1889)¹⁵⁶ mit seinem 1838 und 1841 veröffentlichten zweibändigen „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“, Franz von Liszt (1851-1919)¹⁵⁷, der die kriminalistische Ausbildung zukünftiger Juristen und „Kriminalpraktiker“ in der Polizei im Fokus seiner Betrachtung hatte, und durch Hans Gross (1847-1915)¹⁵⁸ mit seinem 1893 veröffentlichten „Handbuch für Untersuchungsrichter“, welches ab der sechsten Auflage 1913 in „Handbuch der Kriminalistik“ umbenannt wurde. Gross gilt heute durch seine Vorlesungen zur Kriminalistik an den Universitäten Czernowitz, Prag und Graz als Begründer der wissenschaftlichen Kriminalistik. An einigen Universitäten wurden auch in Deutschland in den Folgejahren kriminalistische Lehrveranstaltungen durchgeführt, so z.B. von 1920 bis 1945 an der Universität Berlin.¹⁵⁹ An der Humboldt-Universität zu Berlin entstand dann nach 1945 ein Institut für Kriminalistik, woraus sich 1952 eine eigene Fachrichtung Kriminalistik an der dortigen juristischen Fakultät und ab 1961 die Sektion Kriminalistik entwickelte. Ab diesem Zeitpunkt konnte man dort das vierjährige Hochschulstudium mit dem Abschluss zum „Diplom-Kriminalist“ absolvieren, welches Voraussetzung für die spätere Verwendung

¹⁵² Vgl. *Pientka/Wolf* 2012, 7.

¹⁵³ Vgl. *de Vries* 2015, 5.

¹⁵⁴ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 16.

¹⁵⁵ Vgl. *Gröschner/Haney* 2002, passim.

¹⁵⁶ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 2; *Weihmann/de Vries* 2014, 12.

¹⁵⁷ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 3; *Weihmann/de Vries* 2014, 13.

¹⁵⁸ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 2; *Weihmann/de Vries* 2014, 13-14.

¹⁵⁹ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 4.

im höheren Dienst war¹⁶⁰, aber im Verlauf der Wiedervereinigung Deutschlands - angeblich mangels Bedarf - eingestellt wurde.¹⁶¹ In Westdeutschland wurde Kriminalistik nach 1945 fast ausschließlich nur noch im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung und überwiegend von Polizeipraktikern gelehrt. Es wurden zwar an verschiedenen Stellen kriminalistische Institute gegründet¹⁶², aber es gab lediglich einen einzigen ernsthaften Versuch, Kriminalistik als eigenständiges Hochschulstudium einzuführen. Dieses Ansinnen der Universität Ulm im Jahre 1978 scheiterte aber, offiziell aus finanziellen Gründen.¹⁶³

Die Kriminalistik ist aufgrund ihrer naturwissenschaftlichen Basis mittlerweile international anerkannt.¹⁶⁴ Als eigenständige Wissenschaft kämpft sie aber immer noch um ihre Existenzberechtigung.¹⁶⁵ An dieser Stelle sollen nun nicht alle Parameter betrachtet werden, die erforderlich sind, um eine eigene Wissenschaft zu generieren.¹⁶⁶ Aber ein Kriterium ist an dieser Stelle doch von bedeutsamer Notwendigkeit und zu benennen: Das Vorhandensein entsprechender Lehrstühle, im Idealfall mit eigenen Forschungseinrichtungen.¹⁶⁷ Es gibt zwar einige Lehrstühle und Professuren für Kriminalistik an Polizeihochschulen bzw. Polizeiakademien¹⁶⁸, diesen fehlen aber die notwendigen materiellen und personellen Ressourcen, zudem bleibt neben der Lehre in der Regel kein Platz für die Forschung. Diese ist dabei grundsätzlich nicht unproblematisch, denn meist eingebettet in die polizeiliche Organisation ist sie nicht wirk-

¹⁶⁰ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 15-16; *Fittkau* 2013, passim; *Kroll* 2012, passim.

¹⁶¹ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 15-16 und Berliner Zeitung, Artikel „Kein Bedarf“ vom 06.10.1994, <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/ende-fuer-die-kriminalistik-an-der-humboldt-uni-begruendung--kein-bedarf,10810590,8874314.html>, abgerufen am 25.01.2018; *Leonhardt/Schurich* 1994, passim.

¹⁶² Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 17; *Plank* 2017, 172-173.

¹⁶³ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 16-18.

¹⁶⁴ Vgl. *de Vries* 2015, 1; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 30-41.

¹⁶⁵ Vgl. *Plank* 2017, 155-175; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 16.

¹⁶⁶ Vgl. *Plank* 2017, 156 ff.

¹⁶⁷ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 10-11; *Weihmann/de Vries* 2014, 17.

¹⁶⁸ Oftmals ist es keine reine Professur für Kriminalistik, wie z.B. in Hamburg und Bremen, sondern allgemeiner gehalten eine Professur für Kriminalwissenschaften, wie z.B. in Rheinland-Pfalz oder Sachsen-Anhalt, oder eine Professur für Kriminalwissenschaften, Kriminalistik und Kriminologie, wie z.B. Mecklenburg-Vorpommern.

lich frei. Betrachtet man sich dann die derzeitige hochschulische Situation der Kriminalistik außerhalb von polizeilichen Bildungseinrichtungen im deutschsprachigen Raum, stellt man fest, dass das Angebot ausgesprochen überschaubar ist. Universitär besteht für Interessierte in Deutschland ausschließlich an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) seit 2016 die Möglichkeit, Kriminalistik als Schwerpunkt im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Juristischen Fakultät der RUB zu wählen.¹⁶⁹ Schwerpunktmäßig behandelt werden aktuelle Themen, wie Ermittlungen im IT- und Cybercrime-Bereich und im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität sowie die Verwendung von technischen Hilfsmitteln für die Ermittlungen. Die Studierenden beschäftigen sich mit wissenschaftlichen Studien sowie mit eigenen Projekten, um die Inhalte in die Praxis umsetzen zu können, damit die Ermittlungen und Ermittlungsergebnisse den Anforderungen des späteren Strafverfahrens entsprechen. Das Studium richtet sich an „Polizeibeamte, die bereits als Kriminalisten tätig sind oder dies in naher Zukunft werden wollen, sowie an Juristen (Staatsanwälte, Richter, Strafverteidiger) und an Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdienstleistern oder Unternehmen, die sich intensiver mit kriminalistischen Inhalten beschäftigen wollen“.¹⁷⁰ An der privaten Steinbeis-Hochschule in Berlin besteht seit 2012 die Möglichkeit, den 30-monatigen berufsbegleitenden Masterstudiengang „Kriminalistik“ zu absolvieren, der seit 2016 auch akkreditiert ist.¹⁷¹ Aufgrund der hohen Studiengebühren (€ 967,- pro Monat) richtet sich der Studiengang in erster Linie an Interessierte aus der Privatwirtschaft, für PVB werden aber regelmäßig Stipendien angeboten.

In Österreich wird Kriminalistik außerhalb der Polizei-Ausbildung bisher nur im Rahmen des juristischen Studiums gelehrt. Die Donau-Universität Krems wollte bereits ab Herbst 2017 eine kriminalistische Fortbildung anbieten¹⁷²,

¹⁶⁹ Vgl. Webseite der Ruhr-Universität zum Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“, <http://www.makrim.de>, aufgerufen am 25.03.2018.

¹⁷⁰ Vgl. Presseinformation „Kriminalistik als berufsbegleitender Masterstudiengang“ der RUB vom 07.03.2016, <http://news.rub.de/presseinformationen/studium/2016-03-07-weiterbildung-kriminalistik-als-berufsbegleitender-masterstudiengang>, aufgerufen am 25.01.2018.

¹⁷¹ Vgl. Webseite der School of Governance Risk & Compliance der Steinbeis-Hochschule Berlin, <http://www.school-grc.de/studium/master-kriminalistik.html>, aufgerufen am 25.01.2018.

¹⁷² Vgl. Webseite kripo.at, „Kooperation Donau Uni – VKÖ besiegelt“, <http://www.kripo.at/as-sets/vertrag-donau-uni.pdf>, aufgerufen am 25.03.2018.

die Einführung wurde nach Angaben des Vizedekan DDr. Thomas Ratka aber aus „organisatorischen Gründen“ auf Oktober 2018 verschoben. Die Donau-Uni Krems ist „die Universität für Weiterbildung“¹⁷³ und hat vom Staat den gesetzlichen Auftrag, sich mit Forschung und Lehre der beruflichen Weiterbildung zu widmen. In der Schweiz besteht am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Universität Lausanne die Möglichkeit neben Kriminologie auch Kriminalistik zu studieren.¹⁷⁴ Der Masterstudiengang Kriminalistik, der aber auf französisch gelehrt wird, beschäftigt sich nach dem Grundstudium der Forensischen Wissenschaft schwerpunktmäßig mit der Kasuistik anhand konkreter Praxisfälle.

Man kann und muss also konstatieren, dass die Kriminalistik alles für die Begründung einer eigenständigen Wissenschaft mitbringt, aber derzeit immer noch daran krankt, dass sie aufgrund fehlender Lehrstühle keine „Heimat“, keine systematische Theorie und keine Grundlagenforschung besitzt. In Osteuropa sieht die Situation der wissenschaftlichen Kriminalistik wesentlich besser aus, dort gibt es an zahlreichen Universitäten entsprechende Lehrstühle.¹⁷⁵ Auch die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK)¹⁷⁶, die seit ihrer Gründung im Jahre 2003 versucht, die Kriminalistik als eigenständige Wissenschaft an einer deutschen Universität zu etablieren, ist bisher mit diesem Ansinnen gescheitert. Die Ruhr-Universität Bochum ist hier mit ihrem Kriminalistik-Schwerpunkt derzeit die erfolgversprechendste Option und gedanklich am weitesten. Die dortigen Verantwortlichen sollten sich bewusst machen, welche Chance - gerade auch hinsichtlich der wissenschaftlichen Reputation im deutschsprachigen Raum - darin liegt, die Nachfolge der Humboldt-Universität Berlin anzutreten. Die Einrichtung eines Lehrstuhls für Kriminalistik an der RUB wäre dafür der nächste Schritt. Die Notwendigkeit für einen eigenen Kriminalistik-Studiengang liegt auf der Hand, denn polizeiliche Ausbildung und Wissenschaft sind ein Unterschied. Das reine Vermitteln und Be-

¹⁷³ Vgl. Webseite der Donau-Universität Krems, „Wir über uns“, <https://www.donau-universitaet.at/de/universitaet/index.php?URL=/de/universitaet/ueberuns>, aufgerufen am 25.01.2018.

¹⁷⁴ Vgl. Webseite der Universität Lausanne, Faculty of Law, Criminal Justice and Public Administration, <https://www.unil.ch/central/en/home/menuinst/formations/fdca---faculte-de-dr-oit-des-sciences-criminelles-et-dadministrat.html>, aufgerufen am 06.02.2018.

¹⁷⁵ Wie z.B. in Warschau, Litauen, Russland; vgl. *Ackermann* 2017, passim und *Kurapka/Malevski* 2005, passim.

¹⁷⁶ Vgl. Webpräsenz der DGfK, <http://www.kriminalistik.biz>, zuletzt aufgerufen am 28.01.2018.

herrschen der Kriminalistik (durch Polizeipraktiker) als „Handwerk“, als Kriminaldienstkunde, ist keine Wissenschaft¹⁷⁷ und lässt für den Lernenden auch die systematischen Zusammenhänge nicht erkennen. Die Deutsche Hochschule der Polizei wäre innerhalb der Polizei diejenige Bildungseinrichtung, die ebenfalls Heimat und Orientierung für einen Kriminalistik-Studiengang bieten könnte. Dort gibt es zwar eine Professur für Kriminologie, eine Professur für Kriminalistik sucht man aber vergebens. Im Rahmen des für die Absolvent*innen der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei inhaltsgleichen Studiengangs „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“, die zukünftigen Führungskräfte des höheren Dienstes, wird Kriminalistik von Polizeipraktikern unter „ferner liefen“ vermittelt.¹⁷⁸ Das ist gerade unter dem Aspekt bemerkenswert, weil die DHPol sogar den gesetzlichen Auftrag hat, Kriminalistik als polizeilichen Schwerpunkt zu vermitteln¹⁷⁹, diesem aber bisher nicht im angemessenen Rahmen nachkommt. Grundsätzlich ist dabei zu betrachten, dass in der Regel lebensältere PVB den Studiengang an der DHPol absolvieren, die schon die Ausbildung zum mD¹⁸⁰ und/oder das Studium zum gD¹⁸¹ hinter sich haben und über mehrere Jahre Berufserfahrung verfügen. Dementsprechend kommt für diese Studierenden die systematische Erlernung der Kriminalistik - wenn es diese Möglichkeit denn gäbe - eh sehr spät oder sogar zu spät. Weiterhin denkbar als Heimat der wissenschaftlichen Kriminalistik wäre die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Im dortigen Fachbereich Kriminalpolizei erfolgt der Bachelorstudiengang zum Kriminalkommissar bzw. zur Kriminalkommissarin für das BKA. Einen Lehrstuhl für Kriminalistik existiert dort aber bisher ebenfalls nicht. Seit April 2018 absolvieren auch insgesamt 10 Studierende der Bundespolizei dort den Studiengang, um nach Abschluss direkt in der Kriminalitätssachbearbeitung eingesetzt werden zu können.

Es bleibt zu konstatieren, dass es die Kriminalistik als eigenständige Wissenschaft auch zukünftig schwer haben wird. Es bedarf als nächsten Schritt zwin-

¹⁷⁷ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 16; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 7; *Jaeger* 2015, passim.

¹⁷⁸ Vgl. Modulhandbuch 2017/2019 für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“, http://www.dhpol.de/de/medien/downloads/Modulhandbuch_2017_2019.pdf, aufgerufen am 10.02.2018.

¹⁷⁹ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 13/6258, 29.

¹⁸⁰ Je nach Bundesland auch bezeichnet mit LA I, LG 1.2 oder 2. QE.

¹⁸¹ Je nach Bundesland auch bezeichnet mit LA II, LG 2.1 oder 3. QE.

gend der Schaffung einer Heimat für die Kriminalistik, spricht die Einrichtung von Lehrstühlen. Dazu fehlt derzeit aber immer noch der notwendige Wille und Mut, gerade innerhalb der Polizei. Die notwendigen Impulse werden von außen kommen müssen. Dabei spielt die Entwicklung der Kriminalität und neue Begehungsformen eine entscheidende Rolle. „Polizisten lernen von Polizisten, was Polizisten von Polizisten gelernt haben“¹⁸², ist nicht mehr unbedingt ein zeitgemäßer und zielführender Ansatz. Wird die Qualität der kriminalpolizeilichen Ermittlungen aufgrund defizitärer Kompetenz schlechter - die Indizien dafür, dass dies bereits so ist, wurden bereits dargelegt - wird der Druck auf die Verantwortlichen wachsen, hier gegensteuern und notwendige Maßnahmen einleiten zu müssen. Defizitäres Wissen im Bereich der Kriminalwissenschaften im Allgemeinen und in der Kriminalistik im Besonderen müssen zwangsläufig in der Praxis zu Fehlern bei der kriminalistischen Beurteilung von Sachverhalten führen.¹⁸³ Die Anforderungen an die Kriminalist*innen sind heute schon hoch und werden zukünftig noch weiter steigen.¹⁸⁴ Eine wissenschaftliche Kriminalistik als Basis kann hier die Antwort sein. Unterstützung erhält diese These, wenn man sich den Ansatz des Evidence Based Policing (EBP) näher betrachtet.¹⁸⁵ Beim EBP-Ansatz wird gefordert, dass polizeiliches Handeln grundsätzlich an der empirisch nachgewiesenen Wirksamkeit ausgerichtet wird. Dort wo es aufgrund spezieller Problemstellungen noch keine Daten gibt, soll die entsprechende Forschung betrieben werden. Evidenzbasierte Polizeiarbeit liefert aber keine definitiven Antworten. Die PVB müssen ihre Praxis reflektieren, überlegen, wie die "besten verfügbaren" Beweise für ihre tägliche Arbeit gelten können und im Ergebnis von ihren Erfolgen und Misserfolgen lernen. Hier schließt sich dann wieder der Kreis zwischen fundierter Wissenschaft und angewandter Praxis, die sich in einer ständigen Wechselwirkung befinden und einander bedingen.¹⁸⁶ Wissenschaftler der Abteilung für Kriminologie, Recht und Gesellschaft der George Mason University in Virginia/USA haben 2008 das Zentrum für evidenzbasierte Ver-

¹⁸² Vgl. *Schwind* 2016, 17.

¹⁸³ Vgl. *Roll* 2015, passim.

¹⁸⁴ Vgl. *Fenyvesi* 2016, passim.

¹⁸⁵ Vgl. *Sherman* 1998, passim.

¹⁸⁶ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 41-43.

brechenspolitik ins Leben gerufen.¹⁸⁷ Ihre evidenzbasierte Überwachungsmatrix erfasst, ordnet und bewertet wissenschaftliche Bewertungen in der Polizeiarbeit und versucht, Polizeidienststellen den Zugang zu bestehenden Beweisen zu ermöglichen und diese zu bewerten. Eine entsprechende Einrichtung eines solchen Zentrums - das es bisher in dieser Form in Deutschland nicht gibt - an einem hiesigen Lehrstuhl für Kriminalistik, würde diesen maßgeblich aufwerten und wäre von zentraler Bedeutung für die Polizei.

Es kann also konstatierend festgestellt werden, dass die Gründung der Kriminalpolizei historisch aus fachlichen Gründen erfolgte, bis heute aber eine sehr heterogene Organisation der Kriminalitätssachbearbeitung vorherrscht. Die Polizeiwissenschaft, die als eine Aufgabe evidenzbasierte Antworten über die Grundlagen für die Kriminalitätssachbearbeitung und die Kripo als solche liefern könnte, steckt (noch immer) in den Kinderschuhen und es ist fraglich, ob sie eine Zukunft in Deutschland hat. Für die Aufgabenbewältigung in der Kriminalitätssachbearbeitung und für den Strafprozess von besonderer Bedeutung sind umfangreiche Kenntnisse über kriminalwissenschaftliche Inhalte und hier im Besonderen über fundierte Kenntnisse der Kriminalistik. An dieser Stelle muss auch Kritikern widersprochen werden, die Kriminalist*innen überwiegend (nur) als Kasuistiker bewerten, die ihr durch Anleitung von Praktikern vermitteltes Wissen anwenden, um Fälle lediglich „abzuarbeiten“ und zügig an die Staatsanwaltschaft abgeben zu können.¹⁸⁸ Das mag zwar zu einem nicht unerheblichen Umfang in der kriminalpolizeilichen Praxis der Fall sein, eine erfolgreiche und nachhaltige kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung muss aber anders aussehen. Zur Aufklärung und gerade zur Verhütung von Straftaten gehört zwingend eine wissenschaftliche Beschäftigung mit den erlangten Erkenntnissen und Informationen, eine fallbezogene Forschung sowie eine Grundlagenforschung. Eine so verstandene wissenschaftliche Kriminalistik könnte wesentlich mehr Antworten auf die zahlreichen Fragen rund um die Innere Sicherheit geben, als dies heute möglich ist, wo Innenpolitikern oftmals lediglich Lagebilder und die polizeiliche Kriminalstatistik als Erkenntnisgrundlage vorliegen, die es dann zu interpretieren gilt.

¹⁸⁷ Vgl. Webseite des Center for Evidence-Based Crime Policy in the Department of Criminology, Law and Society der George Mason University, <http://cebcp.org>, aufgerufen am 10.02.2018.

¹⁸⁸ Vgl. *Plank* 2017, 192-193.

IV. Die wissenschaftliche Kriminalistik als Basis für periodische Sicherheitsberichte

Aufgrund der Entwicklung der Kriminalität und der steigenden Bedeutung des Themas „Innere Sicherheit“ für die Bevölkerung, sah sich die Bundesregierung bereits 1998 veranlasst, eine aktuelle Übersicht über die Kriminalitätslage in Deutschland in Form eines „Periodischen Sicherheitsberichts“ zu erstellen. Ackermann sah dadurch den Auftrag an eine wissenschaftliche Kriminalistik erteilt, zukunftsorientierte Lösungsansätze zur Kriminalitätsbekämpfung bzw. Kriminalitätsprävention zu entwickeln.¹⁸⁹ Als Ergänzung zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgte nach Beschluss der Bundesregierung (Koalitionsvertrag 1998 zwischen SPD und die Grünen) unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz die Erstellung des ersten Periodischen Sicherheitsberichtes.¹⁹⁰ Ziel des von einem Gremium aus Wissenschaftlern, Ministeriums- und Behördenvertretern erstellten Sicherheitsberichtes war es, ein Gesamtbild der Kriminalitätslage in Deutschland darzustellen und so als wichtiges Instrument der Politikberatung und als hilfreiche Quelle für die Praxis repressiver und präventiver Kriminalitätsbekämpfung zu dienen.¹⁹¹ Der im Juli 2001 von der Bundesregierung vorgelegte erste Periodische Sicherheitsbericht sollte einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Struktur und Ursachen des Kriminalitätsgeschehens in Deutschland geben. Der unter wissenschaftlicher Beteiligung erstellte Bericht verband zu diesem Zweck erstmalig die verfügbaren Informationen aus den Einzelstatistiken (Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafrechtspflegestatistiken) und verknüpft sie mit Befunden wissenschaftlicher Untersuchungen zu Erscheinungsformen und zu den Ursachen von Kriminalität. Durch die Einbeziehung von Ergebnissen aus der Dunkelfeldforschung, vor allem aus Opferbefragungen, sollte zudem die Opferperspektive stärker in den Mittelpunkt der amtlichen Berichterstattung gestellt werden. Der zweite Periodische Sicherheitsbericht wurde 2006 veröffentlicht. Ein dritter Periodischer Sicherheitsbericht wurde bisher nicht in Auftrag gegeben, obwohl er von verschie-

¹⁸⁹ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 5.

¹⁹⁰ Vgl. Bundeskriminalamt, „Periodischer Sicherheitsbericht“, beide Berichte (2001 und 2006) abrufbar unter: http://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischersicherheitsbericht_node.html, aufgerufen am 15.02.2018.

¹⁹¹ Vgl. *Liebl* 2007, 83-86.

denen Seiten immer wieder eingefordert wurde. Die beiden vorliegenden Sicherheitsberichte stehen aber, gerade hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit, durchaus auch in Kritik. So seien die bisherigen Berichte reine Bestandaufnahmen der Bundesregierung über die Sicherheitslage durch Aufarbeitung und Analyse des vorhandenen Datenmaterials. Es seien keine wissenschaftlichen Arbeiten, sondern Stellungnahmen der Ministerien unter Mithilfe kriminologischer Experten. So fehle z.B. die kritische Überprüfung der Strafgesetzanwendung und eine Beschäftigung mit der Thematik über die deutschen Grenzen hinaus.¹⁹² Diese Kritik ist durchaus berechtigt. Sie bekommt besondere Bedeutung, wenn man sich den aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07. Februar 2018 betrachtet.¹⁹³ Dort heißt es auf den Seite 133 und 134: „Wir betonen die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Sicherheitsforschung, u.a. die hohe Relevanz von Dunkelfeldstudien und anderer empirischer Forschung z.B. zu organisierter Kriminalität, und wollen diese wissenschaftlichen Bereiche beim Bundeskriminalamt und in der wissenschaftlichen Forschung durch Universitäten und Dritte stärken. Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden. Wir unterstützen das unabhängige Deutsche Forum für Kriminalprävention. Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwicklung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des Periodischen Sicherheitsberichts an. Um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen, werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollen langfristig zu einer Verlaufsstatistik zusammengeführt werden. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.“ Dass dieser durchaus erstaunliche Passus nach der bisherigen ablehnenden Haltung der letzten Bundesregierungen gegen einen dritten Sicherheitsbericht dann doch Einzug in den Koalitionsvertrag gehalten hat, dürfte maßgeblich auf eine Initiative von Wolfgang Heinz von der Universität Konstanz und Hans-Jürgen Kerner von der Eberhard-Karls-Universität Tübingen zurückzu-

¹⁹² Vgl. *Schneider* 2014, 121-122.

¹⁹³ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CDU und SPD zum 19. Deutschen Bundestag, „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, Webseite der CDU, <https://www.cdu.de/koalitionsvertrag-2018>, Webseite der SPD, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2018.pdf oder Webseite der CSU, <https://www.csu.de/partei/parteiarbeit/arbeitskreise/akj/akj-aktuell/januar2014/koalitionsvertrag/>, alle aufgerufen am 15.02.2018.

führen sein, die diesen Vorschlag unter der Überschrift „Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern“ den verhandelnden Koalitionsparteien zugesandt hatten.¹⁹⁴ In der Analogie zur Forderung von Ackermann hinsichtlich des Auftrages an die wissenschaftliche Kriminalistik als Basis für die Erstellung eines Periodischen Sicherheitsberichtes, der man in dieser Form folgen kann und durchaus auch sollte, ist genau jetzt der richtige Zeitpunkt und Anlass gekommen, diese endlich in Deutschland zu begründen.

V. Die Situation der polizeilichen Kriminalitätssachbearbeitung

Während Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung, wie bereits dargestellt, keinen Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei kennen, benennt das Grundgesetz die Kripo an einigen Stellen explizit¹⁹⁵ und beschreibt deren Aufgabe mit der „Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung wichtiger Straftaten.“¹⁹⁶ Das Grundgesetz spricht dabei von „Verbrechensbekämpfung“. Das Bundesverfassungsgericht nennt es hingegen „Kriminalitätsbekämpfung“¹⁹⁷ und ist damit sauberer an der strafrechtlichen Definition hinsichtlich der Begrifflichkeiten Verbrechen und Vergehen.¹⁹⁸ In der Kriminalistik wird der Verbrechensbegriff weiter gefasst und beinhaltet Verbrechens- und Vergehenstatbestände.¹⁹⁹ Unter der Kriminalitätssachbearbeitung sind alle polizeilichen Tätigkeiten mit Bezug zur repressiven und präventiven Kriminalitätsbekämpfung zu verstehen. Wie bereits dargestellt, wird die Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren weitestgehend von der Polizei und mittels kriminalistischer Methoden, also mit angewandter Kriminalistik, betrieben. Die PVB, die in diesem Bereich arbeiten, werden in der Regel davon abgeleitet als „Kriminalist*innen“ bezeichnet. Zumindest bezeichnen sich die PVB, die sich im Laufbahnzeig der Kriminalpolizei befinden, auch selbst so.²⁰⁰

¹⁹⁴ Vgl. *Heinz* 2017, passim.

¹⁹⁵ Vgl. Art. 73 (1) 10 GG, Art. 87 GG.

¹⁹⁶ Vgl. *Maunz/Dürig* 2018, Art. 73, Rn. 157; Art. 87, Rn. 139.

¹⁹⁷ Vgl. BVerfG in *NJW* 1984, 1451 [1452].

¹⁹⁸ Vgl. § 12 StGB - Verbrechen und Vergehen.

¹⁹⁹ Vgl. *Pientka/Wolf* 2012, 13-14.

²⁰⁰ Vgl. *Plank* 2017, 165.

PVB der Schutz- und Wasserschutzpolizei, die aufgrund spezifischer Zuständigkeitsregelungen auch ermittelnd tätig sind, z.B. bei Delikten des Strafnebenrechts, und dabei kriminalistische Mittel anwenden, würden sich selbst als „Polizisten“ und nicht als „Kriminalisten“ bezeichnen, da es nicht ihrem persönlichen Berufsbild entspricht. Ein weiteres Merkmal aus der Praxis: Ein Kriminalist trägt keine Uniform, niemals. Ein Kriminalist bedarf bestimmter kognitiver Fähigkeiten, wobei bei den persönlichen Anforderungen die geistigen Fähigkeiten im Vordergrund stehen.²⁰¹ Zum notwendigen umfangreichen Wissen auf dem Gebiet der Kriminalwissenschaften kommt das bereits angesprochene „kriminalistische Denken“ hinzu.²⁰² Dabei handelt es sich um die Fähigkeit, unter Einbeziehung der kriminalwissenschaftlichen Kenntnisse und die der Bezugswissenschaften, Fragestellungen formulieren und dazu passende Maßnahmen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen zu können. Dabei müssen diese auf den speziellen Einzelfall ausgerichtet sein. Diese Fähigkeit muss natürlich auch, wie bereits dargelegt, bei den PVB des Streifendienstes vorhanden sein, die oft die ersten am Tatort sind, aber natürlich nicht in der notwendigen Tiefe und Breite, wie sie bei Kriminalisten vorhanden sein muss. Das kriminalistische Denken - das Denken in Hypothesen, das Verifizierens oder Falsifizierens, die Verdachtsschöpfung und viele mehr - kann und muss grundsätzlich geübt und gelernt werden²⁰³, auch wenn einige Menschen eine bessere Veranlagung dafür mitbringen dürften als andere. Darüber hinaus müssen Kriminalisten die aktuelle Rechtsprechung kennen, zahlreiche Richtlinien beachten, z.B. die „Qualitätsstandards der Fallanalyse für Polizeien des Bundes und der Länder“ oder die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“, sowie Leitfäden (LF) und Polizeidienstvorschriften (PDV)²⁰⁴ kennen und berücksichtigen. Die Polizeidienstvorschriften

²⁰¹ Vgl. *Gross/Geerds* 1977/1978, 514 ff.; *Weihmann/de Vries* 2014, 56-57; *Walder/Hansjakob* 2012, 5-8.

²⁰² Vgl. *Walder/Hansjakob* 2012, 1-4; *Weihmann/de Vries* 2014, 60-63; *Pientka/Wolf* 2012, 52-53.

²⁰³ Vgl. *Walder/Hansjakob* 2012, 2; *Reichert* 1991, passim.

²⁰⁴ Der größte Teil der Dienstvorschriften, die verbindliche Bundes- und Landesteile besitzen, ist als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft und damit nicht-öffentlich. Es gibt zahlreiche Polizeidienstvorschriften, die auch in der Kriminalitätssachbearbeitung von Interesse sind, so z.B. für den Einsatz bei Entführungen (PDV 131 VS-NfD), bei Geiselnahmen (PDV 132 VS-NfD), bei herausragenden Erpressungen (PDV 133 VS-NfD), Bearbeitung von Jugendsachen (PDV 382), Fahndung (PDV 384.1 VS-NfD). Alle Poli-

werden vom Arbeitskreis II der IMK herausgegeben. Aber für das Einordnen dieser Vorschriften und Beziehen auf einen spezifischen kriminalistischen Sachverhalt ist ebenfalls kriminalistisches Denken notwendige Grundvoraussetzung.²⁰⁵ Damit wird auf vielen Ebene deutlich, wie wichtig eine fundierte kriminalistische Ausbildung für diejenigen ist, die in der Kriminalitätssachbearbeitung tätig sind.

Bei unterstellten Defiziten in der Wissensvermittlung liegt die Vermutung nahe, dass es auch zu defizitären Arbeitsergebnissen kommen muss. Bei Betrachtung der verschiedenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche von Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei ist die Hypothese zulässig, dass die Inhalte der Ausbildung bzw. des Studiums zwar einen gemeinsamen Anteil haben müssen, dann aber ab einem gewissen Zeitpunkt aufgabenbezogen laufbahnzweigspezifisch zu erfolgen haben. Die Realität sieht aber etwas anders aus.

Die Privatwirtschaft sieht, gerade mit Blick auf den demografischen Wandel, ihre Mitarbeiter*innen als ihr wichtigstes Kapital und wertvollste Ressource im Unternehmen an.²⁰⁶ Ein wesentlicher Faktor und Teil eines modernen Personalmanagements ist die zielgerichtete Qualifikation der Mitarbeiter*innen.²⁰⁷ Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Kernregel nicht auch für Behörden im Allgemeinen und der Polizei im Besonderen gelten sollte, denn es geht in allen Fällen darum, eine übertragene Aufgabe effektiv und effizient zu erledigen. Weist die Qualifikation durch eine unzureichende Ausbildung Defizite auf, ist es sehr schwer, diese später noch zu beheben.²⁰⁸ Die Personalauswahl für eine erfolgreiche Aufgabenbewältigung erfolgt in der Regel mit Hilfe von Anforderungsanalysen und Tätigkeitsprofilen.²⁰⁹ Untersuchungen haben gezeigt, dass die Leistungsfähigkeit von einzelnen Mitarbei-

zeidiensvorschriften eint, dass sie überwiegend auf polizeilichen Erkenntnissen und Erfahrungen basieren, aber regelhaft keine wissenschaftliche Basis haben.

²⁰⁵ Vgl. *Roll* 2015, 4, 29-34, 49.

²⁰⁶ Vgl. bspw. *Wever* 1986, 237-248; Webseite PwC Deutschland, <https://www.pwc.de/de/unternehmensinformationen/mitarbeiter.html>; Broschüre der Deutsche Krankenversicherung, „Stärken Sie Ihr wertvollstes Kapital: Ihre Mitarbeiter“, <http://www.dkv.com/downloads/betriebliche-krankenversicherung-bKV-Arbeitgeber-Broschuere.pdf>, beide aufgerufen am 18.02.2018; *Graf* 2014, 1-2.

²⁰⁷ Vgl. *Wagner* 2015, 351 ff.; *Prezewowsky* 2007, 215 ff.; *Gourmelon/Seidel/Treier* 2014, passim; *Kolb* 2010, passim; *Lorenz/Rohrschneider* 2015, passim.

²⁰⁸ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 59-60.

²⁰⁹ Vgl. *Peus et al.* 2015, 52 ff.; *Nerdinger* 2017, 71 ff.; *Remke* 2003, 228.

ter*innen deutlich differenzieren, je komplexer eine Aufgabe ist und je weniger sie standardisiert ist bzw. standardisiert werden kann.²¹⁰ Dementsprechend kommt der Personalauswahl und der Qualifikation für die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung eine ganz besondere Rolle zu. Wie bereits dargestellt, gibt es in der Polizei aber für diese spezifische Tätigkeit keine tatsächlichen oder gar wissenschaftlich fundierten Anforderungsprofile.²¹¹ Die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Bewerbung bei der Polizei sind im Bund und den Ländern im Wesentlichen identisch.²¹² Notenvorgaben sind außer in wenigen Ausnahmen für die Bewerbung nicht mehr zu erfüllen, es zählt lediglich das Bestehen des polizeilichen Einstellungstests.²¹³ Lediglich zu den Mindestgrößen und dem Höchstalter gibt es noch Unterschiede, aber auch hier sind Einzelfallprüfungen möglich und Abweichungen von der Regel zulässig. Gerade die Vorgaben hinsichtlich einer Mindestgröße dürften für eine spätere Verwendung in der Kriminalitätssachbearbeitung hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit hinterfragt werden. Statt das Personal für die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung aufgaben- und interessenbezogen einzustellen, wird derzeit in 12 von 16 Bundesländern nur für einen Beruf eingestellt und ausgebildet, für den Beruf des Polizeibeamten bzw. der Polizeibeamtin,

²¹⁰ Vgl. *Weuster* 2004, 8-13.

²¹¹ Vgl. *Thielgen* 2016, passim.

²¹² Die allgemeinen Voraussetzungen für Bewerber bei der Polizei finden sich auf den jeweiligen Webseiten der Landes- und Bundespolizeien. Polizeibewerber müssen charakterlich geeignet sein, über eine allgemeine Fitness verfügen, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, einen Schwimmnachweis (mind. Abzeichen „Freischwimmer“ oder Bronze), Englischkenntnisse (mind. Level B1) und bis spätestens zum Ende der Ausbildung bzw. des Studiums die Fahrerlaubnis B besitzen. Die Staatsangehörigkeit spielt aufgrund der vielen Ausnahmemöglichkeiten und dem erklärten Ziel, mehr Bewerber mit Migrationshintergrund einstellen zu wollen, mittlerweile keinen wirklichen Hinderungsgrund dar. Bewerber dürfen keine sichtbaren Körpermodifikationen wie Tätowierungen oder Piercings haben (obwohl es auch hier in der jüngsten Vergangenheit Gerichtsurteile gegeben hat, die z.B. sichtbare Tattoos als zulässig ansehen, z.B. Verwaltungsgericht Düsseldorf, 2 L 3279/17), müssen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, dürfen keine aktuellen Ermittlungsverfahren gegen sich haben bzw. gerichtlich verurteilt sein (auch von dieser Regel gibt es in Einzelfällen Ausnahmen), müssen gem. § PDV 300 polizeidiensttauglich sein und den Einstellungstest erfolgreich bestehen.

²¹³ Die Inhalte der Einstellungstests sind öffentlich und in zahlreichen Büchern können sich interessierte Bewerber darauf vorbereiten, z.B. *Brenner/Wolf/Brenner* 2015 oder *Hesse/Schrader* 2018.

im mD (Ausbildung²¹⁴) oder gD (Studium²¹⁵). Nur in den Ländern Berlin, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein haben Interessierte die Möglichkeit das Studium zum Kriminalkommissar bzw. zur Kriminalkommissarin zu absolvieren. Ob man später eine Verwendung innerhalb der Kripo bzw. in der Kriminalitätssachbearbeitung erreichen kann, bleibt für die Interessierten diffus und wenig planbar. Einige Landesinnenminister überlegen aber derzeit, ob sie nicht auch zukünftig direkt zur Kriminalpolizei einstellen und ausbilden sollen, so z.B. in Brandenburg.²¹⁶ Innenminister Karl-Heinz Schröter (SPD) hat bereits eine länderübergreifende Arbeitsgruppe der Länder der Sicherheitskooperation²¹⁷ eingerichtet, die eine spezialisierte Ausbildung für die Kriminalpolizei prüfen soll. „Man müsse sich die Frage stellen, ob eine solche Ausbildung nicht doch sinnvoll sei.“ Bis zum heutigen Tag liegt aber noch kein Ergebnis der Arbeitsgruppe vor.

Der Zugang zum höheren Dienst (hD)²¹⁸ erfolgt bei der Polizei grundsätzlich bundesweit für Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei einheitlich und inhaltsgleich durch ein zweijähriges Masterstudium an der DHPol²¹⁹, über den Aufstieg aus dem gD.²²⁰ In einigen Laufbahnverordnungen ist auch ein prüfungsfreier Aufstieg aus dem gD in den hD vorgesehen, so z.B. in Bayern, Hamburg oder auch Sachsen-Anhalt. Um den Abschluss an der DHPol aber nicht „abzuwerten“ wird von dieser Möglichkeit bisher nur verhalten Gebrauch gemacht. Da einige Polizeien aber in den nächsten Jahren eine größere Anzahl von Pensionierungen im hD haben und die Studierendenzahl an der DHPol von der Kapazität her begrenzt ist, kann es hier zeitnah durchaus zu

²¹⁴ Voraussetzung für die Bewerbung für den mD ist mind. ein Hauptschulabschluss mit anschließender abgeschlossener Berufsausbildung oder der Realschulabschluss.

²¹⁵ Für die Bewerbung für den gD ist mind. das Abitur oder eine studierfähige Fachhochschulreife erforderlich. Auch hier gibt es Ausnahmen, so z.B. in Bremen und Niedersachsen. Dort existieren polizeiliche Förderprogramme für Bewerber, um fehlende Abschlüsse kompensieren zu können.

²¹⁶ Vgl. Märkische Allgemeine Online, „Schröter denkt über eigene Kripo-Ausbildung nach“, <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Schroeter-denkt-ueber-eigene-Kripo-Ausbildung-nach>, vom 22.09.2017, aktualisiert am 25.09.2017, aufgerufen am 20.02.2018.

²¹⁷ Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

²¹⁸ Je nach Bundesland auch mit LA III, LG 2.2 und 4. QE bezeichnet.

²¹⁹ Vgl. § 4 DHPolG.

²²⁰ Vgl. § 29 DHPolG.

einer Öffnung kommen. So wird z.B. gerade die Laufbahnverordnung in Nordrhein-Westfalen novelliert. Derzeit befindet sich der Entwurf der LVO Pol NRW in der Beteiligungsphase. Der Entwurf sieht erstmals für NRW eine verkürzte Qualifikation für den hD für PVB, die sich bereits in der Besoldungsgruppe A 13 befinden, vor. Einige Polizeien stellen grundsätzlich auch direkt für den Polizeivollzugsdienst in den hD ein.²²¹ Ergänzend zu den allgemeinen Voraussetzungen, müssen Bewerber über einen Masterabschluss²²² verfügen oder Volljuristen²²³ sein. Von dieser Möglichkeit wird aber ebenfalls nur sehr selten Gebrauch gemacht.²²⁴

Insgesamt muss man konstatieren, dass sich die Polizeien bei Bewerber*innen mit bereits vorhandenen externen Studienabschlüssen oder Berufserfahrung noch immer schwertun.²²⁵ Diese werden zwar schon seit Jahren bei entspre-

²²¹ Derzeit in Bayern, Berlin, Brandenburg sowie beim BKA und der Bundespolizei möglich.

²²² Im Rahmen der jährlichen Ausschreibungen entscheidet die jeweilige Behörde, welche Studiengänge beziehungsweise Fachrichtungen sie benötigt. In der Vergangenheit handelte es sich um Kriminologie, Politik- oder Verwaltungswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaft.

²²³ Das BKA stellt beispielsweise Volljuristen in den höheren Polizeivollzugsdienst ein. Wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Einstellungstest erfolgreich absolviert wurde, erfolgt eine 21-monatige Ausbildungszeit im BKA, inkl. einem 7-monatigen Praktikum bei einer Landespolizei. Bereits bei der Einstellung wird man zum Regierungsrat bzw. zur Regierungsrätin ernannt und erhält seine Besoldung nach A13. Hat man die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wird man zum Kriminalrat bzw. zur Kriminalrätin (A13) ernannt. Anschließend erfolgt ein 6-monatiger Studienkurs an der DHPol. Danach erfolgt eine 5-jährige Verwendungszeit in den verschiedenen Bereichen im BKA bevor man als Führungskraft eingesetzt wird; https://www.bka.de/DE/KarriereBeruf/Einstieg-BeimBKA/Berufserfahrene/Nachwuchsfuehrungskraft/VolljuristVollzug/volljurist_vollzug_node.html, aufgerufen am 20.02. 2018

²²⁴ Zum Zeitpunkt der Recherche (März 2018) gab es bei keiner Polizei entsprechende Stellenausschreibungen.

²²⁵ Bei der Polizei Bayern besteht seit kurzer Zeit für PVB des mD die Möglichkeit nebenberuflich ein IT-Studium an der Fern-Universität Hagen zu absolvieren. Dafür erfolgt eine 50%ige Freistellung vom Dienst, zudem werden die Kosten vom Dienstherrn übernommen. Außer der zugesagten späteren Verwendung in der Kripo im Bereich der Internetkriminalität, werden die Absolventen in den gD überführt.

chender Vorkenntnisse für den Bereich der Wirtschaftskriminalität²²⁶ und seit einiger Zeit aufgrund der geänderten Anforderungen auch für die Delikte der Internetkriminalität²²⁷ gesucht, nur sind diese Sonderlaufbahnen aufgrund der Verdienst- und Karrieremöglichkeiten nur mäßig interessant, was sich an den niedrigen Bewerberzahlen bemerkbar macht, somit zahlen sich die extern erworbenen Qualifikationen nicht wirklich aus.²²⁸ Aber auch hier ist derzeit durchaus Bewegung zu verzeichnen: Mit Schreiben vom 07.02.2018 teilt das Innenministerium Rheinland-Pfalz mit, dass erstmals - auch bundesweit insgesamt einmalig - bis zu zwei Kriminalbeamtinnen bzw. Kriminalbeamte mit mehrjähriger kriminalpolizeilicher Erfahrung die Aufstiegsmöglichkeit über das externe nebenberufliche Fernstudium „Kriminalistik“ an der privaten

²²⁶ Vgl. bspw. Polizei Baden-Württemberg, „Qualifizierungskonzept Sonderlaufbahn Wirtschaftskriminalistin und Wirtschaftskriminalist“, Stand: 05.02.2016, Az.: 1164.

²²⁷ Vgl. bspw. Polizei Baden-Württemberg, „Qualifizierungskonzept Sonderlaufbahn Cyberkriminalistin und Cyberkriminalist“, Stand: 05.02.2016, Az.: 1164.

²²⁸ Einige Beispiele: Die Polizei Baden-Württemberg sucht z.B. Bewerber für den gehobenen informationstechnischen Dienst mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium der Studiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geoinformatik, Medieninformatik, Rechtsinformatik oder medizinische Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Vermessungswesen, die über eine mindestens dreijährige, der Fachrichtung entsprechende Berufserfahrung und weiterer spezieller Fachkenntnisse verfügen. Die Einstellung erfolgt abhängig von den persönlichen Voraussetzungen, speziell von der Anzahl der Jahre der Berufserfahrung, in den Besoldungsgruppen A10, A11 oder A12, https://www.polizei-bw.de/wp-content/uploads/2018/03/20180420_PP-Karlsruhe_Datenanalyst.pdf, aufgerufen am 20.02.2018. Die Polizei Bayern sucht IT-Spezialisten mit Anforderungen, die den genannten aus Baden-Württemberg entsprechen. In Bayern werden erfolgreiche Bewerber aber vorerst nach der Entgeltgruppe 9 TV-L als Angestellte eingestellt, erhalten dann eine einjährige Polizeiausbildung und werden dann nach der Übernahme als Beamter auf Probe direkt Kriminaloberkommissar/in in der Besoldungsgruppe A10, <https://www.mit-sicherheit-anders.de/IT/einsatz/it-kriminalist>, aufgerufen am 20.02.2018. Die Polizei Sachsen stellt Informatiker mit den bereits genannten Voraussetzungen als Kriminalkommissar/in-Anwärter/in ein. Bereits während der einjährigen Ausbildung werden die Eingestellten in das Beamtenverhältnis (auf Widerruf) berufen. Nach erfolgreicher Ausbildung werden die Kommissar*innen für Internet- und Computerkriminalität in A9 besoldet, https://cybercrime.verdaechtig-gute-jobs.de/#besoldung_inter-netkriminalitaet, aufgerufen am 20.02.2018. Darüber hinaus stellen viele Polizeien IT-Spezialisten als IT-Forensiker ein, die dann aber regelhaft im Angestelltenverhältnis verbleiben, oder fördern Fortbildungen von PVB im IT-Bereich, die dann aber in der Regel keine laufbahnrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.

Steinbeis-Hochschule in Berlin ermöglicht wird.²²⁹ Der Dienstherr erstattet die Studiengebühren sowie die Reisekosten, stellt die Studierenden zu 30 % von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit frei und trägt auch die Freistellungen für die Präsenzphasen. Inhaltlich begründet heißt es: „Der Studienschwerpunkt liegt auf der Behandlung kriminalistischer, kriminologischer und kriminalwissenschaftlicher Inhalte. Die theoretische Wissensvermittlung wird in Form von Fallanalysen und -bearbeitung um praktische Anwendungen ergänzt. Neue Arbeitsbereiche und wissenschaftliche Methoden werden kennengelernt sowie für den Bereich Kriminalistik umfassendes Spezialwissen erlangt.“ Nach erfolgreichem Abschluss ist die Übernahme in den hD vorgesehen. Dieser Vorgang ist gleich unter zwei Aspekten sehr bemerkenswert: Zum einen wird hier erstmalig für die Polizei ein extern erworbener Masterabschluss für den direkten Zugang zum hD anerkannt, zum anderen wird schon durch die Beschreibung des Studienziels deutlich, wo das Innenministerium Rheinland-Pfalz den Bedarf sieht. Damit werden auch gleichzeitig die Defizite des Einheitsstudiengangs an der DHPol in den Fokus gerückt, da eben genau diese Inhalte nur sehr rudimentär und nicht spezifisch für die Kriminalpolizei behandelt werden. Das Vorhaben aus Rheinland-Pfalz darf und muss deshalb auch sehr wohl als Kritik an der DHPol und dem derzeitigen Einheitsstudiengang verstanden werden. Gleichzeitig müssen es die Verantwortlichen der DHPol als Aufforderung begreifen, nicht mehr an der polizeilichen Praxis vorbei auszubilden und zukünftig spartenspezifische Studiengänge einzuführen, um damit auch endlich ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, Kriminalistik als einen Schwerpunkt zu vermitteln.²³⁰

Der Zugang zur Kriminalpolizei bzw. in den Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung ist wie beschrieben sehr heterogen und in jedem Bundesland unterschiedlich. Mit Ausnahme der Länder Berlin, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie dem BKA, die einen direkten Zugang zur Kriminalpolizei über ein Studium zum Kriminalkommissar bzw. zur Kriminalkommissarin ermöglichen²³¹, wird das Personal für die Kriminalitätsbekämpfung grundsätz-

²²⁹ Schreiben vom Ministerium des Innern und für Sport vom 07.02.2018, „Auswahlverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab dem vierten Einstiegsamt 2018/2019; Ausschreibung für einen externen Masterstudiengang Kriminalistik“, Aktz.: 18322:346 13. Master DHPol/Kriminalistik/2018/Ausschreibung.

²³⁰ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 13/6258, 29.

²³¹ Ausnahme ist hier Hessen, die über den Kripo-Studiengang nur zwischen 10 und 20 % ihres Personals und den Rest aus den Reihen der Schutzpolizei rekrutieren, laut *H. Groß* im Vortrag „Kriminalpolizeiliches Studium - Verdeckte Elitenbildung oder Ausdruck

lich aus den Reihen der Schutzpolizei rekrutiert und dieses deutschlandweit nur noch aus dem gD. Einzige Ausnahme ist die Bundespolizei²³², wo auch PVB des mD im Ermittlungsdienst eingesetzt werden.²³³ Anhand der Curricula und Modulhandbücher der polizeilichen Bildungseinrichtungen kann man nur begrenzt Aussagen zu den konkreten Lehrinhalten und zum vermittelten Wissen treffen, da sie zu oberflächlich gehalten sind.²³⁴ Zudem sind sie zwischen den Ländern nicht harmonisiert, was einen Vergleich der Inhalte so fast unmöglich macht.²³⁵ Durch die im Rahmen des Bologna-Prozesses mittlerweile fast überall erfolgte Umstellung auf Bachelorstudiengänge²³⁶ und die durchgängige Einführung des ECTS sind Themengebiete modularartig zusammengefasst, was grundsätzlich ein systematisches Erlernen einer Wissenschaft erschwert. Oftmals geht das so kriminalistisch Gelehrte nicht viel weiter als über den „Ersten Angriff“²³⁷, also den ersten polizeilichen Maßnahmen an einem Einsatzort oder bei einer Anzeigenaufnahme, hinaus, was aber aufgrund der Fülle der Lerninhalte auch nicht weiter verwundert. Spezifische Studiengänge, bei denen angehende Kriminalist*innen sich nicht ganze Semester lang mit Verkehrsrecht und -lehre auseinandersetzen müssten, könnten hier helfen. Die

polizeilicher Lagebewertung?“, XIX. Tagung Empirische Polizeiforschung am 18.06.2015, Münster.

- ²³² Die Bundespolizei wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit durch das Bundespolizeigesetz teilweise auch in der Kriminalitätssachbearbeitung tätig, z.B. bei Schleudungen, Taschendiebstahl und Urkundenfälschungen; vgl. *Feldmann/Hennings* 2010.
- ²³³ Es gibt heute in einigen Polizeien aber noch einen nicht unerheblichen Anteil von PVB des mD in der Kriminalitätsbekämpfung als „Altfälle“, so z.B. in den neuen Bundesländern, aber auch in Bayern.
- ²³⁴ Zur Vertiefung vgl. *Schulz* 2016, 49-68.
- ²³⁵ Vergleicht man beispielsweise anhand der Curricula den hessischen Studiengang „Kriminalkommissar/in“ mit dem Einheitsstudiengang „Polizeikommissar/in“ in Sachsen-Anhalt stellt man fest, dass die ausgewiesenen Fächer Kriminalistik, Kriminologie und Kriminaltechnik in Hessen insgesamt 1.750 Stunden gelehrt werden, während es in Sachsen-Anhalt mit 878,5 Stunden weniger als die Hälfte sind.
- ²³⁶ Ausnahme hiervon sind noch Bayern, das Saarland, die Bundespolizei und Mecklenburg-Vorpommern für sog. Aufstiegsbeamte gem. § 24 PolLaufbVO M-V, wo weiterhin am Diplom-Studium festgehalten wird; vgl. auch *Walter* 2008, passim.
- ²³⁷ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 244.

bisherigen Erfahrungen mit den spartenspezifischen Studiengängen sind als durchaus positiv zu bewerten.²³⁸

Der Wechsel zwischen den einzelnen Laufbahnzweigen ist grundsätzlich durch die jeweilige Laufbahnordnung geregelt. Dort sind ggf. auch die Voraussetzungen für einen Wechsel festgelegt²³⁹, diese werden teilweise aber auch durch Erlasse oder Richtlinien geregelt.²⁴⁰ Über sogenannte Bedarfsaus-schreiben wird sich dann an die Zielgruppe der Schutzpolizei gewandt und so versucht, genug qualifizierte Bewerber*innen zu generieren. Wie bereits an den Beispielen aus Hessen und Rheinland-Pfalz beschrieben, geht diese Rechnung aber nicht immer auf. Das generelle Problem dabei ist, dass die Bewerber*innen aus der Schutzpolizei, die einen sogenannten Einheitsstudiengang absolviert haben, in der Regel nur eine Qualifikation besitzen, die für eine Verwendung im Revier- und Vollzugsdienst und der Bereitschaftspolizei aus-

²³⁸ Im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluierung der beiden Studiengänge in Hessen wurde festgestellt, dass die spezifischen Studiengänge gut auf die berufspraktischen Aufgaben vorbereiten würden. Die Absolventen zeigten sich mit dem jeweiligen Studium sehr zufrieden. Das oft gehörte Argument, dass sich Studierende am Anfang noch gar nicht für einen Laufbahnzweig entscheiden könnten, wurde widerlegt. Ein (besonders von der Schutzpolizei gefürchtetes) Sparten- bzw. Elitedenken konnte nicht festgestellt werden. Im Ergebnis wurde konstatiert, dass nur spartenspezifische Studiengänge die zukunftsorientierte Leistungsfähigkeit der Polizei gewährleisten würden; vgl. *Groß/Schmidt* 2015, 15

²³⁹ Beispielhaft hier die Regelung aus der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Pol-LVO) vom 18.12.2012. Im § 12 - Wechsel des Laufbahnzweiges heißt es, dass der Wechsel des Laufbahnzweiges auf Grund dienstlicher Bedürfnisse möglich ist. Ist wegen der Eigenart der neuen Aufgabe eine besondere fachliche Fortbildung zwingend erforderlich, so kann dies von der Laufbahnordnungsbehörde bestimmt werden. Ähnliche Regelungen finden sich in fast allen Ländern.

²⁴⁰ Vgl. z.B. Polizei Hessen, „Richtlinien zum Laufbahnzweigwechsel von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei sowie von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei“, LPP35-PE-08b03-01-14/002, vom 11.03.2016; Polizei Hamburg, Erstverwendungsrichtlinie, 11.55-2, vom 07.12.2007; Fortbildungskonzept „Einführungsfortbildung Kriminalpolizei (EF-K)“ der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Stand: 26.06.2017; Richtlinie über die Qualifizierende Fortbildung zur Polizeilichen Ermittlerin / zum Polizeilichen Ermittler (PE) in der Polizei Bremen, Stand: 01.09.2011; Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“, 404 - 27.29.06, vom 17.02.2014.

reicht. Deshalb sehen die meisten Bundesländer und auch die Bundespolizei in den ersten Jahren keine Verwendung von Dienstanfängern im Bereich der Kripo bzw. in der Kriminalitätssachbearbeitung vor. Ein weiteres Problem ist, dass die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen, die oft nur aus wenigen Wochen theoretischen Unterricht bestehen, für die Verwendung bei der Kriminalpolizei in einigen Ländern zwar vorgeschrieben sind²⁴¹, oft aber nur auf dem Papier bestehen. Viele Maßnahmen finden aufgrund logistischer Probleme gar nicht oder nur eingeschränkt statt oder müssen terminlich nicht vor dem Laufbahnzweigwechsel erfolgen, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitraums.²⁴² Aktuell finden fast nirgendwo im Bundesgebiet entsprechende Fortbildungsmaßnahmen statt, da die Kapazitäten der polizeilichen Ausbildungseinrichtungen aufgrund der überall deutlich erhöhten Einstellungszahlen erschöpft sind und alle Lehrkräfte für die Ausbildung der Neueinstellungen benötigt werden. Dieser Zustand wird auch prognostisch noch mehrere Jahre anhalten. Einige Länder gehen aber auch einen pragmatischeren Weg und legen per Erlass fest, dass für einen Laufbahnzweigwechsel keine weiteren Qualifikationen erforderlich sind, so z.B. in Mecklenburg-Vorpommern.²⁴³ Die generelle Frage ist aber, ob strukturelle fachliche Defizite durch wenige Wochen Fortbildung überhaupt ausgeglichen werden können.²⁴⁴

Bilanzierend ist also festzustellen, dass die Organisation der Kriminalpolizei bzw. der Kriminalitätssachbearbeitung in Deutschland sehr heterogen ist, so gut wie keine verbindlichen Standards als Vorgaben für die Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung vorhanden sind und weder eine Polizeiwissenschaft noch eine wissenschaftliche Kriminalistik existieren, die Antworten auf die viele offenen Fragen geben könnten. Darüber hinaus unterliegt der Personalzugang zur Kriminalpolizei, bis auf die vier Bundesländer und dem BKA mit einem Direktzugang, größtenteils dem Zufall und erfolgt überwiegend ohne jegliche Qualitätskontrolle derjenigen, die dort eingesetzt werden (sollen).

²⁴¹ So z.B. in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt (nur für den mD).

²⁴² In NRW muss bspw. laut Erlass die Teilnahme „...unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Zuweisung...“ aber nicht zwingend vor der Verwendung in der Kriminalitätssachbearbeitung erfolgen.

²⁴³ Vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern „Dienstzweigwechsel nach § 2 Abs. 6 Satz 2 der Polizeiaufbahnverordnung M-V (Pol-LaufbVO M-V) – Änderung des Verfahren“ vom 20. November 2012, II 202-21040-2012/026-002.

²⁴⁴ Vgl. *Artkämper* 2002, 149.

Aufgrund der Aus- und Fortbildungssituation und speziell durch die Modularisierung des Studiums besteht die Vermutung, dass kriminalwissenschaftliche Inhalte nur zu einem unzureichenden Teil vermittelt werden. Alles in allem ein Zustand der nochmals die Notwendigkeit der Beschäftigung mit den tatsächlichen Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung und die Erforderlichkeit der Untersuchung mehr als deutlich macht, damit belastbare Aussagen zur Situation getroffen werden können.

C. Das Tätigkeitsprofil von Polizeibeamten*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung

„Die Personalauswahl gehört zu den wichtigsten Investitionen in die Leistungsfähigkeit einer Organisation.“²⁴⁵ Dieser Grund- und Lehrsatz aus dem Personalmanagement wird von den Polizeibehörden leider nicht in der notwendigen Konsequenz berücksichtigt, denn bis heute fehlen wissenschaftlich basierte Anforderungs- und Tätigkeitsprofile für den Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung. Das „Saarbrücker Gutachten“ von 1975 zeigte hier bereits wesentliche Punkte auf, die in der Folge aber entweder ignoriert bzw. nicht berücksichtigt wurden. Bereits damals kamen die Autoren zu dem Ergebnis, dass es für die Aufgabenwahrnehmung im kriminalpolizeilichen Bereich einer kriminalwissenschaftlich geprägten Ausbildung bedarf. Durch das Negieren eines eigenen Berufsbildes für den Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung bzw. für die Kriminalpolizei tun sich die Verantwortlichen keinen Gefallen.²⁴⁶ Es kann im Ergebnis aus mehreren Gründen, z.B. einer fehlenden Identifikation, zu einer verminderten Arbeitsleistung führen. Einige Stimmen sind auch der Meinung, dass aus den Reihen der Schutzpolizei dafür gesorgt wurde, dass Berufsbild der Kriminalpolizei abzuwerten bzw. ganz abzuschaffen, da es ihnen nicht gelungen ist, ihr eigenes aufzuwerten.²⁴⁷ Wie bereits dargelegt, ist die Kritik an der Qualität der kriminalpolizeilichen Arbeit unüberhörbar. Aber auch die Polizei selbst hat sich diese Defizite bereits attestiert. So stellte im Jahr 2001 eine vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen

²⁴⁵ Vgl. *Kanning* 2016, passim.

²⁴⁶ Vgl. *Christe-Zeyse* 2010, 23.

²⁴⁷ Vgl. *Scheer* 2010, passim; *Feltes/Hermann* 1987, passim; *Helfer/Siebel* 1975, 319-320; *Quambusch* 1999, passim.

eingesetzte Arbeitsgruppe deutliche Qualitätsmängel in der polizeilichen Kriminalitätssachbearbeitung fest.²⁴⁸ Ein Ergebnis der anschließenden Untersuchung war, dass die Anzahl der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung, die eine fundierte kriminalwissenschaftliche Aus- und Fortbildung vorweisen können, stetig abgenommen hat.²⁴⁹ Die Verantwortlichen in der Politik und Polizei eines Landes begeben sich hier auf recht dünnes Eis. Es gibt zum einen keine fachlichen oder gar wissenschaftlichen Belege dafür, dass eine mehrjährige schutzpolizeiliche Tätigkeit eine Voraussetzung für die Qualifikation für die Kriminalitätssachbearbeitung darstellt. Zum anderen gibt es hinsichtlich des Einheitsstudiengangs bei der Polizei auch verfassungsrechtliche Bedenken, denn die Bevölkerung hat zum Schutz ihrer Grundrechte vor fehlerhaften polizeilichen Maßnahmen einen verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf eine möglichst gute Ausbildung der Polizei.²⁵⁰ „Die Hochschulen der Polizei haben dabei die Aufgabe, den Bürger durch eine gute Ausbildung vor Polizisten zu schützen, die gar nicht erkennen, dass sie Fehler begehen.“²⁵¹ Basieren Fehlentscheidungen auf fachlichen Defiziten, die durch eine spezifische und wissenschaftlich fundierte Polizeiausbildung als Grundlage und einer tatsächlich stattfindenden Fortbildung hätten verhindert werden können, könnte ein Verstoß gegen den anerkannten Grundrechtsschutz durch „Organisation und Verfahren“ vorliegen, der weitreichende Rechtsfolgen nach sich ziehen könnte. Aber es gibt noch einen weiteren Aspekt für die notwendige fachliche Qualifikation: „Nur die eigene Korrektheit schafft die Legitimation zur Strafverfolgung.“²⁵² Damit macht die Polizei sich auch notwendigerweise ein Stück weit zu- und berechenbar und schafft eine gewisse Accountability.²⁵³ Die Polizei braucht zwingend Legitimität für ihr Handeln als Existenzgrundlage.²⁵⁴ Wäre die Legitimität nicht mehr gegeben, d.h. die Akzeptanz für das polizeiliche Handeln vom Großteil der Bevölkerung nicht mehr vorhanden, hätte es weitreichende Folgen für unseren Staat und unsere Gesellschaft.²⁵⁵

²⁴⁸ Vgl. Erlass des Innenministeriums NRW vom 04.05.2001, IV D 1 - 1917 - 64/65.

²⁴⁹ Vgl. *Kölbach/Kroner* 2004, 448-449.

²⁵⁰ Vgl. *Kirchhoff* 2010, passim.

²⁵¹ a.a.O., 57.

²⁵² *de Vries* 2015, 169.

²⁵³ Vgl. *Kersten* 2012, passim.

²⁵⁴ Vgl. *Fischer* 2017, passim; *Schulz* 2015, passim.

²⁵⁵ Vgl. *Weber* 1972, 19 und 122 ff.

Die Polizeien missachten einige grundlegende Dinge der Personalrekrutierung, der Personalplanung und -entwicklung sowie der Personalqualifizierung und riskieren dadurch im Ergebnis Qualitätseinbußen bei der Arbeitsleistung, erzeugen damit Vertrauensverlust und verlieren damit auch ein Stück weit Legitimität für ihre Arbeit.²⁵⁶ Ein Umdenken könnte durch eine bessere Identifikationsmöglichkeit zu einer höheren Berufszufriedenheit und zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit in Form von effektiverer und effizienterer Arbeit führen. Die Basis für dieses notwendige Umdenken kann die im Folgenden durchgeführte Studie zu den Tätigkeiten und zum Umfang dieser Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung sein, um Aussagen über die tatsächlichen Aufgaben und Anforderungen machen zu können.

I. Sampling und Feldzugang

Um aktuelle Aussagen zu den Aufgaben- und Tätigkeitsprofilen von Kriminalistinnen und Kriminalisten in der Polizei - konkret: in der Kriminalitätssachbearbeitung - treffen zu können, ist es erforderlich, die tatsächlichen und tagtäglichen Arbeitsinhalte des betreffenden Personenkreises eingehender zu betrachten. Was machen Kriminalistinnen und Kriminalisten während ihrer Dienstzeit? Womit beschäftigen sie sich konkret? Welche Tätigkeiten haben welchen Zeitumfang? Dafür könnte man die Zielgruppe beobachten (in dem Wissen, dass eine Totalerhebung de facto kaum möglich ist) und ihre Arbeit beschreiben, was gerade mit dem Blick auf die vielen verschiedenen Arbeitsbereiche sehr zeitaufwändig und kostenintensiv wäre - erst recht, wenn man eine bundesweite und repräsentative Vergleichsmöglichkeit anstrebt - oder man versucht die Informationen zu den einzelnen Tätigkeiten und dem jeweiligen Zeitumfang im Rahmen der Primärforschung durch eine schriftliche Datenerhebung zu erlangen. In beiden Fällen benötigt man den direkten Kontakt zur Zielgruppe. Dafür ist grundsätzlich die Genehmigung durch das jeweilige Innenministerium bzw. die Innenbehörde erforderlich. Aus der Vergangenheit und zurückliegenden Forschungsvorhaben ist bekannt, dass an diesen Gatekeepern meist nur schwer vorbeizukommen ist und diese Genehmigungen in der Regel - aus verschiedenen Gründen - nicht erteilt werden. Da positive Rückmeldungen, gar aus allen 16 Bundesländern und dem Bund, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten waren, wurde auf diesbezügliche

²⁵⁶ Vgl. auch *Hecker* 2016 zum Thema Vertrauen in die Polizei für Kooperationen in der Kriminalprävention.

Anfragen von vornherein verzichtet. Der BDK, der in 16 Landesverbänden, dem Verband BKA und dem Verband Bundespolizei/Zoll untergliedert und damit bundesweit vertreten ist, zählt nach eigenen Angaben die überwiegende Mehrheit aller Kriminalbeamtinnen und -beamten zu seinen Mitgliedern.²⁵⁷ Seitens des Wissenschaftlichen Beirates des BDK wurde in Absprache mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten des BDK eine Excel-Liste mit den Vor- und Nachnamen, dem Alter sowie dem zugehörigen Bundesland bzw. der zugehörigen Bundesbehörde aller aktiven verbeamteten BDK-Mitglieder übersandt, von denen mindestens eine E-Mail-Adresse in der Mitgliederdatei vorhanden war.²⁵⁸ Ob dem BDK die E-Mail-Adresse eines Mitglieds vorliegt, unterliegt grundsätzlich dem Zufall, da die Angabe freiwillig ist. Beamte*innen ohne bekannte Mail-Adresse, Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte und pensionierte Beamte*innen wurde nicht mit in die Liste aufgenommen. Insgesamt enthielt die Liste 6.303 Kriminalist*innen aus allen 16 Bundesländern, dem BKA und der Bundespolizei²⁵⁹, aus allen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung im Alter von 18 bis 63 Jahren. Davon waren 1.743 Probanden weiblich, was rund 28 % entspricht.

Die genaue Zahl der Beamten*innen in der Kriminalpolizei in Deutschland bzw. in der Kriminalitätssachbearbeitung Tätigen ist nicht so ohne weiteres zu beziffern. Selbst einige Bundesländer können dazu keine ganz konkreten Zahlen liefern, da dort nur gemeinsame Stellenpläne vorhanden sind und die Zuordnung der Beamten*innen zur Schutz- oder Kriminalpolizei händisch erfolgen müsste. Erschwerend kommt hinzu, dass eine haushälterisch vorhandene Planstelle nicht unbedingt zwingend bedeutet, dass diese Stelle auch tatsächlich oder mit einem PVB besetzt ist.²⁶⁰ Laut des Statistischen Bundesamtes gab es im Jahr 2016 in Deutschland rund 220.000 Polizisten²⁶¹ in den Ländern,

²⁵⁷ Webseite des BDK, <https://www.bdk.de/der-bdk/wer-wir-sind>, aufgerufen am 03.03.2018

²⁵⁸ Entweder die BDK-Mail-Adresse (vorname.nachname@bdk.de; nicht jedes Mitglied verfügt über eine entsprechende Mail-Adresse, wird nur auf Antrag eingerichtet), die dienstliche oder private Mail-Adresse.

²⁵⁹ Inklusive des Zolls.

²⁶⁰ Vgl. z.B. *Westermeier/Wiesner* 2012, 168

²⁶¹ Vgl. Webseite des Statistischen Bundesamtes, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/516101/umfrage/polizisten-in-deutschland-nach-bundeslaendern>, aufgerufen am 03.03.2018

davon befinden sich - je nach Bundesland - zwischen ca. 16 und 23 %²⁶² in der Kriminalpolizei.²⁶³ Geht man von einem Mittelwert von ca. 20 % aus, entspräche dieses ca. 44.000 Kriminalisten. Dazu kommen noch ca. 2.960 Kriminalbeamt*innen beim BKA.²⁶⁴ Die Bundespolizei und der Zoll verfügen über keine Kriminalbeamt*innen bzw. Kriminalist*innen im eigentlichen Sinne.

Auch wenn man davon ausgehen muss, dass Kriminalist*innen auch in anderen Berufsvertretungen/Gewerkschaften oder auch gar nicht organisiert sind, darf mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutet werden, dass dies keinen Einfluss auf die Beantwortung der Fragen hat, da sich diese auf die Tätigkeiten von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung allgemein beziehen und so gut wie keinen Raum für eventuelle ideologische Beantwortungsoptionen bieten. Damit dürfte die mögliche Verzerrung der Stichprobe als sehr gering anzusehen sein. Da hier eine Kongruenz zwischen Zufallsstichprobe²⁶⁵ und der Gesamtheit der Kriminalist*innen besteht, kann die Stichprobe als repräsentativ bezeichnet werden, da sie ein (verkleinertes) Abbild der Grundgesamtheit darstellt²⁶⁶.

II. Methodenauswahl und Entwicklung eines Fragebogens

Für die Erfassung der einzelnen Tätigkeiten und den dafür verwendeten Zeitumfang bietet sich die quantitative Datenerhebung mittels eines Fragebogens und standardisierten Fragen an. Der Einsatz eines Fragebogens eignet sich hier grundsätzlich, weil die Fragen an die Zielgruppe konkret formuliert werden können und auch bei den ergänzenden offenen Fragen grundsätzlich wenig Raum für Interpretationen bleibt. Aus diesen qualitativen Daten zu den offenen Fragen lassen sich grundsätzlich relativ leicht entsprechende Items gene-

²⁶² Vgl. Broschüre „Berufsbild Kriminalpolizei“, 18, online verfügbar unter <https://www.bdk.de/fachthemen/berufsbild-kripo/2016%20Berufsbild%20kriminalpolizei.pdf>, abgerufen am 03.03.2018.

²⁶³ Nicht berücksichtigt sind hier die Angestellten/Tarifbeschäftigten, die innerhalb der Kriminalpolizei, z.B. als Forensiker, Wirtschaftsprüfer, Biologe, Chemiker, Schreib- oder Bürokräft arbeiten.

²⁶⁴ Vgl. Webseite des BKA, https://www.bka.de/DE/DasBKA/FaktenZahlen/fakten-zahlen_node.html, aufgerufen am 03.03.2018.

²⁶⁵ Vgl. z.B. *Wiesnet* 2015, 11 ff.; *Przyborski/Wohlrab-Sahr* 2014, 178 ff. und 278 ff.

²⁶⁶ Vgl. z.B. *Kromrey/Roose/Strübing* 2016, 263-265.

rieren, die gut in die Gesamtdatenerhebung integriert werden können. Andere Erhebungsmethoden, wie das persönliche oder telefonische Interview nach Auswahl einer Stichprobe, wurden verworfen, da der Zeitaufwand für den geplanten bundesweiten Teilnehmerkreis zu groß gewesen wäre, man zur Beantwortung der einzelnen Fragen grundsätzlich etwas Ruhe und Zeit benötigt und man sich Gedanken machen bzw. auch rechnen muss.

Bei der Gestaltung des Fragebogens wurden die wissenschaftlichen Grundanforderungen an die Erstellung von Fragebögen beachtet.²⁶⁷ So wurde der Fragebogen einfach gestaltet und selbsterklärend gehalten. Die Fragen wurden möglichst kurz, verständlich und präzise formuliert. Antwortkategorien und -skalen wurden weitestgehend vorgegeben und auf offene Fragen bis auf wenige Ausnahmen verzichtet.

Die geplante Erhebung sollte anonym erfolgen, zum einen aus Datenschutzgründen, zum anderen aber auch, um dadurch die Bereitschaft zur Teilnahme zu erhöhen.

Der Titelseite des Fragebogens kommt eine besondere Bedeutung zu, schließlich ist sie das erste, was der potenzielle Teilnehmer sieht.²⁶⁸ Diese erste Seite muss natürlich als Information den Titel der Befragung und das Thema enthalten, sie ist aber auch Aushängeschild und Werbung für die Befragung zugleich. Für die Titelseite des Fragebogens wurden bewusst größere Logos und Schriftzüge der RUB und des Wissenschaftlichen Beirates des BDK verwendet, um einen ansprechenden und professionellen, aber insbesondere seriösen Eindruck zu vermitteln, um auch dadurch die angeschriebenen Proband*innen zur Teilnahme zu animieren. Auf der zweiten Seite folgte der Einleitungstext zur Befragung, der den Anlass für die Befragung und einige grundlegende Dinge zur Erhebung beinhaltete. Für ergänzende oder generelle Rückfragen zur Umfrage und den einzelnen Fragen wurden die Erreichbarkeiten (telefonisch und per E-Mail) des Autors und des Lehrstuhlinhabers, Prof. Dr. Thomas Feltes, angegeben. Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass als kleines Dankeschön für die Beantwortung der Fragen unter den Teilnehmern 10 Gutscheine von buecher.de á € 25,- verlost werden, dass die Teilnahme an der Verlosung selbstverständlich freiwillig erfolgt - voraussetzt, dass eine Mail-Adresse mitgeteilt wird - und dass eine Speicherung der Mail-Adresse nach Abschluss der Verlosung nicht stattfindet. Incentives zur Steigerung des Rück-

²⁶⁷ Vgl. z.B. *Diekmann* 2014, 479 ff. und 514 ff.; *Porst* 2014, passim.

²⁶⁸ Vgl. z.B. *Porst* 2014, 33-46.

laufs sind mittlerweile weit verbreitet und ihre positive Wirkung gilt als empirisch belegt.²⁶⁹

Ebenso wie der Titelseite kommt auch der ersten Frage eines Fragebogens grundsätzlich eine besondere Bedeutung zu.²⁷⁰ Sie entscheidet oft darüber, ob der Proband bzw. die Probandin motiviert an der weiteren Befragung teilnimmt. Die erste Frage sollte klar verständlich sein und in etwa den Vorstellungen des Teilnehmenden zum Thema der Befragung entsprechen, um eine gewisse Spannung und Neugier zu erzeugen. Da aber die ersten Fragen individuell-persönliche Informationen des oder der Teilnehmenden abfragten, die aus Gründen der Relevanz nicht wie bei vielen Befragungen ans Ende der Befragung gestellt werden sollten, wurden die grundsätzlichen Attribute einer ersten Frage dem Einleitungstext übertragen.

Nach der Einleitungsseite wurden dann insgesamt (abhängig von der Filterführung maximal) 223 Fragen in 10 themenbezogenen Untergruppen gestellt. Für die Fragen wurden im Vorfeld die Kerntätigkeiten der Kriminalitätssachbearbeitung betrachtet, die auf den praktischen Erfahrungen des Autors basieren, und daraus standardisierte Fragen abgeleitet. In der Untergruppe 2 wurden Fragen zum Alter, zur Schulbildung, zum Bundesland bzw. zur Bundesbehörde und zu den eigenen Rahmenbedingungen, wie Aus- und Fortbildung, Arbeitszeitumfang und zur aktuellen Tätigkeit, gestellt (Fragen 2.1 bis 2.49). Die Fragen der Untergruppe 3 bezogen sich auf personenbezogene Führungsfragen (Fragen 3.1 bis 3.14), die Fragen der Untergruppe 4 auf allgemeine Ermittlungstätigkeiten (4.1 bis 4.32), die der Untergruppe 5 auf Kommunikation (Fragen 5.1 bis 5.28), der Untergruppe 6 auf die IT-Nutzung (Fragen 6.1 bis 6.22), der Untergruppe 7 auf Sonstiges (Fragen 7.1 bis 7.30), der Untergruppe 8 auf allgemeine Führungstätigkeiten (Fragen 8.1 bis 8.12) und die der Untergruppe 9 auf einen Tätigkeits-Belastungsumfang-Zuordnung (Fragen 9.1 bis 9.32). Die ersten drei Fragen der Untergruppe 10 (Fragen 10.1 bis 10.3) waren offene Fragen, die freitextlich beantwortet werden sollten, bei denen die persönlichen und fachlichen Anforderungen für eine Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung, mögliche Defizite der derzeitigen Polizeiorganisation und eventuelle Vorschläge für eine zielführendere Kriminalitätssachbearbeitung aus eigener Sicht benannt bzw. beschrieben werden sollten. Eine Frage davon wurde später noch gestrichen. Mit Frage 10.4 (im Original-Fragebogen später 10.3) wurde die derzeitige Berufszufriedenheit nach Schulnoten abgefragt. Zur

²⁶⁹ Vgl. z.B. Häder 2010, 248 oder Proner 2011, 152-157.

²⁷⁰ Vgl. z.B. Berger-Grabner 2016, 192.

Beantwortung der Fragen der Untergruppe 2 bis 9 waren Kästchen zum Ankreuzen vorhanden, wobei bei einzelnen Fragen Mehrfachnennungen möglich waren. Einige wenige Fragen mussten freitextlich beantwortet werden. Für diese Antworten, und wenn eine Jahres- oder Zeitangabe erforderlich war, wurden entsprechende Freifelder angeboten. Ein Test des Fragebogens ergab eine durchschnittliche Beantwortungs- bzw. Bearbeitungszeit von ca. 30 Minuten - ein Zeitraum, der aufgrund seiner Dauer für eine Befragung nicht unkritisch ist und provoziert, dass einige Proband*innen die Beantwortung des Fragebogens mittendrin abbrechen. Die Fragen wurden vorher bereits mehrfach reduziert, ließen sich aber nicht noch weiter beschränken, um die Aussagefähigkeit der Erhebung nicht zu gefährden. Das Problem des relativ großen Frageumfanges mit dem entsprechend langen Zeiteinsatz zur Beantwortung wurde deshalb in Kauf genommen.

Aus verschiedenen Gründen sollte die Befragung mittels Online-Fragebogen erfolgen. Diese Methode birgt viele Vorteile und nur wenige mögliche Nachteile.²⁷¹ So ist mittlerweile die Rücklaufquote für Online-Befragungen akzeptabel, teilweise sogar höher als bei schriftlichen Befragungen.²⁷² Durch die Direkteingabe der Daten wird die Fehlerquote bei der Übertragung der Daten von Papier-Fragebögen in Dateien auf null reduziert. Eine Filterführung ist problemlos und sogar deutlich besser umsetzbar als bei klassischen Papier-Fragebögen. Online-Befragungen erfordern in der Regel einen geringen Ressourceneinsatz, sind grundsätzlich schnell durchzuführen, kostengünstig und es kann in kurzer Zeit ein großer Teilnehmerkreis angesprochen werden. Die Proband*innen können im vorgegebenen Zeitraum selbst entscheiden, wann sie an der Befragung teilnehmen. Mögliche Beeinflussungen durch einen Interviewer entfallen. Für die geplante Befragung bot sich die Online-Befragung zudem an, da die gesamte Zielgruppe grundsätzlich - zumindest über die dienstliche IuK-Infrastruktur - online erreichbar ist. Die Übersendung des Fragebogens als PDF-Datei-Anhang an eine E-Mail schied als Option aus, da E-Mail-Anhänge von vielen polizeilichen Mail-Systemen aus Sicherheitsgründen herausgefiltert bzw. blockiert werden.

Die generellen Nachteile einer Online-Befragung sind bei der geplanten Befragung sehr gering. Die direkte Nachfragemöglichkeit beim Beantworten entfällt zwar, erscheint aber anhand der konkreten Fragestellungen an die (Exper-

²⁷¹ Vgl. z.B. *Kuckartz* 2009, 11 ff.; *Schweiger/Beck* 2010, 492 ff.; *Theobald/Dreyer/Starsetzki* 2003, 331 ff.

²⁷² Vgl. z.B. *Theobald/Dreyer/Starsetzki* 2003, 331.

ten-) Zielgruppe auch nicht als erforderlich. Da die Lesegeschwindigkeit bei Web-Texten in der Regel aber geringer ist als im Vergleich zu Texten auf Papier²⁷³, kann dies - gerade bei ohnehin längeren Befragung - durchaus Auswirkungen auf die Teilnehmerzahl haben. Die Gefahr des Abbruchs der Befragung ist dadurch also grundsätzlich höher.

III. Technische Umsetzung

Nach Erstellung des Fragebogens erfolgte die technische Umsetzung für die Online-Befragung. Dafür wurde die webbasierte Software EvaSys V7.0 verwendet.²⁷⁴ Mit EvaSys lassen sich mittels eines Fragebogeneditors optisch sehr ansprechende und für den Teilnehmer leicht zu bedienende Fragebögen gestalten. EvaSys bietet zudem auch eine Druck-Funktion, mit der die erstellten Fragebögen entsprechend ausgedruckt werden können, sowie eine Scan-Funktion. Wäre von angeschriebenen Teilnehmern der Wunsch nach Übersendung eines Papierfragebogens geäußert worden - was später nicht erfolgt ist, wäre die Datenerfassung und -integration dadurch problemlos sichergestellt. Die erfassten Rohdaten können als PDF- und als CSV-Datei sowie als SPSS-Datensatz exportiert werden. Die einzelnen Teilnehmer*innen der Befragung greifen, wie auch der Administrator, über einen Webbrowser auf EvaSys zu. Für die EvaSys-Software empfiehlt der Hersteller als Browser die Verwendung des Internet Explorers von Microsoft oder des Mozilla Firefox. Voraussetzung ist ein installiertes Java Runtime Environment.²⁷⁵ Es wurde aber auch die Darstellung und Funktionsfähigkeit auf den Browsern Google Chrome, Microsoft Edge, Safari (Apple) und Opera geprüft. Wichtig war die erfolgreiche Funktionsfähigkeitsprüfung mit älteren Versionen des Internet Explorers, da diese bei den Polizeibehörden zum größten Teil eingesetzt werden. Damit war gewährleistet, dass es grundsätzlich von jedem PC, MAC oder mobilen Gerät mit Internetzugang möglich ist, auf den Fragebogen zuzugreifen. Die

²⁷³ Vgl. z.B. *Amann* 2007, 31, *Diekmann* 2014, 529; *Holzinger/Sturmer* 2010, 109 ff.

²⁷⁴ Weitergehende Informationen zur Software finden sich auf der Webseite des Herstellers Electric Paper Evaluationssysteme GmbH: www.evasys.de.

²⁷⁵ Java Runtime Environment (JRE) ist eine Software des Herstellers Oracle mit der Programme weitgehend unabhängig vom jeweiligen Betriebssystem ausgeführt werden können. Weitere Informationen zur Software sind auf der Webseite des Anbieters verfügbar: www.oracle.com/de/java/index.html.

Sicherheit des Zugangs wurde durch ein passwortgeschütztes Login mit einer individuellen TAN²⁷⁶ und einer SSL-Verschlüsselung gewährleistet.²⁷⁷

Zur technischen Umsetzung gehörte außer der Prüfung der grundsätzlichen Funktionsfähigkeit auch die Überprüfung des Fragebogens auf seine korrekte visuelle Darstellung, gerade bei unterschiedlichen Bildschirmauflösungen, und speziell auf seine Funktionalität. Dafür wurden außer der optischen Prüfung alle Funktionen und Filterführungen sowie alle Antwortvarianten ausprobiert und auf ihre logische Kohärenz hin getestet.

Technisch war es möglich, frei zwischen den einzelnen Seiten des Fragebogens zu springen, die Eingaben konnten aber nicht zwischengespeichert werden. Zum Blättern im Fragebogen durften nur die sichtbaren Schaltflächen „Zurück“ und „Weiter“ verwendet werden, nicht der „Zurück“-Button des Browsers. Auf diese zu beachtenden Punkte wurden die Teilnehmer explizit auf der Einleitungsseite hingewiesen.

Um an der Verlosung der buecher.de-Gutscheine teilnehmen zu können, mussten die Proband*innen auf eine Schaltfläche klicken, von wo aus eine Weiterleitung auf eine eigene, von der Umfrage getrennte, Webseite erfolgte. Durch die von der eigentlichen Umfrage getrennte Erhebung der Mail-Adresse konnte die Anonymisierung besser (und auch glaubhafter) gewährleistet werden. Für den geplanten Pretest des Online-Fragebogens wurde auf die Verlosungsmöglichkeit verzichtet.

IV. Pretest

Zur Feststellung, ob der Erhebungsbogen sinnvoll und nachvollziehbar aufgebaut ist, sowie um eventuelle Redundanzen oder defizitäre Antwortmöglichkeiten feststellen zu können, ist ein Pretest unerlässlich.²⁷⁸ Ein weiteres Ziel des Pretests war es, zu erkennen, ob die wesentlichen Tätigkeiten von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung aufgeführt sind oder eventuell Bereiche fehlen und ob der Umfang der Fragen bzw. die Bearbeitungsdauer noch in einem akzeptablen Rahmen liegen. Ein Pretest kann im Ergebnis dazu führen, dass

²⁷⁶ Die Transaktionsnummer (TAN) wird von der EvaSys-Software generiert und kann nur einmal genutzt werden. Nach dem Abspeichern ist eine Änderung der Daten nicht mehr möglich.

²⁷⁷ Link zur Online-Befragung: <https://evastud.uv.ruhr-uni-bochum.de/evasysonline.php>.

²⁷⁸ Vgl. *Diekmann* 2014, 195.

der Erhebungsbogen neu konzipiert werden muss und daraufhin ggf. ein erneuter Pretest notwendig ist.

Gerade das Erscheinungsbild des Fragebogens spielt für die Akzeptanz bei den teilnehmenden Proband*innen eine erhebliche Rolle. Der Bogen sollte einen roten Faden erkennen lassen und - gerade bei einem größeren Umfang von Fragen - einen gewissen Spannungsbogen aufrechterhalten. Die Zielgruppe für den Pretest sollte möglichst neutral und repräsentativ ausgewählt werden und im Wesentlichen der späteren Zielgruppe für die Echt-Erhebung gleichen. Der Pretest ist ein Testlauf, der nach Möglichkeit unter möglichst identischen bzw. realistischen Hauptstudien-Bedingungen durchgeführt werden sollte.²⁷⁹ Für den Pretest wurde beim Fragebogen die Untergruppe 11 „Pretest“ erstellt, wo die Teilnehmer*innen gebeten wurden, freitextlich Anmerkungen zum Fragebogen zu machen, ob Aufbau und Fragen verständlich und nachvollziehbar sind und ob Passagen bzw. Fragen fehlen.

Für den Pretest des Online-Fragebogens wurden per Quotenstichprobe aus der Gesamtteilnehmerliste 45 Testpersonen ausgewählt: Von jeder Bundesbehörde und aus jedem Bundesland mindestens zwei Teilnehmer*innen, davon möglichst ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin einer Flächendienststelle²⁸⁰ und ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin einer Großstadtdienststelle bzw. eines LKA, davon eine bzw. einer im Alter bis bis 40 Jahren und eine bzw. einer ab 40 Jahren, insgesamt möglichst 20-30 % weibliche Teilnehmer.²⁸¹

Die ausgewählten Pretest-Teilnehmer wurden am 22. November 2016 per Mail angeschrieben. Für die Betreff-Zeile wurde der Text „Fragebogen-Pretest: Berufsbild Kripo“ gewählt. Dadurch waren der Grund bzw. das Anliegen für die E-Mail sofort erkennbar, aber ebenso, dass es hier um die eigene Profession, um die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit geht und es sich

²⁷⁹ Vgl. *Porst* 2014, 191 oder *Kuckartz* 2009, 49-50.

²⁸⁰ Eine ländliche bzw. kleinere Dienststelle.

²⁸¹ Entspricht in etwa dem durchschnittlichen Anteil von Frauen innerhalb der Polizei in Deutschland; Vgl. z.B. Der Westen, „Frauenanteil bei der Polizei in NRW steigt“, <https://www.derwesten.de/region/frauenanteil-bei-der-polizei-in-nrw-steigt-id11968083.html>, MDR aktuell, „Immer noch wenige Frauen bei der Polizei“, <http://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/frauen-in-der-polizei-100.html> oder RBB 24, „Berliner Frauen wollen nicht zur Polizei“, <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/08/frauen-polizei-berlin-rueckgang.html>. Beim BKA liegt der Anteil der Frauen bei den Kriminalbeamten bei 33 %, https://www.bka.de/DE/DasBKA/FaktenZahlen/faktenzahlen_node.html, alle aufgerufen am 03.03.2018.

deshalb lohnt, an der Befragung bzw. dem Pretest teilzunehmen. Im Text der Mail wurden die potenziellen Testteilnehmer per Vornamen angesprochen und das Thema der Befragung, die Mitinitiatoren (RUB und Wissenschaftlicher Beirat des BDK) und der Grund für diesen Pretest benannt. Ebenso wurde mitgeteilt, dass die Befragung rund 30 Minuten dauern wird. Im Text der E-Mail wurde der Link zur Befragung und eine individuelle TAN genannt. Ein Incentive-Einsatz erfolgte für den Pretest nicht. Am 29. November wurden alle ausgewählten Proband*innen mit einer Reminder-Mail an die Teilnahme erinnert. Am 04. Dezember 2016 wurde der Pretest beendet. Insgesamt nahmen 21 Proband*innen am Pretest teil, was einer Quote von rund 47 % entspricht.

Am 24. November 2016 wurden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates des BDK²⁸² ebenfalls per Mail angeschrieben und gebeten, sich den Fragebogen anzusehen, aus ihrer Sicht zu bewerten und Hinweise bzw. Änderungsvorschläge mitzuteilen. 12 von 14 Beiratsmitgliedern kamen dieser Bitte nach.

Aufgrund des Pretests konnten viele wertvolle Hinweise erlangt werden. Von keinem der Teilnehmer wurden technische Schwierigkeiten für die Teilnahme mitgeteilt. Nirgendwo wurde ein SPAM-Alarm ausgelöst bzw. wurde keiner gemeldet. Dabei ist allerdings nicht bekannt, ob die Proband*innen den Fragebogen von einem dienstlichen oder einem privaten Internetzugang aus bearbeitet haben. Von einem Berliner Teilnehmer kam der Hinweis, dass man schon von Seiten des Dienstherrn regelmäßig Anfragen zu Befragungen erhalten bzw. weitergeleitet bekommen würde und die Bereitschaft zur Teilnahme deshalb innerhalb der Kollegenschaft generell nicht sehr hoch sei. Anzumerken ist hier aber, dass beide ausgewählten Pretest-Kandidaten der Landespolizei Berlin auch am Test teilgenommen haben. Der Pretest ergab u.a. Optimierungsbedarf am Einleitungstext und führte insgesamt zu 28 (sic!) Änderungen bzw. Anpassungen des Fragebogens. Aufgrund der Hinweise wurden einige Formulierungen geändert und Fragen gestrichen bzw. ergänzt, so nach dem Geschlecht und ob der Proband bzw. die Probandin während der Dienstzeit ein externes Studium absolviert hat. Speziell die Antwortmöglichkeiten wurden optimiert und alle freitextlichen Antworten bis auf Zifferneingaben und die Fragen zur Untergruppe 10 durch vorgegebene und scrollbare Kataloge ersetzt. Mit diesem geänderten Online-Fragebogen wurde dann aufgrund der zahlreichen Anpassungen ein weiterer Pretest durchgeführt.

²⁸² Vgl. Übersicht der Beiratsmitglieder auf der BDK-Webseite, <https://www.bdk.de/der-bdk/wer-wir-sind/wissenschaftlicher-beirat>, aufgerufen am 03.03.2018.

V. Pretest II

Für den zweiten Pretest wurden aus der Stichprobe acht Probanden von der Liste ausgesucht, fünf männliche und drei weibliche, aus sieben verschiedenen Bundesländern und vom BKA, die nicht am ersten Pretest teilgenommen hatten. Die Proband*innen wurden am 03. Februar 2017 per E-Mail angeschrieben. Für die Betreff-Zeile wurde der Text „2. Pretest Fragebogen: Berufsbild Kripo“ gewählt. Dadurch waren auch den jetzt angeschriebenen Proband*innen der Grund bzw. das Anliegen für die E-Mail sofort erkennbar, und ebenso, dass es hier um die eigene Profession, um die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit geht und es sich deshalb lohnt, an der Befragung bzw. dem Pretest teilzunehmen. Im Text der Mail wurden die potenziellen Testteilnehmer auch bei diesem zweiten Pretest per Vornamen angesprochen und das Thema der Befragung, die Mitinitiatoren (RUB und Wissenschaftlicher Beirat des BDK) und der Grund für diesen Pretest benannt. Ebenso wurde mitgeteilt, dass die Befragung rund 30 Minuten dauern wird. Im Text der E-Mail wurde der Link zur Befragung und eine individuelle TAN genannt. Ein Incentive-Einsatz erfolgte auch für den zweiten Pretest nicht. Am 9. Februar wurden alle ausgewählten Proband*innen mit einer Reminder-Mail an die Teilnahme erinnert. Am 12. Februar 2017 wurde der zweite Pretest beendet. Insgesamt nahmen sechs Proband*innen an diesem Pretest teil, was einer Quote von 75 % entspricht. Änderungswünsche wurden von den Teilnehmern nicht mehr mitgeteilt. Probleme beim Bearbeiten des Fragebogens traten nicht auf.

Nach nochmaligem Test des Online-Fragebogen durch den Autor wurde die Version als finale Version festgelegt. Für diese wurde die Untergruppe 11 „Pretest“ wieder gelöscht und dafür ein Text mit dem Dank für die Teilnahme sowie der Hinweis und die Verlinkung auf die oben beschriebene Verlosung der Gutscheine wieder eingefügt.

VI. Datenerhebung

Am 30. April 2017 wurden alle 6.303 Proband*innen der Stichprobe per E-Mail angeschrieben. Für die Betreff-Zeile wurde als Text „Online-Umfrage "Berufsbild-Kripo"“ verwendet. Im Text der Mail wurden, wie bei den Pretests, die potenziellen Testteilnehmer*innen per Vornamen angesprochen und das Thema der Befragung, die Mitinitiatoren (RUB und Wissenschaftlicher Beirat des BDK) und der Grund für die Umfrage benannt. Ebenso wurde mitgeteilt, dass die Befragung rund 30 Minuten dauern wird. Im Text der E-Mail wurde der Link zur Befragung und eine individuelle TAN genannt. Ebenfalls wurde hier schon darauf hingewiesen, dass die Datenerhebung anonym und

unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der RUB und des BDK erfolgt.

Als Incentive wurde mitgeteilt, dass als kleines Dankeschön für die Beantwortung unter den Teilnehmern 10 Gutscheine von buecher.de á € 25,- verlost werden. Abschließend wurde um Beantwortung der Fragen bis zum 14. Mai 2017 gebeten.

Die Individualisierung der E-Mails - weibliche oder männliche Anrede („Liebe“ oder „Lieber“), Vorname und TAN - konnte mit den Microsoft-Produkten Word, Excel und Outlook technisch problemlos realisiert werden.

Nach dem Versand der Mail gingen 278 automatisierte Urlaubsabwesenheitsnachrichten oder Abwesenheitsnachrichten mit nicht genanntem Grund ein, die keinen konkreten Abwesenheitszeitraum oder einen Abwesenheitszeitraum nach dem 14. Mai erkennen ließen.

Der Massenversand der E-Mails löste beim BKA aufgrund des im E-Mail-Text enthaltenen externen Links einen SPAM-Alarm aus, was bedeutete, dass die Mails den Proband*innen nicht zugesandt wurden. Nach Kontaktaufnahme dorthin wurden die betreffenden Mails BKA-intern nochmals versandt.

Insgesamt kamen 668 E-Mails als unzustellbar zurück. Jeder einzelne Rückläufer wurde händisch betrachtet. Bei einigen Adressen lag lediglich eine erkennbar falsche Schreibweise des Namens oder des Dömanenteils²⁸³ vor. Diese Fehler wurden dann korrigiert und die Mail erneut versandt. Bei einem Großteil der Rückläufer lagen noch weitere E-Mail-Adressen vor, die dann alternativ verwendet wurden. Für einen weiteren Teil der unzustellbaren E-Mails konnte die dienstlichen Mail-Adressen der Proband*innen festgestellt werden. Nur für 17 der Rückläufer konnte keine gültige E-Mail-Adresse in Erfahrung gebracht werden.

Zwei angeschriebene Proband*innen meldeten sich per Mail und teilten mit, dass sie noch Polizei-Studierende sind und nicht in der Lage seien, die Fragen inhaltlich zu beantworten. Zwei weitere Proband*innen antworteten per Mail, dass sie keine Zeit für die Beteiligung hätten, drei Proband*innen, dass sie

²⁸³ Der Domänenteil ist der Teil einer E-Mail-Adresse, der hinter dem @-Zeichen steht. Für diesen gelten die Syntaxregeln des „Domain Name Systems“, d.h. er besteht (bis auf wenige Ausnahmen) mindestens aus drei Teilen: einem Hostnamen, einem Punkt und einer Top-Level-Domain (z.B. de oder com).

mittlerweile pensioniert seien und deshalb nicht teilnehmen könnten und ein Proband teilte seinen Unmut über Umfragen generell und gleichzeitig die Kündigung der Mitgliedschaft beim BDK mit.

Am 14. Mai 2017 wurde an alle Proband*innen der Stichprobe eine Reminder-Mail gesandt, und nochmals um die Beantwortung bis zum 21. Mai gebeten. Da aufgrund der anonymen Datenerfassung nicht ermittelt werden konnte, wer schon teilgenommen hatte und wer nicht, mussten nochmals alle Proband*innen angeschrieben werden. Um nicht erneut einen SPAM-Alarm auszulösen, wurde im E-Mail-Text der Link zur Befragung und die individuelle TAN nicht mehr genannt, sondern auf die Ursprungsmail verwiesen. Nach Versendung der Reminder-Mail waren 186 automatisierte Urlaubabwesenheitsnachrichten rückläufig, die keinen konkreten Abwesenheitszeitraum oder einen Abwesenheitszeitraum nach dem 21. Mai 2017 erkennen ließen. 72 Proband*innen antworteten auf die Erinnerungs-Mail, dass sie die Ursprungsmail nicht mehr hätten und gerne erneut ihre Zugangsdaten übersandt bekommen hätten, was dann auch erfolgte.

Am 22. Mai 2017 wurde die Online-Umfrage beendet. Zwei Teilnehmer*innen meldeten sich im Umfragezeitraum mit technischen Fragen telefonisch beim Autor, drei weitere Teilnehmer*innen stellten technische Fragen oder Verständnisfragen zu einzelnen Fragen per E-Mail. Prof. Dr. Feltes wurde von keinem der Teilnehmer*innen kontaktiert.

Auf eine zweite Reminder-Mail und eine erneute Verlängerung des Umfragezeitraums wurde verzichtet, weil es nicht als Erfolg versprechend angesehen wurde und die potentiellen Teilnehmer*innen auch nicht über Gebühr beansprucht werden sollten.

Die Ursprungsstichprobe betrug 6.303 Proband*innen. Davon abgezogen werden müssen die genannten 17 Proband*innen, für die keine gültige E-Mail-Adresse erlangt werden konnte, und die 3 bereits pensionierte Proband*innen, die damit nicht die Kriterien für die Stichprobe erfüllten. Die Studierenden, die sich nicht in der Lage sahen, an der Befragung teilzunehmen, können nicht aus der Stichprobe herausgerechnet werden, da sie grundsätzlich - gerade, wenn sie schon ein Praktikum hinter sich haben - teilnehmen hätten können und einige Studierende auch an der Befragung teilgenommen haben, was am Lebensalter zu erkennen war. Dementsprechend betrug die Brutto-Stichprobe 6.283 Proband*innen, bei denen man davon ausgehen muss, dass sie grundsätzlich durch die E-Mails erreicht wurden. Tatsächlich werden einige Hundert Proband*innen im Umfragezeitraum nicht erreicht worden sein, was zum einen an den rückläufigen Nachrichten der Abwesenheitsassistenten zu erken-

nen war - wobei vermutet werden kann, dass ein erheblicher Teil der angesprochenen Proband*innen gar keinen Abwesenheitsassistenten nutzt - und zum anderen daran, dass sich noch Wochen und Monate nach dem Ende der Umfrage Proband*innen beim Autor gemeldet und mitgeteilt haben, dass sie zwar gerne an der Befragung teilgenommen hätten, jetzt aber erst nach langer Abwesenheit (Krankheit, Sabbatjahr, Elternzeit, dienstlicher Abordnung pp.) wieder zurück im Dienst seien.

Insgesamt nahmen 1.494 Proband*innen an der Umfrage teil, was einer (Ausschöpfungs-) Quote von rund 24 % entspricht und, gerade auch im Vergleich mit anderen Online-Befragungen²⁸⁴, als zufriedenstellend bezeichnet werden kann. Softwarebedingt kann nicht gesagt werden, wie viele Teilnehmer*innen die Befragung abgebrochen haben, eventuell weil ihnen die Bearbeitungsdauer zu lang war oder der Spannungsbogen nicht aufrechterhalten werden konnte. Es gibt in der Literatur zahlreiche Gründe für die Nichtteilnahme an Umfragen (Non-Response) und den erforderlichen Umgang damit.²⁸⁵ Auch wenn man die (theoretischen) Grundsätze zur Vermeidung von Unit-Non-Response beachtet, können diese die Rücklaufquote oft nicht erhöhen. Teilweise wird eine in den letzten Jahren weiter steigende grundsätzliche Verweigerung zur Teilnahme an Befragungen dafür verantwortlich gemacht.²⁸⁶ Die Population dieser Stichprobe ist grundsätzlich hochbelastet, was vermuten lässt, dass die Proband*innen oftmals schlichtweg keine Zeit für die Beantwortung hatten. Zudem erhält die Population der Stichprobe verhältnismäßig viele Anfragen zu Umfragen auf dem Dienstweg, was zu einer gewissen Teilnahme-Müdigkeit führen könnte. Non-Response ist in dieser Untersuchung aber relativ unbeachtlich, da sich die Teilnehmer systematisch nicht von den Nicht-Teilnehmern unterscheiden. Das lässt die Annahme zu, dass sich auch die Angaben grundsätzlich nicht unterscheiden. Somit dürfte hier auch keine relevan-

²⁸⁴ Vgl. *Diekmann* 2014, 514 ff., und RUB, Handout zum Pressegespräch der RUB am 23.08.2016 zu ersten Ergebnissen der Befragung „Bochum IV“, online verfügbar unter: http://www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/images/pdf/Tischvorlage_Pressegesprach_23_08.2016_final.pdf, aufgerufen am 05.03.2018.

²⁸⁵ Vgl. z.B. *Diekmann* 2014, 418 ff.; *Häder* 2015, 178 ff.; *Schupp/Wolf* 2015, passim; *Baur/Blasius* 2014, 446-448.

²⁸⁶ Vgl. z.B. *Haunberger* 2011, 35-36; *Schnell* 1997, passim; *Engel/Bartsch/Schnabel/Vehre* 2012, 21; *Schupp/Wolf* 2015, 52.

te Verzerrung der Befragung und im Ergebnis die Repräsentativität gegeben sein.²⁸⁷

Für die Teilnahme an der Verlosung der Gutscheine haben insgesamt 1.136 Proband*innen ihre E-Mail angegeben, was 76 % der an der Umfrage Teilnehmenden entspricht und grundsätzlich die positive Wirkung von Incentives bei Umfragen unterstreicht. Es kann zwar keine Aussage dazu getätigt werden, für welche Teilnehmer*innen der in Aussicht gestellte Gewinn eines Büchergutscheins ausschlaggebend war, um an der Umfrage teilzunehmen, aber über drei Viertel der Teilnehmer*innen, die durchaus einer relativ sensiblen Zielgruppe angehören, haben ihre - teilweise private - E-Mail-Adresse angegeben, um an der Verlosung teilnehmen zu können. Es darf vermutet werden, dass der Großteil der Teilnehmer*innen zumindest die Aussicht des Gewinns eines Büchergutscheins in Höhe von € 25,- bzw. als Belohnung für die Teilnahme und die investierte Arbeit und Zeit angesehen hat.

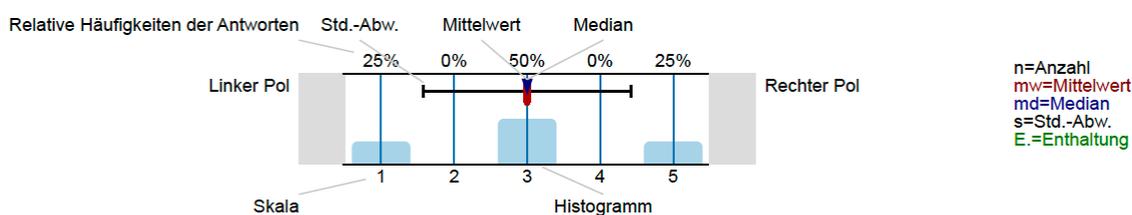
Die angegebenen E-Mail-Adressen wurden nach Ziehung der 10 Gewinner wie angekündigt wieder gelöscht. Die Gutscheine wurden den Gewinnern am 08. Oktober 2017 per E-Mail übersandt.

²⁸⁷ Vgl. z.B. *Pötschke* 2009, 78-87 oder *Baur/Blasius* 2014, 447.

D. Ergebnisse der Studie

Je nach Filterverlauf waren maximal 223 Fragen in 10 themenbezogenen Untergruppen vom Teilnehmer zu beantworten. Bei dem Großteil der Fragen handelte es sich um geschlossene Fragen. Die Antworten werden nachfolgend in Tabellen oder Abbildungen dargestellt. Insgesamt konnten 1.494 Fragebögen in die Auswertung genommen werden.

Abb. 1: Legende für die Diagramm-Darstellung



Modalwert und Varianz werden nicht explizit ausgewiesen und sind im jeweiligen Diagramm abzulesen.

Die genauen Fragen, die den im weiteren Verlauf dargestellten Ergebnissen zugrunde liegen, können dem Muster-Fragebogen (Anhangband, Anlage 1) entnommen werden.

I. Angaben zur Person

Mit den Fragen 2.1 bis 2.40 wurden persönliche Daten abgefragt. Die demographischen Fragen wurden bewusst am Anfang des Fragebogens erhoben, um die Proband*innen zum Thema zu führen. Gerade Fragen zur Aus- und Fortbildung spielen für die Erhebung und die spätere Aussagekraft eine wesentliche Rolle. Bei so einem doch umfangreichen Fragebogen hätte die Gefahr bestanden, dass die Konzentration nicht bis zum Ende aufrechterhalten werden kann und wesentliche Fragen nicht beantwortet werden.

1. Alter

Die Frage nach dem Alter beantworteten, durchaus ein wenig überraschend, 111 Proband*innen nicht (n=1383).

Tab. 1: Alter in Jahren

Alter	Anteil in Prozent
19	0,1
20	0,2
21	0,1
22	0,5
23	1,2
24	0,7
25	0,7
26	1,4
27	1,4
28	1,7
29	1,7
30	1,7
31	0,9
32	1,4
33	1,8
34	2,2
35	2,5
36	2,7
37	2,2
38	2,8
39	2,6
40	3,4
41	2,3
42	2,8
43	2,1
44	3
45	2,4
46	3,5
47	3,1
48	3
49	3,6
50	3,1
51	3,1
52	4,1
53	4
54	3,1
55	4,9
56	4,2
57	3,2
58	3,3
59	3,6
60	2,4
61	0,5
62	0,4
63	0,1

Ein Proband oder eine Probandin gab hier als Antwort „5“ an. Es kann davon ausgegangen werden, dass dort eine Zahl fehlt, die versehentlich nicht eingegeben wurde. Diese Fehlerquelle hätte man ausschließen können, indem man technisch als Antwort nur zweistellige Ziffern zulässt bzw. die Antwortmöglichkeiten auf die Jahre 18 bis 65 beschränkt.

Das arithmetische Mittel der Antworten liegt bei 45,0 Jahren. 69,2 % der Proband*innen sind 40 Jahre alt oder älter, 40,0 % 50 Jahre oder älter und nur 11,3 % 30 Jahre alt oder jünger. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Prognosen des demografischen Wandels auf die Altersstruktur der Polizei, die z.B. in Nordrhein-Westfalen die Altersgruppe der über 50jährigen im Jahr 2015 mit ca. 47 % berechneten.²⁸⁸ Für einige Dienststellen in der Kriminalitätssachbearbeitung in NRW wurden bereits für das Jahr 2012 die Gruppe der über 50jährigen mit ca. 57 % prognostiziert.²⁸⁹

Aufgrund der in den nächsten Jahren anstehenden demografiebedingten Pensionierungswelle in der Polizei in Deutschland und den parallel seit kurzer Zeit wieder erhöhten Einstellungszahlen, wird sich das Durchschnittsalter in den nächsten Jahren nach unten bewegen. Durch die mittlerweile aber fast überall erhöhte Lebensarbeitszeitgrenze dürfte diese „Verjüngung“ aber nur langsam vorangehen.

Das Alter der teilnehmenden Proband*innen ist trotzdem noch gut über eine große Bandbreite gestreckt, was die Validität der gesamten Befragung erhöht, wobei der Modalwert 55 ist. Dabei ist die Antwort „5“ nicht in die Berechnung eingeflossen.

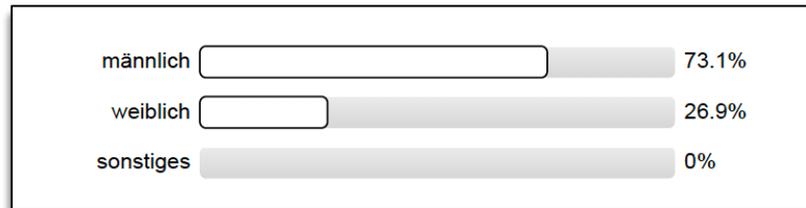
²⁸⁸ Vgl. *Tadje* 2014, 13.

²⁸⁹ Vgl. a.a.O.

2. Geschlecht

Die Frage nach dem Geschlecht wurde von 50 Proband*innen nicht beantwortet. Als Antwortmöglichkeit wurde außer „männlich“ und „weiblich“ als dritte Alternative „sonstiges“ angeboten (n=1444).

Abb. 2: Geschlecht



Unter Berücksichtigung, dass der Frauenanteil in der Polizei insgesamt derzeit bei etwas über 20 % liegt, in der Kriminalitätssachbearbeitung aus verschiedenen Gründen²⁹⁰ aber in der Regel höher²⁹¹, liegt der Anteil weiblicher Probanden im Bereich des Durchschnitts und erhöht so ebenfalls die Validität der Untersuchung.

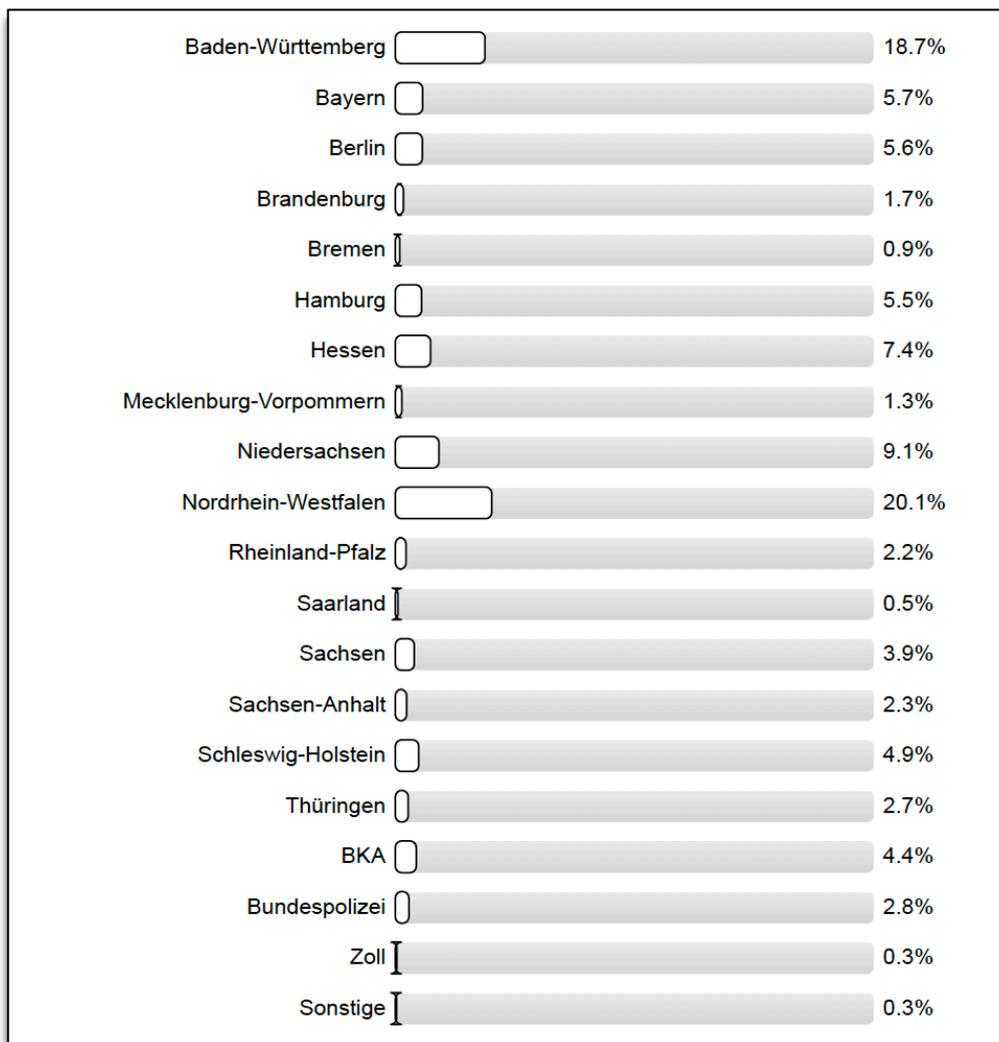
²⁹⁰ Die Kriminalpolizei hatte bereits in den 1920 die Weibliche Kriminalpolizei (WKP) eingeführt, die überwiegend für Jugendliche, Heranwachsende, Opfer und Zeugen zuständig war. Erst Mitte der 1970er Jahre wurde die WKP aufgelöst und in die „normale“ Kriminalpolizei integriert. Erst Anfang der 1980er Jahre wurden Frauen in der Schutzpolizei verwendet; vgl. *Wiekling* 1958, passim und *Pluta* 2009, 9 ff.

²⁹¹ Der Anteil von Frauen in der Polizei ist in den jeweiligen Ländern und im Bund unterschiedlich hoch. Bspw. betrug der Frauenanteil laut Frauenförderplan der Berliner Polizei zum 31.12.2016 20,86 %, bei der Polizei NRW zum 01.07.2016 (<https://www.derwesten.de/region/frauenanteil-bei-der-polizei-in-nrw-steigt-id11968083.html>) knapp über 20 % und bei der Polizei Hamburg zum 31.01.2018 28,67 % (SKA, Drucksache 21/12330 vom 20.03.2016, <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/61623/frauen-bei-der-po-lizei-hamburg.pdf>). In der Kriminalitätssachbearbeitung ist der Anteil traditionell aber etwas höher und liegt oft sogar über 30 %, so z.B. auch beim BKA, vgl. https://www.bka.de/DE/KarriereBeruf/BKAALsArbeitgeber/FrauenKarriere/frauenKarriere_node.html, aufgerufen am 08.03.2017.

3. Bundesland

Die Frage nach der Beschäftigungsdienststelle beantworteten alle teilnehmenden Proband*innen (n=1494). Diese stammen gut verteilt aus allen 16 Bundesländern, vom BKA (66 Teilnehmer), der Bundespolizei (42 Teilnehmer), vom Zoll (5 Teilnehmer) und von sonstigen Sicherheitsbehörden (z.B. LfV; 5 Teilnehmer).

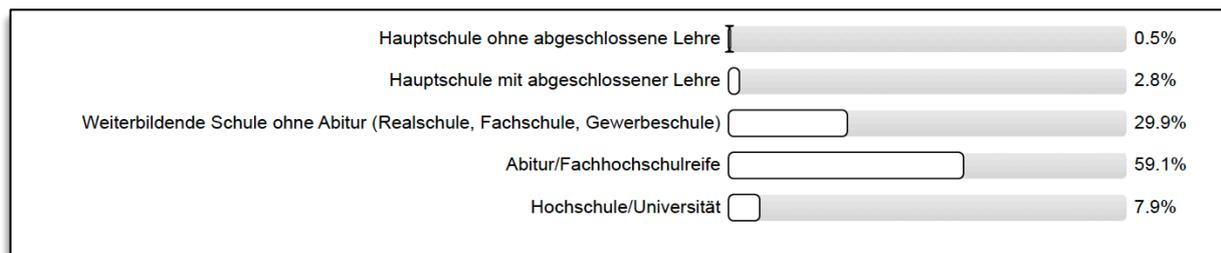
Abb. 3: Bundesland/Bundesbehörde



4. Schulabschluss

Abb. 4: Höchster Schulabschluss vor Eintritt in die Polizei

n=1490



Fast 70 % derjenigen, die im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung arbeiten, haben Abitur bzw. ein Hochschulabschluss. Das ist nicht überraschend, da bis auf wenige Einzelfälle deutschlandweit nur noch PVB des gD in die Kriminalitätssachbearbeitung verwendet werden. Der mD stirbt dort nach und nach aus.

5. Zwischenfazit

Die Angaben zur Person sind größtenteils erwartungsgemäß ausgefallen. Auch wenn das arithmetische Mittel der Antworten hinsichtlich des Lebensalters bei 45,0 Jahren liegt, sind 40,0 % der Proband*innen 50 Jahre oder älter, 20,6 % sogar zwischen 55 und 60 Jahre alt. Nur 11,3 % sind 30 Jahre alt oder jünger. Diese Werte decken sich mit den bekannten Zahlen hinsichtlich der Altersstruktur der Polizei, auch wenn der Altersdurchschnitt sehr dienststellenspezifisch ist und dieser traditionell in der Kriminalitätssachbearbeitung höher liegt als z.B. bei der Schutzpolizei. Der Frauenanteil bei den teilnehmenden Proband*innen lag mit 26,9 % ebenfalls im Schnitt der bekannten Werte bei der Polizei. Auch hier ist grundsätzlich traditionell der Frauenanteil in der Kriminalitätssachbearbeitung höher als bei der Schutzpolizei. Die teilnehmenden Proband*innen kommen gut verteilt aus allen Bundesländern, dem BKA und BPol, wobei mit 20,1 % in NRW und 18,7 % in Baden-Württemberg zwei deutliche Schwerpunkte vorhanden sind.

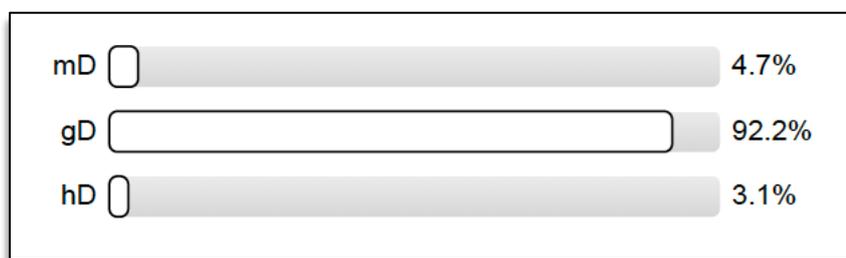
Rund 70 % derjenigen, die im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung arbeiten, haben Abitur bzw. einen Hochschulabschluss. Ein Wert, der angesichts der Tatsache, dass insgesamt 95,3 % der Proband*innen im gD und hD arbeiten, wofür ein Hochschulabschluss als Zugangskriterium Voraussetzung ist und entweder diesen mitgebracht oder im Laufe des polizeilichen Aufstiegsstudiums erworben haben, nicht verwundert.

II. Formale Qualifikationen für die Tätigkeit

1. Laufbahngruppe

Von den Teilnehmer*innen (n=1488) befindet sich mit 92,2 % der überwiegende Teil erwartungsgemäß im gehobenen Dienst. Die mit 3,1 % verhältnismäßig hohe Teilnehmerzahl im höheren Dienst (46 Proband*innen) ist für die Qualität der Antworten, gerade bei Führungsfragen, durchaus als positiv zu bewerten.²⁹²

Abb. 5: Laufbahngruppe



In der Kriminalitätssachbearbeitung werden deutschlandweit regelhaft (mit Ausnahme der Bundespolizei) nur noch PVB des gD oder hD eingesetzt. PVB des mD sind „Altbestände“, die aus verschiedenen – dienstlichen oder persönlichen – Gründen den Weg nicht in den gD gefunden haben. Von den Proband*innen, die ihre Laufbahngruppe mit „mD“ angegeben haben kommen 18 aus Sachsen, jeweils 12 aus Thüringen und von der Bundespolizei, 11 aus

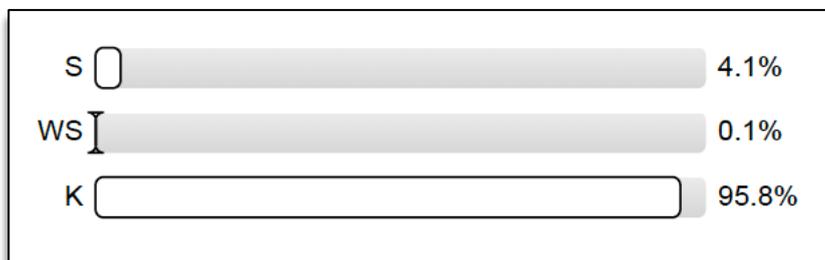
²⁹² Der Anteil der Stellen für den höheren Dienst ist von Land zu Land unterschiedlich und liegt im Schnitt bei reiner Betrachtung der Haushaltspläne zwischen 1,5 und 2 % der PVB-Stellen.

Bayern, jeweils 5 aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, 4 aus Baden-Württemberg sowie jeweils 1 aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Mit insgesamt 35,3 % Frauen im mD ist der Anteil im Verhältnis deutlich erhöht. Der Grund dafür dürfte darin begründet liegen, dass Frauen im Verhältnis zu Männern längere, oft mehrjährige Ausfallzeiten für die Kinderbetreuung und -erziehung vorzuweisen haben und sich bei Stellenhebungsprogrammen gerade nicht im Dienst befunden haben und deshalb nicht berücksichtigt wurden oder - vermutlich der häufigere Grund - aufgrund eines höheren Anteils von Teilzeit bei den Beurteilungen benachteiligt werden, was sich negativ auf die Beförderungen und einem möglichen Aufstieg in den gD bemerkbar macht. Dieser Umstand ist ein bekannter und noch weit verbreiteter Nachteil innerhalb der Polizei, wo Vorgesetzte oftmals mehr die Stunden der physischen Präsenz bewerten, als die tatsächliche anteilige Arbeitsleistung oder die Arbeitsqualität.

2. Laufbahnzweig

Von den 1485 (=n) Teilnehmer*innen gaben 95,8 % an, sich im Laufbahnzweig der Kriminalpolizei (K) zu befinden.

Abb. 6: Laufbahnzweig

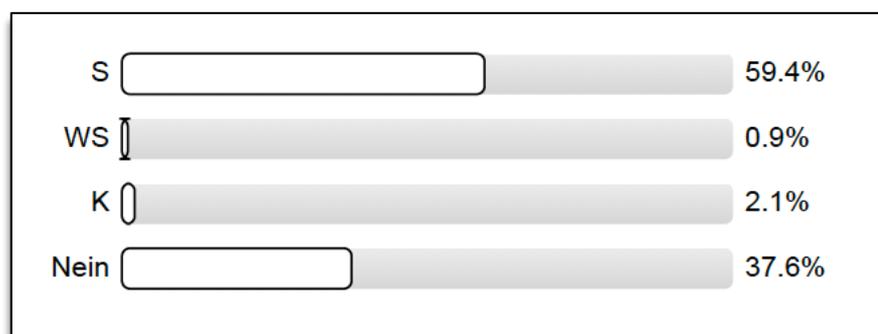


Dass sich der überwiegende Teil der Proband*innen im Laufbahnzweig der Kriminalpolizei befinden, verwundert aufgrund der gewählten Stichprobe nicht. Es ist zu vermuten, dass die Proband*innen sich überwiegend in einem besonderen Maße mit der Kriminalpolizei identifizieren und deshalb Mitglied im BDK und nicht in einer der beiden anderen Polizeigewerkschaften sind. Würde man die Stichprobe ändern und unabhängig von einer BDK-Mitgliedschaft befragen, könnte ein leicht geändertes Ergebnis die Folge sein. Aus dem Laufbahnzweig der Schutzpolizei (S) arbeiten 18 Proband*innen in

Niedersachsen, jeweils 6 in Baden-Württemberg und Sachsen, je 3 in Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, je 4 in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, sowie jeweils 1 in Hamburg und Rheinland-Pfalz. Die Bundespolizei kennt keinen Laufbahnzweig Kriminalpolizei (10 Proband*innen).

3. Laufbahnzweigwechsel

Abb. 7: Laufbahnzweigwechsel

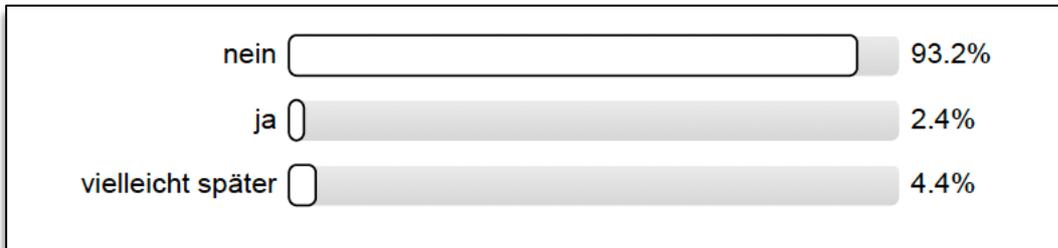


Nur 37,6 % der Proband*innen gaben an, bisher nicht den Laufbahnzweig gewechselt zu haben. 2,1 % der Teilnehmer*innen erklärten, dass sie früher der Kriminalpolizei angehörten, dann aber den Laufbahnzweig wechselten, obwohl sie aktuell immer noch in der Kriminalitätssachbearbeitung tätig sind (n=1479). Gründe hierfür sind in der Regel beamtenrechtliche Stellenfragen und damit verbunden Beförderungsmöglichkeiten.

Die Antworten der Teilnehmer*innen (n=906) zeigen, dass der Großteil der Proband*innen, 63,1 %, innerhalb der ersten 10 Dienstjahre den Laufbahnzweig gewechselt hat. 92,3 % der Proband*innen haben den Laufbahnzweigwechsel innerhalb der ersten 20 Dienstjahre vollzogen. Der Modalwert ist hier 10. Nach 25 Dienstjahren kommen Laufbahnzweigwechsel nur noch selten vor. Rund 30 % der Proband*innen haben erst im Zeitraum nach ihrem 10. Dienstjahr bis zu ihrem 20. Dienstjahr den Laufbahnzweig in Richtung Kriminalpolizei gewechselt. Es ist zu vermuten, dass auch für einen Großteil der Proband*innen zu diesem Zeitpunkt erst die Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung begonnen hat. Dementsprechend wird ein nicht unerheblicher Teil der Proband*innen am ersten Arbeitstag bei der Kripo schon 35 Jahre und älter gewesen sein. Die grundsätzliche Frage, die sich dabei stellt, ist, inwieweit das noch vorhandene Wissen aus dem Studium und die jahrelange Alltagsar-

beit bei der Schutzpolizei ohne strukturierte Fortbildungsvorbereitung für die neue Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung qualifiziert. 93,2 % der Teilnehmer*innen (n=1478) beabsichtigen keinen (erneuten) Laufbahnzweigwechsel.

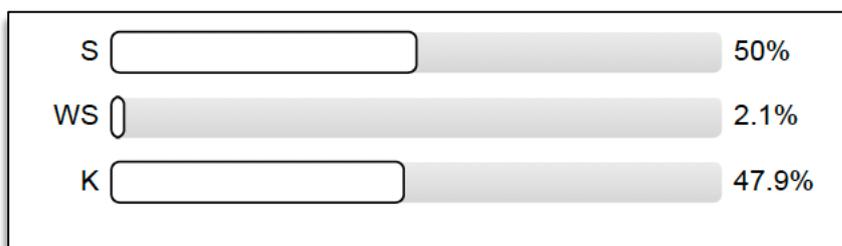
Abb. 8: Laufbahnzweigwechselabsicht



Nur 2,4 % der Proband*innen geben an, dass sie den Laufbahnzweig wechseln wollen. Davon kommen 9 aus Niedersachsen, 8 aus Nordrhein-Westfalen, 4 aus Baden-Württemberg, 3 jeweils aus Bayern, Hamburg, Hessen und Sachsen, 1 aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und von der Bundespolizei.

Die Proband*innen, die die Frage 2.8 („Beabsichtigen Sie, den Laufbahnzweig zu wechseln?“) mit „ja“ oder „vielleicht“ beantwortet haben, bekamen als Filterfrage die Frage, in welchen Laufbahnzweig sie denn beabsichtigen zu wechseln (n=96). Die Antworten können der Abbildung 9 entnommen werden.

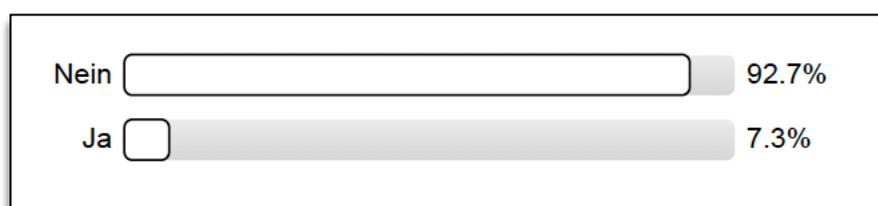
Abb. 9: Laufbahnzweigwechselart



4. Teilzeit

Die Frage nach Teilzeitarbeit beantworteten 92,7 % der Proband*innen mit Nein (n=1486). Grundsätzlich widerspricht Teilzeitarbeit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums²⁹³, die als ein Strukturprinzip die Vollzeittätigkeit und Vollalimentation vorsehen. Die Zeiten seit der Entstehung dieser Prinzipien haben sich aber natürlich gewandelt und mittlerweile ist gerade der öffentliche Dienst beispielhaft für die Gewährung und Gestaltung von Teilzeitbeschäftigungen.

Abb. 10: Teilzeit



Teilzeit ist bei der Polizei immer noch überwiegend eine Frauendomäne. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten schwankt von Land zu Land und ist abhängig von der demografischen Zusammensetzung von Dienststelle zu Dienststelle. Bei der Polizei Hamburg bspw. befanden sich zum Stichtag 01. Februar 2018 von insgesamt 8.862 PVB 1.008 in Teilzeit, was einer Quote von 11,4 % entspricht.²⁹⁴ Von den 1.008 PVB waren 786 weiblich. Dementsprechend sind dort 77,9 % aller in Teilzeit arbeitenden PVB Frauen. Die Regelungen zur Teilzeit unterscheiden sich zwischen Bund und den Ländern und auch zwischen den Ländern untereinander. Zahlreiche Modelle zur Arbeitszeitreduzierung sind auf Antrag möglich. Die höchste Wochenarbeitszeit für PVB liegt derzeit bei grundsätzlich 41 Stunden (z.B. Bundesbehörden²⁹⁵, Land Hessen²⁹⁶ und Land Nordrhein-Westfalen bis zum 55. Lebensjahr, danach 40 Stunden,

²⁹³ Vgl. Art. 33 Abs. 5 GG.

²⁹⁴ Vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (Die LINKE), Drucksache 21/12330, vom 20.03.2018

²⁹⁵ Vgl. Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (AZV) vom 23. Februar 2006, zuletzt geändert vom 29. März 2017.

²⁹⁶ Vgl. Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Arbeitszeitverordnung - HAZVO) vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2017.

ab dem 60. Lebensjahr 39 Stunden²⁹⁷). Dabei darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit auch höher liegen, in NRW z.B. bei 48 Stunden²⁹⁸. Die Wochenarbeitszeit kann aber auch teilweise niedriger liegen. So beträgt die grundsätzliche Wochenarbeitszeit bei Bundesbehörden z.B. bei PVB nur 40 Stunden, wenn sie für ein Kind unter 12 Jahren Kindergeld bekommen und die Reduzierung beantragt haben²⁹⁹. Für Teilzeitmodelle bzw. eine reduzierte Wochenarbeitszeit wird immer von der individuellen grundsätzlichen Wochenarbeitszeit ausgegangen. Im Bund und in den Ländern werden die Teilzeitmöglichkeiten und -rahmenbedingungen im Bundesbeamtengesetz bzw. in Landesbeamtengesetzen geregelt und durch Erlassen oder Verordnungen ausgestaltet³⁰⁰. Die Regelungen sind grundsätzlich sehr mitarbeiterfreundlich und lassen fast alle denkbaren Teilzeitmodelle zu. Von daher wirken die Antworten der Proband*innen (n=99) mit den vielen verschiedenen Stundenzahlen, die von 7 bis 41 Stunden mit allen dazwischen liegenden Stundenwerten reichen, nur auf den ersten Blick ungewöhnlich. Die von 30,3 % der Proband*innen mit Abstand am häufigsten angegebene Variante, ist eine Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche.

²⁹⁷ Vgl. Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Land NRW (AZVOPol) vom 5. Mai 2017.

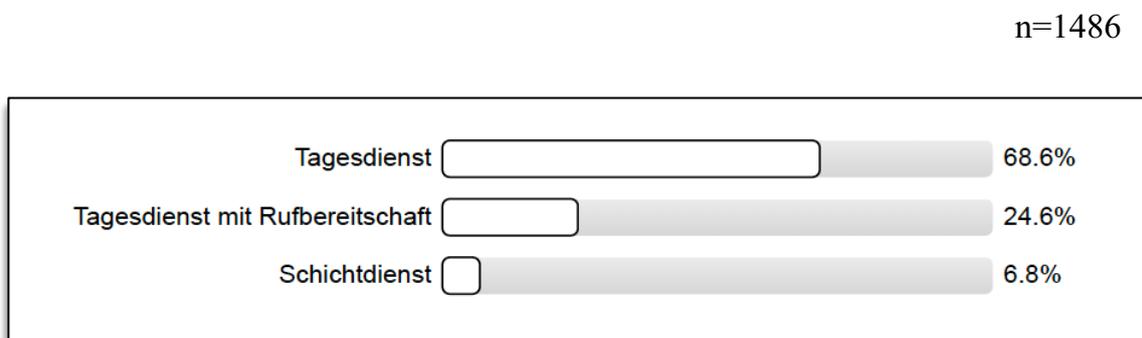
²⁹⁸ Vgl. a.a.O.

²⁹⁹ Vgl. § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (AZV) vom 23. Februar 2006, zuletzt geändert vom 29. März 2017.

³⁰⁰ Vgl. bspw. Landesbeamtengesetz NRW vom 14.06.2016, §§ 63-66; Runderlass des Ministeriums des Innern in NRW 24-42.01.11-66.11-6/17 „Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern in NRW“, vom 15.09.2017.

5. Dienstform

Abb. 11: Tagesdienst/Rufbereitschaft/Schichtdienst



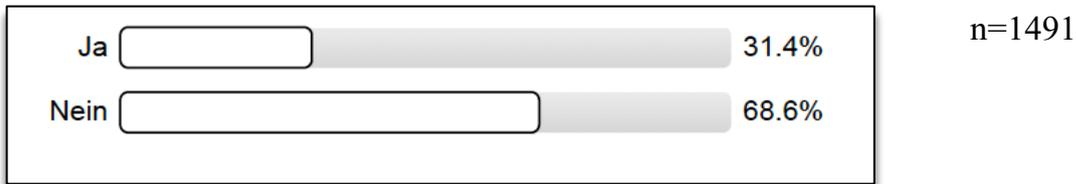
Fast 25 % aller Proband*innen arbeiten derzeit im Tagesdienst mit Rufbereitschaft. Rufbereitschaft neben dem normalen Dienst stellt eine nicht unerhebliche Belastung für den Betroffenen bzw. die Betroffene dar.³⁰¹ Die Ausgestaltung der Rufbereitschaft ist innerhalb der Polizei unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern werden aktuell Rechtsstreite mit den jeweiligen Behörden geführt, um feststellen zu lassen, welche Arbeitszeiten anzuerkennen sind und welche Belastung für eine Rufbereitschaft zulässig ist. Hier gibt es schon einige aktuelle Rechtsprechungen, die den Rahmen für die Entscheidungen vorgeben.³⁰² Während die PVB in der Schutzpolizei eine Rufbereitschaft grundsätzlich nicht kennen, ist sie bei vielen Dienststellen in der Kriminalitätssachbearbeitung gängige Praxis.

³⁰¹ Vgl. bspw. Warnke 2017, 574 ff. oder Broschüre „Freizeitstress - wenn die Arbeit ständig ruft“, DIW Berlin, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.40-8266.de/diw_sp0485.pdf, aufgerufen am 10.03.2018.

³⁰² Vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.6.2013, Az. 4, S. 94/12, online verfügbar unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE1300-01910&psml=bsbawueprod.psml&max=true>.

6. Vorherige Berufsausbildung und/oder Studium

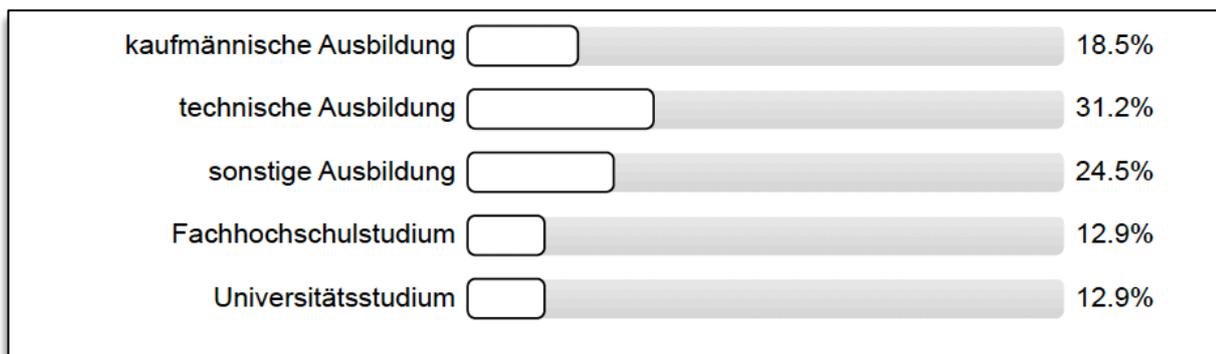
Abb. 12: Berufsausbildung und/oder ein Studium vor Polizei



Das Ergebnis zu dieser Frage überrascht durchaus. Fast ein Drittel der Proband*innen (31,4 %) gaben an, eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen zu haben, bevor sie zur Polizei gegangen sind. Da konkret nach nur abgeschlossenen Ausbildungen und Studium gefragt wurde, dürfte die Zahl mit denjenigen, die entsprechende Maßnahmen ohne Abschluss vorzeitig abgebrochen haben, insgesamt noch deutlich höher liegen. Die Frage hier ist, ob für alle diese Proband*innen der Beruf des Polizeibeamten bzw. der Polizeibeamtin tatsächlich nur „2. Wahl“ gewesen ist oder ob es auch andere Gründe dafür gibt.

Abb. 13: Art der Berufsausbildung oder des Studiums

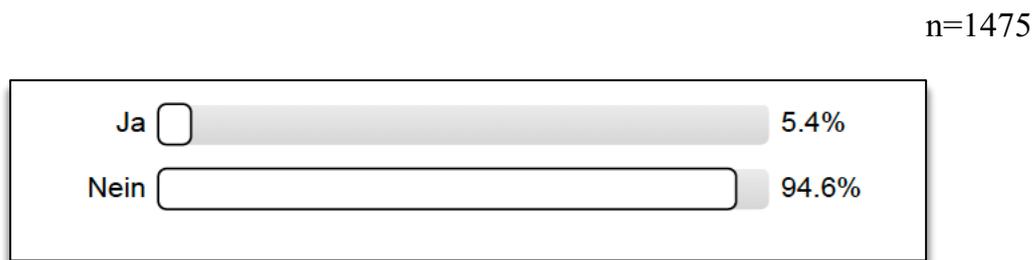
n=465



Für die Antworten waren aufgrund der zahlreichen möglichen Einzelantworten für eine bessere Auswertemöglichkeit statt eines Freitextfelds ein enger Antwortkatalog vorgegeben. Die Aussagekraft der Antworten ist so aber im Ergebnis sehr begrenzt. Um besser bewerten zu können, mit welcher Vorqualifizierung junge Menschen zur Polizei kommen, müssten entsprechende Daten bei den Hochschulen bzw. Akademien der Polizeien eingeholt werden bzw. entsprechende Erhebungen durchgeführt werden.

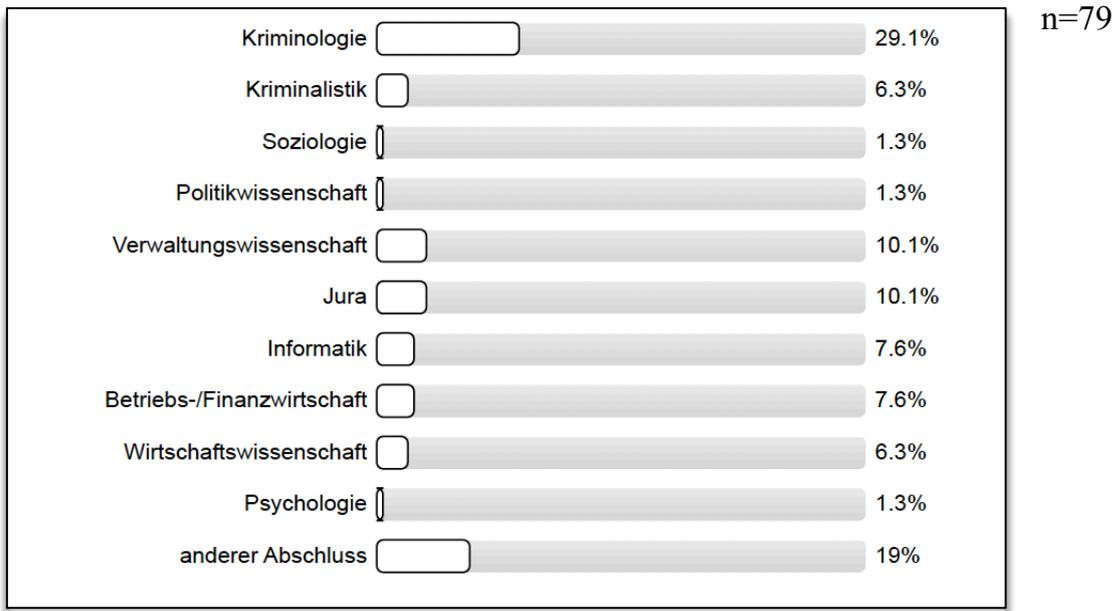
7. Studium während der Dienstzeit außerhalb der Polizei

Abb. 14: Studium während der Dienstzeit



5,4 % der Teilnehmer*innen gaben an, neben ihrem Dienst ein Studium außerhalb der Polizei abgeschlossen zu haben, was immerhin 79 Personen entspricht. Berücksichtigt man, dass vermutlich eine gewisse Anzahl von PVB ein entsprechendes Studium begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben und auch diejenigen, die ein Studium zwar begonnen, aber dann abgebrochen haben, dürfte die Zahl deutlich im dreistelligen Bereich liegen.

Abb. 15: Art des Studiums



Fast 30 % der teilnehmenden Proband*innen (n=79) gaben an, ein Kriminologie-Studium parallel zu ihrem normalen Dienst abgeschlossen zu haben. Das verwundert dahingehend nicht ganz, da die Kriminologie-Studiengänge an den Universitäten in Bochum³⁰³ und Hamburg³⁰⁴ seit Jahren etabliert sind, innerhalb der Polizei einen guten Ruf haben und so ausgelegt sind, dass sie berufsbegleitend durchgeführt werden können. In Bochum hat Anfang dieses Jahres der 14. Jahrgang sein Studium aufgenommen, das Bewerbungsverfahren für den 15. Jahrgang ist bereits abgeschlossen. Bisher haben dort über 600 Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen. 6,3 % der Proband*innen gaben an, ein Kriminalistik-Studiengang absolviert zu haben. Diesen ebenfalls berufsbegleitenden Studiengang gibt es, wie bereits dargelegt, einmalig im deutschsprachigen Raum nur an der privaten Steinbeis-Hochschule in Berlin.³⁰⁵

³⁰³ Vgl. Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum, <http://www.makrim.de>, aufgerufen am 10.03.2018.

³⁰⁴ Masterstudiengang „Kriminologie“ an der Universität Hamburg, <https://www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/studiengaenge/weiterbildender-masterstudiengang-kriminologie.html>, aufgerufen am 10.03.2018.

³⁰⁵ Vgl. Masterstudiengang „Kriminalistik“ an der Steinbeis-Hochschule Berlin, <http://www.school-grc.de/studium/master-kriminalistik.html>, aufgerufen am 10.03.2018.

Ein nicht unerheblicher Teil der Proband*innen gab aber an, länger dauernde und vom Zeitansatz her schwerer mit dem Beruf zu vereinbarende Studiengänge, wie z.B. Jura, belegt und abgeschlossen zu haben, was durchaus bemerkenswert ist. Als Antwortkatalog wurden hier die gängigsten Studiengänge, die auf den Beruf bzw. die Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung aufbauen und dieser bzw. der persönlichen Karriere in den verschiedensten Ausprägungen dienlich sein können, vorgegeben. Da verwundert es durchaus, dass 19 % der Antwortenden einen anderen Studiengang gewählt und abgeschlossen haben. Es ist zu vermuten, dass hier Studiengänge gewählt wurden, die überwiegend nichts mit dem Beruf zu tun haben, sondern aus Gründen des persönlichen Interesses oder auch zur beruflichen Neuorientierung außerhalb der Polizei dienen.

8. Tätigkeitsdauer in der Kriminalitätssachbearbeitung

Die Anzahl der Jahre in der Kriminalitätssachbearbeitung verteilt sich relativ gleichmäßig. Insgesamt 16,7 % der Proband*innen gaben an, bis zu 5 Jahren in diesem Bereich tätig zu sein, insgesamt 32,1 % bis zu 10 Jahren, 48,3 % bis zu 15 Jahren und 64,3 % bis zu 20 Jahren.

9. Unterbrechungszeiten

Abb. 16: Erste Unterbrechungszeit

n=1477

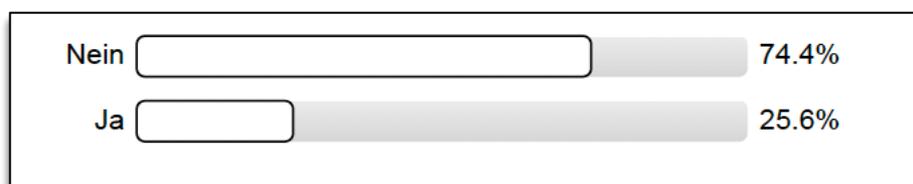
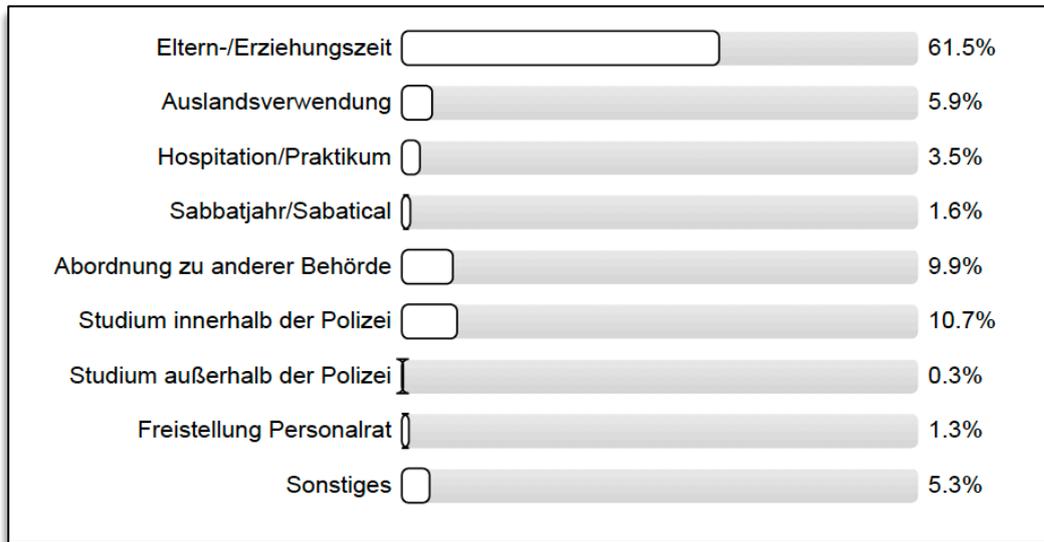


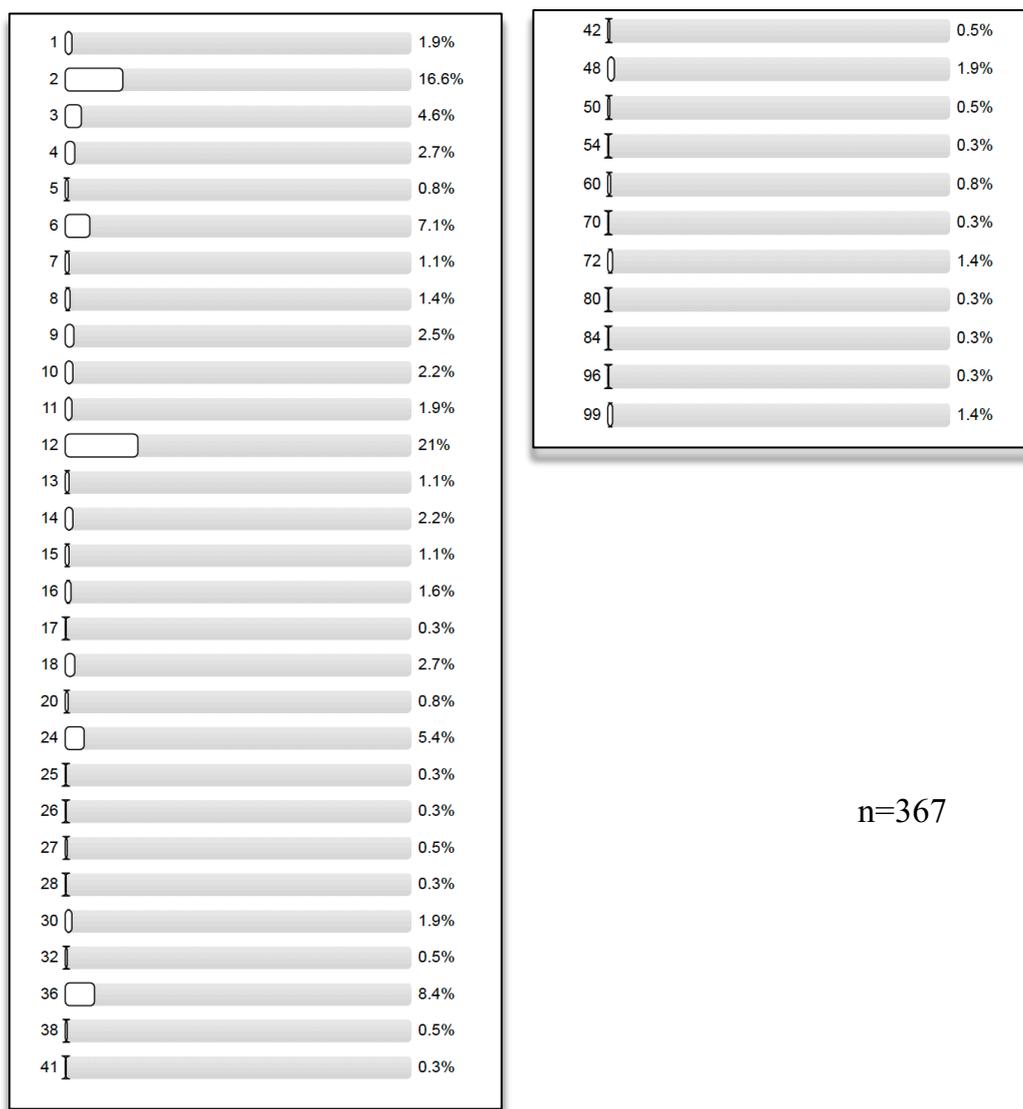
Abb. 17: Art der ersten Unterbrechungszeit

n=374



Mit Unterbrechungszeiten sind hier Zeiten gemeint, in denen die Proband*innen nicht in der Kriminalitätssachbearbeitung eingesetzt bzw. nicht im Dienst befindlich waren. Mit dem vorgegebenen Antwortkatalog wurden die gängigsten Gründe dafür abgefragt. Erwartungsgemäß war die häufigste Antwort die Abwesenheit wegen Eltern-/Erziehungszeiten mit 61,5 %. Abwesenheit von der Kriminalitätssachbearbeitung wegen eines Studiums innerhalb der Polizei war mit 10,7 % der zweithäufigste Grund. Dabei handelt es sich in der Regel um sogenannte Aufstiegsbeamt*innen vom mD in den gD und vom gD in den hD.

Abb. 18: Dauer der ersten Unterbrechungszeit



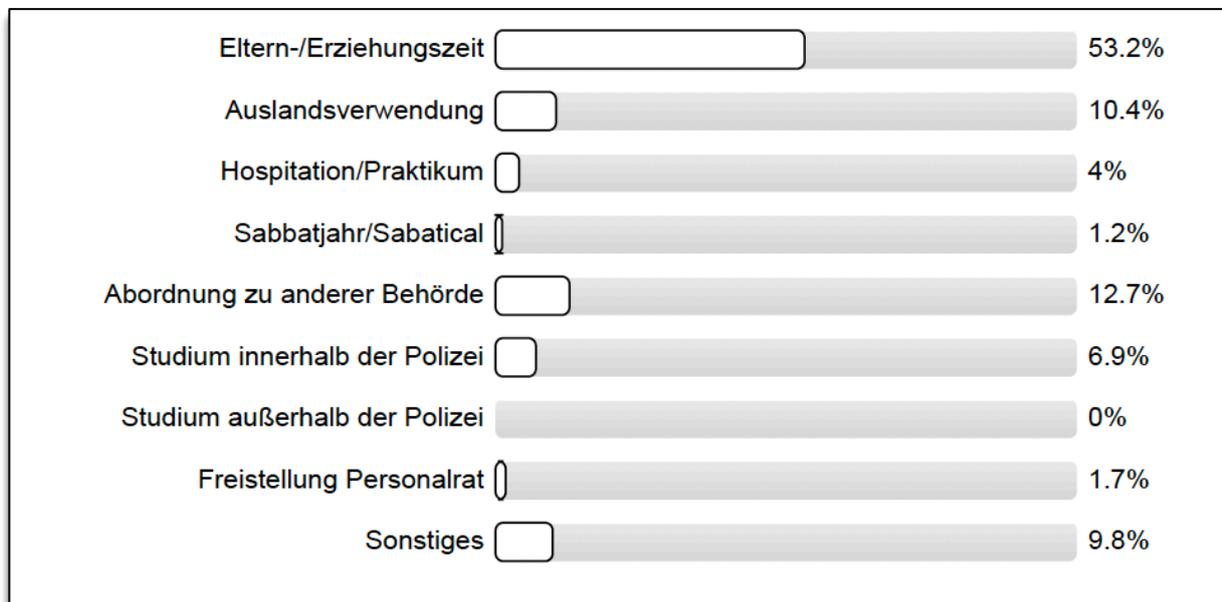
Die Dauer der Unterbrechungszeit ist noch vielfältiger als die Gründe dafür. Bei den drei häufigsten Antworten, 12 Monate mit 21 %, 2 Monate mit 16,6 % und 36 Monate mit 8,4 %, ist Eltern-/Erziehungszeit der Grund für die meisten Unterbrechungen gewesen³⁰⁶ und deckt sich damit mit der Hauptantwort auf Frage 2.20 („Art der Unterbrechungszeit“).

³⁰⁶ Eine zwölfmonatige Elternzeit der Frau und eine zweimonatige Elternzeit des Mannes ist mittlerweile ein weit verbreitetes Modell, da der Staat maximal 14 Monate Elterngeld zahlt. Das Maximum an Elternzeit beträgt 36 Monate; vgl. Webseite des Bundes-

5 Proband*innen gaben eine Unterbrechungszeit von 99 Monaten an, 4 davon wegen Elternzeit, 1 wegen Sonstiges. Es kann aber sein, dass die Unterbrechungszeit auch länger als diesen Zeitraum ging, da im Erfassungsfeld nur zwei Ziffern für die Antwort vorgegeben waren und 99 somit die höchstmögliche Antwort war.

Abb. 19: Art der zweiten Unterbrechungszeit

n=173

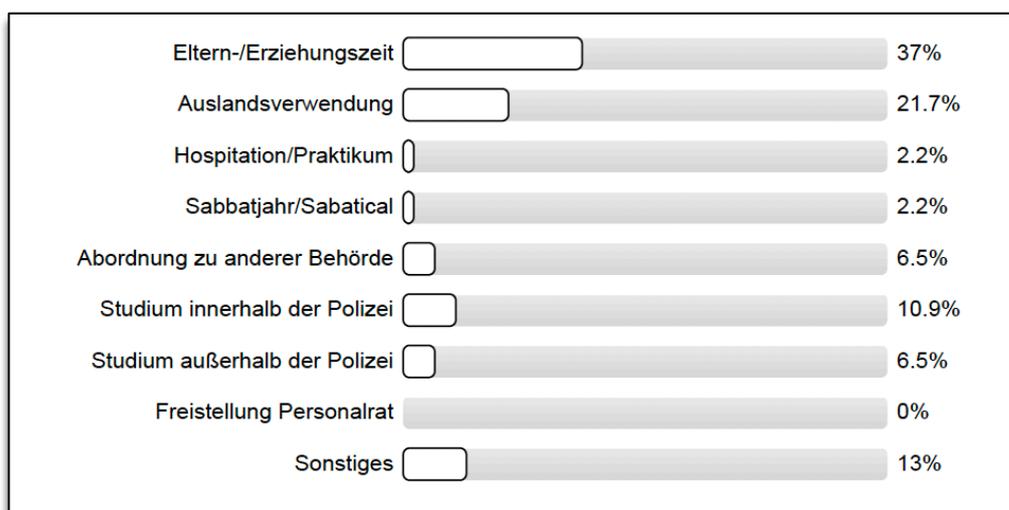


Auch bei dem Grund für die zweite Unterbrechung der Kriminalitätssachbearbeitung dominiert die Antwort „Eltern-/Erziehungszeit“ mit 53,2 % deutlich.

Die Dauer der zweiten Unterbrechungszeit unterscheidet sich von der Dauer der ersten Unterbrechungszeit. Hier sind die am häufigst genannten Zeiträume (n=173) 2 Monate mit 17,5 %, 12 Monate mit 16,9 % und 24 Monate mit 12 %. Weitere 10,2 % gaben als Zeitraum 6 Monate an, jeweils 5,4 % mit 3 Monate und 36 Monate sowie 4,8 % mit 18 Monate. Die unterschiedliche Verteilung zeigt hier deutlich, wie individuell die Unterbrechungszeiten sind.

Abb. 20: Art der dritten Unterbrechungszeit

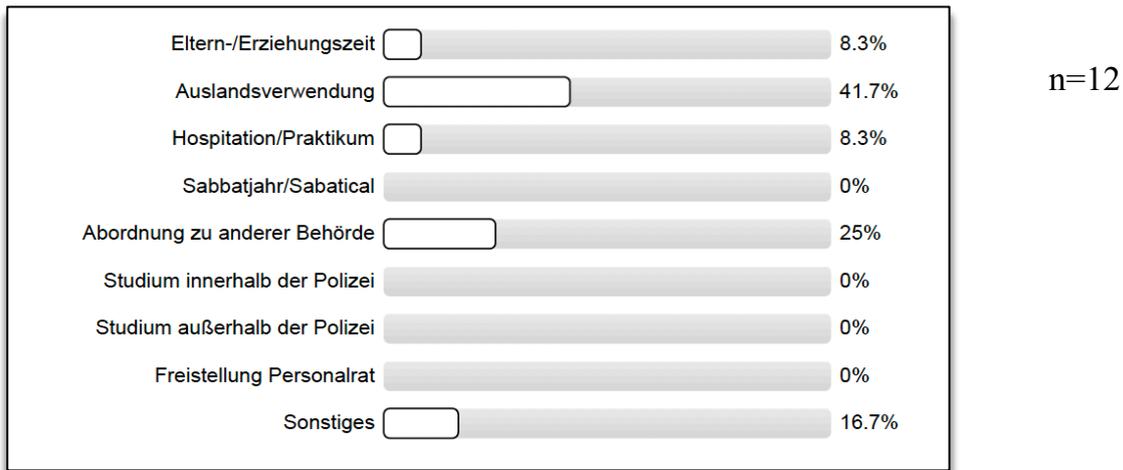
n=46



Auch bei der dritten Unterbrechungszeit dominiert bei den Antworten deutlich als Grund die Eltern-/Erziehungszeit. Eine Auslandsverwendung gaben 21,7 % der Proband*innen als Grund an, was einen durchaus hohen Anteil darstellt. Immerhin 10,9 % der Proband*innen machten den Aufstieg innerhalb der Polizei durch ein Studium zum gD oder hD.

21,7 % der Teilnehmer (n=46) gaben die Dauer der dritten Unterbrechungszeit mit 12 Monaten an, 15,2 % mit 2 Monaten und 10,9 % mit 3 Monaten. Dahinter folgten 8,7 % mit 24 Monaten und 6,5 % mit 36 Monaten. Es gab aber auch längere Unterbrechungszeiten. So gaben immerhin 2,2 % der Proband*innen an, dass ihre dritte Unterbrechungszeit 72 Monate dauerte.

Abb. 21: Art der vierten Unterbrechungszeit



Die Dauer der vierten Unterbrechungszeit ist aufgrund der geringen Zahl der Proband*innen (n=12) nicht mehr besonders aussagekräftig. Jeweils 16,7 % gaben hier als häufigste Nennungen 1 Monat, 2 Monate, 12 Monate und 36 Monate an.

Bei der Frage nach der fünften Unterbrechungszeit gaben 75 % als Grund eine Auslandsverwendung an und 25 % eine Abordnung zu einer anderen Behörde (n=4). Als Länge der Unterbrechungszeit wurde mit jeweils 25 % 1 Monat, 3 Monate, 24 Monate und 36 Monate angegeben.

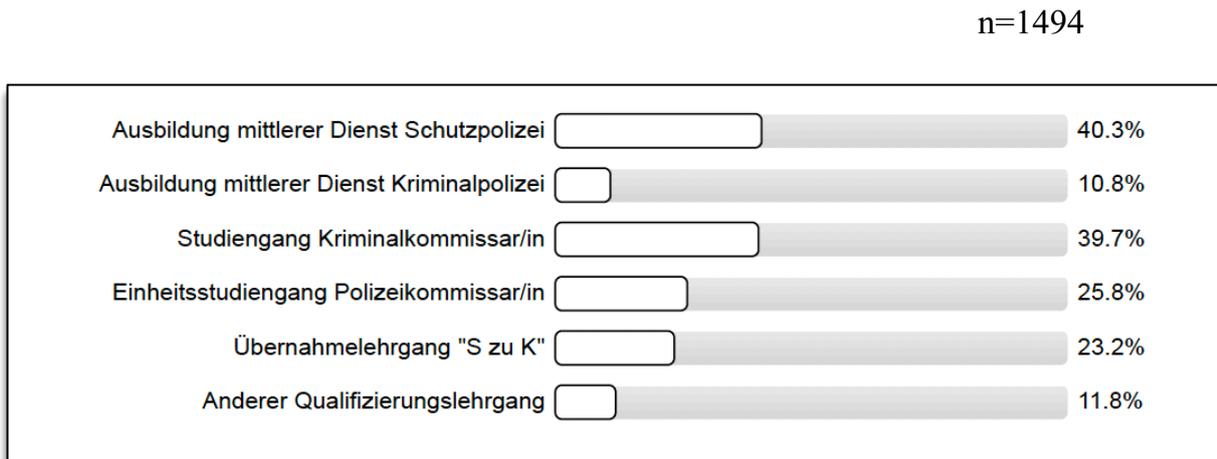
10. Zwischenfazit

92,2 % der Proband*innen befinden sich im gD, was angesichts der Tatsache, dass es in zahlreichen Ländern keinen mD mehr gibt und das Personal so gut wie ausschließlich aus dem gD rekrutiert wird bzw. direkt in den gD eingestellt wird nicht verwundert. Der Anteil des hD liegt mit 3,1 % über dem Bundesdurchschnitt, der zwischen 1,5 und 2 % beträgt. 95,8 % der Proband*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung befinden sich im Laufbahnzweig der Kripo. Nur 37,6 % der Teilnehmer*innen gaben an, bisher nicht den Laufbahnzweig gewechselt zu haben. Auch dieser Wert verwundert nicht, da bis auf die Länder Berlin, Hamburg, Hessen, und Schleswig-Holstein mit Direktzugang zur Kripo sowie dem BKA in allen anderen Ländern das Personal für die Kriminalitätssachbearbeitung aus den Reihen der uniformierten Polizei gewonnen wird. 63,1 % haben innerhalb der ersten 10 Dienstjahre den Laufbahnzweig gewechselt, 92,3 % der Proband*innen den Laufbahnzweigwechsel innerhalb der ersten 20 Dienstjahre. Dementsprechend muss ein nicht unerheblicher Teil der Proband*innen am ersten Arbeitstag in der Kriminalitätssachbearbeitung

schon 35 Jahre oder älter gewesen sein, was die grundsätzliche Frage aufwirft, inwieweit das noch vorhandene Wissen aus dem Studium und die jahrelange Alltagsarbeit bei der Schutzpolizei ohne strukturierte Fortbildungsvorbereitung für die neue Tätigkeit qualifiziert. 7,3 % der Proband*innen arbeiten derzeit in Teilzeit. 24,6 % im Tagesdienst mit Rufbereitschaft und 6,8 % im Schichtdienst. Damit arbeitet rund ein Drittel der Proband*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung grundsätzlich und strukturell auch außerhalb der „normalen Bürozeiten“. Dieser Anteil liegt bei Berücksichtigung von den PVB, die z.B. regelmäßig operative oder verdeckte Maßnahmen durchführen und auch sogenannte Haftsachen bearbeiten, insgesamt noch deutlich höher. Fast ein Drittel der Proband*innen (31,4 %) gaben an, eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen zu haben, bevor sie zur Polizei gegangen sind. Dieser hohe Wert überrascht durchaus. Hier wäre interessant zu wissen, warum dies so ist und ob die Polizei als Arbeitgeber tatsächlich (nur) die zweite Wahl war oder ob eventuell Zeiten überbrückt werden mussten, da es nicht auf Anhieb zu einer Einstellung bei der Polizei gekommen ist. Immerhin 5,4 % der Teilnehmer*innen gaben an, neben ihrem Dienst ein Studium außerhalb der Polizei abgeschlossen zu haben. 19 % davon ein Studium, welches offensichtlich nichts mit dem Beruf zu tun hat, sondern vermutlich aus Gründen des persönlichen Interesses oder auch zur beruflichen Neuorientierung außerhalb der Polizei dienen soll. 16,7 % der Proband*innen gaben an, bis zu 5 Jahren im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung tätig zu sein, insgesamt 32,1 % bis zu 10 Jahren, 48,3 % bis zu 15 Jahren und 64,3 % bis zu 20 Jahren. Gerade der Bereich der „Dienstanfänger“ mit einer Berufserfahrung bis zu 5 Jahren bedarf einer speziellen Aufmerksamkeit. Diese Gruppe muss aufgrund der Aus- und Fortbildungssituation und einem vermuteten großen Anteil von „Learning-by-Doing“ besonders durch erfahrene PVB betreut werden. Bei dieser Größenordnung dürfte es durchaus schwerfallen, diesem notwendigen Anspruch gerecht werden zu können. 25,6 % der Proband*innen haben mindestens eine Unterbrechungszeit in der Kriminalitätssachbearbeitung vorzuweisen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Eltern-/Erziehungszeit mit einer Abwesenheitsdauer zwischen 12 und 36 Monaten. Insgesamt hat die Datenerhebung mit den Angaben zur Person keine besonderen Auffälligkeiten ergeben. Überwiegend werden die aus Kleinen Anfragen und der medialen Berichterstattung bekannten Zahlen bestätigt, was nochmals die Repräsentativität der Untersuchung unterstreicht. Tatsächlich überrascht aber durchaus die hohe Zahl derer, die bereits vor der Polizei ein Studium oder eine Ausbildung abgeschlossen haben. Um hieraus weitergehende Schlüsse ziehen zu können, müsste hier an anderer Stelle konkret nacherhoben werden, warum dies so ist.

III. Bewertung der Aus- und Fortbildung

Abb. 22: Art der AuF-Maßnahme vor der ersten Verwendung



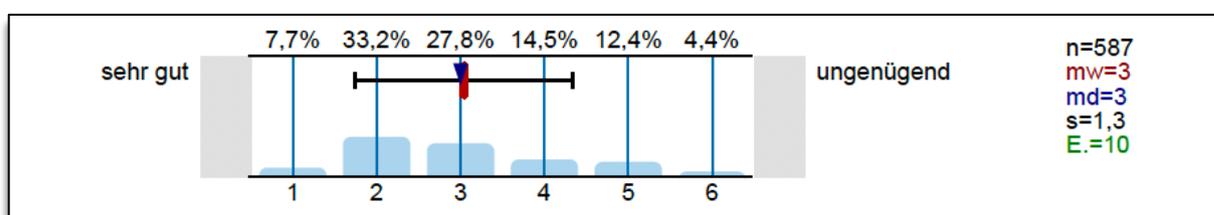
Die Proband*innen sollten alle absolvierten AuF-Maßnahmen vor der ersten Verwendung in der Kriminalitätssachbearbeitung benennen. Dementsprechend kam es hier zu Mehrfachnennungen und einem Gesamtergebnis größer als 100 %. Die Angaben entsprechen den Erwartungen. Ein Großteil der Bundesländer rekrutiert das Personal für die Kriminalitätssachbearbeitung aus den Reihen der Schutzpolizei. Etwas überraschend mag einem hier der mit 39,7 % recht hohe Anteil der Absolvent*innen des Studiengangs „Kriminalkommissar/in“ erscheinen, da es diesen derzeit ja nur in vier Bundesländern und dem BKA gibt. Die Angaben sind allerdings im Lichte der Altersstruktur der Polizei und konkret der Ermittlungsbereiche sowie der polizeilichen AuF-Historie zu betrachten. In früheren Zeiten gab es auch in anderen Bundesländern diesen Studiengang, z.B. in Niedersachsen und NRW, der aber im Rahmen von Reformierungen zugunsten des Einheitsstudienganges abgeschafft wurde. Zudem war es teilweise auch durchaus üblich, so z.B. in Schleswig-Holstein, dass Schutzpolizist*innen als sogenannte Aufstiegsbeamte über das Studium zum Kriminalkommissar bzw. zur Kriminalkommissarin in den gD gewechselt sind.

Als Einleitung für die folgende Bewertung der jeweiligen AuF-Maßnahme und zur Erklärung wurde folgender Text vorangestellt:

„Wie bewerten Sie diese Aus- und Fortbildungsmaßnahme gesamtheitlich hinsichtlich der Vorbereitung auf die tatsächliche Aufgabenstellung in der Kriminalitätssachbearbeitung? Bewerten Sie bitte mit den Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).“

1. Ausbildung „mittlerer Dienst“ Schutzpolizei

Abb. 23: Ausbildung mittlerer Dienst Schutzpolizei

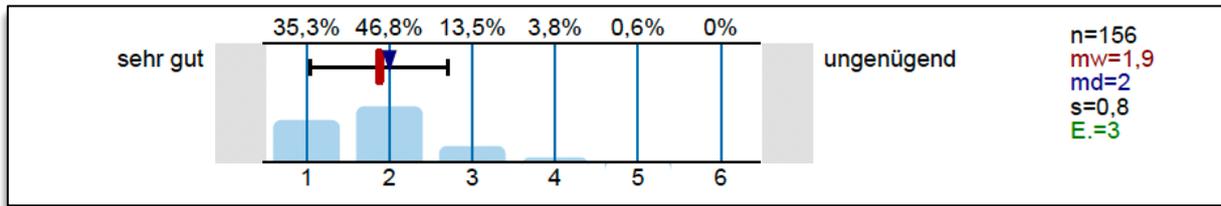


31,3 % aller Proband*innen bewerten die Ausbildung zum mD für die Vorbereitung auf die Kriminalitätssachbearbeitung als nur ausreichend (Schulnote 4) oder schlechter, über zwei Drittel aber mit befriedigend oder besser. Man muss berücksichtigen, dass diese Bewertung insgesamt einer relativ großen Verzerrung unterliegen dürfte. Für einen nicht unerheblichen Teil der Proband*innen liegt diese Ausbildung 25, 30 oder mehr Jahre zurück. Danach erfolgte in der Regel eine mehrjährige Verwendung bei der Schutzpolizei und erst lange danach der Wechsel in die Kriminalitätssachbearbeitung. Es ist zu vermuten, dass die Proband*innen hier durchaus Schwierigkeiten bei der rückblickenden Bewertung haben und „gnädiger“ bei der Betrachtung sind bzw. nicht mehr zuordnen können, ob sie eine Fähigkeit im Rahmen der Ausbildung vermittelt bekommen haben oder diese später in der Praxis erlernt haben. Grundsätzlich genießt die Ausbildung zum mD aber durchaus einen guten Ruf, teilweise einen besseren als das Studium zum gD. Die Ausbildung zum mD sei praxisnäher und weniger „verwissenschaftlicht“.³⁰⁷

³⁰⁷ Vgl. Wössner/Binninger 1995, passim.

2. Ausbildung „mittlerer Dienst“ Kriminalpolizei

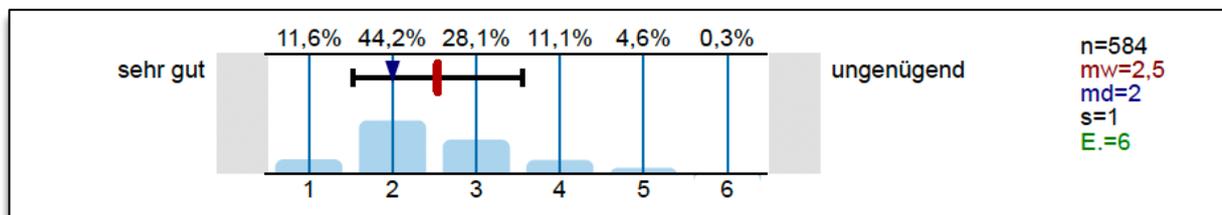
Abb. 24: Ausbildung mittlerer Dienst Kriminalpolizei



Die Ausbildung zum mD der Kriminalpolizei gibt es in keinem Bundesland mehr. In der Bundespolizei wird sie gerade wieder de facto eingeführt, da in 2018 erstmals eine Klasse Polizeimeisteranwärter*innen konkret für den Ermittlungsbereich ausgebildet werden soll. Grundsätzlich wird die Ausbildung zum mD der Kriminalpolizei von den Proband*innen deutlich besser als Vorbereitung für die Kriminalitätssachbearbeitung bewertet als die Ausbildung für den mD der Schutzpolizei, was wenig verwundert. Aber auch hier gelten die gleichen Hinweise zu einer möglichen Verzerrung wie bei der Ausbildung zum mD der Schutzpolizei.

3. Studiengang Kriminalkommissar/in

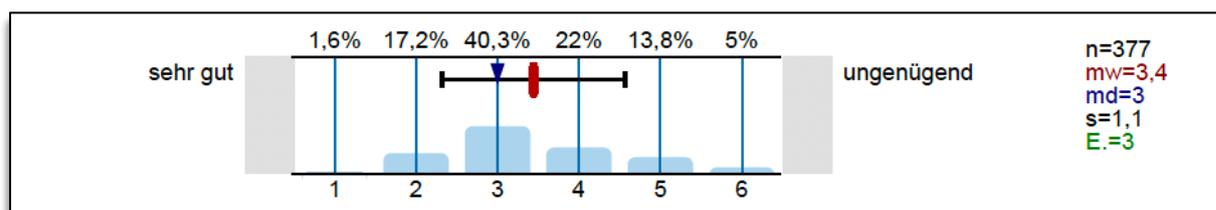
Abb. 25: Studiengang Kriminalkommissar/in



Das Ergebnis sollte durchaus zu denken geben und auch als Kritik an der Ausgestaltung der derzeitigen Studiengänge wahrgenommen werden. 44,1 % der Proband*innen bewerten den Studiengang Kriminalkommissar/in mit befriedigend oder schlechter. Auch wenn 44,2 % der Proband*innen den Studiengang mit gut und 11,6 % sogar mit sehr gut bewertet haben, ergibt das einen Mittelwert von 2,5, was die Verantwortlichen nicht zufriedenstellen kann. Dabei dürfte weniger die Kritik an einer „Akademisierung“ der Polizei³⁰⁸ und an ein Studium generell der Grund für die Unzufriedenheit sein, sondern die Art und Weise, wie das Studium aufgebaut ist und die fachlichen Inhalte vermittelt werden. Gerade die Umstellung auf modulbasierte Bachelor- und Masterstudiengänge³⁰⁹ und die Einführung des CP-Systems riefen zahlreiche Kritiker hervor³¹⁰. So seien die Studiengänge inhaltlich überladen, was die Studierenden überfordern würde. Ein zu großer Praxisbezug würde zudem das systematische Lehren und Lernen von Wissenschaften verhindern. Es gibt aber auch durchaus Befürworter des modularisierten Lernens, da es „praxisnäher“ sei³¹¹. Hier müsste konkreter nachgehakt werden, um erheben zu können, was die Proband*innen genau zu ihrer Bewertung veranlasst hat.

4. Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in

Abb. 26: Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in



³⁰⁸ Vgl. Feltes 2010, passim.

³⁰⁹ Vgl. Walter 2006, passim.

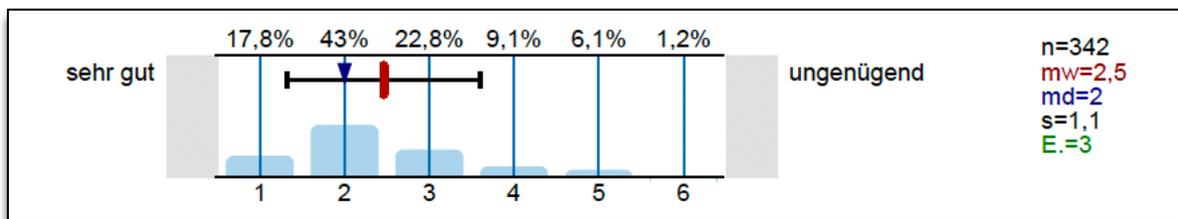
³¹⁰ Vgl. Bernhardt/Christe-Zeyse 2016, passim.

³¹¹ Vgl. Brenneisen/Staack/Ruppel 2013, 10-17.

Dass der Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in deutlich schlechter als der Studiengang Kriminalkommissar/in für die Vorbereitung auf die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung bewertet wird, verwundert nicht wirklich. 66,3 % bewerten den Einheitsstudiengang mit der Note Befriedigend oder Ausreichend, knapp 19 % sogar mit Mangelhaft oder Ungenügend. Da die Defizite des Studiengangs bereits dargelegt wurden, wird an dieser Stelle auf eine erneute inhaltliche Beschäftigung damit verzichtet. Die Bewertung durch die Proband*innen spricht für sich.

5. Übernahmelehrgang „S zu K“

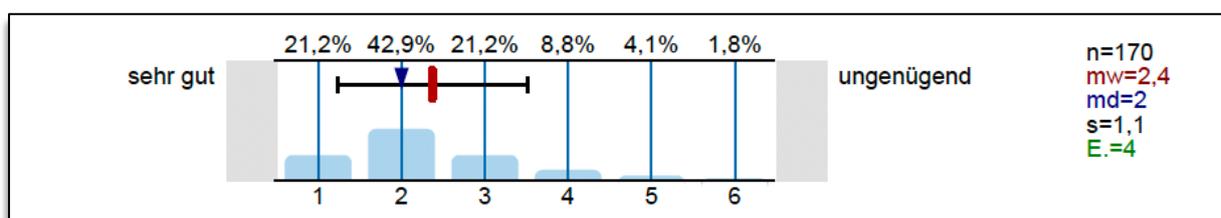
Abb. 27: Übernahmelehrgang S zu K



In der polizeilichen Historie der Übernahmelehrgänge S(chutzpolizei) zur K(riminalpolizei) gab es in den Ländern verschiedene Modelle. Die Dauer variierte dabei von wenigen Wochen bis hin zu 12 Monaten. In früheren Zeiten gab es sogar Abschlusstests, die man bestehen musste, wenn der Laufbahnzweigwechsel vollzogen werden sollte. Die vermittelten Inhalte waren und sind auch noch heute meist sehr praxisnah und werden überwiegend von Berufspraktikern unterrichtet.

6. Anderer Qualifizierungslehrgang

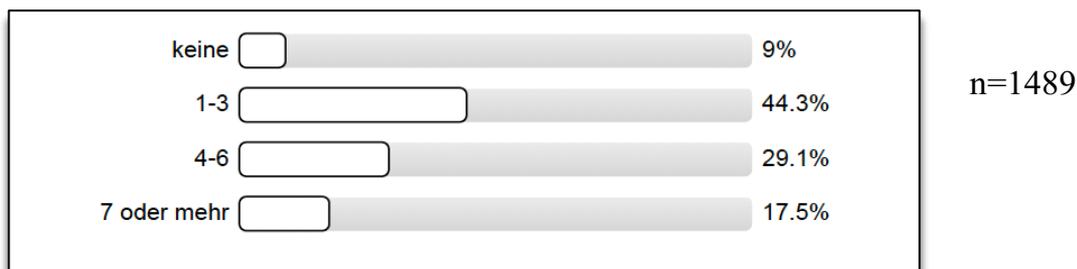
Abb. 28: Anderer Qualifizierungslehrgang



Hier kommen in der Regel Qualifizierungslehrgänge in Betracht, die zwar für die Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung befähigen sollen, aber nicht zwingend auch einen Laufbahnzweigwechsel nach sich ziehen.

7. Fortbildungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahren

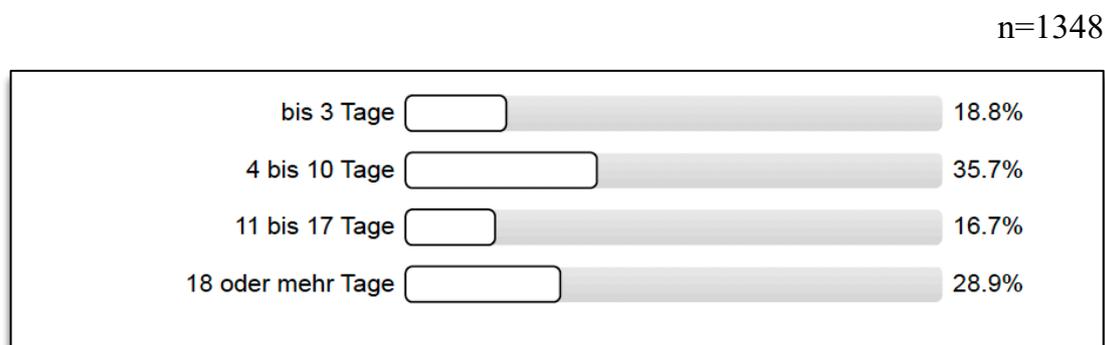
Abb. 29: Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen



Immerhin 9 % aller Proband*innen gaben an, keinerlei Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der letzten 5 Jahre besucht zu haben. Die erste Vermutung, dass es sich dabei um überwiegend lebensältere PVB handeln könnte, die in solchen Maßnahmen eher nur noch wenig Sinn sehen oder auch schon teilweise innerlich gekündigt haben³¹², konnte mit Blick auf die Altersangaben derjenigen, die mit „keine“ geantwortet haben, nicht bestätigt werden. Es gibt hier zwar eine ganze Anzahl älterer PVB, aber grundsätzlich zieht sich die Angabe über eine große Altersbandbreite hin (Durchschnittsalter: 44,9 Jahre).

8. Zeitumfang der Fortbildungsmaßnahmen

Abb. 30: Zeitumfang der Fortbildungsmaßnahmen



³¹² Vgl. Brinkmann/Stapf 2005, passim.

9. Zwischenfazit

Bei dem Fragenkomplex „Aus- und Fortbildung“ wurde erhoben, welche der Maßnahmen (Ausbildung/Studium/Fortbildung) die Proband*innen vor oder für ihre Verwendung in der Kriminalitätssachbearbeitung absolviert haben. Es sollte auch bewertet werden, wie die jeweilige Maßnahme auf die tatsächliche Aufgabenstellung in der Kriminalitätssachbearbeitung vorbereitet hat. Häufigste Nennung als AuF-Maßnahme war mit 40,3 % die Ausbildung zum mD der Schutzpolizei. Das verwundert aufgrund der Tatsache nicht, dass ein Großteil des Personals für die Kriminalitätssachbearbeitung bzw. der Kripo aus den Reihen der Schutzpolizei gewonnen wurde und wird. Viele dieser PVB haben ihre Laufbahn vor Jahren und Jahrzehnten im mD begonnen, größtenteils deshalb, weil der erforderliche Schulabschluss für den gD fehlte, der oft später privat oder im Rahmen des Aufstiegsstudiums nachgeholt wurde, oder auch weil es in einigen Ländern früher teilweise keinen Direkteinstieg in den gD gab. 40,9 % der Proband*innen bewerten die Maßnahme mit „sehr gut“ oder „gut“ hinsichtlich der Vorbereitung auf die spätere Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung. Dementsprechend bewerten rund 60 % sie schlechter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung eine gewisse Verzerrung zu vermuten ist, da die Maßnahme für die meisten Proband*innen Dekaden zurückliegen dürfte. Zweithäufigste Nennung war mit 39,7 % der Studiengang Kriminalkommissar/in. Da es derzeit diesen Studiengang nur in Berlin, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie dem BKA gibt, erscheint der Anteil recht hoch, dieser Umstand wird aber dadurch relativiert, dass es früher auch in anderen Ländern ein „Kripo-Studium“ gab und aufgrund der Alterszusammensetzung des Personenkreises in der Kriminalitätssachbearbeitung ein Teil davon partizipieren konnte. 55,8 % der Proband*innen bewerten diesen Studiengang mit „sehr gut“ oder „gut“ hinsichtlich der Vorbereitung auf die spätere Tätigkeit, 28,1 % mit „befriedigend“. Mit einem Mittelwert von 2,5 aber insgesamt keine wirklich zufriedenstellende Bewertung für diese Maßnahme. 25,8 % der Proband*innen haben den Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in absolviert. Die Bewertung des Studiengangs fällt nicht ganz unerwartet deutlich schlechter aus als die Bewertung des Studiengangs Kriminalkommissar/in. Nur 1,6 % bewerten ihn mit „sehr gut“ und nur 17,2 % mit „gut“. Aufgrund der zahlreichen Studieninhalte, die nur wenig mit der späteren Verwendung zu tun haben und der auch deshalb fehlenden Zeit für die tiefergehende Behandlung relevanter Studieninhalte, ist diese Bewertung nur logisch und nachvollziehbar. 23,2 % der Proband*innen haben einen sogenannte Übernahmelehrgang „S zu K“ absolviert, also eine verbindliche Fortbildungsmaßnahme, die den - oftmals prüfungsgebundenen - Laufbahnzweigwechsel von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei

begründet. Entsprechende Lehrgänge wurden von 17,8 % der Proband*innen mit „sehr gut“ und von 43 % mit „gut“ bewertet. Die Lehrgänge hatten eine unterschiedliche Dauer, werden heute aber so gut wie nicht mehr angeboten. 11,8 % der Proband*innen haben einen anderen Qualifizierungslehrgang absolviert. Diese Fortbildungsmaßnahmen wurden von 21,2 % mit „sehr gut“ und von 42,9 % mit „gut“ bewertet. Diese Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung bzw. für den Laufbahnzweigwechsel zur Kriminalpolizei wurden und werden nicht in allen Bundesländern angeboten. In einigen Ländern sind sie auch nicht zwingend vor der Tätigkeit, sondern in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Wechsel zu absolvieren. Die gute Bewertung dieser Maßnahmen unterstreicht zusätzlich, dass die behandelten Inhalte offenkundig vorher nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang vermittelt wurden. 10,8 % der Proband*innen absolvierten eine Ausbildung zum mD der Kriminalpolizei. Entsprechende Lehrgänge gibt es in keinem Bundesland mehr (Ausnahme ist hier die Bundespolizei). 35,3 % der Proband*innen bewerteten diese Maßnahme mit „sehr gut“, 46,8 % mit „gut“. Dass eine aufgabenspezifische Ausbildung deutlich besser bewertet wird als eine allgemeine, die viele Inhalte umfasst, die später in der Kriminalitätssachbearbeitung irrelevant sind, ist nicht verwunderlich. Auch hier muss allerdings die mögliche Verzerrung bei der Bewertung berücksichtigt werden, da auch diese Ausbildungsmaßnahme von den meisten Proband*innen vor Jahrzehnten absolviert wurde. Des Weiteren wurde erhoben, an wie vielen Fortbildungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahren teilgenommen wurde. Hier war mit 44,3 % häufigste Nennung die Teilnahme an 1 bis 2 Veranstaltungen. 29,1 % nahmen an 4 bis 6 Maßnahmen teil. 9 % der Proband*innen gaben an, an keiner Fortbildungsmaßnahme teilgenommen zu haben. Der Zeitumfang wurde von wenigen Tagen bis mehreren Wochen angegeben. Ein Umfang von 4 bis 10 Tagen wurde mit 35,7 % von den Proband*innen am häufigsten angegeben. 28,9 % gaben hier eine Dauer von 18 oder mehr Tagen an.

Für die Verwendung in der Kriminalitätssachbearbeitung bzw. bei der Kripo ist seit Jahren und aktuell der Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in bzw. der Studiengang Kriminalkommissar/in in den Ländern mit Direkteinstiegsmöglichkeit die Basis. Aus dem mD erfolgt bundesweit grundsätzlich keine Übernahme mehr zur Kriminalpolizei. Übernahmelehrgänge werden nicht mehr angeboten oder sind in der Regel nicht zwingend vor der Verwendung in der Kriminalitätssachbearbeitung zu absolvieren. Gerade die beiden Studiengänge erhalten von den Proband*innen aber relativ schlechte Bewertungen. Bei den Antworten auf Frage 10.1 des Fragebogens wird später deutlich, worin sich die Kritik begründet: In einer angeblichen zu großen Theorielastigkeit des Studiums und praxisfernen Dozenten. Ob diese Kritik berechtigt ist, muss

an anderer Stelle betrachtet werden. Die Bewertungen können insgesamt für die AuF-Verantwortlichen in der Polizei nicht zufriedenstellend sein und müssten bei jedem Innenpolitiker die Alarmglocken schrillen lassen. Es gibt deutschlandweit keine verbindlichen oder standardisierten Vorgaben, welches Wissen zu vermitteln ist, damit man in die Kriminalitätssachbearbeitung bzw. zur Kripo wechseln kann, was hinsichtlich des gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrags und dem Ziel eines effektiven und effizienten Arbeitens grundsätzlich als unverantwortlich zu bewerten ist.

IV. Derzeitige Haupttätigkeit

1. Art der Tätigkeit

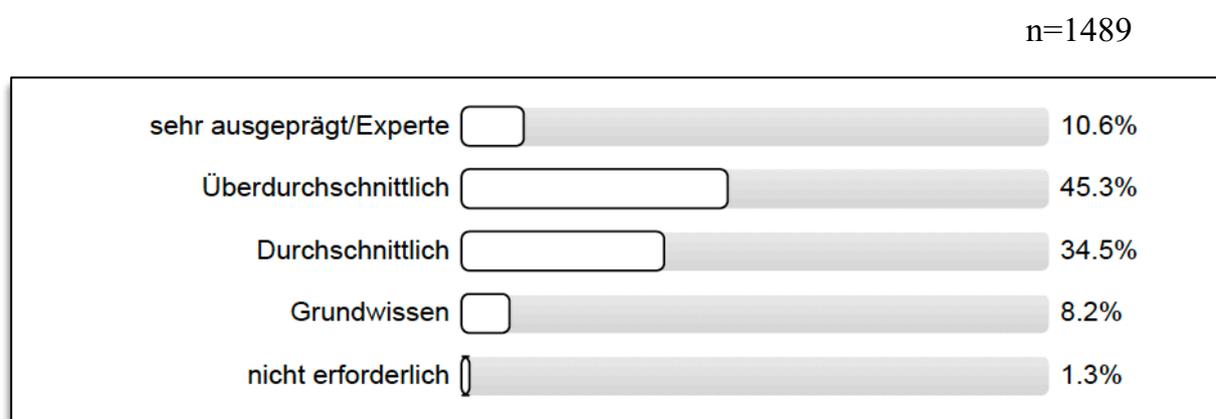
Hier wurden die Proband*innen gebeten, Fragen mit Bezug zur derzeitigen Tätigkeit zu beantworten. Zuerst sollten diese den Bereich benennen, der ihrer derzeitigen Haupttätigkeit am ehesten entspricht. Wenn aktuell eine Tätigkeit außerhalb der Kriminalitätssachbearbeitung wahrgenommen wird, sollten die Fragen anhand der letzten Funktion beantwortet werden. Die aktuelle Tätigkeit zu erheben, ist für die Validität der Erhebung von besonderer Bedeutung und um weitergehende Aussagen treffen zu können. Für den Antwortkatalog wurden die wichtigsten Bereiche aus der Kriminalitätssachbearbeitung vorgegeben. Als strukturelle Anhaltspunkte dienten des Weiteren die Behörden-Organigramme der Polizeien Bayern, Hamburg und NRW. Wie die Antworten zeigten, wurde mit den Vorgaben auch die wesentlichen Tätigkeitsbereiche der Proband*innen erfasst (93,2 %, n=1473). Die vollständige Tätigkeitsübersicht kann dem Anhangband (Seite 8) entnommen werden. Die zwölf häufigsten Nennungen waren:

- 10,3 % Diebstahl/Raub/Erpressung/Hehlerei
- 6,0 % Banden-/Schwerstkriminalität/Rocker/OK
- 6,9 % Mord-/Todesermittlungen
- 6,4 % Staatsschutz/Terrorismus
- 5,9 % Betrug/Urkundenfälschung
- 5,9 % Rauschgiftkriminalität
- 5,8 % Wirtschaftskriminalität
- 5,2 % Kriminaldauerdienst/Kriminalwache
- 4,9 % Sexualdelikte

- 4,4 % Cybercrime/Internetkriminalität
- 4,0 % Kriminaltechnik
- 3,1 % Jugendkriminalität/Intensivtäter

2. IT-Kompetenz

Abb. 31: Umfang IT-Verständnis



Insgesamt 55,9 % der Teilnehmer*innen antworteten, dass sie für ihre Tätigkeit ein überdurchschnittliches oder sehr ausgeprägtes bzw. Expertenwissen benötigen. Weitere 34,5 % gaben an, dass sie für ihre Arbeit ein mindestens durchschnittliches IT-Wissen benötigen würden. Lediglich 1,3 % (sic!) der Proband*innen erklärten, dass sie kein IT-Wissen für ihre Tätigkeit benötigen würden.

3. Zwischenfazit

Aufgrund des großen Abdeckungsumfanges der Aufgabenbereiche in denen die Proband*innen tätig sind kann festgestellt werden, dass die Angaben insgesamt auch wirklich den überwiegenden Teil der Kriminalitätssachbearbeitung abdecken, damit durchaus eine Allgemeingültigkeit haben und so die Validität der Untersuchung verbessern.

Die Antworten der Proband*innen hinsichtlich der notwendigen IT-Kompetenz unterstützen die bereits aufgestellte These, dass sich die Anforderungen an die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung gewandelt haben, eindrucksvoll. Die Aussagen hinsichtlich der Größenordnung der notwendigen Kompetenz sind umso bemerkenswerter, da sie - wie oben dargestellt - von PVB aus so gut wie sämtlichen Bereichen der Kriminalitätssachbearbeitung getätigt wurden und als repräsentativ anzusehen sind. Auch wenn ein IT-Verständnis grundsätzlich auch von PVB der Schutzpolizei erforderlich ist, dürfte die notwendige Breite und Tiefe dieser Kenntnisse zur Beweisführung in der Kriminalitätssachbearbeitung ein Vielfaches davon betragen. Hier bedarf es unterschiedlicher Kompetenzmodelle.³¹³ Die Digitalisierung betrifft die Kriminalpolizei als Organisation bzw. die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung wesentlich intensiver als den Streifendienst oder den Dienst in einer Bereitschaftspolizei. Damit wird ebenfalls deutlich, wie weit die Inhalte bereits in der polizeilichen Ausbildung zwischen den Laufbahnzweigen differenzieren müssten.

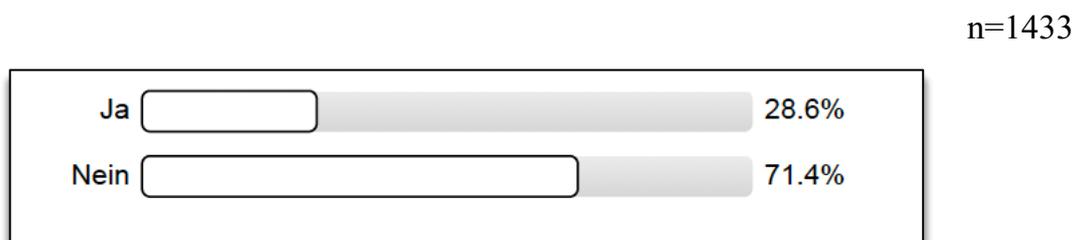
³¹³ Vgl. *Kunze* 2018, passim.

V. Besondere Fragen an Führungskräfte

Mit den Fragen der Untergruppe 3 des Fragebogens wurden von den Proband*innen persönliche Eigenschaften hinsichtlich einer möglichen Führungsverwendung und der dafür erfolgten Qualifikation abgefragt. Wenn die Frage 3.1 („Sind Sie derzeit als Führungskraft eingesetzt?“) mit Nein beantwortet wurde, wurden im Fragebogen keine weiteren Fragen zu dieser Untergruppe mehr angezeigt. In der Untergruppe 8 wurden nochmals Fragen zur Personalführung gestellt, dort aber mit Bezug zur konkreten Tätigkeit.

1. Tätigkeit als Führungskraft

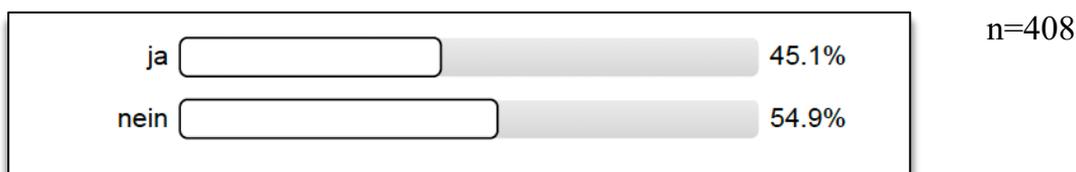
Abb. 32: Tätigkeit als Führungskraft



28,6 % der Proband*innen haben hier angegeben, derzeit als Führungskraft eingesetzt zu sein.

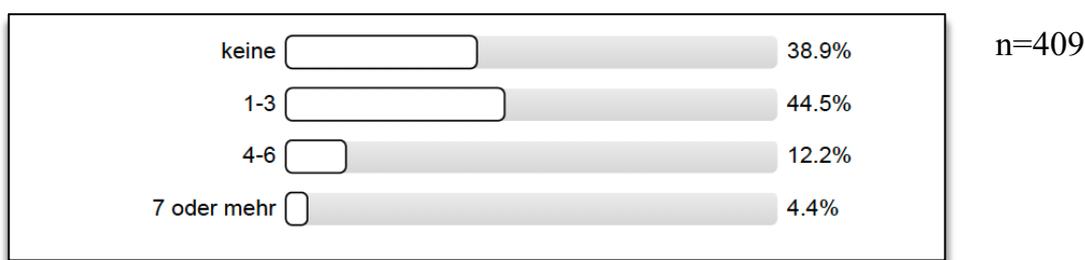
2. Personalentwicklungs- und/oder Führungsfortbildungsmaßnahmen

Abb. 33: Führungsfortbildungsmaßnahmen



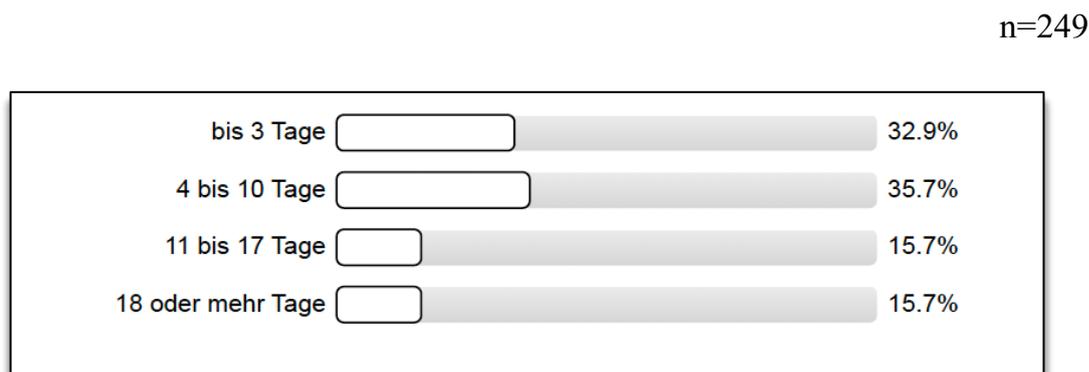
Die Proband*innen wurden gefragt, ob sie außer der im gD/hD-Studium vermittelten Führungsinhalte durch gezielte Personalentwicklungs- und/oder Führungsförderungsmaßnahmen auf ihre Tätigkeit als Führungskraft vorbereitet wurden. Mit 54,9 % gaben mehr als die Hälfte der Proband*innen an, nicht weiter auf ihre Führungsfunktion vorbereitet worden zu sein.

Abb. 34: Anzahl der Führungsförderungsmaßnahmen



Die Anzahl der Führungsförderungsmaßnahmen bezog sich auf einen vorgegebenen Rahmen von 5 Jahren. Fast zwei Drittel aller Führungskräfte gaben an, mindestens an einer bis sieben oder mehr Führungsförderungsmaßnahmen in diesem Zeitraum teilgenommen zu haben.

Abb. 35: Zeitumfang der Führungsförderungsmaßnahmen



Insgesamt 68,6 % der Proband*innen gaben an, innerhalb der letzten 5 Jahre an Führungsförderungsveranstaltungen in einem Zeitumfang von bis zu 10 Tagen teilgenommen zu haben.

3. Zwischenfazit

Mit knapp 29 % ist die Anzahl der Führungskräfte unter den Proband*innen relativ hoch. Die Antwort zu dieser Frage dürfte einer gewissen Verzerrung unterliegen. Die tatsächlichen Führungsfunktionen bei der Kriminalpolizei bzw. in der Kriminalitätssachbearbeitung sind von der Anzahl her überschaubar und z.B. deutlich weniger vorhanden als bei der Schutzpolizei, wo bereits der stellvertretende Dienstgruppenleiter einer „Schicht“ eine tatsächliche Führungsfunktion innehat. Es ist zu vermuten, dass einige Proband*innen sehr wohlwollend ihre Tätigkeit selbst als Führungsfunktion benannt haben, z.B. eine Hauptsachbearbeitertätigkeit oder als Praktikantenbetreuer*in, die eigentlich nicht wirklich eine Führungsfunktion im dienstrechtlichen Sinn darstellen.

45,1 % der Proband*innen gaben an, dass sie mit speziellen Führungsfortbildungsmaßnahmen gezielt auf ihre spätere Funktion als Führungskraft vorbereitet wurden. Damit ist das Ergebnis sogar deutlich besser ausgefallen als erwartet. In den meisten Ländern und im Bund werden die Führungsfunktionen innerhalb der Kriminalpolizei bzw. in der Kriminalitätssachbearbeitung im Rahmen eines Auswahlverfahrens, welches sich meist überwiegend auf fachliche Inhalte bezieht und größtenteils nach Personalaktenlage erfolgt, besetzt. D.h., dass der beste, konkreter: bestbeurteilte, Sachbearbeiter bzw. die beste Sachbearbeiterin zum „Chef“ gemacht werden, ohne dass diese oder dieser auf ihre Führungsfähigkeit hin geprüft oder auf die neue Aufgabe vorbereitet worden wären. Auch hier erweist sich die Schutzpolizei meistens als professioneller, da es dort oftmals sehr wohl Personalentwicklungsmaßnahmen für einen Pool geeigneter Kandidaten*innen gibt, die dann gezielt auf eine Führungsfunktion vorbereitet werden.

Die Tatsache, dass 38,9 % aller Proband*innen angaben, innerhalb der letzten 5 Jahre an keinerlei Führungsfortbildung teilgenommen zu haben, unterstreicht die Annahme, dass die Personalführung und -entwicklung innerhalb der Kriminalpolizei bzw. in der Kriminalitätssachbearbeitung defizitär ist.

VI. Art und Umfang allgemeiner Ermittlungstätigkeiten

Der Untergruppe 4 wurde folgender Einleitungstext vorangestellt:

Im Folgenden geht es darum, welche Tätigkeiten Sie durchschnittlich wie oft verrichten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Hochrechnung eine für Sie normale Arbeitswoche in Ihrer derzeitigen Funktion. Wenn Sie aktuell nicht in der Kriminalitätssachbearbeitung eingesetzt sind, nehmen Sie als Berechnungsgrundlage bitte die Tätigkeit in Ihrer letzten Funktion.

Als Antwortmöglichkeiten für die folgenden Fragen wurden vorgegeben:

- mehrere Stunden täglich (1)
- täglich (2)
- wöchentlich (3)
- monatlich (4)
- jährlich (5)
- seltener (6)
- gar nicht (7)

Anschließend wurde abgefragt, inwieweit der Proband bzw. die Probandin

- durch Studium/Ausbildung oder
- durch dienstliche Fortbildung

auf die jeweilige Tätigkeit vorbereitet war oder ob sich das notwendige Wissen durch

- Learning-by-Doing und die Vermittlung durch andere Kolleginnen/Kollegen

angeeignet wurde und zwar

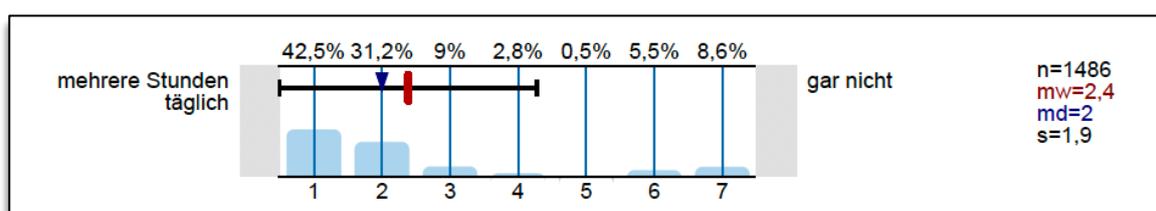
- weit überwiegend
- überwiegend
- im begrenzten Maße oder
- kaum.

Für die Bewertung der jeweiligen Tätigkeit wurden als Antwortmöglichkeiten vorgegeben:

- sehr gut (1)
- eher gut (2)
- eher schlecht (3)
- sehr schlecht (4)
- gar nicht/trifft nicht zu (5)

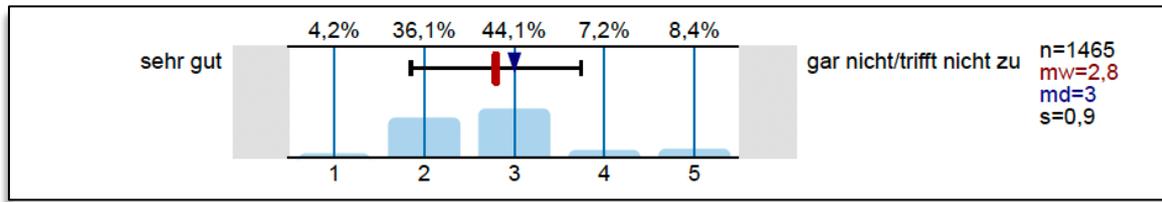
1. Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung

Abb. 36: Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung



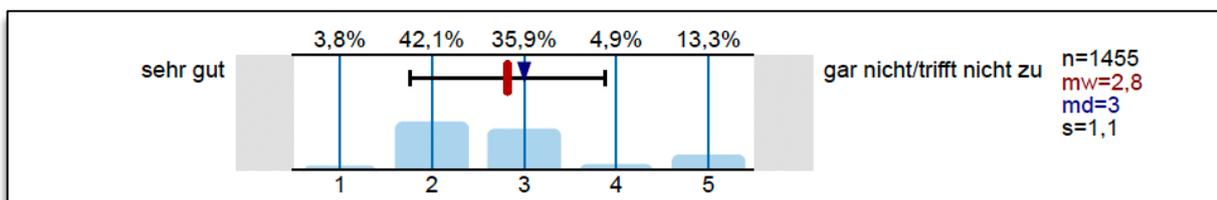
73,7 % der Proband*innen gaben an, täglich oder sogar mehrere Stunden täglich die Arbeitszeit mit Anzeigen-, Berichts- oder Vermerkfertigung zu verbringen. Damit ist es bei Betrachtung aller Antworten die häufigste Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung. Damit kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu.

Abb. 37: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



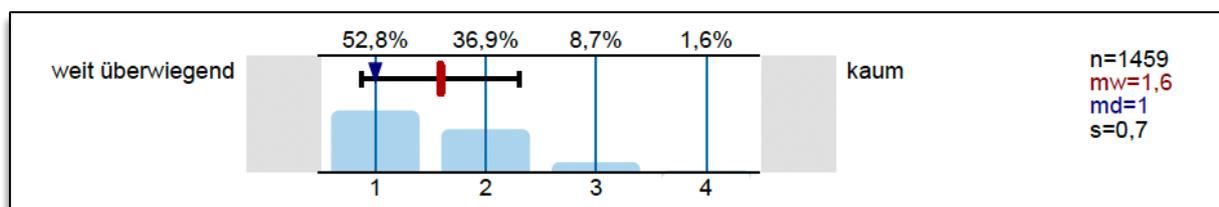
Aufgrund des größeren Umfangs dieser Tätigkeit sollte entsprechend die Vorbereitung darauf im Rahmen des Studiums bzw. der Ausbildung inklusive der Praktika einen der Schwerpunkte bilden. Es verwundert daher, dass insgesamt 59,7 % der Proband*innen angeben, auf diese Tätigkeit durch Studium/Ausbildung eher „schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ vorbereitet worden sind (bzw. trifft aktuell nicht zu).

Abb. 38: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Insgesamt 54,1 % der Proband*innen gaben an, dass sie „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ durch dienstliche Fortbildung auf die Anzeigen-, Berichts- oder Vermerkfertigung vorbereitet bzw. fortgebildet wurden.

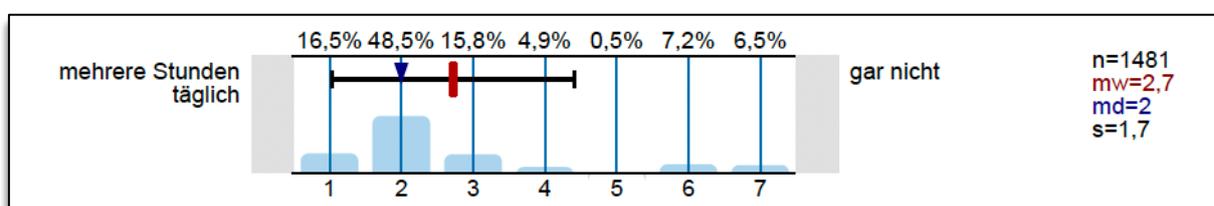
Abb. 39: Wissen durch Learning-by-Doing



89,7 % der Proband*innen erklärten, dass sie sich das Wissen für die Anzeigen-, Berichts- oder Vermerkfertigung „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch „Learning-by-Doing“ aneignen mussten, also nach der „Trial-and-Error-Methode“ oder durch Erfragen bei anderen, erfahreneren PVB.

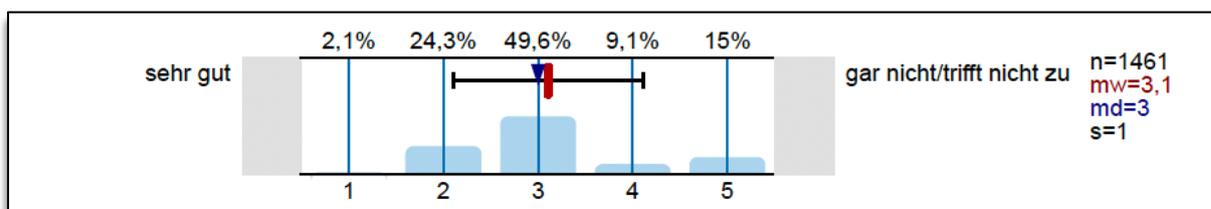
2. Allgemeines Aktenstudium

Abb. 40: Allgemeines Aktenstudium



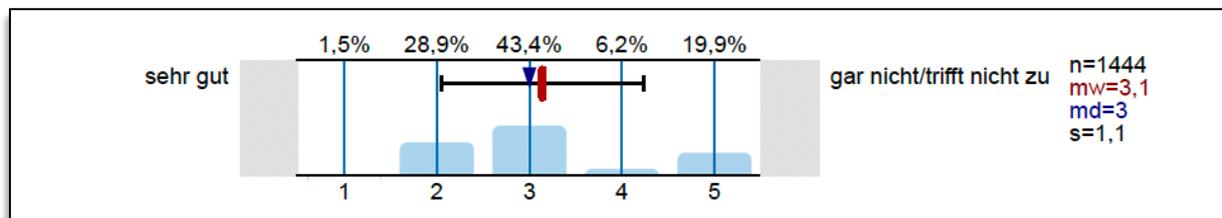
Auch das allgemeine Aktenstudium gehört zu den Aufgaben, die viel Arbeitszeit in der Kriminalitätssachbearbeitung in Anspruch nehmen. Insgesamt 65 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich „mehrere Stunden täglich“ oder zumindest „täglich“ mit dem Aktenstudium beschäftigen. Weitere 15,8 % der Proband*innen beschäftigen sich „wöchentlich“ damit. Auch für diese Tätigkeit sind umfangreiche kriminalwissenschaftliche Kenntnisse, speziell im Bereich des Straf- und des Strafprozessrechts sowie der Kriminalistik, erforderlich. Anders ist ein „Durchdringen“ der Akte, also das Erkennen von strafrechtlich relevanten Sachverhalten, von möglichen und notwendigen strafprozessualen Maßnahmen und eine zielführende kriminalistische Vorgehensweise nicht umsetzbar.

Abb. 41: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



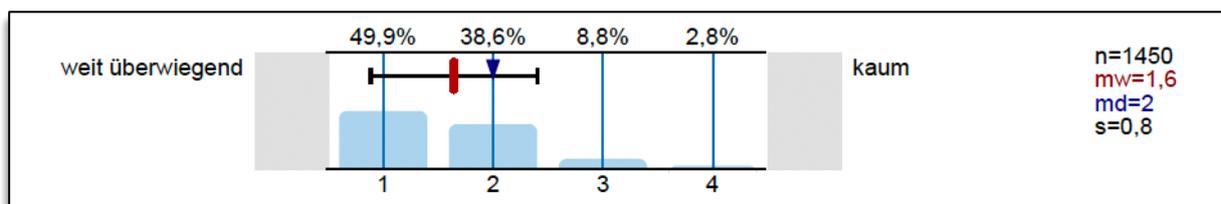
Auch hier stimmen die Antworten nachdenklich: Insgesamt 73,7 % der Proband*innen gaben an, „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ durch Studium bzw. Ausbildung auf diese Aufgabe vorbereitet worden zu sein. Selbst unter dem Aspekt, dass hier möglicherweise eine Verzerrung vorliegen könnte, weil Studium und Ausbildung bei dem ein oder der anderen schon längere Zeit zurückliegen, ist dies ein deutliches Signal, dass hier Defizite bei der Wissensvermittlung vorliegen.

Abb. 42: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Auch hier eine deutlich negative Bewertung der dienstlichen Fortbildung: Insgesamt 69,5 % der Proband*innen gaben an, dass sie durch diese Maßnahmen - wenn es sie denn überhaupt gab - „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ vorbereitet bzw. fortgebildet worden zu sein.

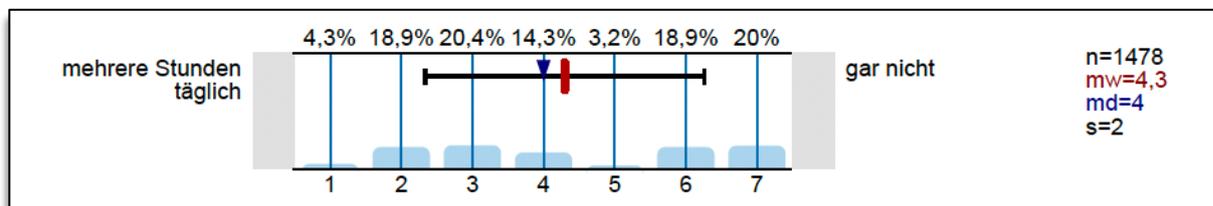
Abb. 43: Wissen durch Learning-by-Doing



Insgesamt 88,5 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich das Wissen für das Aktenstudium „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ selbst aneignen mussten bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

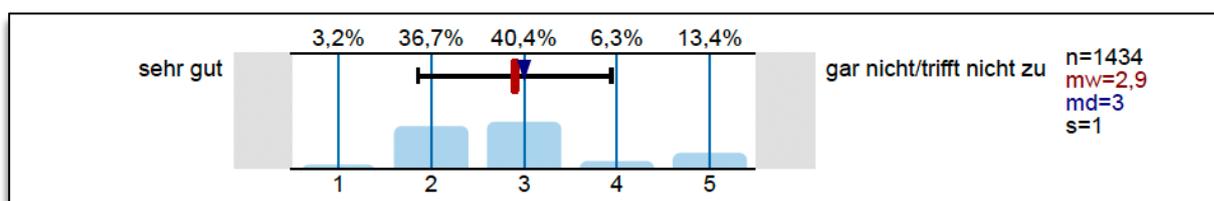
3. Vor- und Nachbearbeitung der Tatortarbeit

Abb. 44: Büromäßige Vor- und Nachbearbeitung der Tatortarbeit



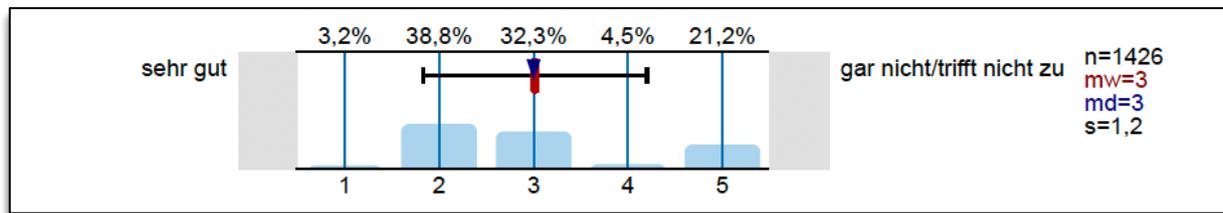
Auch wenn diese Tätigkeit für zahlreiche Proband*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung einen nicht ganz unerheblichen Arbeitsumfang darstellt, muss man bei näherer Betrachtung konstatieren, dass die Fragestellung hier ungenau war und das Ergebnis damit deutlich verzerrt ist. Das liegt daran, dass zwar jede und jeder in der Kriminalitätssachbearbeitung grundsätzlich weiß, was mit der Frage gemeint ist, später folgende Fragen, z.B. nach Recherche mit Polizeisoftware oder der Durchführung von (Einsatz-) Besprechungen, aber auch unter diesen Oberbegriff der Frage fallen und dazugezählt werden müssten, was aber das Ergebnis verfälschen würde. Aber auch hier die gleiche Grundvoraussetzung: Auch bei der Vor- und Nachbereitung der Tatortarbeit handelt es sich überwiegend um kriminalistisch handwerkliche und taktische Arbeit, die nur effektiv und effizient erledigt werden kann, wenn man das Ziel und die verschiedenen möglichen Wege dorthin kennt.

Abb. 45: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



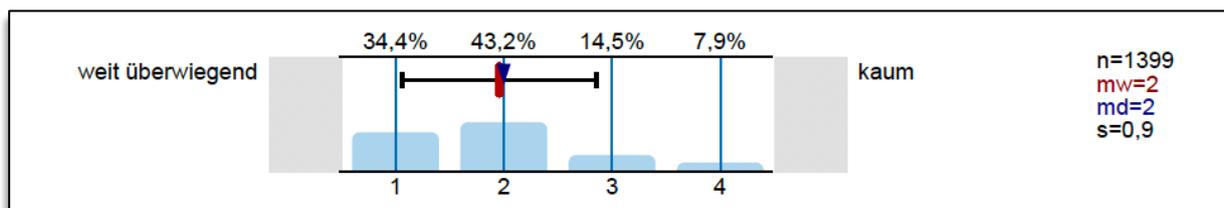
Und auch hier wieder das identische Bild: Insgesamt 60,1 % der Proband*innen gaben an, „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ im Rahmen des Studiums bzw. der Ausbildung auf diese Tätigkeit vorbereitet worden zu sein.

Abb. 46: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Auch wenn immerhin insgesamt 42 % der Proband*innen angeben, dass sie durch dienstliche Fortbildung „sehr gut“ oder „eher gut“ auf die Tätigkeit vorbereitet worden sind, erklären mit 58 % die Mehrheit, dass sie „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ auf die Vor- und Nachbereitung der Tatortarbeit vorbereitet bzw. fortgebildet wurden.

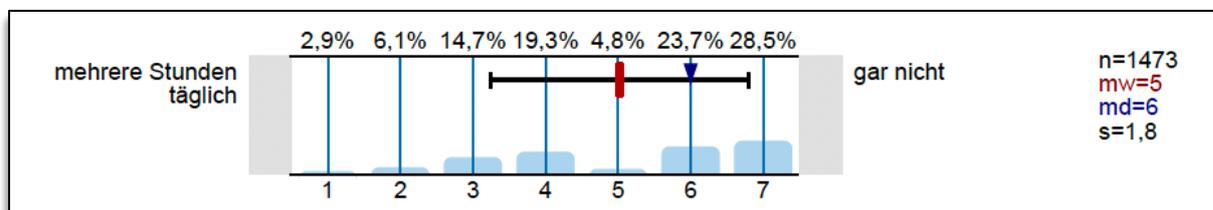
Abb. 47: Wissen durch Learning-by-Doing



Insgesamt 77,6 % der Proband*innen gaben an, sich das Wissen für die Tätigkeit „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch „Learning-by-Doing“ selbst angeeignet haben bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

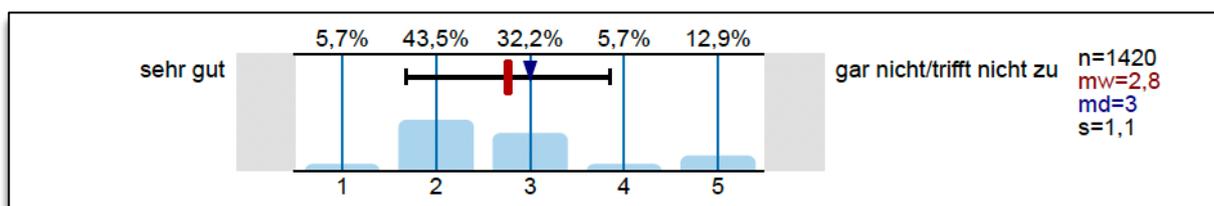
4. Tatortarbeit

Abb. 48: Tatortarbeit



Bei einer Vielzahl von Straftaten, so z.B. bei Wohnungs- und Geschäftseinbrüchen und bei sogenannten Kapitaldelikten, wie Raub, Vergewaltigung und Tötungsdelikten, gehört die aufsuchende Tatortarbeit aus verschiedenen Gründen zum Pflichtprogramm in der Kriminalitätssachbearbeitung. Oftmals ist erst so das Vorgehen des Täters nachzuvollziehen, nur so können Spuren gesichert werden und auch nur mit dieser Methode lassen sich Tatgegebenheiten und -umstände in Erfahrung bringen, die später bei Vernehmungen von Zeugen oder Tatverdächtigen relevant werden können.³¹⁴ Es ist daher durchaus verwunderlich, dass die Tatortarbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung einen so geringen Zeitumfang umfasst. Eine Ursache hierfür könnte die Tatsache sein, dass heute mehr und mehr Straftaten mittels Telekommunikationsmittel respektive mit dem Tatmittel Internet begangen werden und hier in der Regel eine umfangreiche Tatortarbeit entfällt.

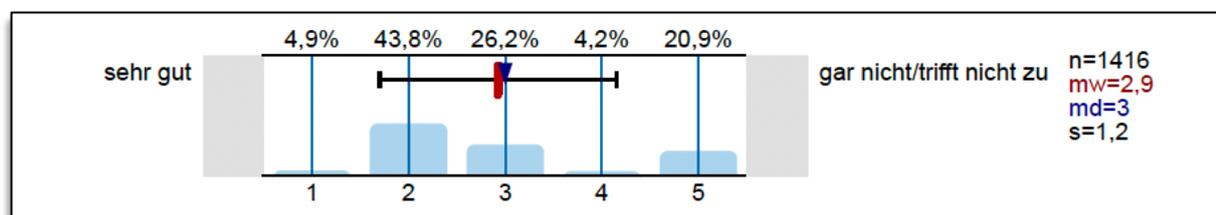
Abb. 49: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



³¹⁴ Vgl. Weihmann/de Vries 2014, 240 ff.; Ackermann/Clages/Roll 2011, 107 ff.

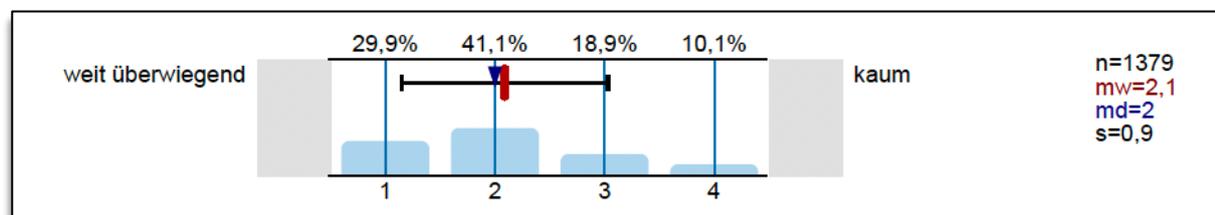
Positiv anzumerken - gerade aufgrund der großen Bedeutung der Tatortarbeit für die weiteren Ermittlungen - ist hier, dass immerhin 49,2 % der Proband*innen angeben, „sehr gut“ oder „eher gut“ durch das Studium bzw. die Ausbildung auf die Tatortarbeit vorbereitet worden zu sein. Insgesamt 37,9 % der Proband*innen geben aber an, „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ durch Studium/Ausbildung auf die Tätigkeit vorbereitet worden zu sein. 12,9 % gaben als Antwort „gar nicht/trifft nicht zu“ an, was zwar eine deutlich defizitäre Ausbildung bedeuten kann, aber auch den Umstand, dass in der derzeitigen Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung keine Tatortarbeit erforderlich ist.

Abb. 50: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Es gibt bei den Polizeien ein größeres Angebot von Maßnahmen, wo PVB hinsichtlich ihrer zukünftigen Tätigkeit, z.B. in einem Kommissariat für Sexualdelikte oder in einer Mordkommission, zielgerichtet fortgebildet werden. Immerhin 48,7 % der Proband*innen erklärten, dass sie „sehr gut“ oder „eher gut“ durch dienstliche Fortbildungsmaßnahmen auf die Tatortarbeit vorbereitet worden sind.

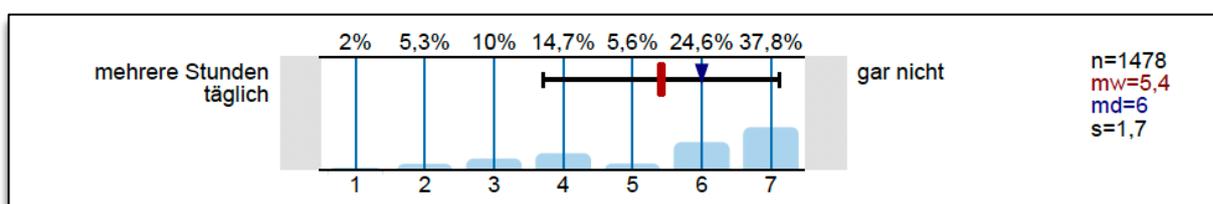
Abb. 51: Wissen durch Learning-by-Doing



Trotz der verhältnismäßig positiv bewerteten Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Tatortarbeit erklären auch hier wieder der Großteil der Proband*innen (71 %), dass sie ihr Wissen „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch „Learning-by-Doing“ erlangt haben bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

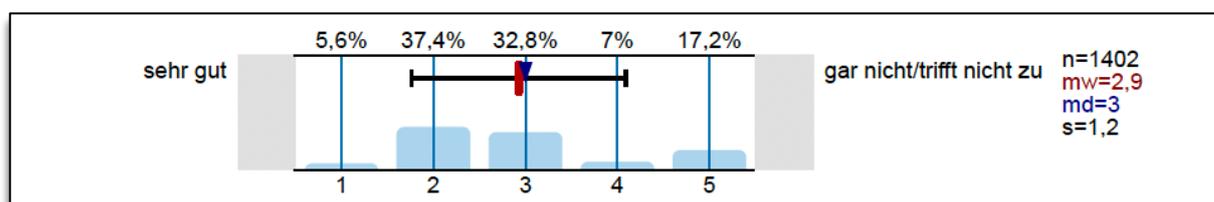
5. Allgemeine Spurensicherung

Abb. 52: Allgemeine Spurensicherung



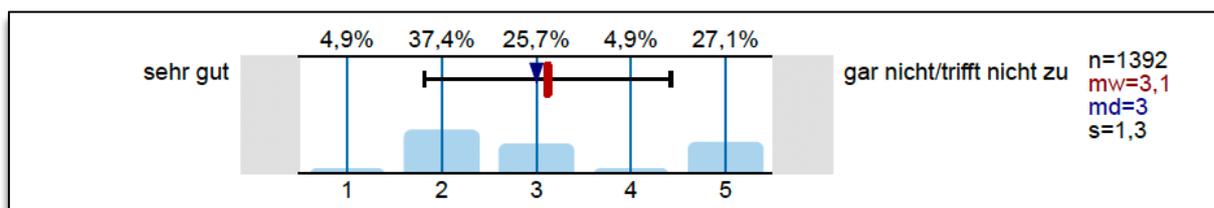
Auch diese Antworten müssten detailliert hinterfragt werden. Bei den meisten größeren Kripo-Dienststellen gibt es spezielle kriminaltechnische Kommissariate, die deliktsübergreifend die Spurensuche betreiben. Im Ergebnis zeigt es aber, dass die allgemeine Spurensicherung in der Kriminalitätssachbearbeitung bei dem überwiegenden Teil der PVB eine nur untergeordnete Rolle spielt und relativ wenig Zeit in Anspruch nimmt.

Abb. 53: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



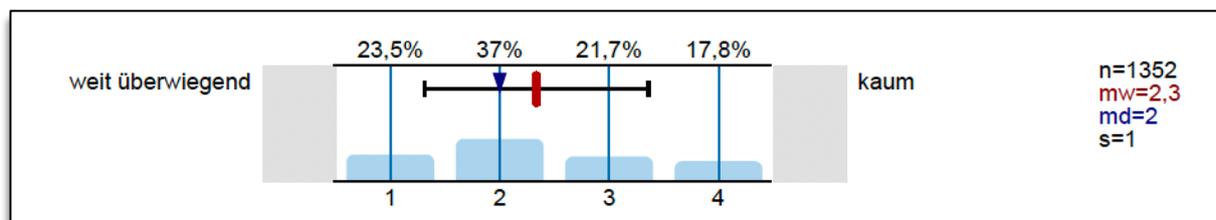
Nur 43 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch Studium bzw. Ausbildung auf den Tätigkeitsbereich der Spurensicherung vorbereitet sehen. Wenn man sich die besondere Bedeutung von Spuren für die Beweisführung vor Augen führt³¹⁵, ist dies ein Wert, mit dem die Verantwortlichen für die polizeilichen Studien-/Ausbildungsinhalte nicht zufrieden sein können.

Abb. 54: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die Bewertung für dienstliche Fortbildungsmaßnahmen für die allgemeine Spurensicherung fällt von den Proband*innen sogar noch ein wenig schlechter aus.

Abb. 55: Wissen durch Learning-by-Doing

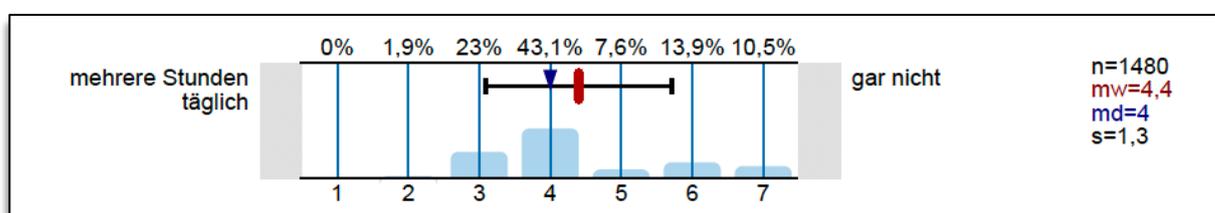


³¹⁵ Vgl. Wehmann/de Vries 2014, 138 ff.; Ackermann/Clages/Roll, 122 ff.

Auch hier gibt mit insgesamt 60,5 % der Großteil der Proband*innen an, dass das notwendige Wissen für die Spurensuche und -sicherung „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch Learning-by-Doing erlangt wurde bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben. Dieser Fakt verwundert an dieser Stelle nur bedingt, da die Spurensuche tatsächlich zu einem erheblichen Teil ein Handwerk ist, welches man durch ständiges Üben und Ausprobieren verfeinern muss und sogar neue Sicherungsmethoden begründen kann.

6. Durchsuchungen

Abb. 56: Durchsuchungen



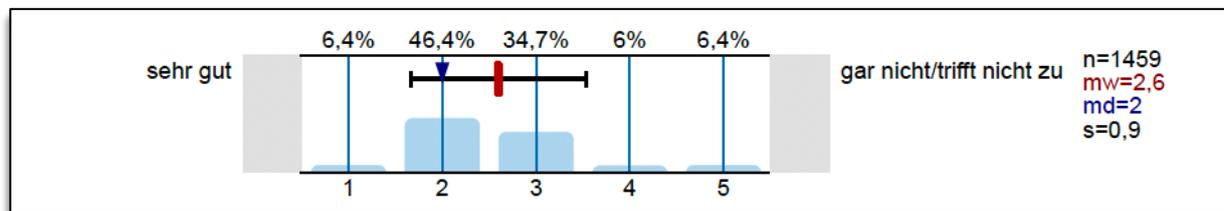
Auch Durchsuchungsmaßnahmen (von Sachen, Personen und Örtlichkeiten)³¹⁶ sind Tätigkeiten, die in einem größeren Zeitumfang in der Kriminalitätsbekämpfung stattfinden. Immerhin 68 % der Proband*innen gaben insgesamt an, diese „täglich“, „wöchentlich“ oder „monatlich“ durchzuführen. Um zu erkennen, ob Durchsuchungsmaßnahmen erforderlich und möglich sind und wie diese durchgeführt werden müssen und taktisch sollten, benötigen PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung umfangreiche Kenntnisse im Straf- und im Strafprozessrecht sowie in der Kriminalistik. Während die Strafprozessordnung den rechtlichen Rahmen für die Maßnahme vorgibt³¹⁷, ist für das „Wie“ der Maßnahme kriminalistischer Sachverstand zwingend notwendig³¹⁸.

³¹⁶ Vgl. §§ 102, 103 ff. StPO.

³¹⁷ Durchsuchungen zur Gefahrenabwehr regeln sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Polizeirechts als Teil des besonderen Verwaltungsrechts im Bund und den Ländern.

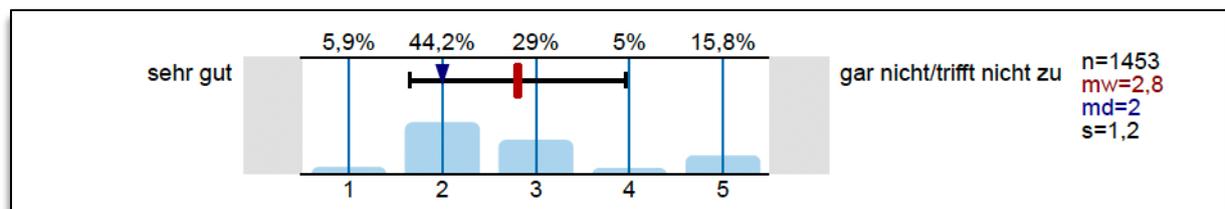
³¹⁸ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 417 ff.; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 440 ff.

Abb. 57: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



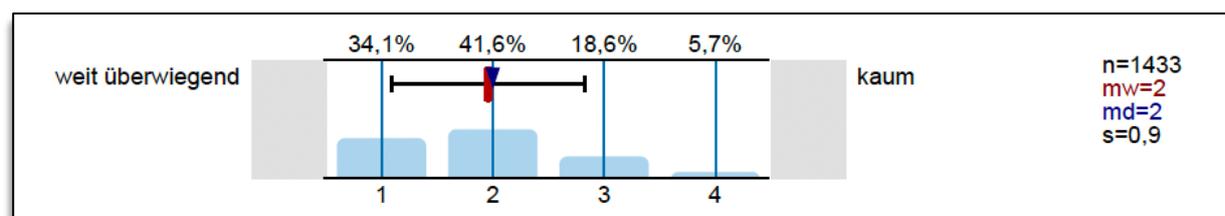
52,8 % der Proband*innen gaben an, dass sie „sehr gut“ oder „eher gut“ durch das Studium bzw. die Ausbildung auf Durchsuchungen vorbereitet gewesen sind. Auch dieses Ergebnis kann die für die polizeilichen Ausbildungsinhalte Verantwortlichen nicht zufriedenstellen. Eine Durchsuchung ist eine Standardmaßnahme in der Kriminalitätssachbearbeitung und gehört zum Handwerkszeug für die dort Tätigen.

Abb. 58: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die Bewertung für die polizeiliche Fortbildung, die ja auch Übernahme- und Qualifizierungslehrgänge beinhaltet, ist hier sogar noch schlechter als für die Wissensvermittlung im Studium bzw. der Ausbildung. Auch hier stellt sich die Frage, woran das liegt.

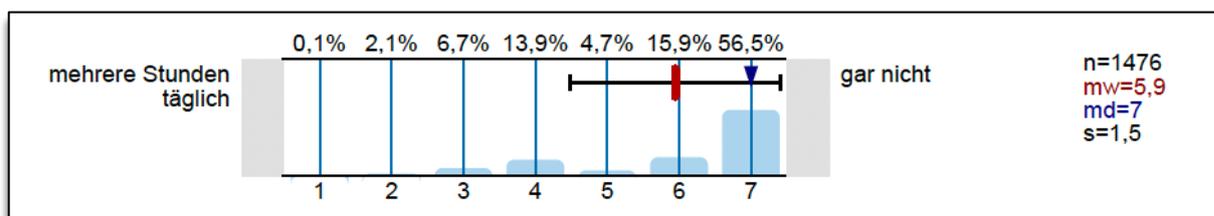
Abb. 59: Wissen durch Learning-by-Doing



Unter Berücksichtigung der beiden vorangegangenen Antworten ist das Ergebnis hier nicht ganz überraschend. Obwohl die Höhe der Werte überrascht dann doch schon ein wenig verwundert: Insgesamt 75,7 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich ihr Wissen für Durchsuchungsmaßnahmen „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch „Learning-by-Doing“ angeeignet haben bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben. Eine Antwort, die einem an der Leistungsfähigkeit der polizeilichen Aus- und Fortbildung zweifeln lässt und viele Fragen aufwirft.

7. Erkennungsdienstliche Behandlung

Abb. 60: Erkennungsdienstliche Behandlung



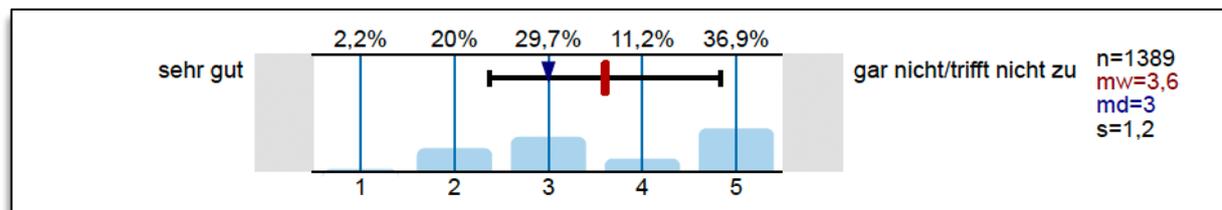
Die erkennungsdienstliche Behandlung für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes als erkennungsdienstliche Maßnahme³¹⁹ gehörte bis vor einiger Zeit ebenfalls noch zu den Routine-Tätigkeiten von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung.³²⁰ Gerade in größeren Flächenländern, wo übergeordnete Kripo-Dienststellen bzw. Dienststellen mit Zentralstellenfunktionen oftmals nicht in angemessener Zeit erreicht werden können, musste jede und jeder PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung selbst in der Lage sein, erkennungsdienstliche Maßnahmen, speziell die erkennungsdienstliche Behandlung, durchführen zu können, besonders nachts im Rahmen von Rufbereitschaften. Die Antworten der Pro-

³¹⁹ Vgl. § 81b ff. StPO; *Weihmann/de Vries* 2014, 142; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 403 ff.

³²⁰ Erkennungsdienstliche Behandlungen zur Gefahrenabwehr regeln sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Polizeirechts als Teil des besonderen Verwaltungsrechts im Bund und den Ländern.

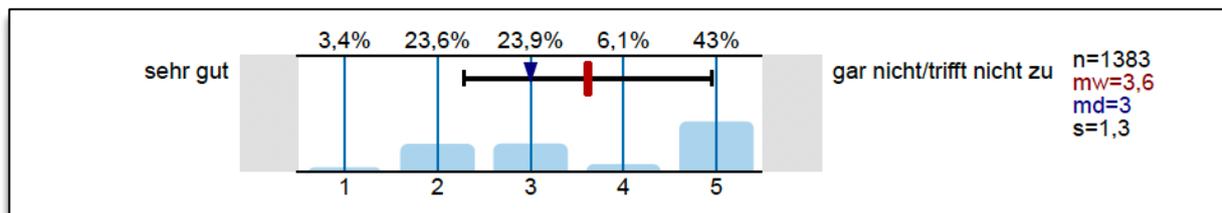
band*innen zeigen, dass die erkenntnisdienliche Behandlung für die PVB in ihrer Alltagsarbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Abb. 61: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



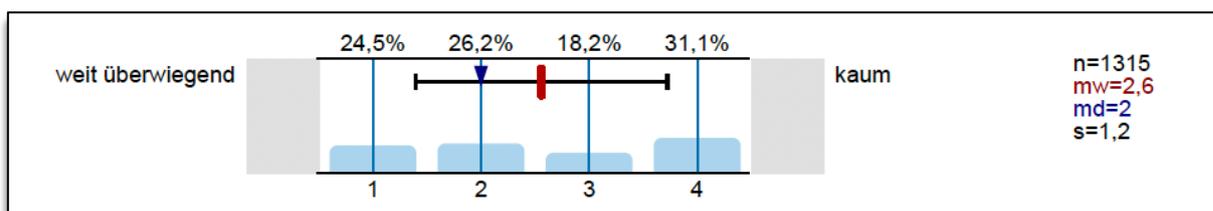
Auch hier sind die Antworten eindeutig und kein Ruhmesblatt für die polizeiliche Ausbildung. Insgesamt nur 22,2 % der Proband*innen fühlen sich durch Studium/Ausbildung „sehr gut“ oder „eher gut“ auf diese Tätigkeit vorbereitet.

Abb. 62: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Auch hier zeigen die Antworten das bereits bekannte Muster. Es ist dabei aber wie bereits beschrieben zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Anteil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung mit dieser Maßnahme nichts (mehr) zu tun hat. Trotzdem muss jeder und jede PVB die rechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme kennen, da die Sachbearbeiter*innen in der Regel ja diejenigen sind, die diese Maßnahme anregen bzw. anordnen müssen. Wenn sie die Voraussetzungen denn kennen.

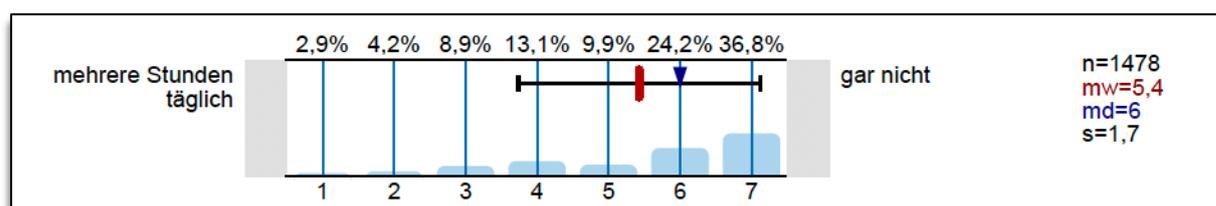
Abb. 63: Wissen durch Learning-by-Doing



Wie auch bei den vorherigen Fragen erklären mit insgesamt 50,7 % der Proband*innen der Großteil der PVB, dass sie sich ihr Wissen um die erkennungsdienstliche Behandlung durch „Learning-by-Doing“ angeeignet haben bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

8. Operative Tätigkeiten

Abb. 64: Operative Tätigkeiten



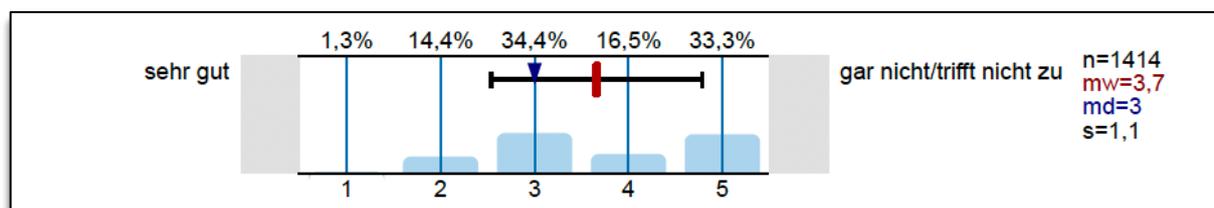
Die Begrifflichkeit der „operativen Tätigkeit“ kommt eigentlich aus dem Managementbereich und wird dort in der Regel „operatives Geschäft“ genannt. Im Unternehmen versteht man darunter alle Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens, die im direkten Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.³²¹ Bei der Polizei werden unter operative Tätigkeiten alle Einsatztätigkeiten verstanden, also die tatsächliche Durchführung von Maßnahmen. Die häufigsten operativen Maßnahmen, die strafverfolgend und auch gefahrenabwehrend erfolgen können, sind Observationen³²², Fahndungen³²³, Festnahmen³²⁴ sowie

³²¹ Vgl. Unternehmerlexikon, <https://www.unternehmerlexikon.de/operatives-geschaeft>, aufgerufen am 30.03.2018.

³²² Vgl. Weihmann/de Vries 2014, 292; Ackermann/Clages/Roll 2011, 584-592.

der Einsatz von VP und VE.³²⁵ Die Facetten sind hier weitreichend und sowie Planung als auch Durchführung der Maßnahmen bedürfen eines breiten rechtlichen Wissens sowie umfangreiche kriminalistische Kenntnisse. Die Antworten der Proband*innen zeigen, dass operative Maßnahmen für die meisten PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es liegt nahe, dass man grundsätzlich nur oder überwiegend Maßnahmen in Betracht zieht, die man auch kennt und in denen man sich sicher fühlt.

Abb. 65: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



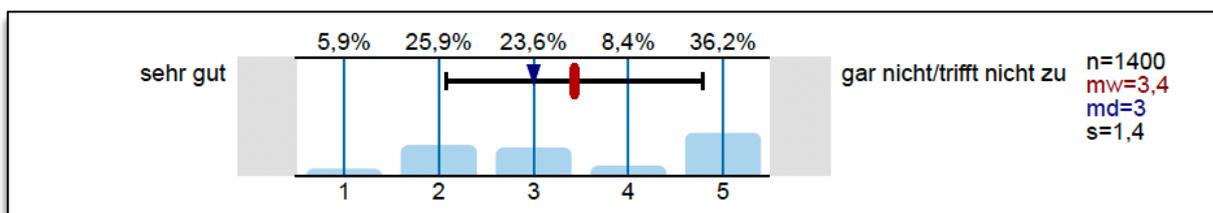
Die Theorie „Was ich nicht kenne, wende ich auch nicht an“ scheint sich umgehend zu bestätigen, wenn man sich die Antworten der Proband*innen ansieht. Nur insgesamt 15,7 % der Proband*innen erklärten, dass sie durch das Studium bzw. Ausbildung „sehr gut“ oder „eher gut“ auf den Bereich der operativen Maßnahmen vorbereitet wurden. Das ist ein Indiz dafür, dass der umfangreiche Tätigkeitsbereich der operativen Maßnahmen offensichtlich nur am Rande in der polizeilichen Ausbildung gelehrt wird. Es ist zu vermuten, dass u.a. gerade dieser Tätigkeitsbereich umfangreicher vermittelt werden könnte, wenn das Studium bzw. die Ausbildung von „ermittlungsfernen Inhalten“ befreit werden würde, um so Platz für kriminalwissenschaftliche Inhalte zu schaffen.

³²³ Vgl. Weihmann/de Vries 2014, 276-289; Ackermann/Clages/Roll 2011, 357-402.

³²⁴ Vgl. Weihmann/de Vries 2014, 417-424; Ackermann/Clages/Roll 2011, 507-518.

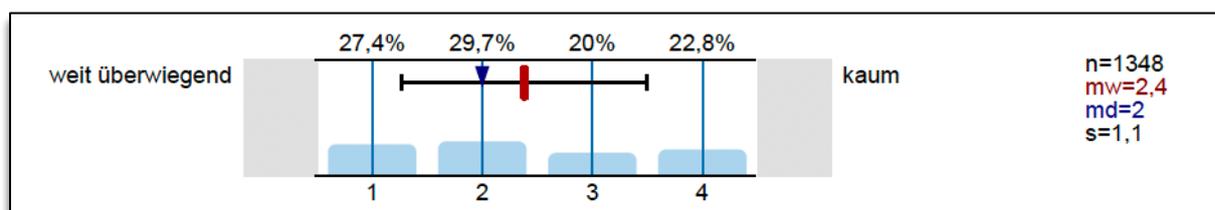
³²⁵ Vgl. Weihmann/de Vries 2014, 373-385; Ackermann/Clages/Roll 2011, 603-611.

Abb. 66: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Anhand der Antworten der Proband*innen kann die Aussage getroffen werden, dass die polizeiliche Fortbildung zumindest zum Teil die Defizite aus dem Studium bzw. der Ausbildung kompensiert, auch wenn insgesamt nur 31,8 % diese Maßnahmen mit „sehr gut“ oder „eher gut“ bewerten.

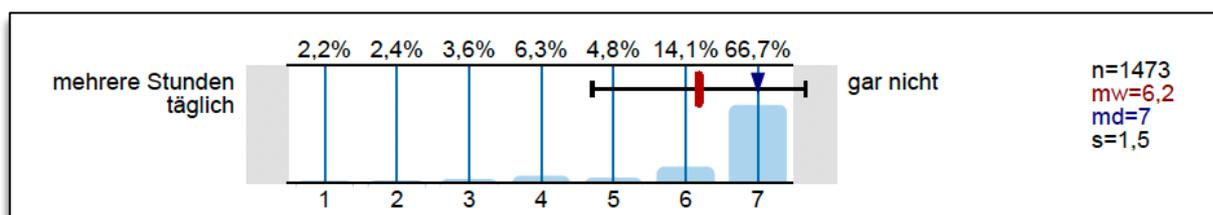
Abb. 67: Wissen durch Learning-by-Doing



Auch hier wieder ein ernüchterndes Ergebnis: Insgesamt 57,1 % der Proband*innen erklärten, dass sie sich „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ das Wissen um operative Maßnahmen durch „Learning-by-Doing“ angeeignet haben bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

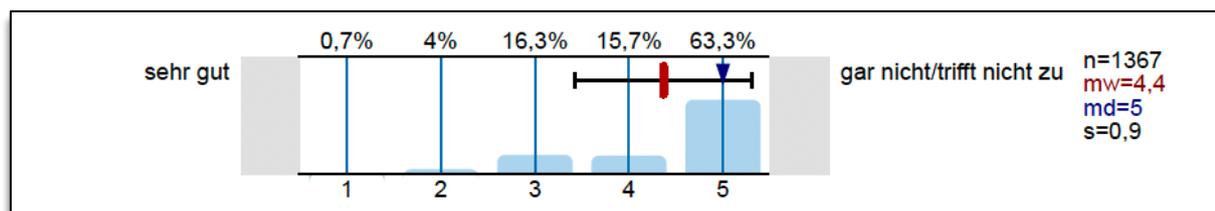
9. Finanzermittlungen

Abb. 68: Allgemeine und spezielle Finanzermittlungen



Allgemeine und spezielle Finanzermittlungen werden zwar überwiegend bei Spezialdienststellen bearbeitet (Dienststellen für Wirtschaftskriminalität, Vermögensabschöpfung, Betrug), aber diese Tätigkeitsbereiche spielen innerhalb der Kriminalitätssachbearbeitung eine immer größere Rolle, da mittlerweile dazu übergegangen wird, nicht nur bei organisierter Kriminalität, sondern auch bei serien-, banden- und/oder gewerbsmäßiger Tatbegehung, konsequenter den Tätern nach Möglichkeit ihr inkriminiertes Vermögen zu entziehen. War es bisher relativ schwierig, vermögensabschöpfende Maßnahmen durchzuführen³²⁶, kann durch die jüngste Gesetzesreform in diesem Bereich zukünftig bereits Vermögen „unklarer Herkunft“ eingezogen werden.³²⁷ Wie sich das Gesetz in der Praxis bewährt, wird sich allerdings erst noch zeigen müssen. Die Antworten der Proband*innen zeigen aber, dass Finanzermittlungen eine untergeordnete Rolle im Alltag in der Kriminalitätssachbearbeitung spielen.

Abb. 69: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung

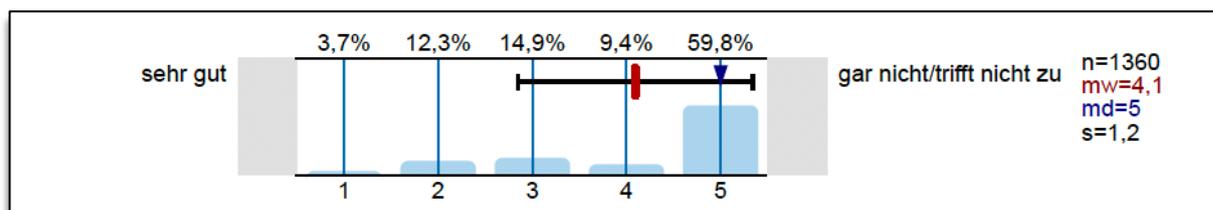


Die Materie der Finanzermittlungen ist eine komplexe und spezielle Tätigkeit. Nicht ohne Grund existieren, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, Sonderlaufbahnen für Wirtschaftskriminalisten. Auch der Bereich der Vermögensabschöpfung ist so umfangreich, dass er im Rahmen des Studiums bzw. der Ausbildung zwar thematisiert, aber nicht tiefgehender behandelt wird. Von daher verwundern die Angaben der Proband*innen hier nicht.

³²⁶ Vgl. §§ 73 ff. StGB alt.

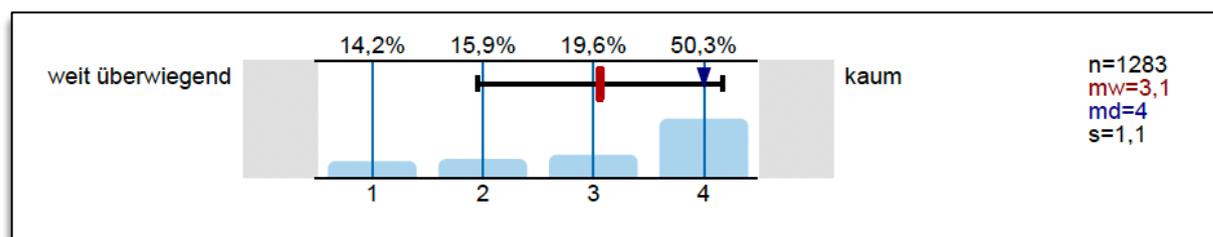
³²⁷ Vgl. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017, in Kraft getreten am 01. Juli 2017.

Abb. 70: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Es gibt umfangreiche Speziallehrgänge in der polizeilichen Fortbildung für diesen Tätigkeitsbereich innerhalb der Kriminalitätssachbearbeitung, der aber nur für einen kleinen Teil der PVB angeboten wird und zwar regelhaft nur für diejenigen, die in diesem speziellen Bereich später auch eingesetzt werden sollen. Die überwiegend schlechte Bewertung der entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen müsste deshalb hinterfragt werden, um konkrete Aussagen treffen zu können.

Abb. 71: Wissen durch Learning-by-Doing



Die Antworten fallen hier erwartungsgemäß aus. Ein großer Teil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung hat im Alltag nichts oder nur am Rande mit Finanzermittlungen zu tun.

10. Zwischenfazit

Die Antworten zeigen erneut, dass allgemeingültige Aussagen zu den Aufgaben und zum Arbeitsumfang von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung nur schwer möglich sind. Lediglich das Fertigen von Anzeigen, Berichten und Vermerken sowie das Aktenstudium gehört für einen überwiegenden Teil der PVB in einem erheblichen Zeitumfang zur regelmäßigen Arbeit. Bei allen anderen Tätigkeiten in dieser Untergruppe hängen Aufgaben und Arbeitsumfang davon ab, welche konkreten Deliktsbereiche bearbeitet werden. Fast drei Vier-

tel der Proband*innen verbringen täglich mehrere Stunden mit der Fertigung von Anzeigen, Berichten und Vermerken. Damit umfasst diese Tätigkeit den größten Zeitumfang in der Kriminalitätssachbearbeitung. Rund 60 % der Proband*innen fühlen sich „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ durch das Studium bzw. die Ausbildung auf diese Tätigkeit vorbereitet. Hier stellt sich die Frage, warum das so ist? Dieser Fakt unterstützt diejenigen, die gerade das Studium als zu theoretisch und praxisfern kritisieren. Ähnlich schlecht wird die Vorbereitung durch die dienstliche Fortbildung bewertet. Hier bestehen die Möglichkeiten, dass es entweder keine entsprechende Fortbildung gab, diese Fortbildung zu spät erfolgte oder die erfolgte Fortbildung inhaltlich defizitär war. Diese Optionen müssten nacherhoben werden, um weitergehende Aussagen treffen zu können. Knapp 90 % der Proband*innen erklärten, dass sie sich ihr Wissen durch „Learning-by-Doing“ aneignen mussten. Dieses Ergebnis ist ein Armutszeugnis für die polizeiliche Ausbildung. Es geht bei der Anzeigen-, Berichts- oder Vermerkfertigung in erster Linie um kriminalistisches Handwerkszeug, wobei - außer dem Beherrschen der polizeilichen IT-Infrastruktur - das Wissen aus den verschiedenen kriminalwissenschaftlichen Disziplinen, hauptsächlich des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Kriminalistik, eine herausragende Rolle spielt. Hier scheinen erkennbar Defizite bei der Vermittlung dieses Wissens im Studium bzw. der Ausbildung vorzuliegen.

Insgesamt 65 % der Proband*innen verbringen „mehrere Stunden täglich“ oder mindestens „täglich“ Zeit mit dem Aktenstudium. Damit gehört diese Tätigkeit auch zu denen, die am meisten Umfang in der alltäglichen Arbeit einnehmen. Für diese Tätigkeit fällt die Bewertung noch schlechter aus. Rund 74 % der Proband*innen fühlen sich „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ durch Studium bzw. Ausbildung auf diese Tätigkeit vorbereitet. Die dienstliche Fortbildung wird von fast 70 % ebenfalls noch schlechter bewertet. 88,5 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich ihr Wissen überwiegend selbst aneignen mussten. Dieses Ergebnis kann man getrost als niederschmetternd für die polizeiliche Ausbildung bezeichnen. Auch die Vor- und Nachbereitung der Tatortarbeit nimmt einen deutlichen Raum in der Kriminalitätssachbearbeitung ein. Aber auch hier erfolgten von über 60 % der Proband*innen schlechte Bewertungen für Studium und Ausbildung hinsichtlich der Vorbereitung auf die spätere Tätigkeit. Die polizeiliche Fortbildung wird von 58 % fast ebenso schlecht bewertet. Trotz der Vielzahl der verschiedenen Tätigkeitsbereiche innerhalb der Kriminalitätssachbearbeitung ist es durchaus erstaunlich, dass nur 9 % der Proband*innen angeben, „mehrere Stunden täglich“ oder zumindest „täglich“ Tatortarbeit zu leisten, dafür aber 52,2 % angeben, nie oder seltener als einmal pro Jahr Tatorte aufzusuchen. Hier müsste in

einem weiteren Schritt detailliert hinterfragt werden, warum nicht öfter Tator-te aufgesucht werden, ob dies nicht erforderlich ist oder ob es aus Ressourcen-gründen nicht erfolgen kann. Letzteres wäre natürlich ein wenig akzeptabler Grund, da Defizite, die durch eine nicht oder nur mangelhaft erfolgte Tatortar-beit entstanden sind, oftmals nicht mehr im Laufe der Ermittlungen geheilt werden können und unmittelbaren Einfluss auf das Verfahren haben. Immer-hin fast 50 % der Proband*innen bewerten die Vorbereitung durch Studi-um/Ausbildung für diese Tätigkeit mit „sehr gut“ oder „eher gut“. Die dienst-liche Fortbildung wird hier mit knapp 49 % ebenfalls relativ gut bewertet. Aber auch hier geben über 70 % der Proband*innen an, dass sie sich ihr Wis-sen für die Tätigkeit überwiegend selbst angeeignet haben. Die Spurensiche-rung spielt für die Mehrzahl der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung eine nur untergeordnete Rolle. Die Frage ist aber gerade mit dem Blick auf die be-sondere Beweiskraft von Spuren: Warum ist das so? Reichen die personellen Ressourcen dafür eventuell nicht aus? In einigen Bundesländern erfolgt die Spurensuche, gerade bei Eigentumsdelikten, oftmals durch PVB der Schutzpo-lizei, die dafür aber nur rudimentär ausgebildet sind. Hier stellt sich die Frage nach der Spurenqualität. Durchsuchungen gehören zu den Standardmaßnah-men in der Kriminalitätssachbearbeitung und werden von 68 % der Pro-band*innen mindestens einmal im Monat oder öfter durchgeführt. Jeweils nur rund 50 % der Proband*innen fühlen sich aber durch Studium/Ausbildung und die polizeiliche Fortbildung „sehr gut“ oder „eher gut“ auf diese Tätigkeit vorbereitet. Hier müsste konkret hinterfragt werden, wo die Defizite tatsäch-lich liegen und ob die Mängel in der theoretischen oder praktischen Wissens-vermittlung liegen. Über drei Viertel aller teilnehmenden PVB gaben an, dass sie sich ihr Wissen für diese Standardmaßnahme selbst beigebracht oder bei erfahreneren Kolleg*innen abgeschaut hätten. Der Bereich der polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen ist nicht allzu komplex und die rechtlichen Vor-schriften und Rahmenbedingungen überschaubar. Die theoretische Wissens-vermittlung ist daher nicht besonders kompliziert und die praktische Umset-zung lässt sich gut üben. Trotzdem fühlen sich die Proband*innen durch Stu-dium/Ausbildung und dienstlicher Fortbildung nur in einer nicht zufriedenstel-lenden Größenordnung auf diese Maßnahme vorbereitet. Auch die erken-nungsdienstliche Behandlung spielt für die meisten PVB in der Kriminalitäts-sachbearbeitung nur eine untergeordnete Rolle. Dies dürfte hauptsächlich da-ran liegen, dass diese Maßnahme mehr und mehr von Spezialdienststellen durchgeführt wird und nicht mehr von jedem PVB der Kripo durchgeführt bzw. beherrscht wird. Hier wäre eine weitergehende Untersuchung aber inte-ressant, wie sich die Zahlen hinsichtlich der erkennungsdienstlichen Behand-lung in den Ländern und im Bund entwickelt haben, ob tatsächlich gerade bei

Tatverdächtigen die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden und falls dies nicht der Fall ist, warum dem so ist? Die Bewertungen der Vorbereitung durch Studium/Ausbildung und polizeilicher Fortbildung sind erschreckend schlecht. Wiederum sind die PVB größtenteils darauf angewiesen, sich das notwendige Wissen selbst anzueignen. Zumindest teilweise erklärt sich das dadurch, dass die praktische Durchführung der Maßnahme - hier im Wesentlichen Fotoaufnahmen und die Abnahme von Fingerabdrücken - tatsächlich ein Handwerk ist, bei dem man durch regelmäßige Durchführung der Tätigkeit seine Fähigkeiten und Qualifikation verbessert. Auch operative Tätigkeiten spielen im Alltag der meisten PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung eine nur untergeordnete Rolle. Tatsächlich hängt der Einsatz von allgemeinen operativen Tätigkeiten stark vom zu bearbeitenden Delikt ab. Auch hier wieder die vernichtenden Bewertungen seitens der Proband*innen: Nur knapp 16 % fühlen sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch Studium/Ausbildung auf diese Tätigkeit vorbereitet. Etwas besser fallen die Bewertungen für die polizeiliche Fortbildung aus. Zufriedenstellend sind aber auch hier die Antworten im Ergebnis nicht. Auch für diese Tätigkeit sind die PVB darauf angewiesen, sich ihr Wissen im Arbeitsalltag selbst beizubringen. Aufgrund der Komplexität der zahlreichen Maßnahmen und der teilweise recht komplizierten Rechtslage in diesem Bereich ist zu vermuten, dass es hier zwangsläufig zu Defiziten kommen muss, da Zweifel angebracht sind, ob „Learning-by-Doing“ das strukturelle Erlernen dieser Maßnahmen tatsächlich gänzlich ersetzen kann. Finanzermittlungen spielen für die meisten PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung keine größere Rolle bzw. ist der wöchentliche Zeitaufwand insgesamt überschaubar. Dies hängt in erster Linie aber damit zusammen, dass für diese Tätigkeit ebenfalls viel Spezialwissen erforderlich ist und diese oftmals nur an wenigen Dienststellen bearbeitet wird. Aufgrund dessen wird das Thema Finanzermittlungen auch im Studium bzw. in der Ausbildung nur am Rande thematisiert und entsprechend lässt sich auch die sehr schlechte Bewertung erklären. Der Teil der PVB, der nicht in Spezialdienststellen tätig und entsprechend fortgebildet worden ist, müsste sich das notwendige Wissen größtenteils selbst aneignen. Bei einem so komplizierten Rechtsgebiet, wie z.B. gerade die Maßnahmen der Vermögensabschöpfung, ist dies aber nur schwer möglich. Es ist zu erwarten, dass die Polizei hier reagieren und aufgrund der kürzlich veränderten Gesetzeslage nun vermehrt entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für eine größere Zielgruppe innerhalb der Kriminalitätssachbearbeitung anbieten wird. Sinnvoll wäre es zumindest.

Insgesamt stellt sich einmal mehr die Frage, inwieweit sich die polizeilichen Ausbildungsinhalte an der tagtäglichen Praxis orientieren. Es liegt der Verdacht nahe, dass hier strukturelle Defizite bei der theoretischen und prakti-

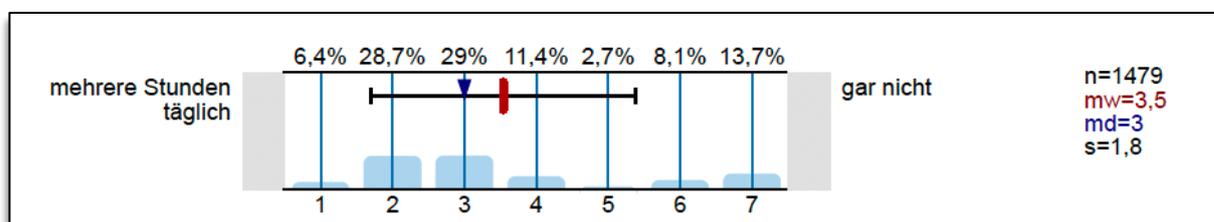
schon Wissensvermittlung für die Kriminalitätssachbearbeitung vorliegen. Der Polizeiberuf ist sicherlich im besonderen Maße ein Erfahrungsberuf und die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung ebenfalls, nur bleibt die grundsätzliche Frage bestehen, ob strukturelle Defizite in der polizeilichen Ausbildung bzw. im Studium zum Großteil tatsächlich durch „Learning-by-Doing“ ersetzt werden können. Defizitäres Grundlagenwissen kann so mit Sicherheit nicht vermittelt werden.

VII. Aufgaben im Bereich der Kommunikation

Für die Fragen und Antwortmöglichkeiten zur Untergruppe 5 des Fragebogens „Kommunikation“ gelten die identischen Hinweise und Anmerkungen wie die zur Untergruppe 4 „Allgemeine Ermittlungstätigkeiten“.

1. Vernehmung/Befragung von Zeugen ohne Dolmetscher

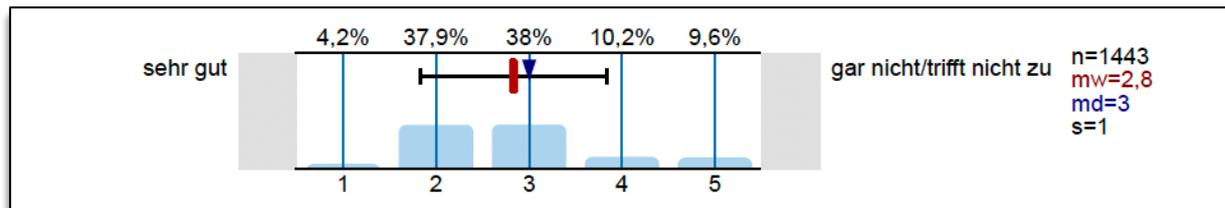
Abb. 72: Vernehmung/Befragung von Zeugen ohne Dolmetscher



Die Antworten der Proband*innen zeigen, dass die Vernehmung von Zeugen³²⁸ und Auskunftspersonen (ohne Dolmetscher) einen erheblichen Anteil an der Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung einnimmt. Insgesamt 35,1 % der Proband*innen gaben an, diese Tätigkeit „mehrere Stunden täglich“ oder zumindest „täglich“ auszuüben. Weitere 29 % führen diese Tätigkeit mindestens „wöchentlich“ durch.

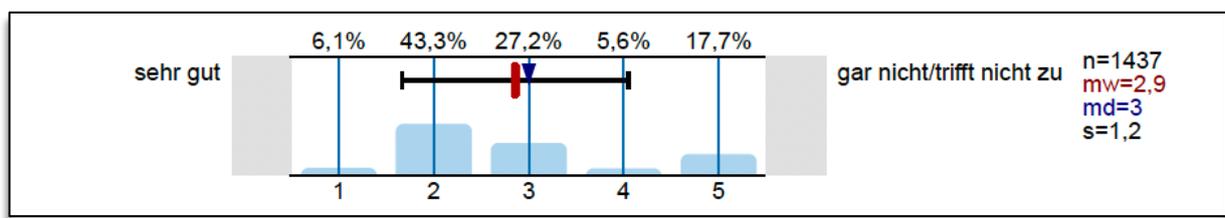
³²⁸ Vgl. Wehmann/de Vries 2014, 295 ff.; Ackermann/Clages/Roll 2011, 521.

Abb. 73: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



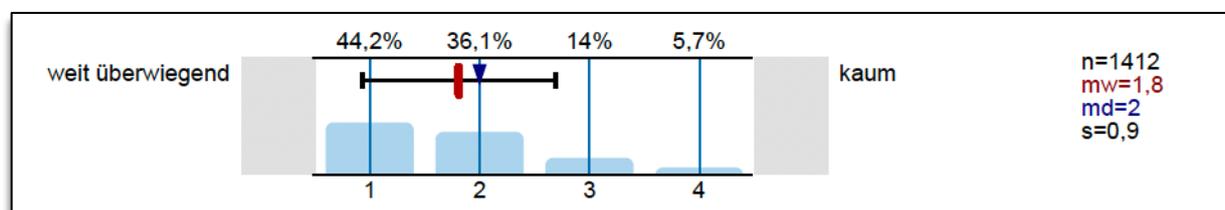
Insgesamt 42,1 % der Proband*innen erklären, dass sie sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch das Studium bzw. die Ausbildung auf den Bereich Zeugenvernehmung vorbereitet fühlen.

Abb. 74: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Da bei der dienstlichen Fortbildung in der Regel mehr Zeit für die praktischen Übungen vorhanden ist, ist die Bewertung durch die Proband*innen bei dieser Frage erwartungsgemäß etwas besser.

Abb. 75: Wissen durch Learning-by-Doing

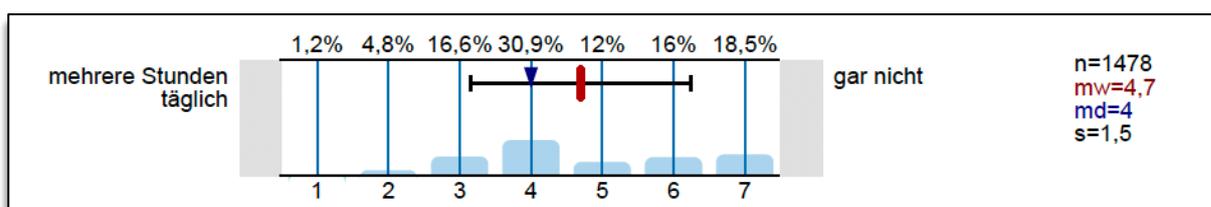


Weil die dienstliche Fortbildung nur in einem begrenzten Umfang angeboten wird und Vernehmungen ständig durchgeführt bzw. geübt werden müssen, fällt die Antwort hier erwartungsgemäß aus: 80,3 % der Proband*innen gaben

an, dass sie sich ihr Wissen im Bereich der Zeugenvernehmungen (ohne Dolmetscher) „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch „Learning-by-Doing“ angeeignet haben bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgesehen bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

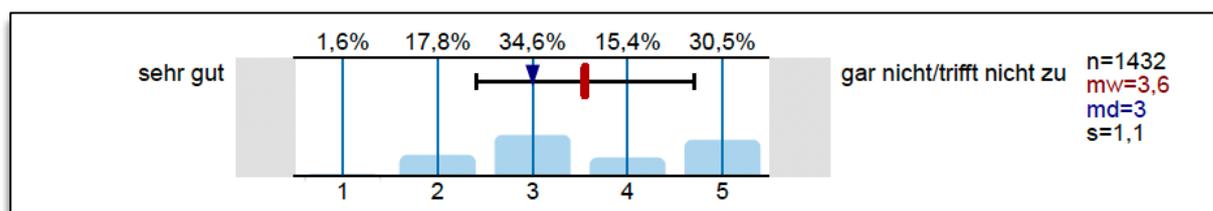
2. Vernehmung/Befragung von Zeugen mit Dolmetscher

Abb. 76: Vernehmung/Befragung von Zeugen mit Dolmetscher



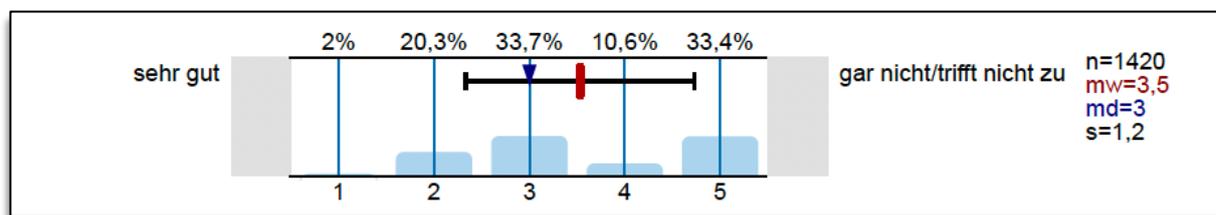
Vernehmungen und Befragungen von Zeugen und Auskunftspersonen mit Dolmetscher kommen vom Umfang her deutlich seltener vor als Zeugenvernehmungen ohne Dolmetscher. Insgesamt 53,5 % der Proband*innen führen diese aber mindestens einmal im Monat durch. Damit kann man behaupten, dass auch diese Tätigkeit zu den Standardmaßnahmen für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung gehört.

Abb. 77: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



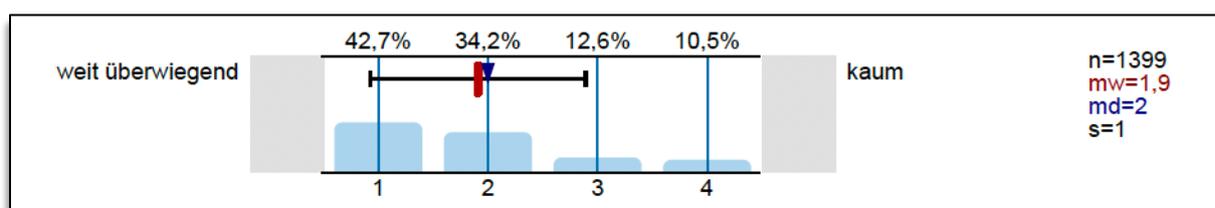
Die Bewertung der Proband*innen fällt hier nochmals deutlich schlechter aus. Nur insgesamt 19,8 % der Proband*innen fühlen sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch Studium oder Ausbildung auf Zeugenvernehmungen mit Dolmetscher vorbereitet. Ein erschreckend schlechter Wert für eine polizeiliche Standardmaßnahme.

Abb. 78: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die Bewertung der dienstlichen Fortbildung in diesem Bereich ist nur unwesentlich besser als die Bewertung der Vorbereitung durch Studium/Ausbildung.

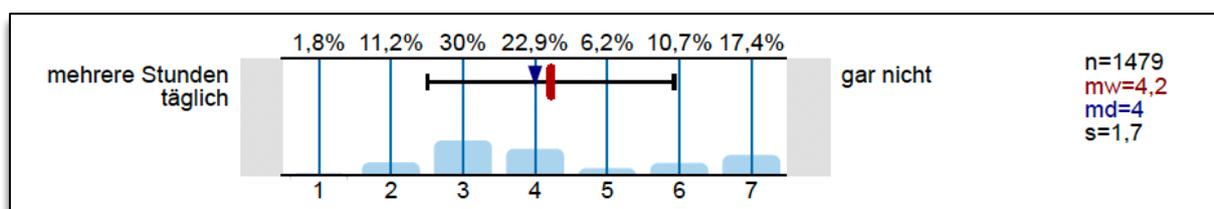
Abb. 79: Wissen durch Learning-by-Doing



Auch hier wieder das identische Bild: Insgesamt 76,9 % der Proband*innen gaben an, dass sie die Defizite der polizeilichen Aus- und Fortbildung „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch „Learning-by-Doing“ kompensieren mussten bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

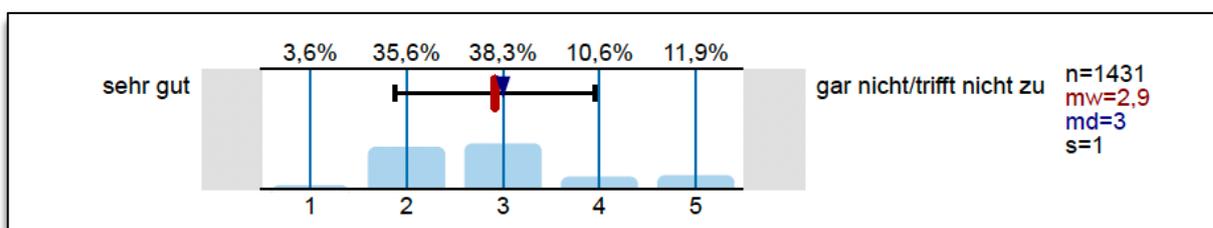
3. Vernehmung von Tatverdächtigen/Beschuldigten ohne Dolmetscher

Abb. 80: Vernehmung Tatverdächtige/Beschuldigte ohne Dolmetscher



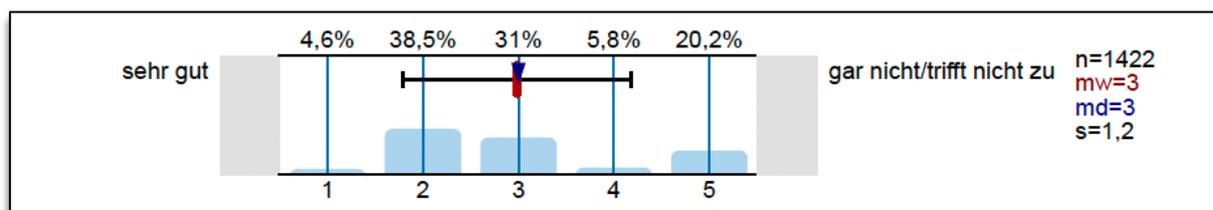
Insgesamt 43 % der Proband*innen führen TV-/BS-Vernehmungen „mehrere Stunden täglich“, „täglich“ oder zumindest „wöchentlich“ durch. Damit kann gesagt werden, dass diese Maßnahme ebenfalls eine Standardmaßnahme für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung darstellt. Aber auch hier ist der Umfang wieder abhängig vom zu bearbeitenden Delikt. Für einige PVB gehören die Vernehmungen zum Tagesgeschäft, für andere stellt der direkte Kontakt zu Tatverdächtigen oder Beschuldigten eher die Ausnahme dar.

Abb. 81: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



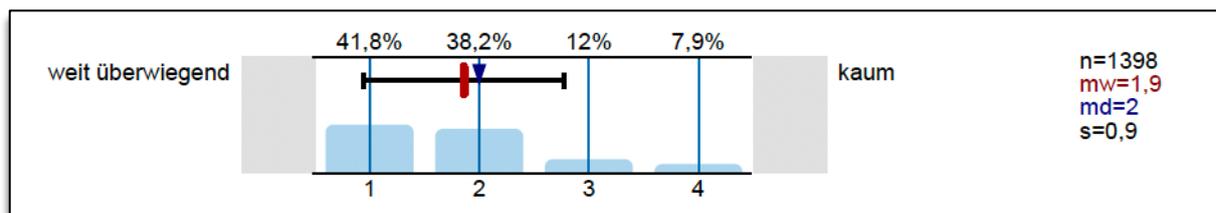
Aufgrund der besonderen Bedeutung der TV-/BS-Vernehmung für das Verfahren muss auch diese Antwort den Verantwortlichen für die polizeiliche Ausbildung zu denken geben: Insgesamt nur 39,2 % der Proband*innen gaben an, dass sie „sehr gut“ oder „eher gut“ durch Studium bzw. Ausbildung auf diese Maßnahme vorbereitet worden sind.

Abb. 82: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Auch hier wird wieder die dienstliche Fortbildung etwas besser von den Proband*innen bewertet als Studium/Ausbildung. Zufriedenstellen können aber auch diese Werte nicht.

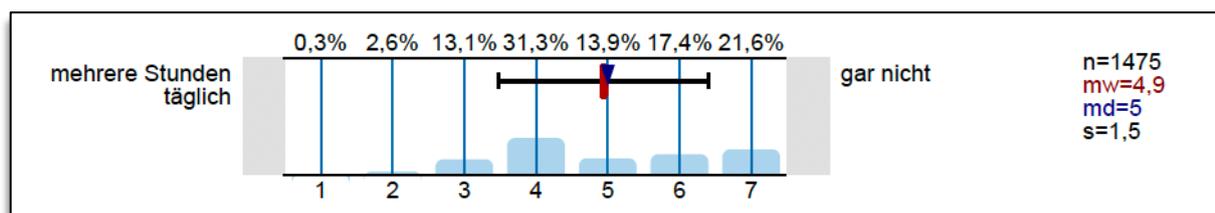
Abb. 83: Wissen durch Learning-by-Doing



Insgesamt 80,0 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ ihr Wissen durch „Learning-by-Doing“ aneignen mussten bzw. sie ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut bzw. erst im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben.

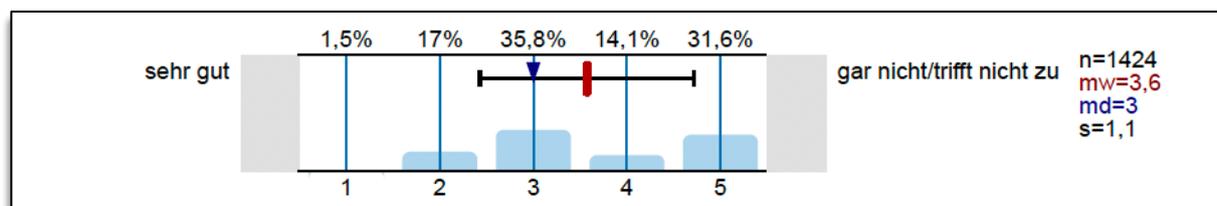
4. Vernehmung von Tatverdächtigen/Beschuldigten mit Dolmetscher

Abb. 84: Vernehmung Tatverdächtige/Beschuldigte mit Dolmetscher



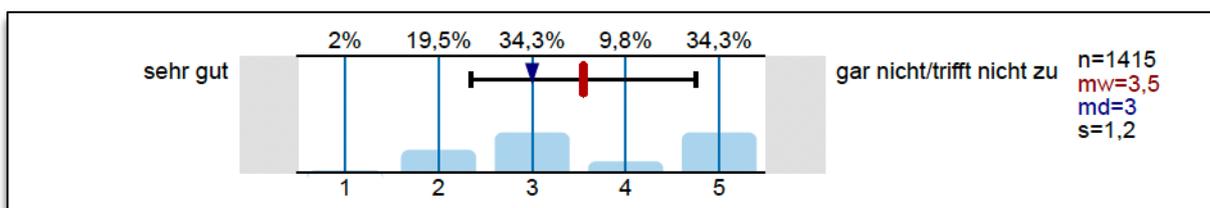
Die TV-/BS-Vernehmung mittels Dolmetscher kommt vom zeitlichen Umfang her deutlich seltener vor als die Vernehmung ohne Dolmetscher. Lediglich 16 % der Proband*innen gaben an, diese „mehrere Stunden täglich“, „täglich“ oder „wöchentlich“ durchzuführen.

Abb. 85: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



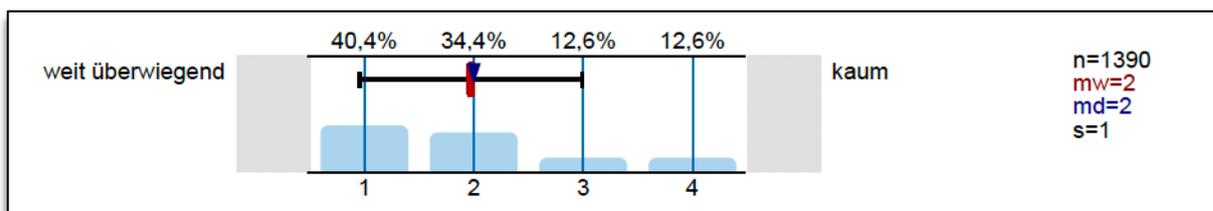
Die Zahlen sprechen für sich und verwundern nicht. Die Proband*innen bewerten die Vorbereitung durch Studium bzw. Ausbildung auf die TV-/BS-Vernehmung mittels Dolmetscher nochmals schlechter als auf die Vernehmung ohne Dolmetscher. Nur 1,5 % der teilnehmenden PVB fühlen sich „sehr gut“ vorbereitet, 17 % „eher gut“. Insgesamt 81,5 % fühlen sich „eher schlecht“, „schlecht“ oder „gar nicht“ vorbereitet.

Abb. 86: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Nur unwesentlich besser wurde die dienstliche Fortbildung in diesem Bereich bewertet. Die Proband*innen bewerten diese bei der Vernehmung mit Dolmetscher aber deutlich schlechter als bei der Vernehmung ohne Dolmetscher (siehe Abb. 82), was vermuten lässt, dass dieser Bereich in der Fortbildung nicht im notwendigen Umfang behandelt wird.

Abb. 87: Wissen durch Learning-by-Doing

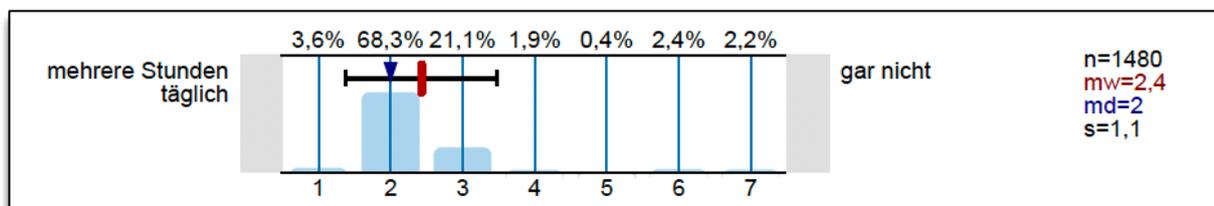


Auch hier sind die Bewertungen der Proband*innen eindeutig und auch nicht überraschend: Insgesamt 74,8 % der teilnehmenden PVB gaben an, dass sie sich ihr Wissen um diese Tätigkeit „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ selbst aneignen mussten.

5. Besprechungen im engeren Arbeitsbereich

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 88: Besprechungen im engeren Arbeitsbereich

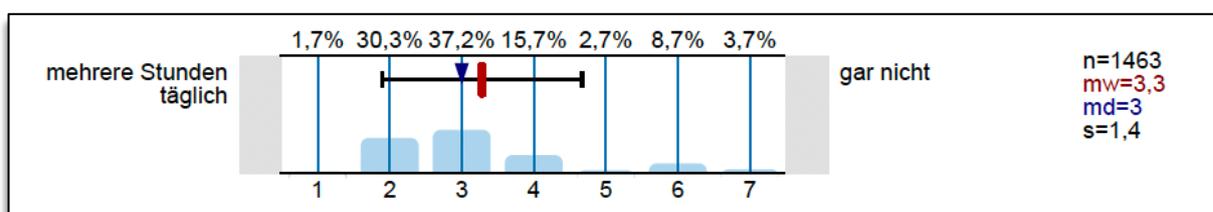


Besprechungen im näheren Arbeitsumfeld sind eine Tätigkeit, die bei insgesamt 71,9 % der Proband*innen täglich mehrere Stunden umfasst oder zumindest „täglich“ abgehalten werden. Damit nimmt diese Tätigkeit breiten Raum für die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung ein und gehört neben der Anzeigen-, Berichts- oder Vermerkfertigung und dem Aktenstudium zu den häufigsten Tätigkeiten, die die Bearbeitung aller Deliktsbereiche kennzeichnet.

6. Besprechungen anderer Art

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 89: Besprechungen anderer Art

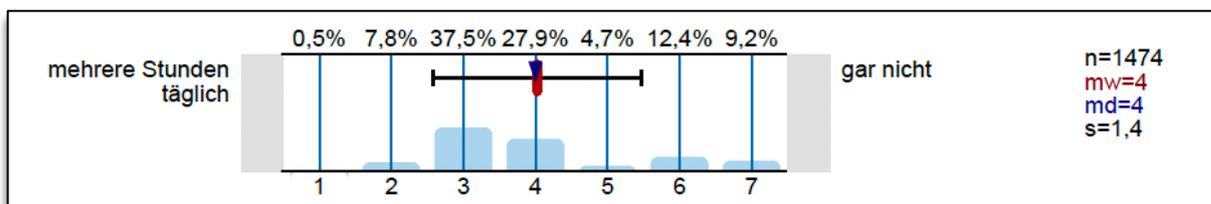


Auch Besprechungen im erweiterten Arbeitsumfeld nehmen einen zeitlich bedeutenden Umfang in der Kriminalitätssachbearbeitung ein, wie man der Skala entnehmen kann, und unterstreichen die Bedeutung der Kommunikation im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung.

7. Gespräche mit Staatsanwaltschaften/Gerichten

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 90: Gespräche mit Staatsanwaltschaften/Gerichten

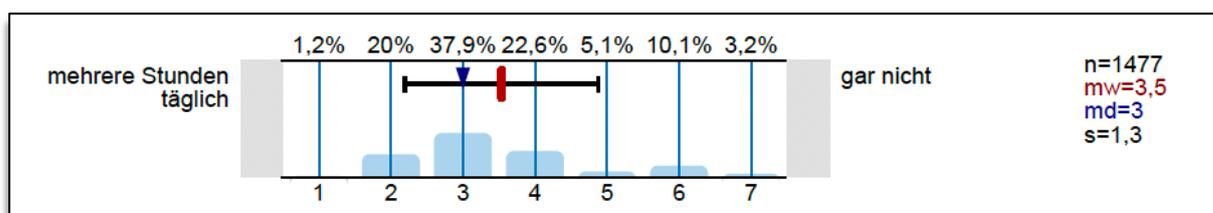


Fallbezogene und allgemeine Gespräche mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sind vom Zeitumfang erwartungsgemäß weniger umfangreich, aber für immerhin 45,8 % der Proband*innen gehören sie „mehrere Stunden täglich“, „täglich“ oder zumindest „wöchentlich“ zu den Tätigkeiten dazu.

8. Gespräche mit anderen Behörden und Einrichtungen

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

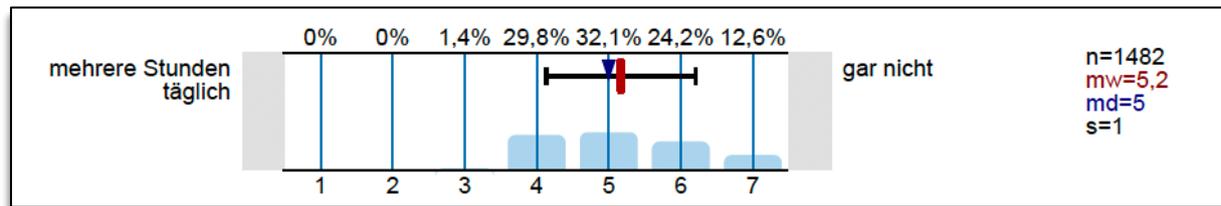
Abb. 91: Gespräche mit anderen Behörden und Einrichtungen



Auch Gespräche mit anderen Behörden oder Einrichtungen gehören für einen Großteil der Proband*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung zum Tagesgeschäft. Der Zeitumfang wird noch deutlicher, wenn man sich die Antworten zu den Fragen 5.17 („Besprechungen im engeren Arbeitsbereich“), 5.18 („Besprechungen anderer Art“) und 5.19 („Besprechungen mit Staatsanwaltschaften/Gerichten“) im Kontext betrachtet.

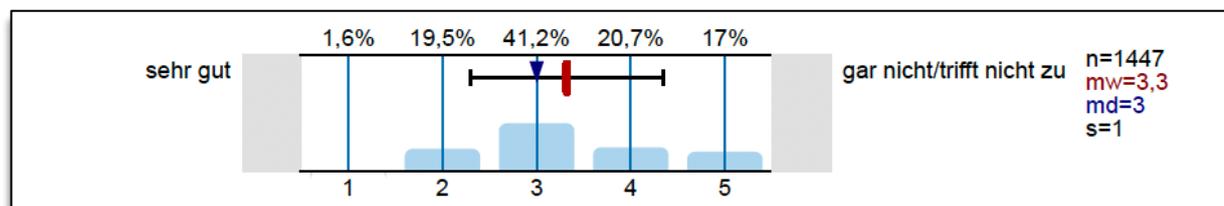
9. Zeugenaussagen vor Gericht

Abb. 92: Zeugenaussagen vor Gericht



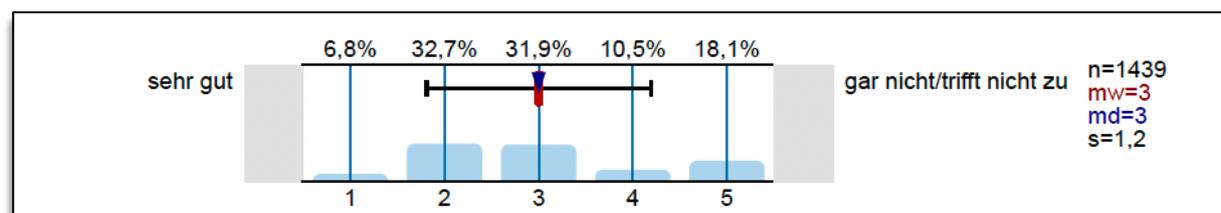
Zeugenaussagen kommen für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung in einem relativ geringen zeitlichen Umfang vor. Nur 1,4 % der Proband*innen gaben an, „wöchentlich“ davon betroffen zu sein. Immerhin gaben 29,8 % an, dass sie mindestens einmal im Monat als Zeuge vor Gericht zu erscheinen haben. Oftmals umfasst dieser Termin in der Praxis aufgrund längerer Wartezeiten oder auch längerer Anreisewege dann den gesamten Arbeitstag.

Abb. 93: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



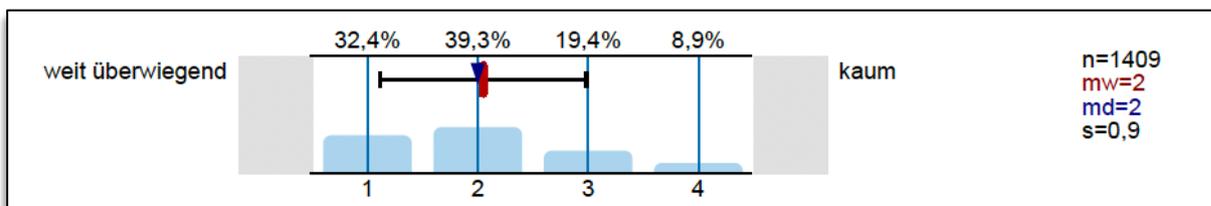
Nur insgesamt 21,1 % gaben hier an, dass sie „sehr gut“ oder „eher gut“ durch das Studium bzw. die Ausbildung auf die Situation als Zeuge vor Gericht vorbereitet gewesen sind. 78,9 % fühlen sich „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ vorbereitet. Das ist ein Ergebnis, welches aufgrund der speziellen Bedeutung nicht akzeptabel ist und an anderer Stelle zwingend hinterfragt werden muss.

Abb. 94: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die dienstliche Fortbildung erhält hier durch die Proband*innen eine bessere Bewertung, aber auch hier fühlen sich immer noch insgesamt 60,5 % der Antwortenden „eher schlecht“, „sehr schlecht“ oder „gar nicht“ auf diese Tätigkeit vorbereitet.

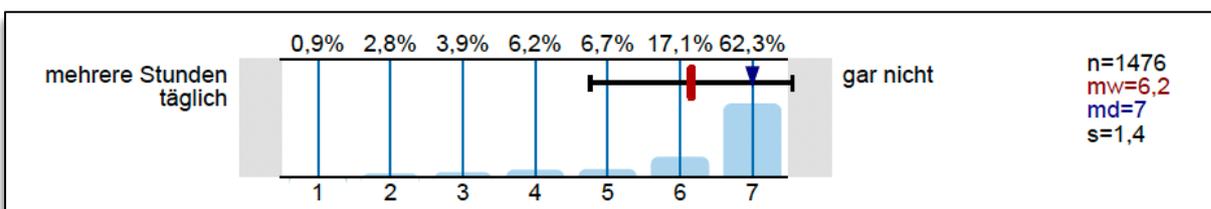
Abb. 95: Wissen durch Learning-by-Doing



71,7 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich ihr Wissen - besser gesagt ihre Erfahrungen - im Laufe der Zeit durch „Learning-by-Doing“ angeeignet haben bzw. sie sich ihre Fähigkeiten bei Kolleg*innen abgeschaut haben.

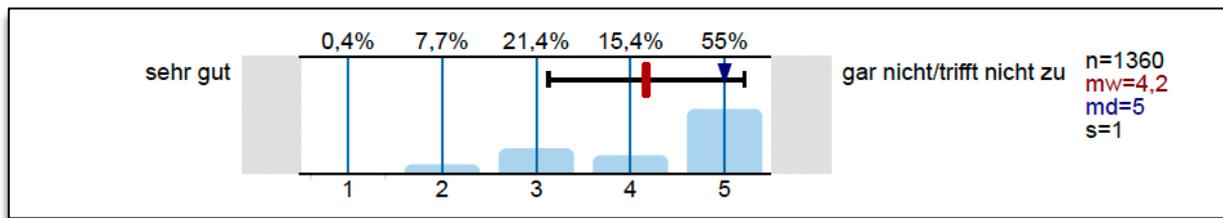
10. Nutzung anderer verdeckter Ermittlungsmethoden

Abb. 96: Gespräche mit Informanten/VE/VP



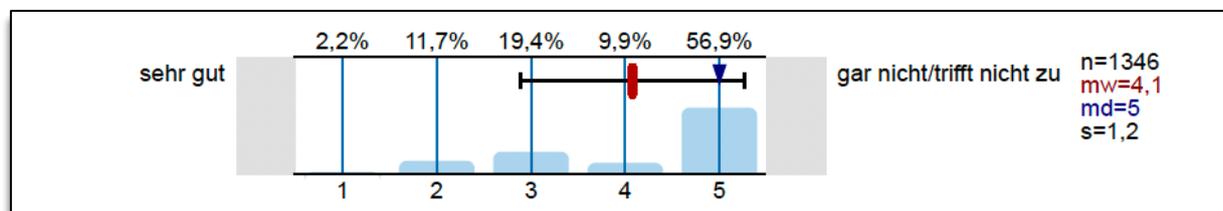
Vom zeitlichen Umfang her spielt der Einsatz von verdeckten Ermittlungsmethoden für den überwiegenden Teil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung nur eine sehr untergeordnete Rolle. Diese Tätigkeiten hängen natürlich sehr vom zu bearbeitenden Deliktsbereich ab. Während für einige PVB diese Maßnahmen z.B. an Kommissariaten für Bandenkriminalität oder Organisierter Kriminalität zum Tagesgeschäft gehören, können sie bei anderen Deliktsformen oftmals aus rechtlichen Gründen nicht eingesetzt werden.

Abb. 97: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



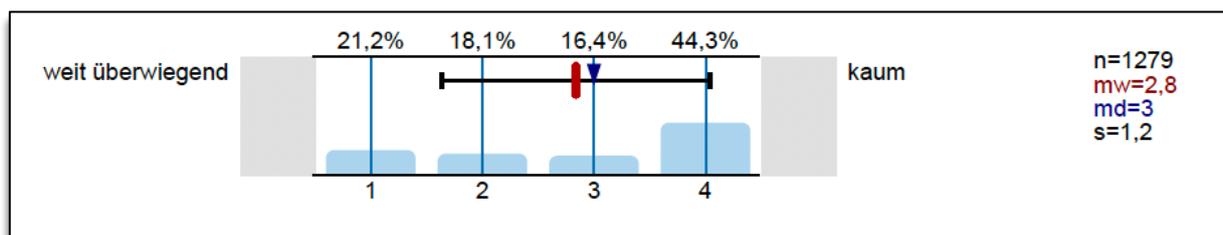
Nur insgesamt 8,2 % der Antwortenden PVB in der Kriminalitätsbekämpfung gaben an, dass sie „sehr gut „oder „eher gut“ auf diese Maßnahmen durch Studium/Ausbildung vorbereitet worden sind.

Abb. 98: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die Bewertung der dienstlichen Fortbildung im Bereich der verdeckten Ermittlungsmethoden ist nur geringfügig besser und im Ergebnis immer noch mehr als unbefriedigend.

Abb. 99: Wissen durch Learning-by-Doing



Insgesamt 39,3 % der Proband*innen erklärten, dass sie sich ihr Wissen über verdeckte Ermittlungsmethoden „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ selbst aneignen mussten oder sie sich das Wissen von Kolleg*innen in der Praxis abgeschaut bzw. vermittelt bekommen haben. Anzumerken ist, dass die

Antworten nicht ganz im Einklang stehen. Wenn nur ein sehr geringer Teil der Proband*innen ihr Wissen aus Studium/Ausbildung schöpft (siehe Abb. 97) und auch nur ein geringer Teil der Proband*innen aus der dienstlichen Fortbildung (siehe Abb. 98) und dann trotzdem nur knapp 40 % ihre Kenntnisse aus der Praxis erlangt haben, bleibt nur die Schlussfolgerung, dass ein nicht unerheblicher Teil der Antwortenden kein umfangreiches Wissen im Bereich der verdeckten Ermittlungsmethoden hat. Aufgrund der angewandten Methodik und der Möglichkeit der ungenauen bzw. überschneidenden Antworten kann diese Aussage natürlich nur tendenziell getroffen werden, trotzdem stützt sie die Vermutung, dass entsprechende Maßnahmen nur in einem geringen Umfang genutzt werden, weil möglicherweise die Kompetenz in der Kriminalitätssachbearbeitung nicht im eigentlich notwendigen Maße vorhanden ist.

11. Zwischenfazit

Vernehmungen bzw. Befragungen von Zeugen und Auskunftspersonen nehmen in der Kriminalitätssachbearbeitung breiten Raum ein. Bei der Einlassung der Zeugen handelt es sich um einen sogenannten Personalbeweis.³²⁹ Ein Personalbeweis ist im Gegensatz zum Sachbeweis immer subjektiv und hängt zu einem Großteil von den kognitiven Fähigkeiten sowie von der Wiedergabefähigkeit des Individuums ab. Nach h.M. ist der (objektive) Sachbeweis grundsätzlich höher einzuschätzen als der Personalbeweis. Nichtsdestotrotz kommt einer Aussage eine ganz besondere Bedeutung im Verfahren bei - speziell, wenn keine Sachbeweise vorliegen. Um hier keine Fehler zu begehen, z.B. hinsichtlich der Belehrungspflichten³³⁰ oder unerlaubter Vernehmungsmethoden³³¹, ist eine Handlungssicherheit von Seiten der durchführenden PVB Grundvoraussetzung. Nur insgesamt 42,1 % der Proband*innen erklären, dass sie sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch das Studium bzw. die Ausbildung auf den Bereich Zeugenvernehmung vorbereitet fühlen. Ein Wert, der die polizeilichen Verantwortlichen grundsätzlich nicht zufriedenstimmen kann. Einschränkung muss man berücksichtigen, dass gerade das praktische Erlernen von Vernehmungen sehr zeitintensiv ist und umfangreiches Üben notwendig macht. Gerade bei einstellungsstarken Jahrgängen bleibt oftmals nur wenig

³²⁹ Vgl. *Clages/Ackermann* 2017, 53-54.

³³⁰ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 536-537.

³³¹ Vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 565-571.

Zeit im Studium und der Ausbildung, um diese praktischen Übungen durchzuführen. Deswegen kommt der dienstlichen Fortbildung, die hier auch besser bewertet wird, eine besondere Rolle zu. Aber insgesamt gaben 80,3 % der Proband*innen an, dass sie ihre Fähigkeiten für diese Tätigkeit durch „Learning-by-Doing“ erworben haben. Bei Vernehmungen/Befragungen von Zeugen und Auskunftspersonen mit Dolmetscher bietet sich ein ähnliches Bild. Diese Tätigkeit kommt zwar deutlich seltener vor, die Zahlen müssen aber zu den o.g. addiert werden, da die Tätigkeit grundsätzlich thematisch identisch ist. Allerdings sind die Anforderungen an die durchführenden PVB für Vernehmungen bzw. Befragung, die nicht selbst bzw. in der Muttersprache durchgeführt werden können, höher und die Aufgabe komplexer. Wie dementsprechend fast zu erwarten war, fällt hier die Bewertung für die Vorbereitung durch Studium/Ausbildung und die polizeiliche Fortbildung auf die spätere Tätigkeit seitens der Proband*innen nochmals schlechter aus als bei Vernehmungen/Befragungen ohne Dolmetscher und knapp 77 % gaben an, dass sie sich ihr Wissen durch „Learning-by-Doing“ selbst aneignen mussten.

Die Vernehmung von Tatverdächtigen und Beschuldigten³³² spielt eine besondere Rolle in der Kriminalitätssachbearbeitung und ein erzielttes Geständnis wird von vielen Kriminalist*innen als Königsdisziplin angesehen. Die Tatverdächtigen-/Beschuldigten-Vernehmung ist eine durchaus komplizierte Maßnahme, die neben einem umfangreichen kriminalwissenschaftlichen Wissen auch viel Erfahrung, eine gute Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz und ebenso Geschick bedarf.³³³ Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür unterlagen jüngst einer rechtlichen Änderung und sind geprägt von den verschiedenen Interessenvertretern, die auf der einen Seite die Rechte des TV/BS (weiter) schützen wollen und auf der anderen Seite alles Erdenkliche für die Verbesserung der Wahrheitsfindung möglich machen wollen.³³⁴ War z.B. die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen auch bisher schon fakultativ

³³² Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 311-317; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 522.

³³³ Vgl. *Habschick* 2016, passim.

³³⁴ So wird z.B. regelmäßig wiederkehrend die Einführung des Polygrafen (Lügendetektors) gefordert. Bisher ist das Untersuchungsergebnis des Polygrafen als Beweis im Strafverfahren vor Gericht aufgrund einer BGH-Entscheidung unzulässig, vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 339. Entsprechende Forschung gibt es aber trotzdem auch in Deutschland; vgl. SPIEGEL Online, „Wenn der Lügendetektor lügt“, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/polygrafen-vor-gericht-wenn-der-luegendetektor-luegt-a-1-200239.html>, aufgerufen am 18.04.2018.

möglich, wird sie zukünftig für einige Deliktformen verbindlich.³³⁵ Diese rechtlichen Änderungen werden auch eine Anpassung der polizeilichen Aus- und Fortbildung erforderlich machen. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der TV/BS-Vernehmung für das Strafverfahren fällt die Bewertung der Proband*innen hinsichtlich der Vorbereitung auf diese Tätigkeit erneut ernüchternd aus: Nur 39,2 % fühlen sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch Studium/Ausbildung darauf vorbereitet. Mit 43,1 % fällt die Bewertung für die polizeiliche Fortbildung nur unwesentlich besser aus. 80 % der Proband*innen erklärten, dass sie sich ihr Vernehmungswissen größtenteils selbst aneignen mussten. Diese Zahlen relativieren sich zwar etwas, da gerade Vernehmungen, wie beschreiben, ständig praktiziert und geübt werden müssen und das Know-how somit erst im Laufe der Zeit vertieft wird, trotzdem lassen die Angaben vorhandene Defizite vermuten. Defizite, die zu deutlichen Qualitätseinbußen bei der Kriminalitätssachbearbeitung führen können. TV/BS-Vernehmungen mit Dolmetscher kommen vom zeitlichen Umfang generell seltener vor. Die bereits grundsätzlich dargestellten Anmerkungen zum Thema Vernehmungen gelten aber auch hier, sie potenzieren sich bei Vernehmung mittels Dolmetscher sogar noch. Vernehmungen, die als kulturell geprägter Kommunikationsprozess nicht in der Muttersprache des Vernehmenden und des Vernommenen geführt werden können, sind in vielerlei Hinsicht problematisch und machen eine noch umfangreichere Kompetenz auf Seiten des Vernehmenden notwendig. Bedauerlich, aber nicht verwunderlich, fallen die Bewertungen seitens der Proband*innen hinsichtlich der Qualifikation durch Studium bzw. Ausbildung und dienstlicher Fortbildung noch schlechter aus als bei TV/BS-Vernehmungen ohne Dolmetscher. Die Bewertung der Proband*innen überrascht im Ergebnis nicht und macht auch hier überdeutlich, dass die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung sich erst im Laufe ihrer Tätigkeit das notwendige Wissen aneignen. Das ist umso bemerkenswerter, wenn man sich nochmals vor Augen führt, dass - wie dargestellt - ein Großteil der PVB erst in relativ späten Jahren in die Kriminalitätssachbearbeitung wechseln.

³³⁵ Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 23. August 2017, Artikel 3, Nr. 17 b). Das Gesetz trat bereits am 24.08.2017 in Kraft, Art. 3 Nr. 17 b) tritt aber erst am 01. Januar 2020 in Kraft. Damit wird der Polizei (und der Justiz) die Möglichkeit gegeben, auf die Änderung zu reagieren und die notwendigen Schulungsmaßnahmen durchzuführen sowie die technischen und baulichen Änderungen bis dahin umzusetzen.

Besprechungen im engeren Arbeitsumfeld und anderer Art bzw. die Kommunikation an sich, so z.B. die sogenannte Morgenrunde und auch der informelle Gesprächsaustausch mit den Kolleg*innen, nehmen für PVB in der Kriminalitätsbekämpfung bzw. in der Kriminalpolizei einen großen Umfang ein und sind von besonderer Bedeutung, für die Kolleg*innen und für die gesamte Organisation.³³⁶ Auch der Austausch mit Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie anderen Behörden und Einrichtungen ist für einen erheblichen Teil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung Arbeitsalltag. Diese Tätigkeit der Kommunikation, die in fast allen Bereichen der Kriminalitätssachbearbeitung in einem erheblichen Umfang stattfindet, ist durchaus kennzeichnend für die Arbeit dort und auch prägend für das gesamte Berufsbild der Kriminalpolizei.

Bei Betrachtung der Antworten der Proband*innen stellt man fest, dass Zeugenaussagen vor Gericht für einen Großteil der PVB im Verhältnis relativ selten vorkommen. PVB als Zeugen vor Gericht, teilweise auch als Gutachter, haben eine besondere Rolle, die nicht immer konfliktfrei abläuft, wobei PVB sich nicht selten von Strafverteidigern, aber auch von Staatsanwälten oder Richtern persönlich angegriffen fühlen. In Teilen fehlt oftmals feststellbar eine gewisse Abstraktionsfähigkeit, ebenfalls wahrnehmbar ist in Einzelfällen ein falsches Rollenverständnis. Eine Zeugenaussage bedeutet für PVB nicht selten purer Stress, gerade wenn man nicht häufig diese besondere Situation erlebt. Aber man kann sich durchaus auf den Auftritt vor Gericht vorbereiten und lernen, wo Fallstricke lauern. Dem Dienstherrn obliegt hier zum Schutz der PVB eine besondere Fürsorgepflicht.³³⁷ Dementsprechend ist die polizeiliche Aus- und Fortbildung an den tatsächlichen Anforderungen auszurichten. Gerade für PVB, die im Bereich der Kapitaldelikte arbeiten und einer besonderen Phalanx von Strafverteidigern gegenüberstehen müssen, ist eine entsprechende Schulung erforderlich.³³⁸

Gerade unter dem angesprochenen Aspekt der besonderen Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn wirken die Antworten der Proband*innen hinsichtlich der Vorbereitung durch Studium/Ausbildung auf diese Tätigkeit geradezu erschreckend: Lediglich 21,1 % der Proband*innen gaben insgesamt an, dadurch „sehr gut“ oder „eher gut“ vorbereitet gewesen zu sein. Die

³³⁶ Vgl. vertiefend hierzu *Reichertz/Schröer* 2003, 39 ff.

³³⁷ Vgl. Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, Art. 33 Abs. 4 GG, § 78 Bundesbeamtengesetz, § 45 Beamtenstatusgesetz.

³³⁸ Vgl. zur Vertiefung *Artkämper/Jakobs* 2017, passim.

dienstliche Fortbildung bekommt hier eine bessere Bewertung, aber auch durch diese Maßnahmen fühlen sich nur insgesamt 39,5 % der Proband*innen „sehr gut“ oder „eher gut“ auf die Rolle als Zeuge vor Gericht vorbereitet. Auch hier erklärt mit rund 72 % der Großteil der Proband*innen, dass sie ihr Wissen hinsichtlich der Tätigkeit selbst aneignen mussten bzw. erst im Arbeitsalltag von Kolleg*innen vermittelt bekommen haben. Es ist nur natürlich, dass man im Laufe der Jahre nach diversen Zeugenaussagen eine gewisse Routine dafür bekommt, aber aufgrund der Antworten ist zu vermuten, dass viele PVB dafür reichlich Lehrgeld bezahlt haben dürften. Abgesehen von der persönlichen Belastung für die PVB, sind defizitäre Zeugenaussagen ein definitives Qualitätsproblem in der Kriminalitätssachbearbeitung und nach Möglichkeit abzustellen. Wenn hier der Verdacht auf eklatante Missstände in der Praxis festgestellt werden sollte, und die Angaben der Proband*innen sind hier mehr als ein Indiz dafür, sind umgehend Gegenmaßnahmen einzuleiten, um diese Mängel zu beseitigen, denn durch ihr Auftreten vor Gericht nehmen PVB einen maßgeblichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens.³³⁹

Der Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Gefahrenabwehr erfordert umfangreiche kriminalwissenschaftliche Kenntnisse, gerade weil diese besonderen rechtlichen Vorschriften unterliegen.³⁴⁰ Grundsätzlich erhebt die Polizei ihre Informationen offen. Beim Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen geschieht die Informationserhebung für den Betroffenen aber nicht erkennbar. Besonders für den Einsatz technischer Mittel muss der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung über ein breites Wissen über die möglichen Maßnahmen verfügen. Die Antworten der Proband*innen machen deutlich, dass die Nutzung verdeckter Ermittlungsmethoden nur für einen kleinen Teil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung Routinearbeit ist.³⁴¹ Die Fragen sind, warum vom Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen in nur so geringem Umfang Gebrauch gemacht wird? Lassen die Sachverhalte den Einsatz nicht zu? Fehlen die personellen und materiellen Ressourcen? Oder fehlt es am Wissen um die Möglichkeiten der Anwendung? Die relativ komplexe und schwierige Materie der ver-

³³⁹ Vgl. *Artkämper/Jakobs* 2017, 17-18.

³⁴⁰ Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 373-385; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 582 ff., vertiefend *Bode* 2012, passim.

³⁴¹ Vgl. ergänzend Bundesjustizamt, Übersicht Telekommunikationsüberwachung für die Jahre 2000 bis 2016, <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung.html>, aufgerufen am 18.04.2018.

deckten Ermittlungsmaßnahmen wird in der Regel im Rahmen des Studiums bzw. der Ausbildung nur am Rande und nur theoretisch behandelt. Dementsprechend negativ fällt auch die Bewertung der Proband*innen aus. Auch wenn für den Einsatz verdeckter Maßnahmen besondere rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind, können diese schlechten Werte für Studium/Ausbildung und die dienstliche Fortbildung ein Indiz für die Annahme sein, dass eine defizitäre Wissensvermittlung der Grund oder einer der Gründe für die relativ geringe Anwendung der Maßnahmen in der Praxis ist. Dies gilt es zu hinterfragen.

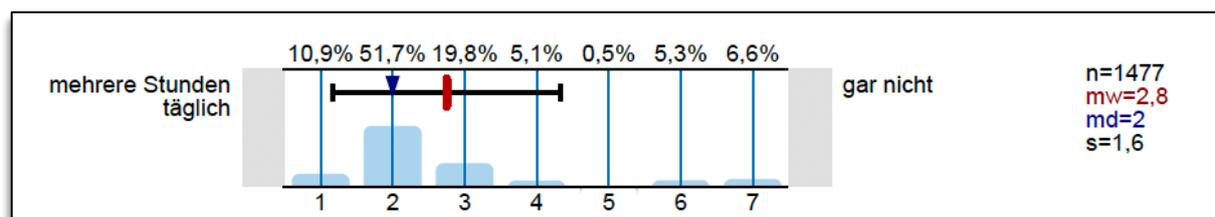
VIII. IT-Nutzung

Für die Fragen und Antwortmöglichkeiten zur Untergruppe 6 „IT-Nutzung“ gelten die identischen Hinweise und Anmerkungen wie die zu den Untergruppen 4 „Allgemeine Ermittlungstätigkeiten“ und 5 „Kommunikation“.

1. Lesen und Beantworten von E-Mails im Ermittlungsverfahren

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 100: Lesen/Beantworten von E-Mails im Ermittlungsverfahren

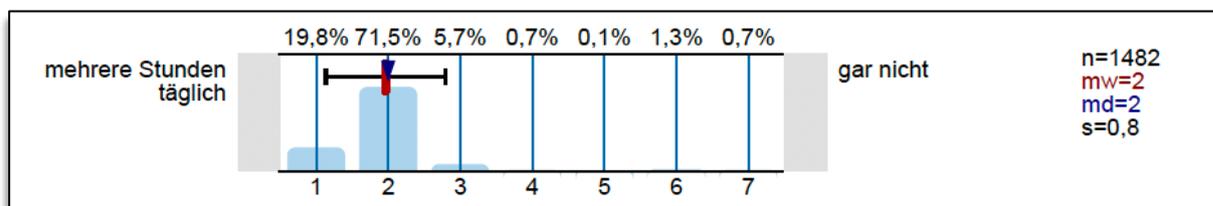


Insgesamt 62,6 % der Proband*innen gaben an, täglich mehrere Stunden oder zumindest täglich E-Mails mit konkretem Ermittlungsbezug zu lesen bzw. zu schreiben. Damit ist dies eine Tätigkeit, die ebenfalls einen recht erheblichen Zeitumfang bei den PVB in der Kriminalitätsermittlung einnimmt.

2. Lesen und Beantworten von E-Mails allgemein

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

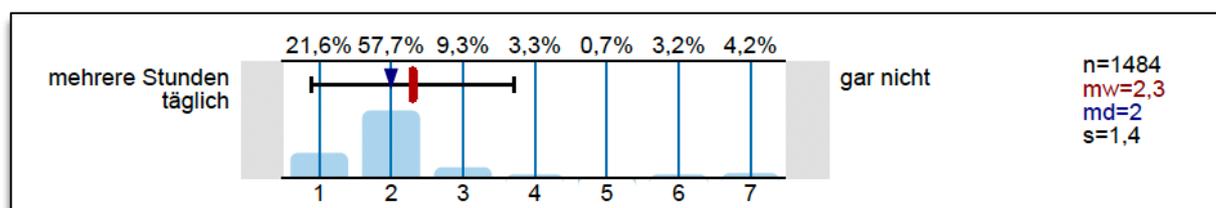
Abb. 101: Lesen/Beantworten von E-Mails mit Informationscharakter



Die Antworten zeigen, dass ein erheblicher Umfang der Kommunikation der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung - außer im Rahmen von Besprechungen - mittlerweile per E-Mail stattfindet. Hier müsste nacherhoben werden, welche Funktionen in der Kripo wahrgenommen werden können, wo keine oder so gut wie keine Kommunikation per E-Mail stattfindet, wie von insgesamt 2,1 % der Proband*innen angegeben, da selbst VE und VP grundsätzlich per E-Mail zu erreichen sind.

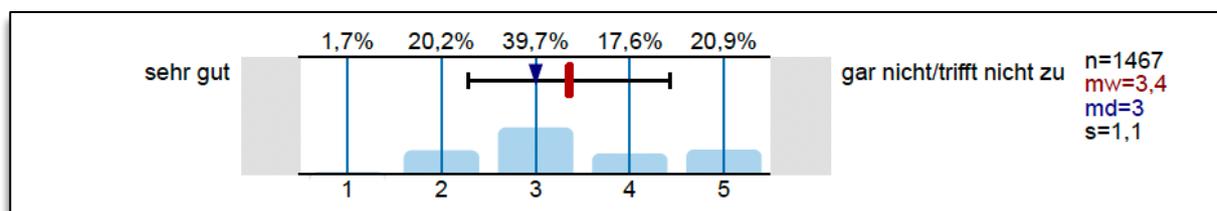
3. Recherche mit polizeispezifischer Software

Abb. 102: Recherche mit polizeispezifischer Software



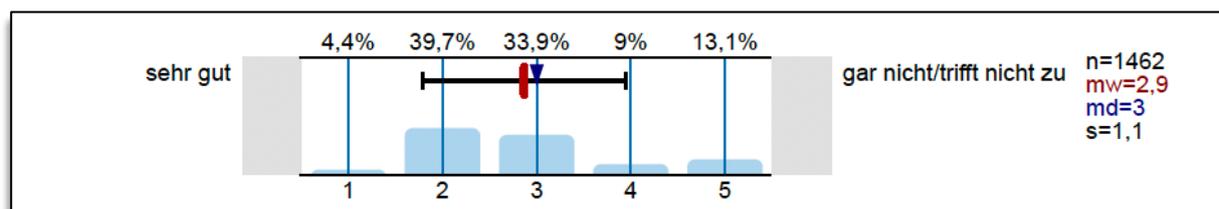
Insgesamt 79,3 % der Proband*innen beschäftigen sich „mehrere Stunden täglich“ oder zumindest „täglich“ mit der Recherche bzw. Nutzung von polizeispezifischer Software. Die eingesetzten Programme variieren dabei von Bundesland zu Bundesland. Aufgrund des Umfangs und der weiten Verbreitung in der Kriminalitätssachbearbeitung ist diese Tätigkeit als Standardaufgabe zu betrachten.

Abb. 103: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



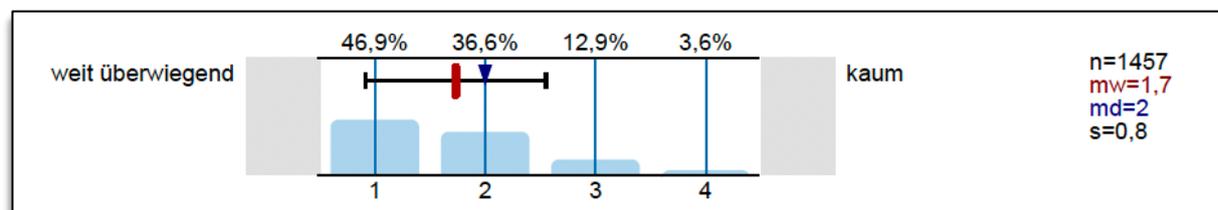
Nur insgesamt 21,9 % der Proband*innen gaben an, dass sie durch Studium/Ausbildung „sehr gut“ oder „eher gut“ auf die Recherche mit polizeispezifischer Software vorbereitet waren. Allem Anschein nach wird auch dieser Bereich in der polizeilichen Ausbildung nur in einem unzureichenden Umfang gelehrt.

Abb. 104: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die polizeiliche Fortbildung schneidet hier in der Bewertung schon um einiges besser ab. Immerhin geben 44,1 % der Proband*innen an, dass sie sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch die Fortbildungsmaßnahmen auf die Praxis vorbereitet fühlen.

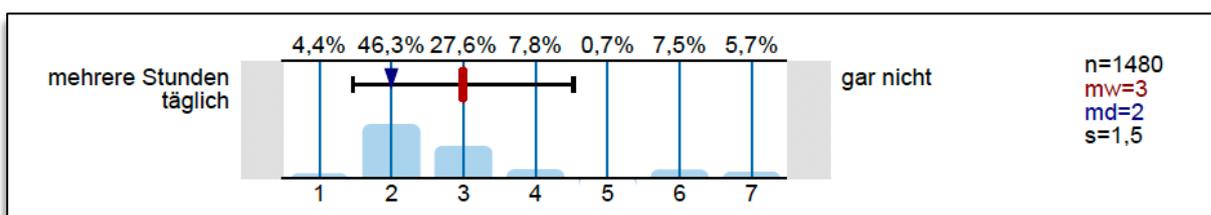
Abb. 105: Wissen durch Learning-by-Doing



Auch hier wieder das bekannte Bild: Insgesamt 83,5 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich ihr Wissen für die Recherche mit polizeispezifischer Software selbst beibringen mussten oder dieses von anderen Kolleginnen und Kollegen vermittelt bekommen haben.

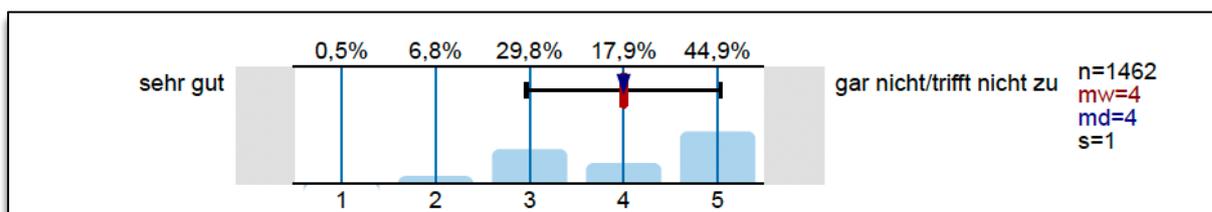
4. Recherche mit freier Software

Abb. 106: Recherche mit freier Software



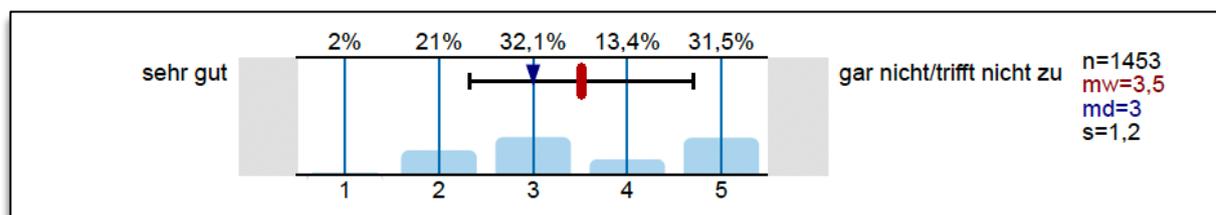
Auch die Recherche mit nicht-polizeispezifischer Software stellt für die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung einen erheblichen Arbeitsumfang dar. Beim Vergleich mit den Antworten zu Frage 6.3 („Recherche mit polizeispezifischer Software“) stellt man zwar fest, dass die Häufigkeit hier niedriger ist, trotzdem geben insgesamt 50,7 % der Proband*innen an, dass sie diese Tätigkeit „mehrere Stunden täglich“ oder zumindest „täglich“ ausüben.

Abb. 107: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



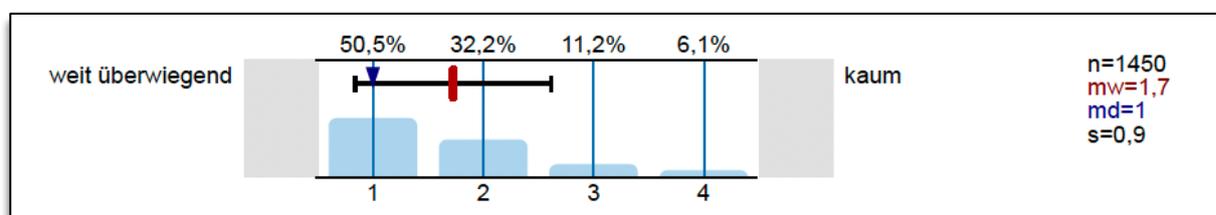
Die schon nicht besonders positive Bewertung zu Frage 6.3 ist bei der Bewertung der Vorbereitung durch Studium bzw. Ausbildung für die Arbeit mit nicht-polizeispezifischer Software nochmals deutlich schlechter ausgefallen. Offensichtlich wird dieser Themenbereich in der polizeilichen Ausbildung so gut wie gar nicht gelehrt.

Abb. 108: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die Bewertung der dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen fällt hier etwas besser aus als bei der Frage 6.3, das Ergebnis kann aber erneut nicht zufrieden stellen.

Abb. 109: Wissen durch Learning-by-Doing



Insgesamt 82,7 % der Proband*innen geben an, dass sie sich ihr Wissen für die Ermittlungsarbeit mit freier Software „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ selbst aneignen mussten oder in der polizeilichen Alltagsarbeit von Kolleg*innen vermittelt bekommen haben. Aufgrund der deutlichen Defizite bei der Vermittlung dieser Fähigkeiten in der polizeilichen Ausbildung, gerade mit Blick auf Cybercrime-Delikte, BigData³⁴², dem OSINT-Bereich³⁴³ und anderer moderner Ermittlungsmöglichkeiten³⁴⁴, stellt sich erneut die Frage nach der Qualität der Kriminalitätssachbearbeitung.

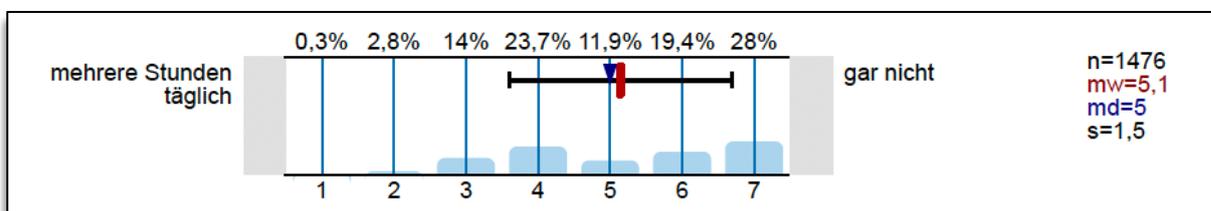
³⁴² Vgl. Fasel/Meier 2016, passim.

³⁴³ Vgl. Webseite des Bundesnachrichtendienstes, OSINT, http://www.bnd.bund.de/DE/Auftrag/Informationsgewinnung/OSINT/osint_node.html, aufgerufen am 18.04.2018. War der Bereich der OSINT bis vor kurzem noch die Domäne der Nachrichtendienste, werden entsprechende Methode immer mehr auch bei der Polizei eingesetzt.

³⁴⁴ Vgl. Hahn 2017, passim; Labudde/Spranger 2017, passim.

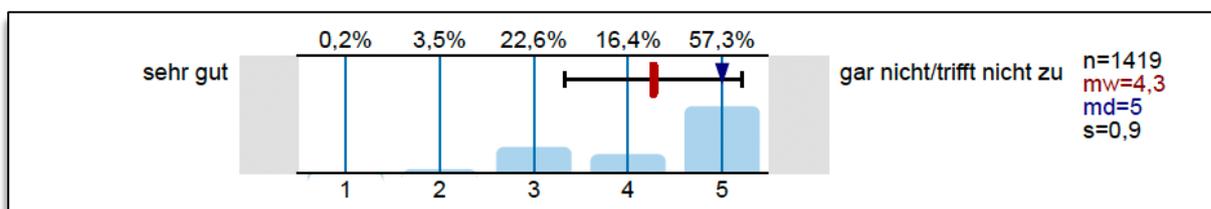
5. Aufbereitung, Auswertung und Dokumentation von Videos

Abb. 110: Aufbereitung pp. von Videoaufzeichnungen



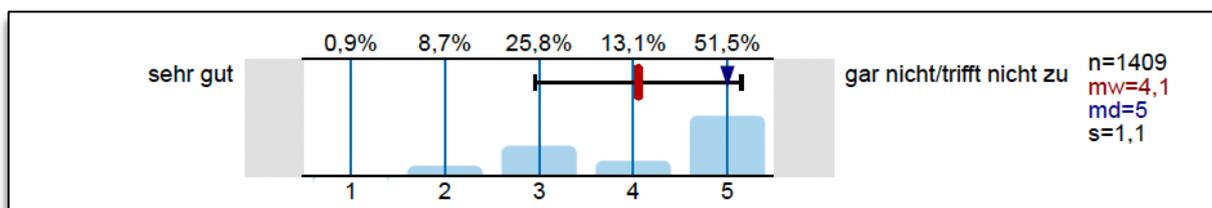
Die Antworten der Proband*innen zeigen, dass immerhin insgesamt 16,8 % von ihnen „täglich“ oder zumindest „wöchentlich“ mit der Aufbereitung, Auswertung und Dokumentation von Videoaufzeichnungen beschäftigt sind. Auch diese Tätigkeit hängt wieder maßgeblich von dem zu bearbeitenden Delikt ab. Grundsätzlich sind aber gerade aufgrund der mittlerweile weitverbreiteten Smartphones eine Vielzahl von Sachverhalten denkbar, wo PVB mit entsprechendem Videomaterial konfrontiert werden und wissen müssen, was mit diesem potenziellen Beweismittel zu tun ist.

Abb. 111: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



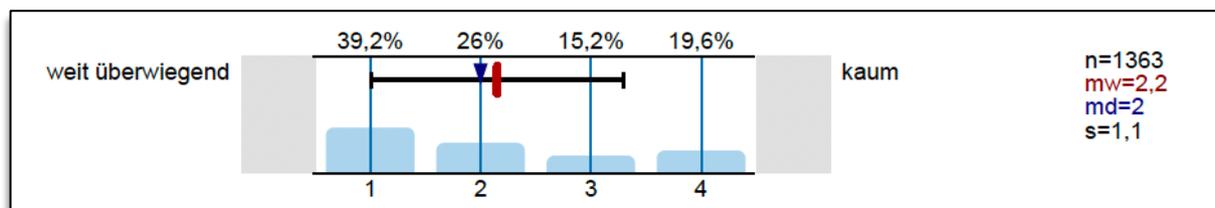
Auch dieser Tätigkeitskomplex wird im Studium bzw. in der Ausbildung offensichtlich nur sehr rudimentär gelehrt. Anders lässt sich die sehr schlechte Bewertung nicht erklären.

Abb. 112: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Auch in der polizeilichen Fortbildung scheint der Bereich der Aufbereitung, Auswertung und Dokumentation von Videoaufzeichnungen keine größere Rolle zu spielen. Die Bewertung durch die Proband*innen ist jedenfalls vernehmend.

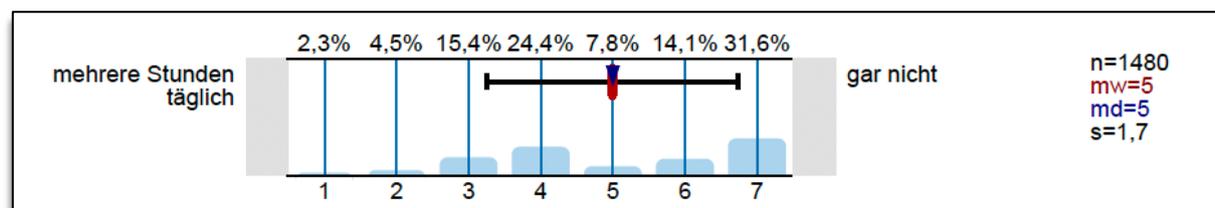
Abb. 113: Wissen durch Learning-by-Doing



Wieder einmal geben mit insgesamt 65,2 % die deutliche Mehrheit der Proband*innen an, dass sie sich das Wissen für diese Tätigkeit weit überwiegend oder zumindest überwiegend selbst aneignen mussten bzw. ihnen die Fähigkeiten von Kolleg*innen im Ermittlungsallday vermittelt wurden.

6. Auswertung von Speichermedien

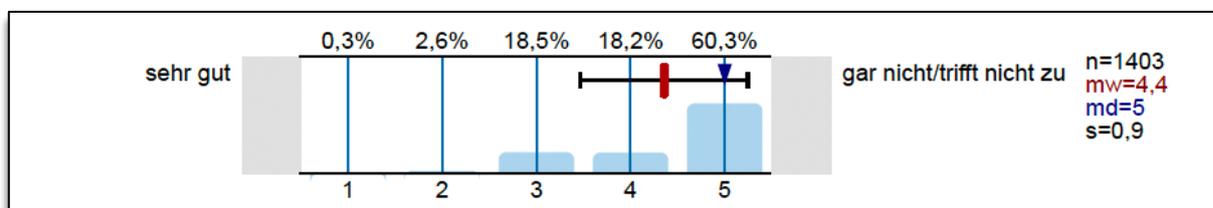
Abb. 114: Auswertung von Speichermedien



Die Auswertung von Speichermedien nimmt von der Bedeutung her für die PVB parallel zur Verbreitung in der Gesellschaft zu und ist mittlerweile nicht mehr nur etwas für Spezialisten, sondern kann in jeder Phase eines Ermittlungsverfahrens für die Kriminalist*innen relevant werden. Dann ist es notwendig zu wissen, was zu tun ist. Immerhin 19,9 % der Proband*innen gaben an, mit der Auswertung von Speichermedien „täglich“ oder zumindest „wöchentlich“ zu tun zu haben. Damit wird deutlich, dass hier nicht nur Spezialisten betroffen sind, sondern diese Tätigkeit eine Standardmaßnahme für die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung geworden ist. Damit die Beweise

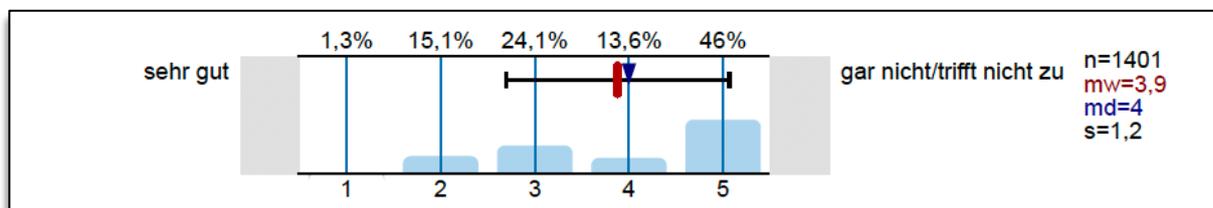
aber gerichtsfest ausgewertet und dokumentiert werden können, bedarf es umfangreicher Kenntnisse in diesem Tätigkeitsbereich.

Abb. 115: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



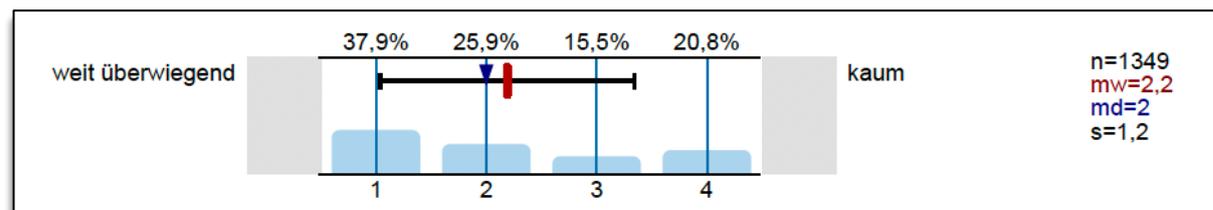
Erneut verwundert es, dass offensichtlich auch dieser Tätigkeitsbereich kaum im Studium bzw. in der Ausbildung behandelt wird. Im Ergebnis geben nur 2,9 % der Proband*innen an, dass sie „sehr gut“ oder „eher gut“ auf die Auswertung von Speichermedien durch die polizeiliche Ausbildung vorbereitet worden sind.

Abb. 116: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die dienstliche Fortbildung in diesem Tätigkeitsbereich wird zwar von den Proband*innen besser als die Vorbereitung durch Studium/Ausbildung bewertet, das Ergebnis bleibt aber ernüchternd.

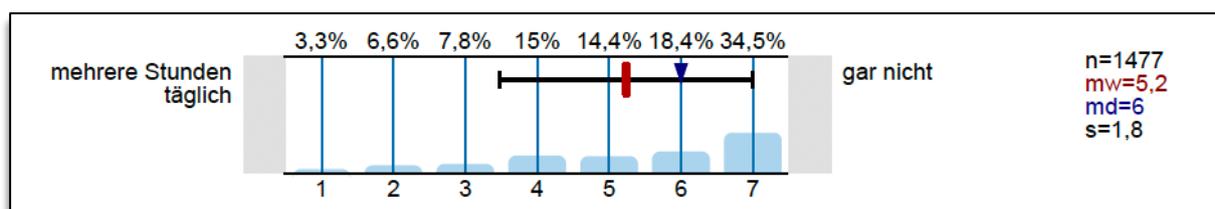
Abb. 117: Wissen durch Learning-by-Doing



Auch in diesem Tätigkeitsbereich sind die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung nach Aussage der Proband*innen überwiegend gezwungen, sich ihr Wissen selbst bzw. durch „Learning-by-Doing“ anzueignen oder sich dieses durch andere Kolleg*innen vermitteln zu lassen.

7. Telekommunikationsüberwachung

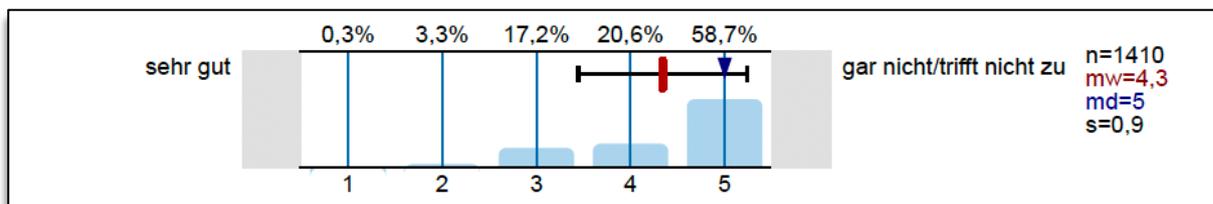
Abb. 118: Telekommunikationsüberwachung



Die Telekommunikationsüberwachung gehört mit zu den verdeckten Ermittlungsmaßnahmen³⁴⁵ und wurde bereits bei Frage 5.25 („Gespräche mit Informanten/VE/VP und Nutzung anderer verdeckter Ermittlungsmethoden“) mit-erfasst. Aufgrund der Häufigkeit dieser Maßnahme wurde sie aber mit dieser Einzelfrage nochmals explizit abgefragt, um konkretere Aussagen treffen zu können. Aufgrund der Antworten muss konstatiert werden, dass vermutlich die wenigsten Proband*innen die Telekommunikationsüberwachung den verdeckten Ermittlungsmethoden zugeordnet haben. Vermutlich erfolgte aufgrund der Fragestellung eine Fokussierung auf den Bereich VE und VP und es wurde deshalb nicht an weitere Maßnahmen gedacht. Anders ist nicht zu erklären, warum 0,9 % der Proband*innen angeben, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen mehrere Stunden täglich durchzuführen (siehe Abb. 96), bei dieser Frage hier aber 3,3 % angeben, mehrere Stunden täglich Telekommunikationsüberwachung zu betreiben. Andersherum würde die Antwort Sinn machen, so nur begrenzt. Diese Diskrepanz, die die Angaben zur Häufigkeit relativieren, erstreckt sich auch auf die weiteren Antworten zu dieser Frage, so dass man die beschriebene Einschränkung berücksichtigen muss.

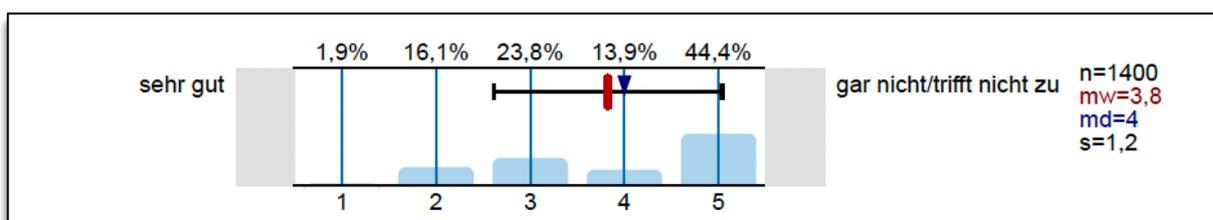
³⁴⁵ Vgl. Ackermann/Clages/Roll 2011, 598-602.

Abb. 119: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



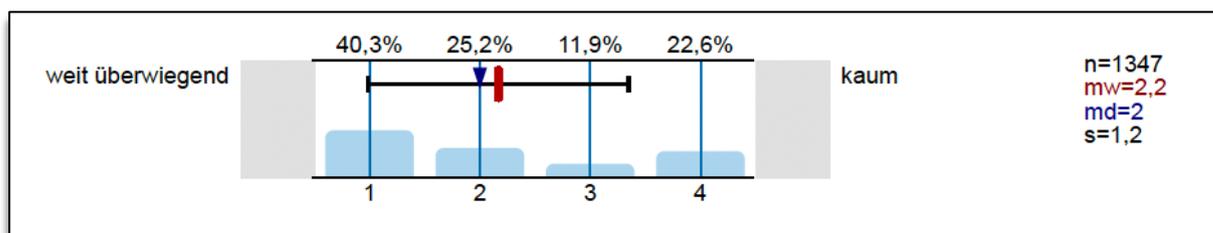
Fast unglaublicher Weise fällt die Bewertung für die Vorbereitung auf die Maßnahme der Telefonüberwachung durch Studium/Ausbildung nochmals deutlich schlechter aus, als bei der gleichen Frage zur Bewertung der allgemeinen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (siehe Abb. 97).

Abb. 120: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen zum Komplex der Telekommunikationsüberwachung werden von den Proband*innen etwas besser bewertet, als die Fortbildungsmaßnahmen zu verdeckten Ermittlungsmethoden allgemein (siehe Abb. 98). Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Ergebnis immer noch ein schlechtes Licht auf die polizeiliche Fortbildung in diesem Bereich wirft.

Abb. 121: Wissen durch Learning-by-Doing



Auch hier gibt mit insgesamt 65,5 % der Proband*innen der Großteil an, dass sich diese „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ ihre Fachkenntnisse selbstständig und mittels „Learning-by-Doing“ erworben haben oder sie das Wissen von Kolleg*innen im Arbeitsalltag vermittelt bekommen haben. Diese Antwort zeigt erneut eine deutliche Diskrepanz zur Frage hinsichtlich allgemeiner verdeckter Ermittlungsmethoden auf. Dort haben nur insgesamt 39,3 % der Proband*innen angegeben, dass sie sich ihr Wissen „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ selbst erarbeitet haben (siehe Abb. 99).

8. Zwischenfazit

Die IT-Nutzung spielt mehr und mehr eine herausragende Rolle in der Kriminalitätssachbearbeitung. Es gibt keinen Arbeits- oder Deliktbereich mehr, wo IT nicht zum Einsatz kommt. Es ist nicht verwunderlich, dass - so wie in mittlerweile vielen Berufen heute üblich - auch die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung in einem erheblichen Umfang täglich mit dem Lesen und Beantworten von E-Mails beschäftigt sind. Die besondere Bedeutung der Kommunikation in der Kriminalitätssachbearbeitung wurde bereits an anderer Stelle dargelegt. In diesem Zusammenhang muss auch die Kommunikation per E-Mail betrachtet werden. Die Antworten der Proband*innen zeigen, dass die tägliche Nutzung von E-Mails zur Kommunikation, die oft in der Addition mehrere Stunden am Tag umfasst, fast für alle PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung selbstverständlich ist. Durch die Verstärkte Nutzung der E-Mail-Kommunikation verändert sich auch die Ermittlungsarbeit insgesamt, da sich der Informationsfluss gewandelt hat.³⁴⁶ Betrachtet man die Antworten von Frage 6.1 („Lesen und Beantworten von E-Mails im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren“) und 6.2 („Lesen und Beantworten von E-Mails mit allgemeinem Informationscharakter“) stellt man fest, dass ein erheblicher Teil der Antwortenden mehrere Stunden täglich mit dem Lesen und Beantworten von E-Mails verbringt. Die Frage, die sich wie in vielen Betrieben auch stellt ist, ob tatsächlich so viele Informationen per E-Mail notwendig sind oder ob sich der Umfang auch reduzieren lässt? Hier sollte an anderer Stelle hinterfragt werden, inwieweit die Polizeien über eine E-Mail-Policy verfügen, die speziell einen Blick auf die Steigerung der Produktivität der PVB sowie die Schonung der IT-Infrastruktur legen und dieses regelt.³⁴⁷

³⁴⁶ Vgl. Reichertz/Wilz 2016, passim und Jeschke 2018, passim.

³⁴⁷ Vgl. vertiefend Heueis 2014, passim und Becker 2009, passim.

Die Recherche mit polizeispezifischer und nicht-polizeispezifischer Software gehört nach den Angaben der Proband*innen zu den arbeitszeitintensivsten Tätigkeiten von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung. Wäre hier noch die Arbeit in den Vorgangsbearbeitungssystemen abgefragt worden, also die Arbeit von der Anlage eines Ermittlungsverfahrens, über die Verwaltung, bis hin zur Abverfügung und statistischen Fallerfassung, wäre der Zeitumfang noch um ein Vielfaches höher. Die softwarebasierte Arbeit gehört damit zu den Standardtätigkeiten, die jeder PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung gut beherrschen muss, um effektiv und effizient arbeiten zu können. Mit Blick auf die Altersstruktur in der Kriminalitätssachbearbeitung stellt sich aber die Frage, ob das bei jedem oder jeder PVB tatsächlich gewährleistet ist und was die Konsequenz daraus für die Ermittlungsarbeit und das gesamte Berufsbild bedeutet.³⁴⁸ Die polizeiliche IT-Landschaft ist sehr heterogen, in jedem Land und im Bund unterschiedlich und gleicht derzeit immer noch einem Flickenteppich.³⁴⁹ Die Bewertungen durch die Proband*innen fallen hier erneut deutlich negativ aus, wobei die gezielte polizeiliche Fortbildung deutlich besser bewertet wird als die Vorbereitung durch das Studium bzw. Ausbildung. Knapp 84 % (polizeispezifische Software) bzw. 83 % (nicht-polizeispezifische Software) der Proband*innen gaben an, dass sie sich ihr Wissen für diese Tätigkeit überwiegend nach dem „Learning-by-Doing-Prinzip“ angeeignet haben. Auch unter dem Aspekt, dass man routinierter mit Softwareanwendungen wird, je öfter und intensiver man sie nutzt, müssen an dieser Stelle bei der Bewertung der Antworten elementare und grundsätzliche Mängel in der Wissensvermittlung vermutet werden. Dadurch stellt sich auch erneut als Konsequenz die Frage nach Effizienz und Effektivität der Ermittlungsarbeit.

Videoaufzeichnungen als auch Bilddateien werden heute bei der fast flächendeckenden Verbreitung von Smartphones und zahlreichen Kameras im öffentlichen Raum regelmäßig und in einem weiter steigenden Umfang der Polizei von Zeugen zur Verfügung gestellt, nicht nur bei Terroranschlägen und Amokläufen, sondern auch zunehmend bei allgemeiner Kriminalität. Grundsätzlich sind solche Daten wertvolle Beweismittel für das Verfahren. Nach Großereignissen stellt das BKA den Polizeien der Länder die IT-Infrastruktur zur Verfügung, damit Bild- und Videomaterial seitens der Zeugen zentral hochgeladen werden kann. Im Alltag bekommen die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung aber entsprechende Daten auf allen erdenklichen Wegen und in den verschiedensten Formaten übermittelt. Deshalb bedarf es, auch

³⁴⁸ Vgl. *Reichertz/Wilz* 2016, passim.

³⁴⁹ Vgl. *Schulz* 2016, passim.

wenn es für komplexe Fälle gerade hinsichtlich der Aufbereitung und Auswertung speziell geschulte PVB gibt, in diesem Bereich einer Grundkompetenz bei allen PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung. Die Vorbereitung der PVB auf diese Tätigkeit wird durch Studium/Ausbildung und dienstlicher Fortbildung aber nicht adäquat abgedeckt. Anders sind die sehr schlechten Bewertungen durch die Proband*innen nicht zu erklären.

Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme und anschließende Auswertung von Speichermedien aller Art zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr ist aufgrund der weiten und noch steigenden Verbreitung mittlerweile eine polizeiliche Standardmaßnahme.³⁵⁰ Die Auswertung entsprechender Medien erfolgt oftmals von spezialisierten PVB oder Angestellten aus dem Bereich der Kriminaltechnik (IT-Forensik), da hierfür kompetentes Fachwissen erforderlich ist. Aber gerade bei Delikten der Alltagskriminalität muss heutzutage jeder PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung wissen, was z.B. bei der Auswertung von Handys rechtlich und technisch möglich, zulässig und zu beachten ist. Die Bewertungen der Vorbereitung durch Studium/Ausbildung seitens der Proband*innen sind aber auch hier wieder erschreckend. Die dienstliche Fortbildung schneidet dabei besser ab, aber auch diese Werte sind in keinem Fall zufriedenstellend. Die PVB sind auch bei dieser Tätigkeit gezwungen, sich ihr Wissen selbst anzueignen.

Die Telekommunikationsüberwachung ist die wohl häufigste verdeckte Ermittlungsmethode und dementsprechend als Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung weit verbreitet. Immerhin 9,9 % der Proband*innen führen diese Maßnahme täglich mehrere Stunden oder zumindest täglich durch. Damit ist die Telekommunikationsüberwachung auch keine Tätigkeit für Spezialisten mehr, sondern gehört grundsätzlich zum Arbeitsalltag für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung. Hinsichtlich der Bewertung der Vorbereitung aber wieder das bekannte Bild: Lediglich 3,6 % der Proband*innen fühlen sich „sehr gut“ oder „eher gut“ durch Studium/Ausbildung vorbereitet. Die dienstliche Fortbildung schneidet besser ab, aber auch hier fühlen sich lediglich 18 % „sehr gut“ oder „eher gut“ durch die Maßnahmen vorbereitet. In der Gesamtbewertung lässt dies - wie bereits geäußert - auch unter der Berücksichtigung, dass für verdeckte Maßnahmen besondere rechtliche Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, nur die Schlussfolgerung zu, dass über verdeckte Ermittlungsmethoden schlicht das Wissen fehlt, da es weder in der Aus- und Fortbildung im notwendigen Umfang vermittelt wurde und das Anlernen bzw.

³⁵⁰ Vgl. *Clages/Ackermann* 2017, 312 ff.

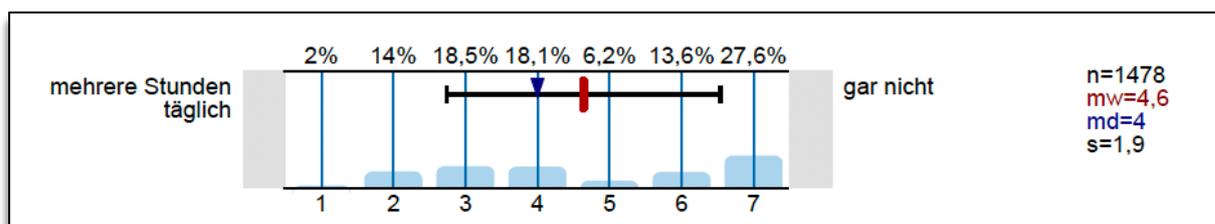
die Vermittlung des Wissens in der polizeilichen Praxis nur zu einem Teil erfolgreich ist.

IX. Sonstiges

Für die Fragen und Antwortmöglichkeiten zur Untergruppe 7 „Sonstiges“ gelten die identischen Hinweise und Anmerkungen wie die zu den Untergruppen 4 „Allgemeine Ermittlungstätigkeiten“, 5 „Kommunikation“ und 6 „IT-Nutzung“.

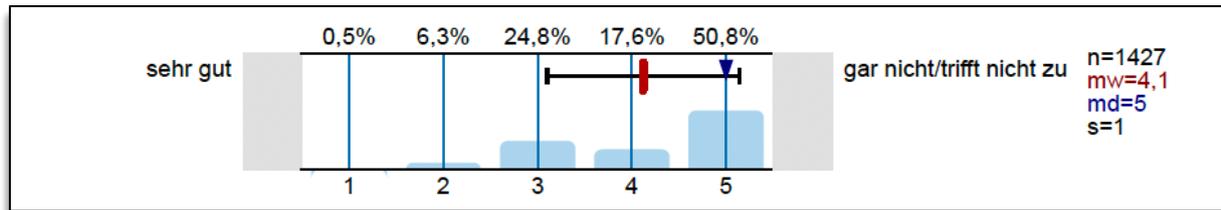
1. Fertigung von Statistiken, KPMD, Sondererfassungen, Führungsinfos

Abb. 122: Fertigung von Statistiken u.ä.



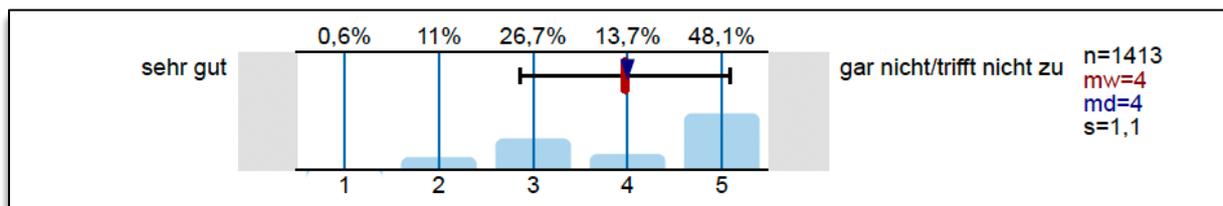
Bei dieser Frage wurden Tätigkeiten abgefragt, die standardmäßig zur Kriminalitätssachbearbeitung gehören, dabei zwar keine konkreten Ermittlungsmaßnahmen im engeren Sinne sind, aber durchaus aufgrund ihres Arbeitsumfanges relevant sein können. Dass sie relevant sind, zeigen die Antworten der Proband*innen deutlich. Immerhin 2% geben an, dass sie „mehrere Stunden täglich“ mit dem Fertigen von Statistiken und Meldediensten beschäftigt sind, ganze 14 % sind damit zumindest „täglich“ befasst, weitere 18,5 % mindestens „wöchentlich“. Damit sind diese Aufgaben grundsätzlich Alltagstätigkeiten für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung.

Abb. 123: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



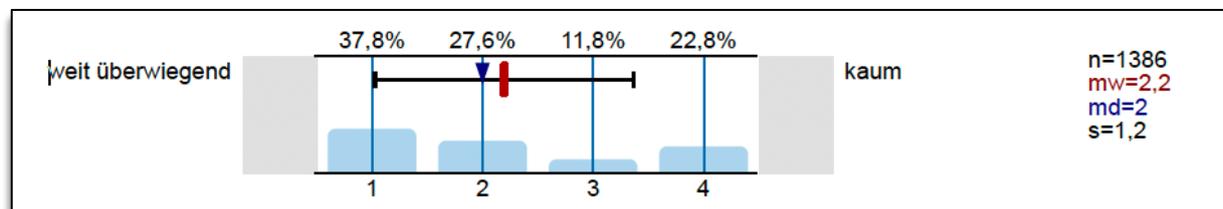
Auch diese, in der täglichen Praxis doch recht zeitaufwändigen Tätigkeiten, werden offensichtlich im Studium und in der Ausbildung recht oberflächlich behandelt. Die Antworten der Proband*innen, von denen insgesamt nur 6,8% angeben, dass sie „sehr gut“ oder „eher gut“ auf diese Tätigkeit durch das Studium bzw. die Ausbildung vorbereitet wurden, lassen keinen anderen Schluss zu.

Abb. 124: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die dienstliche Fortbildung in diesem Bereich wird von den Proband*innen zwar etwas besser bewertet, aber auch dieses Ergebnis kann man nicht als zufriedenstellend bezeichnen.

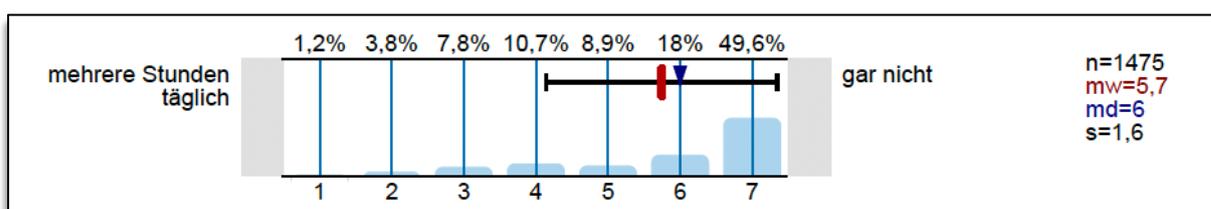
Abb. 125: Wissen durch Learning-by-Doing



Insgesamt 65,4 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich ihr Wissen in diesem Bereich „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ selbst in der Praxis aneignen mussten oder sie ihre Kenntnisse von Kolleg*innen vermittelt bekommen haben.

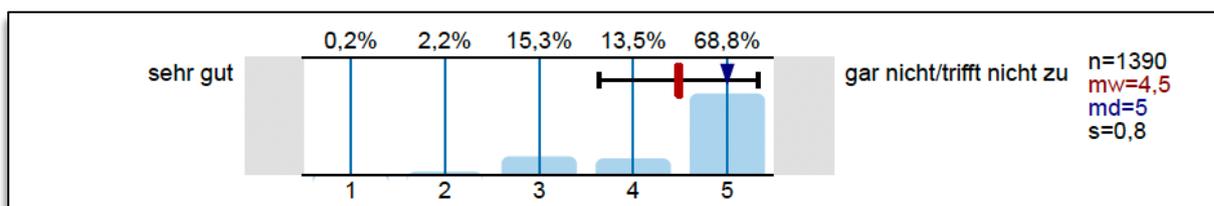
2. Fertigung von Analysen, Lagebildern und Kleinen/Großen Anfragen

Abb. 126: Fertigung von Analysen, Lagebildern pp.



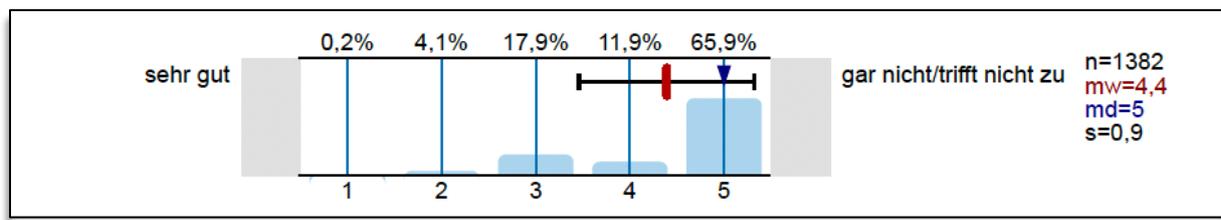
Zu den peripheren Ermittlungsarbeiten gehören ebenfalls die hier abgefragten Tätigkeiten, dem Fertigen von Analysen und Lagebildern sowie die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen. Betrachtet man die Antworten, muss man feststellen, dass sich insgesamt 12,8 % der Proband*innen „mehrere Stunden täglich“, mindestens „täglich“ oder „wöchentlich“ mit diesen Tätigkeiten beschäftigen, was durchaus ein beachtlicher Wert ist.

Abb. 127: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



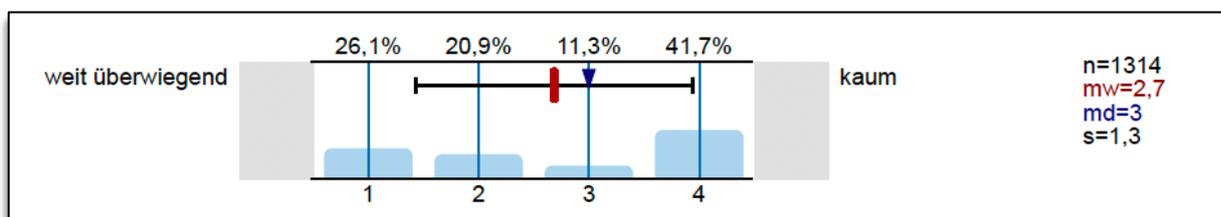
Die Bewertungen seitens der Proband*innen sprechen für sich und machen deutlich, dass diese Tätigkeiten im Studium bzw. in der Ausbildung keine Rolle spielen bzw. nur am Rande vermittelt werden.

Abb. 128: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Dieser Tätigkeitsbereich scheint offensichtlich auch nicht in der polizeilichen Fortbildung behandelt zu werden.

Abb. 129: Wissen durch Learning-by-Doing

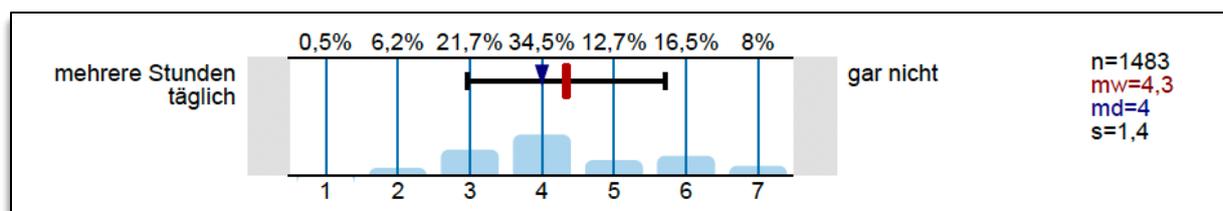


Auch hier erklärt der Großteil der Proband*innen, in der Konsequenz wenig überraschend, dass sie sich ihr Wissen für die Tätigkeit selbst in der Praxis erarbeiten mussten oder ihre Kenntnisse von Kolleg*innen vermittelt bekommen haben.

3. Studium von Gutachten, Gesetzen/Gesetzesänderungen, Urteilen

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 130: Studium von Gutachten pp.

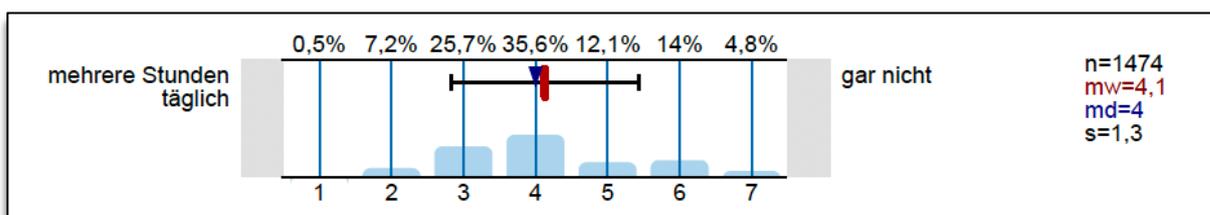


Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um welche mit direktem Verfahrensbezug, wie z.B. die Beschäftigung mit einem fallbezogenen Gutachten, aber auch Tätigkeiten ohne direktem Verfahrensbezug, wie z.B. die Befassung mit aktueller Rechtsprechung. Es sollte mit dieser Frage in Erfahrung gebracht werden, in welchem Zeitumfang diese Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung anfallen. Insgesamt gaben 28,4 % der Proband*innen an, dass sie „mehrere Stunden täglich“, mindestens „täglich“ oder „wöchentlich“ mit dem Studium von Gutachten, Gesetzen und Gesetzesänderungen sowie Urteilen beschäftigt sind. Ein doch beachtlich hoher Wert.

4. Studium von Fachliteratur

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 131: Studium von Fachliteratur

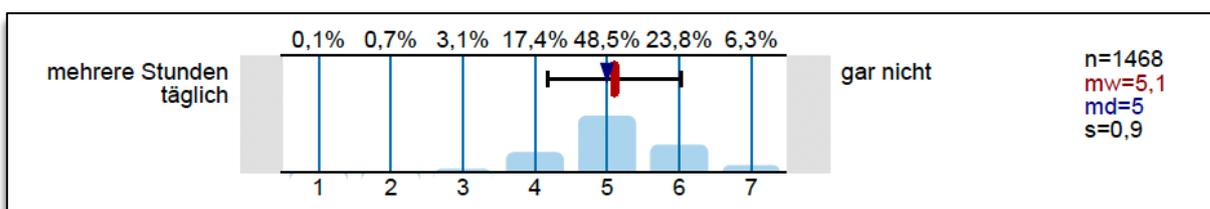


Auch die Beschäftigung mit Fachliteratur kommt nach Angaben der Proband*innen in einem relativ häufigen Umfang vor und muss bei der gesamten Bewertung der Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung berücksichtigt werden. Insgesamt 33,4 % der Proband*innen beschäftigen sich damit „mehrere Stunden täglich“, mindestens „täglich“ oder „wöchentlich“.

5. Fortbildungsmaßnahmen während der Dienstzeit

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 132: Fortbildungsmaßnahmen allgemeine Dienstzeit

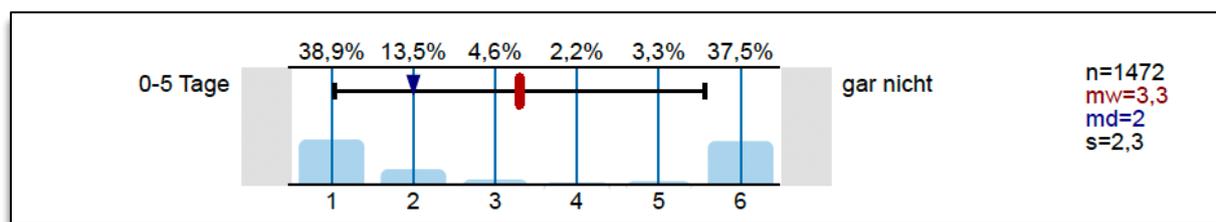


Insgesamt gaben 78,6 % der Antwortenden an, nur einmal „jährlich“, „seltener“ oder „gar nicht“ an Fortbildungsmaßnahmen während der Dienstzeit teilzunehmen.

6. Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Polizei

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 133: Eigene Fortbildung



Mit dieser Frage wurde der zeitliche Umfang von anderen Fortbildungsmaßnahmen in einem Kalenderjahr abgefragt, die nicht vom Dienstherrn angeboten werden und auch im Rahmen der Bildungsurlaubsmöglichkeiten nicht zwingend direkter dienstlicher Natur sein müssen. Als vorgegebene Antworten für den Umfang der Fortbildungsmaßnahmen standen zur Verfügung:

- 0-5 Tage
- 6-10 Tage
- 11-15 Tage
- 16-20 Tage
- mehr als 20 Tage
- gar nicht

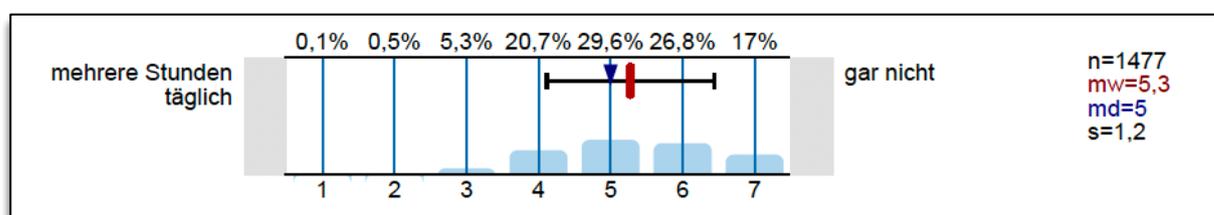
Anhand der Antworten ist zu erkennen, dass Fortbildungsmaßnahmen offensichtlich größtenteils im Rahmen der Bildungsurlaubsmöglichkeiten erfolgen. Jedes Land und der Bund haben hier ihre eigenen Regelungen, aber üblicherweise kann man 5 Tage pro Kalenderjahr oder 10 Tage Bildungsurlaub pro

zwei Kalenderjahre nehmen³⁵¹. Da immerhin 38,9 % der Proband*innen geantwortet haben, mindestens 5 Tage Bildungsurlaub genommen zu haben und 13,5 % bis zu 10 Tage, scheint sich die Vermutung zu bestätigen, dass die Zeit für Fortbildung durchaus vorhanden ist. Es fragt sich damit nur, ob überhaupt dienstliche Fortbildung in einem entsprechenden Umfang angeboten wird und wenn ja, ob auch die richtige Fortbildung angeboten wird?

7. Dienstreisen

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 134: Dienstreisen



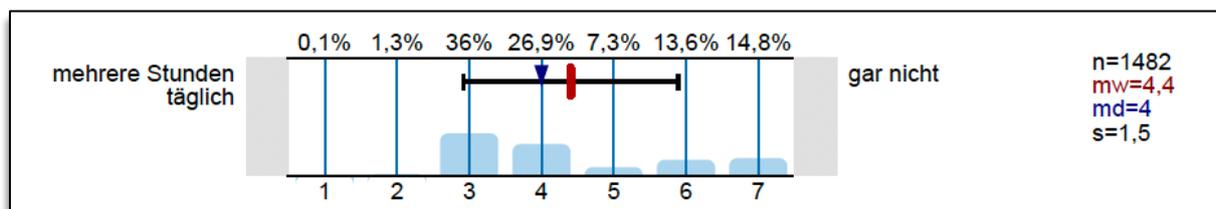
Die Frage nach dem zeitlichen Umfang von Dienstreisen wurde der Vollständigkeit halber gestellt, um ein möglichst breites Tätigkeitsspektrum abzudecken. Die Antworten der Proband*innen machen aber deutlich, dass Dienstreisen vom Zeitumfang für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung eine eher untergeordnete Rolle spielen, auch wenn sie durchaus für insgesamt 5,9 % der Proband*innen durchaus zeitlich von Bedeutung sind, die „mehrere Stunden täglich“, mindestens „täglich“ oder zumindest „wöchentlich“ Dienstreisen durchführen müssen.

³⁵¹ Vgl. Bildungsurlaub auf einen Blick, http://www.bildungsurlaub.de/infos_bildungsurlaub-ein-ueberblick_17.html, aufgerufen am 21.04.2018.

8. Dienstsport

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 135: Dienstsport

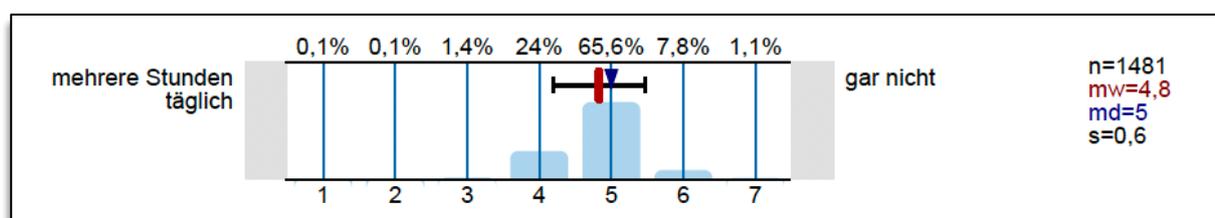


Dienstsport (darunter fällt einsatzbezogener Dienstsport, allgemeiner Dienstsport, Gesundheits- und Präventionssport sowie Wettkampfsport) ist in einem gewissen Umfang beamtenrechtlich für PVB vorgeschrieben und teilweise während der Dienstzeit zu absolvieren. Oftmals sind auch in gewissen Zeitabständen Nachweise der körperlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Auch hier variieren die Regelungen von Land zu Land und dem Bund. Damit muss der Zeitumfang von geleistetem Dienstsport bei der Betrachtung der Tätigkeiten von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung mit betrachtet werden. Wie man anhand der Antworten feststellen kann, ist der Zeitumfang tatsächlich auch nicht unbeachtlich. Immerhin 36 % der Proband*innen betreiben „wöchentlich“ Dienstsport, weitere 1,4 % sogar „täglich mehrere Stunden“ oder mindestens „täglich“.

9. Schieß-/Einsatztraining

Für diese Frage wurde auf eine Abfrage hinsichtlich der Bewertung der Aufgabenvorbereitung verzichtet, da diese nicht sinnvoll gewesen wäre.

Abb. 136: Schieß-/Einsatztraining



Ebenso wie für den Dienstsport gibt es auch länder- bzw. bundesspezifische Regelungen für die Teilnahme am Schieß- und Einsatztraining. Dieser findet grundsätzlich während der allgemeinen Dienstzeit statt. Für eine Bewertung des Tätigkeitsumfanges von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung muss deshalb auch dieser Bereich betrachtet werden. Anhand der Antworten der Proband*innen ist zu erkennen, dass das Schieß- und Einsatztraining für die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung aber eine nur untergeordnete Rolle spielt.

10. Sonstige Ermittlungstätigkeiten

Mit der Frage 7.16 (bis maximal 7.30) des Fragebogens sollten maximal 5 sonstige, bisher nicht abgefragte, Ermittlungstätigkeiten erhoben und bewertet werden. Insgesamt wurden hier von den Proband*innen 399 verschiedene Angaben gemacht. 76 waren für eine weitere Auswertung zu allgemein (z.B. „Brandermittlungen“ oder „Leichensachbearbeitung“). 192 Angaben konnten den Fragen der Untergruppen 4, 5, 6 und 7 zugeordnet werden, darunter als häufigste mit 40 Nennungen Frage 4.29 (Operative Tätigkeiten), mit jeweils 22 Nennungen Frage 5.20 (Gespräche mit anderen Behörden und Einrichtungen) und Frage 7.5 (Fertigung von Analysen, Lagebildern und von Kleinen/Großen Anfragen), mit 20 Nennungen Frage 4.1 (Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung), mit 15 Nennungen Frage 4.33 (Allgemeine und spezielle Finanzermittlungen) und mit jeweils 10 Nennungen Frage 4.13 (Tatortarbeit) und Frage 6.3 (Recherche mit polizeispezifischer Software). Da nicht gewährleistet werden kann, dass die Tätigkeit bereits zumindest teilweise von den Proband*innen dort ebenfalls angegeben wurden, erfolgte hier keine direkte Zuordnung zur identifizierten Frage. Dementsprechend fällt diese Nennung bei der jeweiligen Frage heraus. Ein wesentlicher Punkt bei der Frage nach „sonstigen Ermittlungstätigkeiten“ war aber, festzustellen, ob spezielle Tätigkeiten, die nicht konkret abgefragt wurden, in einer signifikanten Häufigkeit auftreten, die eine Berücksichtigung erforderlich machen.

51 Nennungen bezogen sich auf Führungstätigkeiten, die erst ab Fragegruppe 8 abgefragt wurden. Hier hätte bei der Auswahl der Fragen für den Fragebogen auch die Frage erfolgen müssen, ob PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung auch Führungsaufgaben übernehmen ohne echte Führungskraft zu sein. Da davon auszugehen ist, dass zahlreiche Proband*innen ebenfalls u.a. de facto Führungsaufgaben wahrnehmen, dieses später aber nicht angegeben haben, da sie keine offiziellen Führungskräfte sind, erfolgte für die 51 Nennung ebenfalls keine weitere Auswertung.

29 Proband*innen gaben die Betreuung von Auszubildenden und Studierenden als Tätigkeit neben der eigentlichen Sachbearbeitung an, obwohl diese Tätigkeit konkret später mit der Frage 8.5 erhoben wurde. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es hier zu Doppelangaben gekommen ist, wurden diese 29 Nennungen ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Betreuung von Auszubildenden/Studierenden spielt aber gerade unter dem Aspekt der derzeit bundesweit hohen Einstellungszahlen bei der Polizei auch mit Blick auf die zeitliche Belastung eine besondere Rolle.

3 Nennungen erfolgten für personalrätliche Tätigkeiten, 1 Nennung für eine Forschungstätigkeit. Da diese Nennungen keine konkreten Tätigkeiten der Kriminalitätssachbearbeitung sind, wurden diese nicht weiter ausgewertet. Des Weiteren wurden neben der Sachbearbeitung 32 Tätigkeiten administrativer Art sowie 15 Tätigkeiten, die der IT-Administration zugeordnet werden können, angegeben. Diese Angaben waren aber ebenfalls zu unkonkret, als dass man sie einer spezifischen Tätigkeit zuordnen könnte. Mit der Frage 7.16 konnte somit kein zusätzliches Item bestimmt werden, welches besondere Berücksichtigung erfahren müsste.

11. Zwischenfazit

Während vor Jahren oftmals noch Kriminalangestellte überwiegend ermittlungsfernen Tätigkeiten zur Entlastung der PVB vornahmen, werden diese Aufgaben heute in der Regel durch die PVB zusätzlich wahrgenommen, da die Kriminalangestellt*innen im Rahmen von Sparmaßnahmen flächendeckend so gut wie abgeschafft wurden. Die zahlreichen Tätigkeiten, wie z.B. der Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMD)³⁵², sind aber unumgänglich, um u.a. Täterhinweise erlangen zu können und Serientaten erkennen sowie präventive Maßnahmen ergreifen zu können. Auch die Fertigung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und die Pflege der Antiterrordatei (ATD) gehören zu diesen peripheren Tätigkeiten. Anhand der Antworten der Proband*innen erkennt man, dass diese Tätigkeiten einen nicht unerheblichen Zeitaufwand für die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung bedeuten. Zeit, die den PVB für konkrete Ermittlungsmaßnahmen fehlt. Da bei sogenannten Einstellungsoffensiven die Polizeien in der Regel nur den Vollzugsdienst im Fokus haben, stellt sich die grundsätzliche Frage, warum nicht wieder vermehrt Kriminalangestellt*innen eingestellt werden, um die PVB zu entlasten. Die Angestellten dürften zudem geringere Personalkosten verursachen als PVB dies tun. Auch

³⁵² Vgl. *Weihmann/de Vries* 2014, 405-411.

wenn die Antworten der Proband*innen deutlich machen, dass der Zeitaufwand für diese Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung nicht unerheblich ist, sind die Bewertungen hinsichtlich der Vorbereitung durch Studium/Ausbildung erneut erschreckend schlecht. Die dienstliche Fortbildung wird zwar etwas besser, aber ebenfalls wenig zufriedenstellend bewertet. Auch hier ist für knapp zwei Drittel der Proband*innen die Wissensvermittlung durch selbständige Aneignung in der Praxis erforderlich gewesen.

Auch das Fertigen von Analysen, Lagebildern und von Kleinen und Großen Anfragen gehört nach Angaben der Proband*innen in einem nicht unerheblichen Zeitaufwand zu den Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung. Aufgrund der Tatsache, dass das Thema „Innere Sicherheit“ in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat und die Diskussion um das Sicherheitsgefühl allgegenwärtig ist, haben gerade die Innenpolitiker spürbar einen erhöhten Informationsbedarf. Dieser führt dazu, dass mittlerweile zu vielen Delikten auf Landes- und Bundesebene eigene Lagebilder gefertigt werden und die Anzahl von schriftlichen Kleinen und Großen Anfragen (SKA und GA)³⁵³ nach Rückmeldungen aus den Polizeien spürbar zugenommen haben. All diese Tätigkeiten haben mit der eigentlichen Ermittlungstätigkeit nichts zu tun, sind aber sehr arbeitsaufwändig und oftmals priorisierte Eilsachen. Auch hier stellt sich die Frage, ob es nicht grundsätzlich sinnvoller wäre, weniger PVB für diese Tätigkeiten einzusetzen und vermehrt auf Angestellte zu setzen. Obwohl diese Tätigkeiten in einem nicht unerheblichen Umfang in der Kriminalitätssachbearbeitung geleistet werden, finden sie keine entsprechende Abbildung im Studium bzw. in der Ausbildung oder in der dienstlichen Fortbildung. Generell ist es natürlich schwierig, alle peripheren Tätigkeiten in Theorie und Praxis im Studium bzw. Ausbildung zu behandeln, dennoch ist die Bewertung der Proband*innen auch in diesem Bereich im Ergebnis wenig akzeptabel.

Des Weiteren wurden hier Tätigkeiten mit direktem Verfahrensbezug und allgemeiner Art abgefragt, um festzustellen, ob diese in einer relevanten Größenordnung in der Kriminalitätssachbearbeitung eine Rolle spielen. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass der Umfang zumindest nicht unerheblich ist und berücksichtigt werden muss, so z.B. die Beschäftigung mit Gutachten, Gesetzen und Gesetzesänderungen sowie Urteilen und, in einem noch größeren zeitlichen Umfang, das Studium von Fachliteratur.

Bildungsurlaub für externe Fortbildungsmaßnahmen wurde von 52,4 % der Proband*innen im letzten Kalenderjahr im Umfang von bis zu 10 Tagen ge-

³⁵³ Vgl. Rudzio 2015, 235-240.

nommen. Der zeitliche Umfang der genutzten Fortbildungsmaßnahmen ist hingegen nach Angaben der Proband*innen relativ gering. Über drei Viertel der Befragten erklärten, nur einmal jährlich, seltener oder gar nicht an Fortbildungsmaßnahmen während der Dienstzeit teilzunehmen. Dies ist unter dem Aspekt der vermuteten defizitären polizeilichen Aus- und Fortbildung und dem mittlerweile etablierten Prinzips des „Lifelong-Learning“³⁵⁴ sehr bemerkenswert. Die Frage - die es zu klären gilt - ist, warum nehmen PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung in so einem verhältnismäßig geringen Umfang an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen teil? Werden nicht genug Veranstaltungen angeboten? Fehlt die Zeit, um an solchen Maßnahmen teilzunehmen? Oder ist es eine Motivationsfrage?

Die zeitliche Belastung der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung durch Dienstreisen ist größer als man vermuten mag. Über ein Viertel der Proband*innen befindet sich mindestens einmal im Monat auf einer Dienstreise. Mit dieser Aussage alleine kann man natürlich so nur wenig anfangen, da man zusätzlich die genaue Dauer der jeweiligen Dienstreise wissen müsste. Aber die Antworten der Proband*innen zeigen, dass man die zeitliche Belastung der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung bei der Betrachtung der Tätigkeiten berücksichtigen muss.

Dienstsport sowie Schieß- und Einsatztraining müssen auch von den PVB der Kripo nach den dienstrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Gerade monatsweise betrachtet muss man eine nicht unbeachtliche zeitliche Belastung konstatieren, die nicht für die originäre Sachbearbeitung bzw. die Ermittlungstätigkeit zur Verfügung steht. Gerade hinsichtlich des Dienstsports darf schon hinterfragt werden, warum dieser zumindest teilweise während der Dienstzeit genommen werden darf bzw. muss und warum diese Erhaltung der körperlichen Fitness als grundlegenden Dienstpflcht nicht in der Freizeit zu leisten ist?

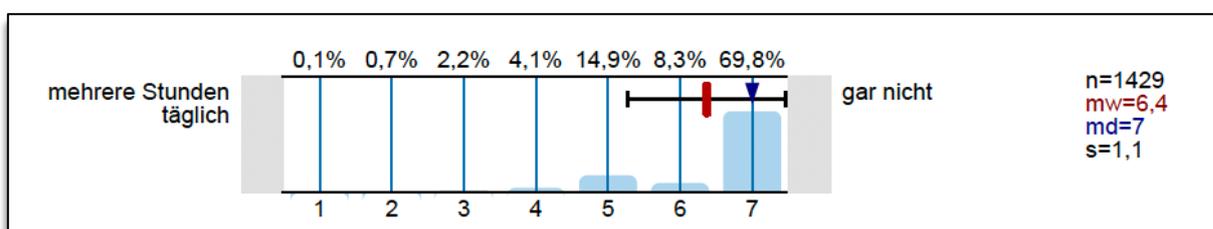
³⁵⁴ Vgl. European Association for the Education of Adults (EAEA), „Manifest für Erwachsenenbildung im 21. Jahrhundert“, <https://eaea.org/our-work/influencing-policy/manifesto-for-adult-learning-in-the-21st-century/>, aufgerufen am 21.04.2018.

X. Führungstätigkeiten

Für die Fragen und Antwortmöglichkeiten zur Untergruppe 8 des Fragebogens „Führungstätigkeiten“ gelten die identischen Hinweise und Anmerkungen wie die zu den Untergruppen 4 „Allgemeine Ermittlungstätigkeiten“, 5 „Kommunikation“, 6 „IT-Nutzung“ und 7 „Sonstiges“.

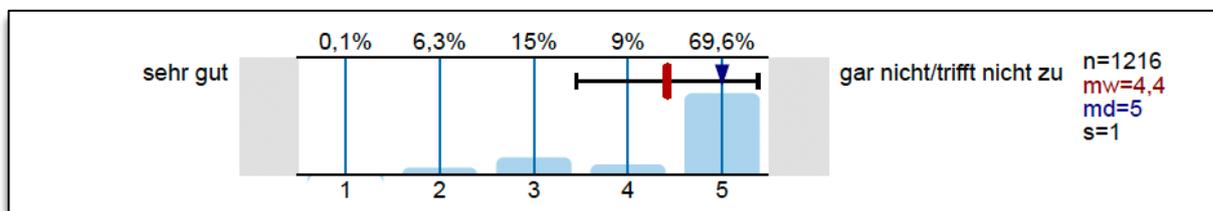
1. Formelle Mitarbeitergespräche und Fertigen von Beurteilungen

Abb. 137: Mitarbeitergespräche und Beurteilungen



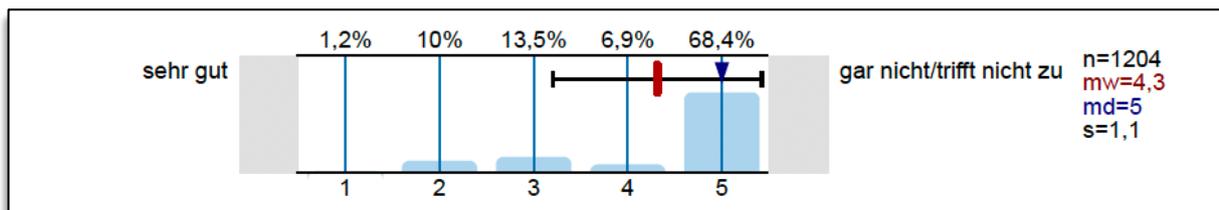
Die Antworten der Proband*innen zeigen, dass formelle Mitarbeitergespräche und das Fertigen von Beurteilungen für einen Großteil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dabei muss man natürlich berücksichtigen, dass der erhebliche Teil der Proband*innen keine Führungsfunktion innehat und deshalb z.B. auch keine Beurteilungen zu fertigen bzw. maximal Beurteilungsbeiträge zu schreiben hat. So geben dann auch insgesamt 69,8 % der Proband*innen an, dass sie diese Tätigkeit nicht ausüben würden.

Abb. 138: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



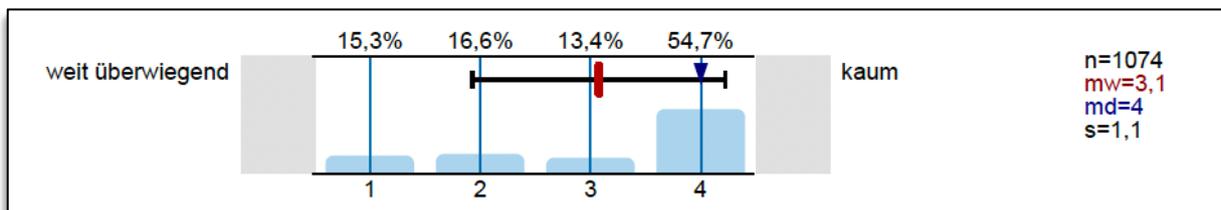
Diese Arten der Führungstätigkeiten werden im Rahmen des Studiums bzw. der Ausbildung nur am Rande thematisiert, was auch durchaus nachvollziehbar ist, da Dienstanfänger - bis auf wenige Ausnahmen - lange Jahre lang nicht in Führungstätigkeiten verwendet werden und dieses Wissen zu diesem Zeitpunkt nicht benötigen. Dementsprechend sind hier auch die schlechten Bewertungen der Proband*innen zu bewerten.

Abb. 139: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Da die dienstliche Fortbildung für diese Führungstätigkeiten überwiegend nur für Führungskräfte bzw. angehende Führungskräfte angeboten wird, kommt dementsprechend nur ein relativ kleiner Teil der PVB in der Kriminalitäts-sachbearbeitung in den Genuss dieser Fortbildungsmaßnahmen. Dementsprechend kommt es hier zu der Bewertung der Proband*innen mit 68,4 % bei Antwort „gar nicht/trifft nicht zu“. Aber die Proband*innen, die an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, bewerten diese mit nur insgesamt 11,2 % als „sehr gut“ oder „eher gut“, insgesamt 20,4 % mit „eher schlecht“ und „sehr schlecht“. Wiederum Werte, die keinen Verantwortlichen in der Polizei zufriedenstellen können.

Abb. 140: Wissen durch Learning-by-Doing

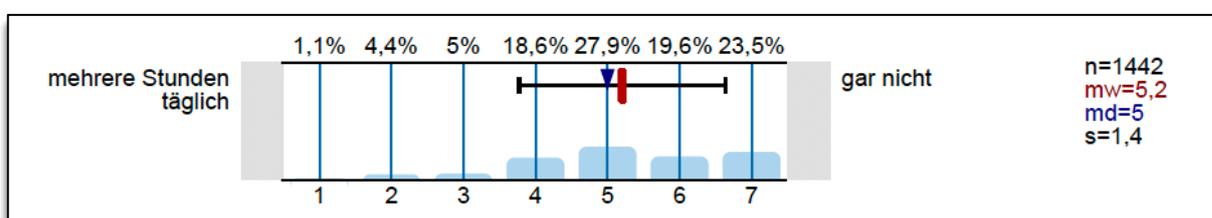


Bei dieser Antwort ist der Kreis der Teilnehmer (n=) deutlich niedriger als bei der Einstiegsfrage (siehe Abb. 139). Grund dafür dürfte sein, dass diejenigen, die keine Führungskräfte sind und diese Tätigkeiten nicht ausführen, spätestens hier ausgestiegen sind und diese Frage einfach nicht mehr beantwortet

haben. Bei Berücksichtigung der beiden Antworten zuvor muss hier davon ausgegangen werden, dass analog zumindest ein Teil der Proband*innen, die mit „kaum“ geantwortet haben, diese Tätigkeiten gar nicht betreiben und die Antwort „kaum“ hier wie „gar nicht/trifft nicht zu“ gemeint ist. Bei dieser Interpretation bekommen natürlich auch die Antworten „weit überwiegend“ (15,3 %) und „überwiegend“ (16,6 %) eine andere Gewichtung.

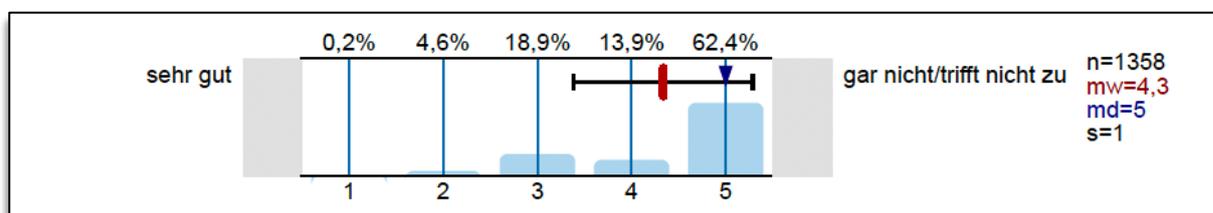
2. Betreuung von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten

Abb. 141: Betreuung von Auszubildenden, Studenten pp.



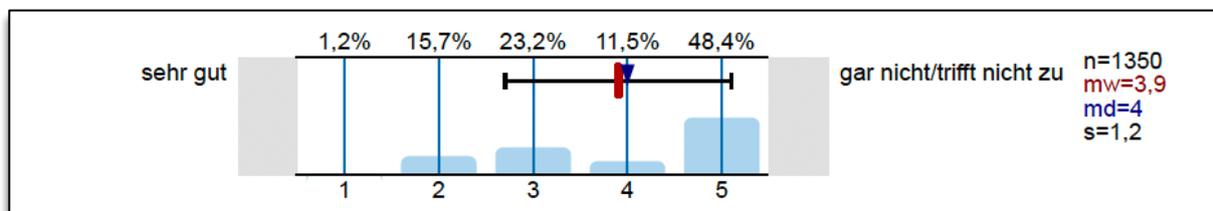
Die Betreuung von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten wurde von insgesamt 5,5 % der Proband*innen mit „mehrere Stunden täglich“ oder zumindest „täglich“ und von 5 % mit mindestens „wöchentlich“ angegeben. Aufgrund der vorgegebenen Antworten lässt die Erhebung leider nicht erkennen, wie viele Stunden die Proband*innen konkret mit dieser Tätigkeit z.B. in einer Woche oder in einem Monat beschäftigt sind. Der Umfang der Antworten macht aber deutlich, dass die zeitliche Belastung insgesamt in einem nicht unerheblichen Umfang erfolgt und entsprechend Berücksichtigung bei der Gesamtbewertung finden muss.

Abb. 142: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



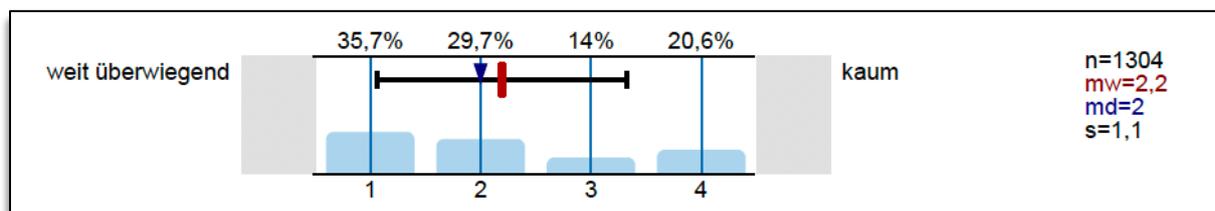
Die Betreuung von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten spielt während des Studiums bzw. der Ausbildung (noch) keine Rolle. Entsprechend negativ fällt hier die Bewertung durch die Proband*innen aus.

Abb. 143: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Auch die Bewertung der dienstlichen Fortbildung durch die Proband*innen sieht nicht viel besser aus. Lediglich 16,9 % geben hier insgesamt an, dass sie „sehr gut“ oder „eher gut“ auf diese Aufgabe vorbereitet worden sind.

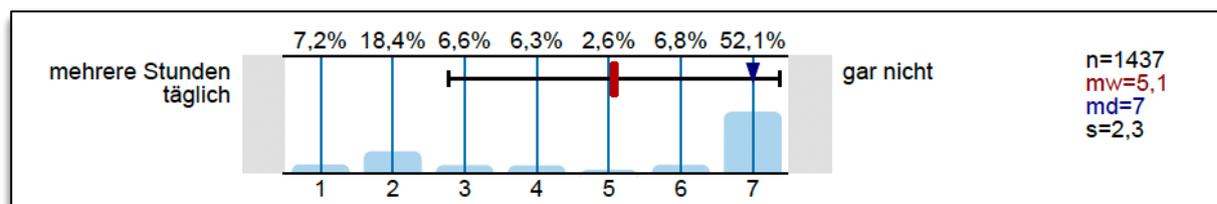
Abb. 144: Wissen durch Learning-by-Doing



Die Antworten der Proband*innen korrespondieren mit den vorangegangenen Angaben. Ein durch die polizeiliche Aus- und Fortbildung defizitär vermittelter Themenbereich wird durch „Learning-by-Doing“ und durch die Vermittlung von anderen Kolleg*innen kompensiert.

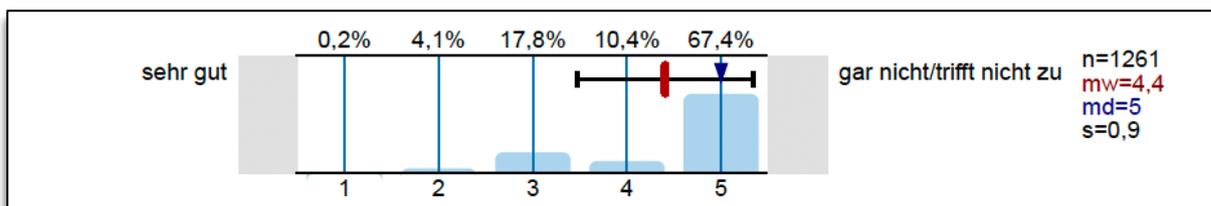
3. Sonstige Führungstätigkeiten

Abb. 145: Sonstige Führungstätigkeiten



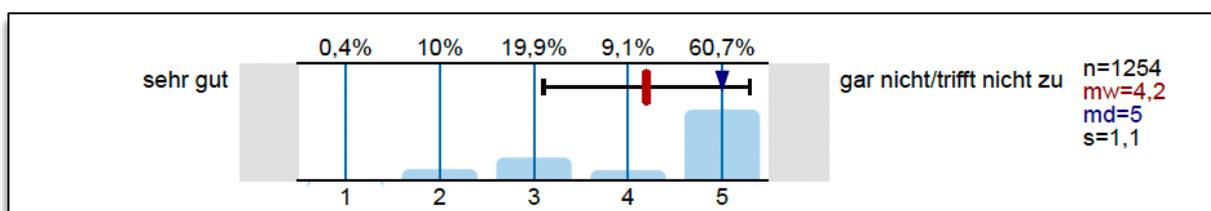
Immerhin 25,6 % aller Proband*innen gaben insgesamt an, mit diesem Tätigkeitsbereich „mehrere Stunden täglich“ oder zumindest „täglich“ beschäftigt zu sein. Dieser Wert ist durchaus in dieser Höhe beachtlich. Hier wäre es interessant, durch eine begleitende Beobachtung zu erheben, wie sich diese Führungstätigkeiten in der Praxis tatsächlich konkret darstellen.

Abb. 146: Vorbereitung durch Studium/Ausbildung



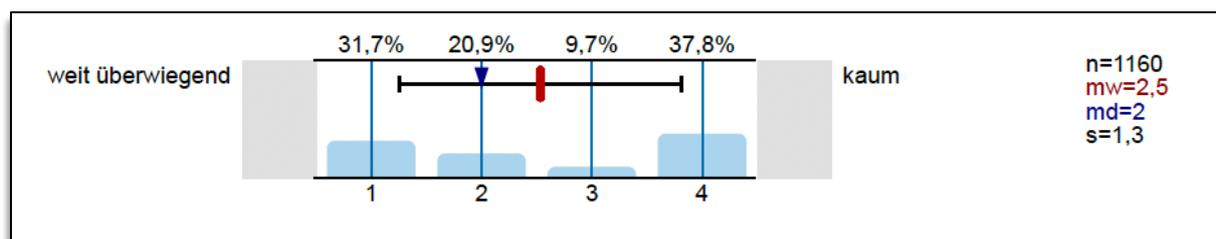
Insgesamt werden die Führungstätigkeiten im Rahmen des Studiums bzw. der Ausbildung überwiegend nur im Rahmen des Führungslehre-Unterrichts behandelt. Dabei handelt es sich mit Blick in die Curricula und Modulhandbücher aber überwiegend um allgemeine Themen, wie z.B. das Führen von Menschengruppen oder die Psychologie der Menschenführung. Praktische Themen der Führungstätigkeit, die später als „Handwerk“ eine Rolle spielen, werden nicht tiefergehend behandelt. Dementsprechend negativ fällt hier die Bewertung durch die Proband*innen aus. Insgesamt nur 4,3 % fühlen sich durch Studium/Ausbildung „sehr gut“ oder „eher gut“ auf diese Tätigkeiten vorbereitet.

Abb. 147: Vorbereitung durch dienstliche Fortbildung



Die Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung werden nur geringfügig besser durch die Proband*innen bewertet. Insgesamt nur 10,4 % fühlen sich dadurch „sehr gut“ oder „eher gut“ auf die Tätigkeiten vorbereitet. Auch hier ist bei den hohen Werten bei der Antwort „gar nicht/trifft nicht zu“ zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Proband*innen keine Führungsfunktion innehat.

Abb. 148: Wissen durch Learning-by-Doing



Insgesamt 52,6 % der Proband*innen gaben an, dass sie sich ihr Wissen für die verschiedenen Führungstätigkeiten selbst beibringen mussten oder ihre Fähigkeiten durch andere Kolleg*innen vermittelt bekommen haben.

4. Zwischenfazit

Zu den klassischen Führungstätigkeiten gehören u.a. das regelmäßige Führen von Mitarbeitergesprächen, die auch formell zu protokollieren sind, und das Fertigen von Beurteilungen. Anhand der Antworten der Proband*innen ist zu erkennen, dass diese Tätigkeit nur einen relativ kleinen Teil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung betrifft. In den meisten Ländern gibt es nur einmal im Jahr sog. Beurteilungsrunden. Diese können den Beurteiler aber mehrere Tage oder sogar Wochen zeitlich binden, was bei der Bewertung des Zeitumfanges der Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

Diese speziellen Führungsthematiken werden im Studium oder in der Ausbildung nur am Rande behandelt. Eine intensive Beschäftigung damit wäre zu diesem frühen Zeitpunkt auch nicht sinnvoll. Überraschender ist es da schon, dass das Thema Führung, hier speziell die Bereiche der Mitarbeitergespräche und Beurteilungen, nach Bewertung der Proband*innen wohl auch in der polizeilichen Fortbildung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Auch in diesem Bereich gibt ein Großteil derjenigen, die sich mit der Thematik als Aufgabe beschäftigen, an, sich das Wissen selbst angeeignet zu haben oder von Kolleg*innen vermittelt bekommen zu haben. Da verwundert es dann kaum, dass die Verwaltungsgerichte eine Vielzahl von Klagen zu bearbeiten haben, wo es um vermeintliche Fehler bei Beurteilungen geht oder um sog. „Konkurrenten-Klagen“, bei denen ebenfalls meist die Beurteilung im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Personalführung kann man - zumindest in Teilen - durchaus erlernen³⁵⁵, gerade wenn es um eher handwerkliche Fähigkeiten, wie das Fertigen von Beurteilungen und die zu beachtenden Fallstricke dabei, geht. Die

³⁵⁵ Vgl. Kaudela-Baum et al. 2011, passim.

Polizeien scheinen diesen Bereich aber nicht in angemessener und notwendiger Art und Weise zu berücksichtigen. Auch dieser Aspekt ist beamtenrechtlich durchaus bedenklich.

Der Tätigkeitsumfang bei der Betreuung von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten ist bei der Bewertung der zeitlichen Belastung für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung ein zu beachtender Faktor. Sinnvoller wäre es sogar, hier auch noch die Betreuung von Dienstanfängern mit in den Blick zu nehmen. Dies speziell unter dem Aspekt, dass der Großteil der Proband*innen bei allen Fragen angegeben hat, dass sie in einem erheblichen Umfang ihrer Kenntnisse nach dem „Learning-by-Doing-Prinzip“ erlernt haben oder sie ihr Wissen von anderen Kolleg*innen vermittelt bekommen haben. Wenn tatsächlich die polizeiliche Aus- und Fortbildung nur ein (geringes) Grundwissen vermittelt und die jeweilige Fähigkeit erst in der Polizeipraxis tatsächlich erlernt wird, sollte den erfahreneren PVB für die Vermittlung auch ausreichend Raum und Zeit eingeräumt werden. Auch Dienstanfängern kann es aufgrund der Altersstrukturen an manchen Dienststellen passieren, dass sie unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums oder ihrer Ausbildung bereits selber Praktikanten, Studierende oder Auszubildende zu betreuen haben. Anhand der Antworten der Proband*innen ist aber zu konstatieren, dass sie auf diese Aufgabe im Studium oder Ausbildung nur sehr unzureichend oder gar nicht vorbereitet werden, die Bewertung der Vorbereitung durch die dienstliche Fortbildung fällt nur unwesentlich besser aus. Diese negativen Bewertungen bekommen eine besondere Bedeutung, weil mit der Betreuung von Studierenden, Auszubildenden oder Praktikanten grundsätzlich jeder und jede PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung betreut werden kann, losgelöst von einer formellen Führungsfunktion. Werte, die nicht zufriedenstellen können. Was aus den Antworten der Proband*innen deutlich wird, ist die Tatsache, dass Führungsaufgaben, wie z.B. die Urlaubs- und Dienstplanung, die Arbeitszeiterfassung und -kontrolle, die Vorgangseingangsbearbeitung und Zuweisung an Mitarbeiter oder Kontrollen zur Qualitätssicherung, umfänglich sind und für den oder die mit der Aufgabe betrauten Beamten*innen einen nicht unerheblichen Zeitaufwand bedeuten. Wie auch bei den vorherigen Führungsfragen bereits dargestellt, ist es nur bedingt sinnvoll und teilweise auch nicht möglich, spezielle Führungstätigkeiten bereits im Studium oder in der Ausbildung zu thematisieren. Dementsprechend sind die schlechten Bewertungen nur sehr eingeschränkt aussagefähig. Man würde aber erwarten, dass zukünftigen Führungskräften das „Führungsgeschäft“ im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen nähergebracht wird. Dies gerade auch unter dem Aspekt, dass zu vermuten ist, dass gut aus- bzw. fortgebildete Führungskräfte einen positiven Einfluss auf die gesamte Organisation ausüben, was im Ergebnis zu einer verbesserten Effek-

tivität und Effizienz führen müsste. Die Investition in eine gute Fortbildung für Führungskräfte wäre somit eine gute Investition hinsichtlich der gesetzlichen und gesellschaftlich erwarteten und determinierten Aufgabenerfüllung. Die Antworten der Proband*innen geben diese Hoffnung aber leider nicht wider. Es gibt natürlich Menschen, die viele Dinge im Bereich der Führungstätigkeiten schon intuitiv besser oder richtiger machen als andere und natürlich werden viele Menschen mit Führungsverantwortung im Laufe der Zeit durch ihre gemachten Erfahrungen besser, aber eine Mitarbeiterführung durch das „Trial-and-Error-Prinzip“ - und nichts anderes sagen die Antworten der Proband*innen leider aus - ist zumindest bemerkenswert.

XI. Umfang der Belastung und Bewertung der Bedeutung ausgewählter Tätigkeiten

Bei der Untergruppe 9 des Fragebogens wurden die 15 gängigsten Tätigkeiten (15 konkrete Tätigkeiten sowie als 16. Antwortmöglichkeit „Andere“) in der Kriminalitätssachbearbeitung ausgesucht und die Proband*innen gebeten, die dafür aufgebrauchten Arbeitsstunden pro Woche zu beziffern. Des Weiteren wurden die Proband*innen gebeten zu bewerten, wie wichtig sie die jeweilige Tätigkeit für den Erfolg ihrer Arbeit bewerten.

Zur Erläuterung wurde der Untergruppe 9 folgender Einleitungstext vorangestellt:

Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche: Wie hoch schätzen Sie Ihren Stundenanteil für die folgenden Tätigkeiten ein? Wie wichtig erachten Sie dabei die einzelnen Tätigkeiten für den Erfolg Ihrer Arbeit? Bewerten Sie diese dafür nach einer Rangliste von 1 (am wichtigsten) bis 10 (am wenigsten wichtig), wobei Sie einzelne Wertigkeiten mehrfach vergeben können (z.B. zweimal den Wert 1, viermal den Wert 2 usw.).

1. Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung

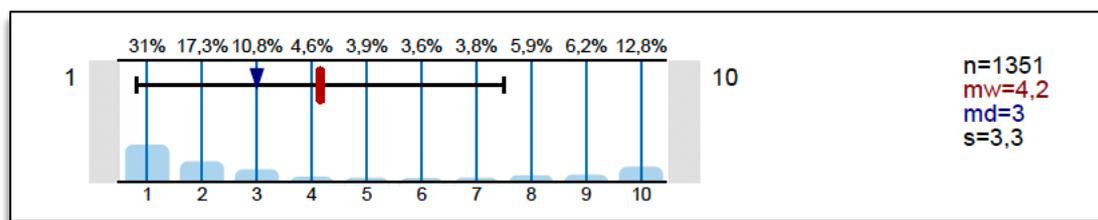
Der Tätigkeitsbereich der Anzeigen-, Berichts- und Vermerkfertigung nimmt für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung, wie bereits dargestellt, einen hohen Zeitumfang ein. 16,9 % der Proband*innen gaben hier bei der Konkretisierung an, dass sie 10 Stunden pro Arbeitswoche, also rund ein Viertel ihrer Arbeitszeit, damit beschäftigt sind. Dies war auch die häufigste Nennung. 11,8

% gaben an, 15 Stunden pro Woche damit zu verbringen, 12,2 % bezifferten den Arbeitsumfang mit 20 Stunden. Insgesamt müssen 58,2 % der Proband*innen bis zu 10 Stunden die Woche für die entsprechende Tätigkeit aufbringen, 33,1 % 11 bis 20 Stunden und 7,7 % 21 bis 30 Stunden.

Auf der Skala von 1 (am wichtigsten) bis 10 (am wenigsten wichtig) bewerten 31 % der Proband*innen (häufigste Nennung) die Anzeigen-, Berichts- und Vermerkfertigung als am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit. 17,3 % bewerten die Wichtigkeit mit einer 2 und 10,8 % mit einer 3. Für rund 60 % der Proband*innen ist diese Tätigkeit damit von besonderer Bedeutung für den Erfolg ihrer Ermittlungstätigkeit.

In der Praxis der Kriminalitätssachbearbeitung wird sehr viel Wert auf eine ordentliche Aktenführung gelegt.³⁵⁶ Es gilt dort der alte Grundsatz: „Steht die Akte, fällt der Täter.“ Was bedeutet, dass eine ordnungsgemäße Aktenführung die Grundlage für den späteren Ermittlungserfolg (und die Verurteilung des Täters) ist.

Abb. 149: Wertung Anzeigen-/Bericht-/Vermerkfertigung



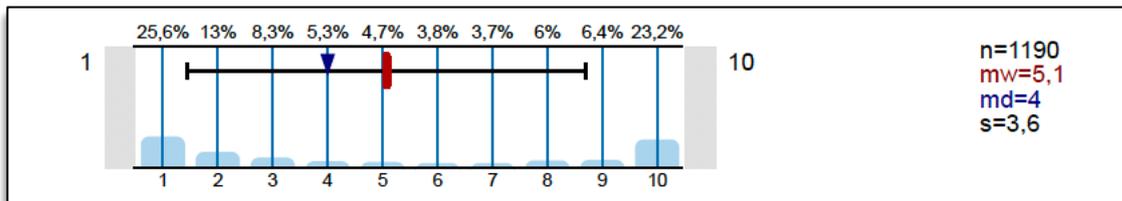
12,8 % der Proband*innen bewerten die Tätigkeit hier mit einer 10, 6,2 % mit einer 9 und 5,9 % mit einer 8. Um abschließend bewerten zu können, warum diese Proband*innen die Anzeigen-, Berichts- und Vermerkfertigung für so unwichtig für ihren Arbeitserfolg bewerten, müsste man diese Angaben konkret hinterfragen. Mit der gewählten Methode ist hier leider diesbezüglich keine weitergehende Bewertung möglich.

³⁵⁶ Vgl. zur Vertiefung *Weihmann/de Vries* 2014, 392-394; *Ackermann/Clages/Roll* 2011, 598; *de Vries* 2015, 168-169.

2. Tatortarbeit

Die Antworten der Proband*innen hinsichtlich der Tatortarbeit überraschen durchaus. Als häufigste Antwort gaben 32,1 % an, im Schnitt 1 Stunde pro Arbeitswoche mit der Tatortarbeit zu verbringen. Als zweithäufigste Antwort gaben 24,5 % an, 2 Stunden mit dieser Tätigkeit beschäftigt zu sein. Insgesamt gaben 83,3 % der Proband*innen an, maximal 5 Stunden pro Woche Tatortarbeit zu leisten. Bei der Betrachtung der Antworten kommt man zu dem Ergebnis, dass die klassische Tatortarbeit für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung nur (noch) eine untergeordnete Rolle spielt. Das verwundert durchaus, wenn man sich die PKS betrachtet und sich dort die Zahlen der Einbruchskriminalität bzw. der Diebstahlskriminalität in all ihren Facetten ansieht. Auch bei vielen anderen Delikten, so z.B. bei Tötungs-, Raub- und Sexualdelikten, ist eigentlich die Tatortaufsuche eine Standardmaßnahme. Auch wenn der „Erste Angriff“ und die Spurensicherung oftmals durch andere Einsatzkräfte übernommen wurde, kann man sich in vielen Fällen erst ein Bild vom Tathergang und den Tatumständen verschaffen, wenn man selbst vor Ort war. Diese Kenntnisse sind z.B. wichtig, um Aussagen von Zeugen bewerten oder Tatverdächtigen Vorhaltungen machen zu können. Die Frage ist hier, warum die Tatortarbeit nur in so einem geringen Umfang stattfindet. Was sind die Gründe dafür?

Abb. 150: Wertung Tatortarbeit



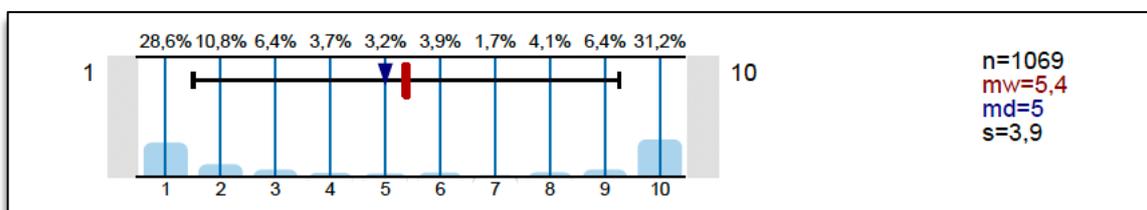
Ebenso verwundert kann man über die Bewertung der Tatortarbeit als Erfolgsfaktor für die eigene Arbeit sein. 25,6 % der Proband*innen (damit häufigste Antwort) gaben hier als Bewertung eine 1, 13 % eine 2 und 8,3 % eine 3. Aber 23,2 % der Proband*innen bewerteten die Tatortarbeit mit einer 10. Auch hier kann ohne eine weitere Befragung der Proband*innen nicht bewertet werden, warum diese die Tätigkeit so unwichtig für den Erfolg ihrer Arbeit ansehen. Nach theoretischen kriminalistischen Maßstäben ist diese Bewertung nicht nachvollziehbar. Ein Erklärungsversuch ist die Möglichkeit, dass sich die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung mit digitalen Fotos vom Tatort zufriedengeben (müssen), da die personellen Ressourcen für eine aufsuchende Tatortar-

beit nicht ausreichen. Eine andere Möglichkeit wäre, dass den PVB die Bedeutung der Tatortarbeit für die Fallbearbeitung aufgrund defizitären kriminalistischen Wissens schlicht nicht bekannt ist.

3. Spurensicherung

Wenn man nicht zu Tatorten fährt, kann man natürlich auch keine Spuren sichern. Dementsprechend sind die Antworten der Proband*innen hier konsequent. Mit überdeutlichem Abstand (häufigste Nennung) gaben 57 % der Proband*innen an, dass sie nur 1 Stunde pro Woche mit der Spurensicherung beschäftigt sind. 16,2 % erklärten, dass sie diese Tätigkeit im Umfang von 2 Stunden pro Woche ausführen würden. Die Angaben relativieren sich etwas, wenn man bedenkt, dass die Spurensicherung oftmals von spezialisierten PVB von Dienststellen der Kriminaltechnik durchgeführt wird und eine Spurensicherung z.B. auch an sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen in der Dienststelle erfolgen kann und anhand der Antworten erkennt, dass doch insgesamt 85,3 % der Proband*innen bis zu 5 Stunden pro Woche mit der Tätigkeit der Spurensicherung beschäftigt ist.

Abb. 151: Wertung Spurensicherung



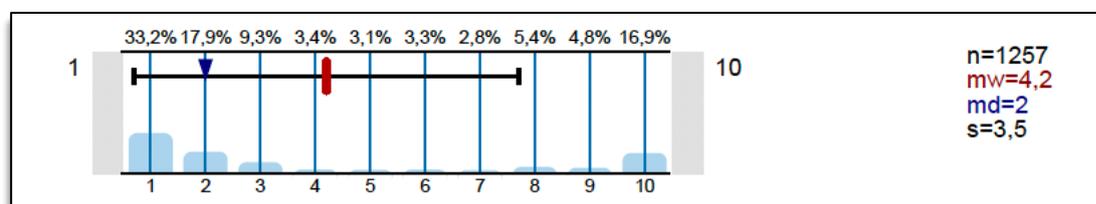
28,6 % der Proband*innen bewerten die Wichtigkeit der Spurensicherung für den Erfolg ihrer Arbeit mit einer 1. Häufigste Bewertung, und das verwundert dann doch wieder, ist mit 31,2 % aber die 10. Damit gibt rund ein Drittel der Proband*innen an, dass die Spurensicherung am unwichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit ist. Auch unter Berücksichtigung, dass Spuren je nach Deliktsart eine unterschiedliche Gewichtung bei der Beweisführung zukommt, ist unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung des Sachbeweises diese Bewertung der Proband*innen nicht nachzuvollziehen. Auch hier müsste für eine intensivere Auswertung der Antworten eine weitergehende Befragung der Proband*innen erfolgen.

4. Vernehmung/Befragung von Zeugen

Die Vernehmung bzw. Befragung von Zeugen hat, wie bereits dargelegt, eine besondere Bedeutung im Verfahren.

19,7 % der Proband*innen (häufigste Nennung) geben an, dass sie 5 Stunden pro Woche mit dieser Tätigkeit beschäftigt sind. Insgesamt haben 73,9 % der Teilnehmer*innen angegeben, dass sie bis zu 5 Stunden pro Woche mit Zeugenvernehmungen/-befragungen beschäftigt sind, weitere 21,3 % bis zu 10 Stunden. Damit ist diese Tätigkeit für PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung durchaus mit einem erheblichen Zeitumfang verbunden und von besonderer Bedeutung.

Abb. 152: Wertung Vernehmung/Befragung von Zeugen



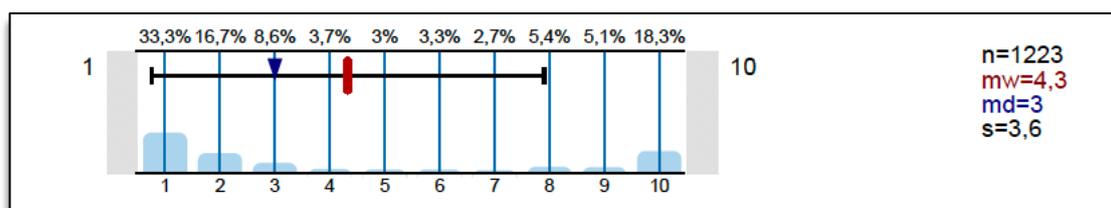
33,2 % der Proband*innen (damit auch die häufigste Nennung) der Befragten gaben an, dass sie diese Tätigkeit am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit ansehen und bewerten diese entsprechend mit einer 1, 17,9 % mit einer 2.

16,9 % der Proband*innen bewerten die Tätigkeit mit einer 10. Auch unter dem Aspekt, dass ein Personalbeweis generell und eine Zeugenaussage insbesondere durchaus auch einige Schwierigkeiten mit sich bringt (Irrtum, Suggestion, Lüge, Falschwahrnehmung, Glaubwürdigkeit pp.) und mit der Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeit des Individuums verbunden ist, ist die Zeugenaussage oftmals - gerade hinsichtlich eines zu begründenden Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung - die erste und oftmals einzige Quelle. Dementsprechend nehmen Zeugenaussagen immer eine besondere Rolle in den Ermittlungen ein. Auch hier muss wieder konstatiert werden, dass für die Begründung der negativen Bewertung weitere Gespräche mit den Proband*innen erfolgen müssten.

5. Vernehmung von Beschuldigten/Tatverdächtigen

Genau wie der Zeugenvernehmung kommt, wie bereits dargelegt, der Beschuldigten- bzw. Tatverdächtigenvernehmung im Verfahren eine besondere Rolle zu. 24,7 % der Proband*innen (häufigste Nennung) gaben an, diese Tätigkeit 1 Stunde pro Woche durchzuführen. 24,5 % gaben an, diese Maßnahme 2 Stunden in der Woche durchzuführen. Da es einem Praktiker fast unmöglich erscheint, eine formgerechte Beschuldigtenvernehmung in so kurzer Zeit, inkl. Begrüßung, Belehrung, Vorgespräch, Festhalten der Personalien und weiterer persönlicher Angaben sowie der eigentlichen Gesprächssituation, durchzuführen, sind diese Werte eigentlich nur als Durchschnittswerte zu erklären. Also z.B. nur eine Beschuldigtenvernehmung im Monat, dafür diese aber über 4 Stunden. Vernehmungsdauern von bis zu einer Stunde sind ansonsten nur bei Aussageverweigerungen oder bei Bagatelldelikten denkbar. In einigen Delikt-bereichen kommen Beschuldigten- bzw. Tatverdächtigenvernehmung allerdings auch sehr selten vor. Zum Beispiel bei Fällen der OK können durchaus schon mal 12 bis 18 Monate Ermittlungszeit vergehen, bevor die ersten Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt werden. Insgesamt gaben 85,6 % der Proband*innen an, bis zu 5 Stunden pro Woche entsprechende Tätigkeiten durchzuführen. Weitere 12,8 % der Proband*innen führen diese Maßnahme 5 bis 10 Stunden pro Woche durch. Damit kann festgehalten werden, dass die Tätigkeit der Beschuldigten-/Tatverdächtigenvernehmung von den PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung durchaus in einem umfangreicheren Zeitaufwand betrieben wird.

Abb. 153: Wertung Vernehmung von Beschuldigten/Tatverdächtigen



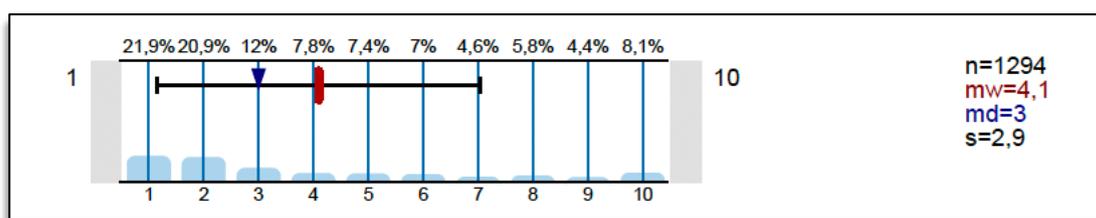
33,3 % der Proband*innen (häufigste Nennung) bewerten diese Maßnahme mit einer 1 und halten sie somit für am wichtigsten für ihre erfolgreiche Arbeit. 16,7 % bewerten sie mit einer 2, 8,6 % mit einer 3. Auch hier ist wieder unerklärlich, warum 18,3 % der Proband*innen diese Tätigkeit mit einer 10 bewerten und damit für am unwichtigsten hinsichtlich erfolgreicher Ermittlungsarbeit halten. Möglicherweise halten sie die getätigten Beschuldigten- bzw. Tatverdächtigenaussagen für unglaubhaft oder es waren Aussageverwei-

gerungen gemeint. Klärung kann auch nur hier eine weitere Befragung der Proband*innen ergeben.

6. Studium von Akten und Gutachten

Das Lesen von Vorgängen bzw. Akten ist - das liegt in der Natur der Sache in der Kriminalitätssachbearbeitung - eine Tätigkeit, die in fast jedem Deliktsbereich einen Arbeitsschwerpunkt darstellt. So gaben insgesamt 74,2 % der Proband*innen an, damit bis zu 5 Stunden wöchentlich beschäftigt zu sein. Weitere 19 % gaben an, pro Woche 6 bis 10 Stunden mit dem Aktenstudium beschäftigt zu sein. Die häufigsten Nennungen fielen mit 18,3 % auf 2 Stunden wöchentlich und mit 18,2 % auf 5 Stunden wöchentlich. Immerhin gaben 3,3 % der Proband*innen an, 20 bis 35 Stunden pro Arbeitswoche für das Aktenstudium zu benötigen. Gerade im Bereich der Bearbeitung von Fällen der Wirtschaftskriminalität sind diese hohen Werte nicht ungewöhnlich.

Abb. 154: Wertung Studium von Akten und Gutachten



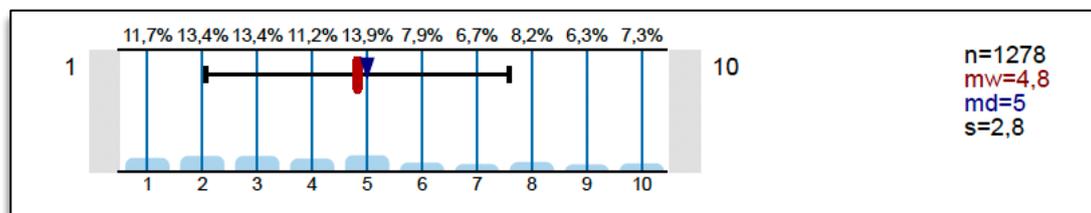
21,9 % der Proband*innen (häufigste Nennung) bezeichnen das Aktenstudium als am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit und bewerten diese Tätigkeit entsprechend mit einer 1 auf der Skala. 20,9 % vergeben eine 2 und 12 % eine 3. Im Vergleich zu den vorherigen Fragen bewerten mit 8,1 % vergleichsweise wenige Proband*innen diese Tätigkeit mit einer 10 und halten sie damit für am wenigsten wichtig für den Erfolg ihrer Tätigkeit.

7. Studium von Gesetzen/Gesetzesänderungen, Urteilen und Fachliteratur

Die Beschäftigung mit Gesetzen, aktueller Rechtsprechung und Fachliteratur gehört zwar zum „Tagesgeschäft“ in der Kriminalitätssachbearbeitung, der Umfang dieser Tätigkeit ist aber nur begrenzt, wie die Antworten der Proband*innen zeigen. 67,5 % gaben hier an, diese Tätigkeit 1 Stunde pro Woche

zu betreiben. 18,5 % der Proband*innen beschäftigen sich 2 Stunden in der Woche damit, weitere 11,2 % zwischen 3 und 5 Stunden.

Abb. 155: Wertung Studium von Gesetzen pp.

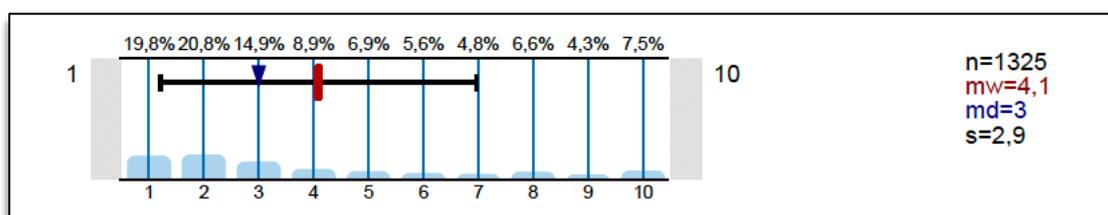


Die Bewertung der Proband*innen fällt hier deutlich zurückhaltender und damit auch unkonkreter aus, wenn man sich die Übersicht der Antworten betrachtet. Die häufigste Bewertung mit 13,9 % entfiel auf die 5. Insgesamt bewerten fast gleichmäßig über dies Skala verteilt 63,6 % der Proband*innen die Tätigkeit im Spektrum von 1 bis 5.

8. Recherche mit polizeilicher und freier Software

Die Recherche mit polizeilicher und freier Software nimmt mehr und mehr einen größeren Stellenwert in der Kriminalitätssachbearbeitung ein. Das wird auch an den Antworten der Proband*innen deutlich. 21,3 % der Antwortenden erklären, dass sie wöchentlich 1 Stunde diese Tätigkeit ausüben, 27,6 % gaben an (häufigste Nennung), 2 Stunden damit beschäftigt zu sein. Insgesamt erklärten, 82,9 % der Proband*innen die Softwarerecherche im wöchentlichen Umfang von bis zu 5 Stunden zu betreiben, weitere 11,6 % in der Größenordnung von 6 bis 10 Stunden. Bei Betrachtung der Antworten sieht man, dass auch eine nicht unerhebliche Anzahl der Proband*innen weitaus mehr Stunden pro Woche für diese Tätigkeit verwendet. Ein Proband oder eine Probandin gab als Antwort 53 Stunden pro Woche an. Es ist zu vermuten, dass hier mit „35 Stunden“ geantwortet werden sollte, es aber zu einem Zahlendreher gekommen ist. Die Proband*innen konnten die Anzahl der Stunden in ein Textfeld frei eintragen. Es wäre zur Fehlervermeidung sinnvoller gewesen, hier die Stunden per vorgegebenem Katalog auswählen zu lassen.

Abb. 156: Wertung Recherche mit polizeilicher und freier Software

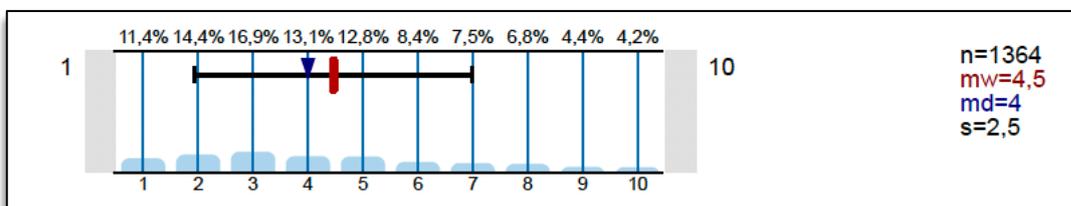


Für viele der Antwortenden ist die Recherche mit polizeilicher oder freier Software sehr wichtig für die erfolgreiche Erfüllung ihrer Arbeit: 19,8 % bewerten diese Tätigkeit mit einer 1, 20,8 % (häufigste Nennung) mit einer 2 und 14,9 % mit einer 3. Wie bei jeder Tätigkeit hängt die Bewertung natürlich davon ab, in welchem Deliktsbereich der jeweilige Proband bzw. die Probandin arbeitet.

9. Lesen und Beantworten von E-Mails

Wie bereits thematisiert, nimmt das Lesen und Schreiben von E-Mails breiten Raum im Arbeitsalltag von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung ein. Ob die Verlagerung eines Großteils der Kommunikation auf dieses Medium sinnvoll ist, darf dabei diskutiert werden. Betrachtet man sich die Antworten der Proband*innen stellt man fest, dass das Lesen und Schreiben von E-Mails in einem nicht unerheblichen Zeitumfang stattfinden. 74,2 % gaben hier an, dass sie sich bis zu 5 Stunden die Woche damit beschäftigen würden. Weitere 17,1 % sogar zwischen 6 und 10 Stunden pro Woche. Eingeräumt werden muss hier allerdings, dass die Antworten zu dieser Frage hinterfragt werden müssen. Es ist unwahrscheinlich, dass 2,6 % der Proband*innen, wie angegeben, sich tatsächlich 20 Stunden pro Woche mit E-Mails beschäftigen, also die Hälfte ihrer wöchentlichen Arbeitszeit nichts anderes machen. Ebenso die insgesamt 2,1 % der Antwortenden, die angeben, (ausschließlich) diese Tätigkeit zwischen 25 und 42 Stunden pro Woche zu betreiben. Zu vermuten ist hier, dass diese Proband*innen meinen, dass E-Mails zum Arbeitsalltag gehören und die ganze Arbeitszeit über darüber kommunizieren. Aufgrund der Ungenauigkeit ist das Ergebnis der Antworten damit auch nur als Tendenz zu betrachten.

Abb. 157: Wertung Lesen und Beantworten von E-Mails



Die Bewertung dieser Tätigkeit fällt ebenfalls recht unterschiedlich und über die gesamte Skala verteilt aus. 11,4 % der Proband*innen bewerten das Schreiben und Lesen von E-Mails als wichtigste Tätigkeit für den Erfolg ihrer Arbeit und antworteten mit einer 1, 14,4 % mit einer 2 und 16,9 % mit einer 3

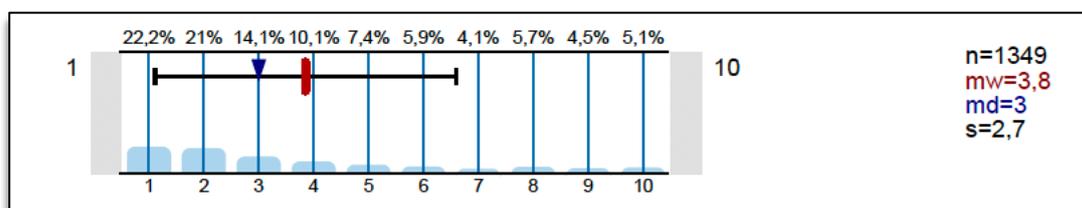
(häufigste Nennung). Interessanterweise bewerten nur 4,2 % der Proband*innen diese Tätigkeit mit einer 10 und halten das Schreiben und Lesen von E-Mails für am unwichtigsten für eine erfolgreiche Arbeit. Keine der Fragen erhielt als Bewertung seltener den Wert 10.

10. Besprechungen

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, kommt der Kommunikation zwischen den PVB in der Kriminalitätsbekämpfung unter verschiedenen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Die Antworten der Proband*innen zu dieser Frage zeigen, dass die persönliche Kommunikation zwischen den PVB immer noch einen größeren Zeitumfang einnimmt als die Kommunikation per E-Mail.

15,3 % der Proband*innen gaben an, 1 Stunde pro Woche mit Besprechungen zu verbringen. 25,4 % gaben dafür 2 Stunden an (häufigste Nennung) und 17,3 % 3 Stunden. Insgesamt erklären 84,3 % der Proband*innen für diese Tätigkeit bis zu 5 Stunden aufzuwenden, weitere 12,9 % beziffern den Umfang auf 6 bis 10 Stunden pro Woche.

Abb. 158: Wertung Besprechungen



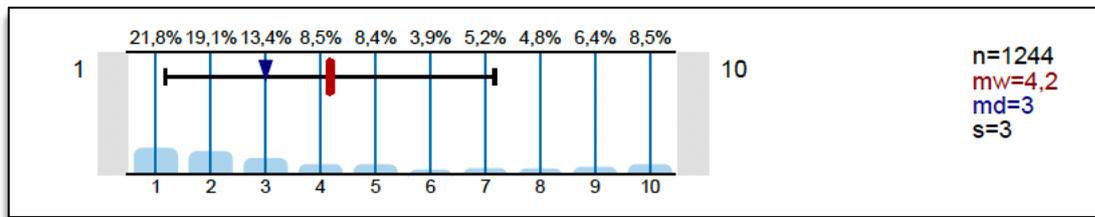
22,2 % der Proband*innen (häufigste Nennung) halten Besprechungen für am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit und bewerten diese auf der Skala mit einer 1. 21 % vergeben eine 2, 14,1 % eine 3. Relativ geringe 5,1 % halten Besprechungen für am unwichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit und bewerten diese mit einer 10. Betrachtet man sich nur den Skalenwert 10 im Vergleich, bewerten die Proband*innen im Ergebnis die Kommunikation per E-Mail besser - und damit als wichtiger für den Erfolg ihrer Arbeit - als die direkte zwischenmenschliche Kommunikation.

11. Gespräche mit Staatsanwaltschaften/Gerichten und anderen

Behörden

Auch die direkte Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft, der Herrin des Verfahrens, gehört für die PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung zum Alltagsgeschäft. Die Häufigkeit der Kontakte hängt dabei in der Regel vom zu bearbeitenden Deliktbereich ab. In einigen Bereichen findet häufig täglich eine Kommunikation statt, in anderen ist der direkte Kontakt eher die Ausnahme. Die direkte Kommunikation mit den Gerichten ist ebenfalls eher seltener. 73,8 % der Proband*innen gaben hier an, 1 Stunde pro Woche diese Tätigkeit auszuüben. Insgesamt gaben 98,5 % der Antwortenden an, bis zu 5 Stunden in einer Arbeitswoche dafür aufzuwenden.

Abb. 159: Wertung Gespräche mit Staatsanwaltschaft pp.



21,8 % der Proband*innen (häufigste Nennung) gaben bei der Bewertung auf der Skala den Wert 1 an und erklären damit, dass sie diese Tätigkeit am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit ansehen. Eher schwer zu erklären ist, dass insgesamt 19,7 % die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft und den Gerichten als eher unwichtig bis am unwichtigsten für den Erfolg für ihre Arbeit ansehen und diese Tätigkeit entsprechend mit 8, 9 und 10 bewerten. Auch hier wäre es interessant zu wissen, warum die Proband*innen zu dieser Bewertung kommen. Eine Antwort darauf könnten nur weitere Befragungen liefern.

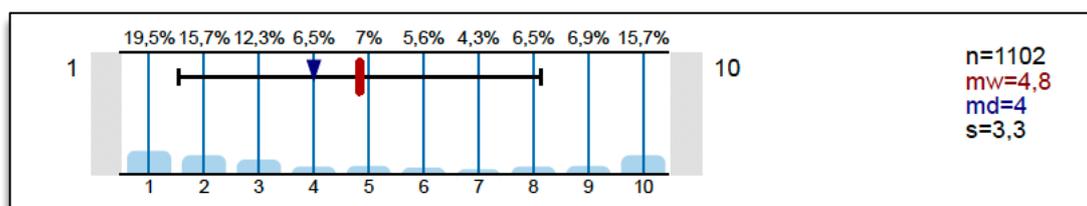
12. Auswertung und Dokumentation von Speichermedien

Die Bedeutung der Auswertung von Speichermedien aller Art für das Verfahren wurde ebenfalls bereits an anderer Stelle dargelegt. Der Arbeitsaufwand für diese Tätigkeit wird aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft und damit auch der weiter steigenden Verbreitung von Speichermedien prognostisch in den nächsten Jahren noch deutlich zunehmen.

52,3 % der Proband*innen geben auf diese Frage an, 1 Stunde pro Arbeitswoche mit dieser Tätigkeit beschäftigt zu sein. 21,7 % beziffern den Arbeitsum-

fang je Arbeitswoche auf 2 Stunden, 8,3 % auf 3 Stunden. Insgesamt erklären 92,1 % der Antwortenden, für diese Tätigkeit bis zu 5 Stunden pro Arbeitswoche aufzuwenden. Immerhin 4 % geben an, hierfür 6 bis 10 Stunden aufzuwenden. Höhere Werte bei dieser Antwort lassen darauf schließen, dass diese Proband*innen im Bereich der IT-Forensik beschäftigt sind und diese Tätigkeit ihr Arbeitsschwerpunkt ist.

Abb. 160: Wertung Auswertung und Dokumentation von Speichermedien



19,5 % der Proband*innen (häufigste Nennung) bewerten diese Tätigkeit für den Erfolg ihrer Arbeit mit einer 1 auf der Skala, 15,7 % mit einer 2 und 12,3 % mit einer 3. Für einen nicht unerheblichen Teil der Proband*innen ist die Auswertung und Dokumentation von Speichermedien für den Erfolg ihrer Arbeit eher unwichtig: Insgesamt 39 % bewerten diese Tätigkeit mit einer 6 oder höher. Auch hier kommt es wieder maßgeblich darauf an, in welchem Deliktsbereich die Proband*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung eingesetzt sind.

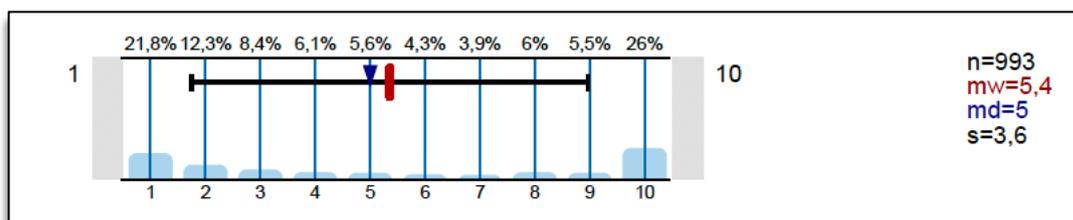
13. Telekommunikationsüberwachung

Auch auf die Bedeutung der Telekommunikationsüberwachung für das Verfahren wurde bereits an anderer Stelle eingegangen. Auch diese Tätigkeit ist abhängig davon, in welchem Deliktsbereich in der Kriminalitätssachbearbeitung man eingesetzt ist. Im Bereich z.B. der Bagatellkriminalität oder der Jugendkriminalität kommen die PVB eher selten mit TKÜ-Maßnahmen in Berührung. Bei einigen anderen Deliktsformen ist diese Tätigkeit hingegen eine Routinetätigkeit.

47,6 % der Proband*innen erklären, mit dieser Tätigkeit 1 Stunde pro Woche beschäftigt zu sein. 13,7 % der Antwortenden geben hier 2 Stunden je Arbeitswoche an, 7,3 % 3 Stunden. Insgesamt 33,5 % der Proband*innen benötigen für diese Tätigkeit 2 bis 5 Stunden pro Woche, weitere 11,8 % 6 bis 10 Stunden. Damit sind TKÜ-Maßnahmen durchaus eine Tätigkeit, die in einem

nicht unerheblichen Umfang in der Kriminalitätssachbearbeitung anfallen. Gerade mit Blick auf die Tatsache, dass die Telekommunikation zunehmend über das Internet und zudem verschlüsselt stattfindet, dürfte der Arbeitsaufwand auch hier prognostisch weiter steigen.

Abb. 161: Wertung Telekommunikationsüberwachung



21,8 % der Antwortenden bewerten die Tätigkeit der TKÜ-Maßnahmen als am wichtigsten für den Erfolg ihrer Tätigkeit und vergeben hier den Wert 1. Für 26 % der Proband*innen (häufigste Nennung) sind TKÜ-Maßnahmen aber in der Bewertung für den Erfolg ihrer Arbeit am unwichtigsten, folgerichtig vergeben sie hier den Skalenwert 10.

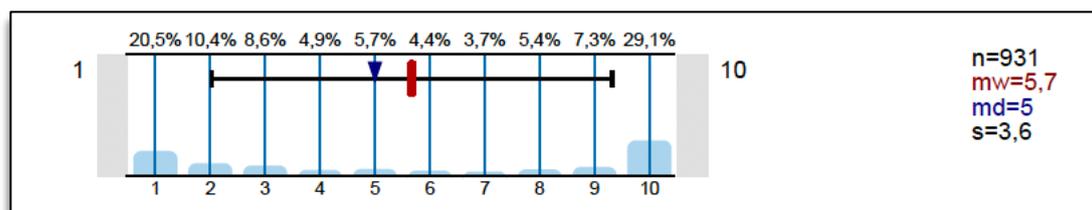
14. Nutzung verdeckter Ermittlungsmethoden und operative Tätigkeiten

Bei dieser Frage wurden verdeckte Ermittlungsmethoden und andere operative Tätigkeiten zusammengefasst, was zu einer gewissen Unschärfe und damit zu einer Verzerrung führt. Das Vorgehen ist dem Umstand geschuldet, dass der Fragebogen bereits sehr umfangreich ausgefallen ist und den Proband*innen nicht noch weitere Fragen zugemutet werden sollten. Bei der Anzahl der Antwortenden ist hier eine deutliche Diskrepanz festzustellen zwischen denen, die Angaben zum Umfang der Tätigkeiten gemacht haben (n=386) und zu denen, die eine Bewertung vorgenommen haben (n=931). Das war auch bereits bei der vorherigen Frage der Fall, ist hier aber noch ausgeprägter. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Teilnehmer die Fragen hinsichtlich des Umfangs nicht beantwortet haben, wenn sie in ihrem Dienst damit nichts zu tun haben. Die Bewertung dürfte dann aufgrund ihrer allgemeinen Wahrnehmung oder aufgrund von Erfahrungen aus vorangegangenen Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung erfolgt sein.

52,1 % der Proband*innen gaben an, für diese Tätigkeit 1 Stunde pro Woche aufzuwenden. 17,6 % erklärten, damit 2 Stunden je Arbeitswoche zu verbringen.

gen. Insgesamt gaben 90,4 % der Antwortenden an, diese Tätigkeit bis zu 10 Stunden pro Woche auszuüben. Insgesamt 4,6 % der Proband*innen üben diese Tätigkeit 11 bis zu 20 Stunden wöchentlich aus, weitere 5,1 % 21 bis 40 Stunden.

Abb. 162: Wertung Nutzung verdeckter Ermittlungsmethoden pp.

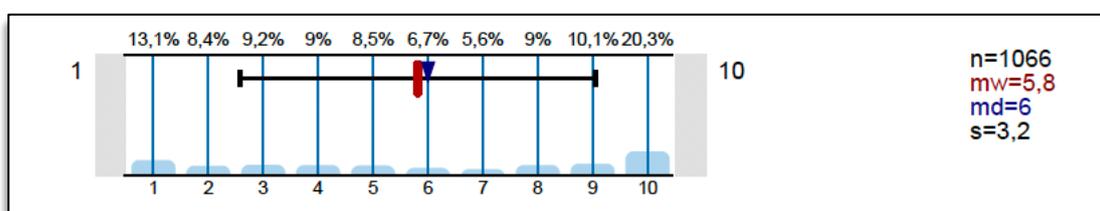


20,5 % der Antwortenden bewerten diese Tätigkeit für am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit (Skalenwert 1). 10,4 % vergeben hier eine 2, 8,6 % eine 3. Insgesamt bewerten aber 29,1 % der Proband*innen diese Tätigkeit als am unwichtigsten für den Erfolg für ihre Tätigkeit (Skalenwert 10).

15. Fertigen von Statistiken, KPMD, Analysen und Lagebildern

Während das Fertigen von Statistiken (PKS) für einen Großteil der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung zum Arbeitsalltag gehört, sind in der Regel nur wenige PVB mit der Fertigung von Analysen, Lagebildern und SKA/GA pp. betraut. 55 % der Proband*innen gaben an, mit diesen Tätigkeiten 1 Stunde pro Woche beschäftigt zu sein. 21,8 % gaben an, dafür 2 Stunden je Arbeitswoche aufzuwenden. Weitere 17,7 % der Antwortenden gaben 3 bis 5 Stunden an.

Abb. 163: Wertung Fertigung von Statistiken pp.



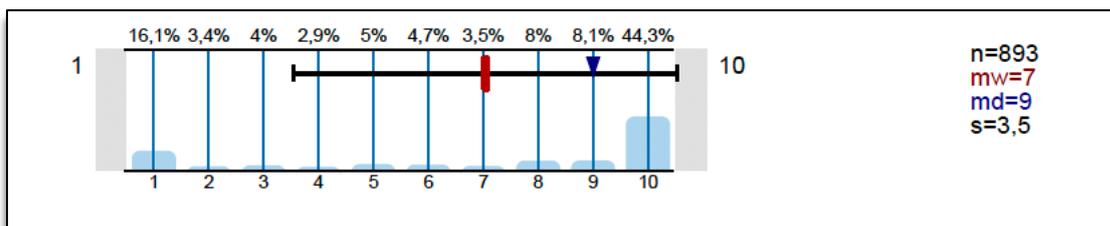
13,1 % der Proband*innen bewerten diese Tätigkeiten mit einer 1 auf der Skala und halten sie dementsprechend für am wichtigsten für den Erfolg ihrer Tätigkeit. Für 20,3 % der Antwortenden (häufigste Nennung) halten diese Tätigkeiten für am unwichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit und bewerten sie dementsprechend mit einer 10.

16. Andere Tätigkeiten

Mit dieser Frage (9.31) wurden „andere Tätigkeiten“ abgefragt, also Tätigkeiten, die mit keiner der vorherigen Fragen erfasst wurden, für die Proband*innen aber vom Umfang her von Bedeutung sein könnten. Durch den Zusatz „inkl. ermittlungserferne Tätigkeiten“ und die Beispiele Objektschutz und GeSa kann hier allerdings der Effekt eingetreten sein, dass sich die Proband*innen tatsächlich (nur) auf Tätigkeiten fokussiert haben, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Ermittlungstätigkeit stehen und andere Tätigkeiten größtenteils ausgeblendet haben.

59,9 % der Proband*innen gaben an, dass sie mit „anderen Tätigkeiten“ 1 Stunde pro Woche beschäftigt sind. 16,3 % bezifferten den Umfang auf 2 Stunden. Insgesamt 20,8 % gaben den Umfang dieser Tätigkeiten mit 3 bis 10 Stunden an. Anhand der Antworten kann aber auch festgestellt werden, dass es eine nicht unerhebliche Anzahl von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung gibt, die ganz überwiegend nicht im Bereich der eigentlichen Ermittlungstätigkeiten eingesetzt sind. So gaben insgesamt 1,6 % der Proband*innen an, 11 bis 20 Stunden mit diesen Tätigkeiten wöchentlich beschäftigt zu sein, 0,6 % 21 bis 35 Stunden und 0,3 % bis 41 Stunden pro Woche.

Abb. 164: Wertung Andere Tätigkeiten



16,1 % der Proband*innen halten diesen Tätigkeitsbereich für am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit und bewerten diesen auf der Skala entsprechend mit einer 1. 44,3 % der Antwortenden halten diese Tätigkeiten für am unwichtigsten für den Erfolg ihrer Tätigkeit (Skalenwert 10). Auch hier hängt es na-

türlich davon ab, in welchem Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung die jeweiligen Proband*innen tätig sind. Für die Tätigkeit eines Ermittlers in einem Strafverfahren sind ermittlungsfremde Tätigkeiten eine (unnötige) Belastung und oftmals obsolet, dementsprechend kann man von einer negativen Bewertung ausgehen. Für PVB, die aber grundsätzlich in einem ermittlungsfernen Bereich eingesetzt sind, haben diese Tätigkeiten natürlich eine ganz andere Bedeutung, um den Erfolg der eigenen Arbeit zu definieren.

XII. Weitere Angaben

Die Fragen 10.1. und 10.2 waren die einzigen freitextlich zu beantwortenden Fragen. Abschließend - mehr oder weniger zur „Abrundung“ des Gesamteindrucks im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung - sollten die Proband*innen hier angeben, ob und wenn ja welche Defizite sie in der derzeitigen Organisation und Ausgestaltung der Kriminalitätssachbearbeitung und der Aus- und Fortbildung der Polizei sehen und welche Vorschläge sie machen würden, um die Defizite zu beseitigen bzw. zielführender arbeiten zu können. Obwohl es nur zwei Fragen waren, lagen im Ergebnis mehrere Tausend Einzelantworten vor.

Eine der Grundregeln bei der Erstellung eines Fragebogens lautet, dass die Fragen kurz, konkret und eindeutig sein sollen.³⁵⁷ Dabei stellt sich auch immer die grundsätzliche Frage, ob man offene oder geschlossene Fragen (oder eine Mischform) wählt. Die Frage darf dabei nicht zu allgemein gehalten sein. Bei offenen Fragen müssen der Proband bzw. die Probandin den Rahmen der Antwort selber festlegen, während der Rahmen bei geschlossenen Fragen vorgegeben ist.³⁵⁸ Die Fragestellungen „Gibt es Defizite?“ und „Welche Vorschläge haben sie, um die Kriminalitätssachbearbeitung zielführender gestalten zu können?“ sind sehr offen - zu offen, wie sich herausstellte - und bieten dem Antwortenden viel Raum, um eventuelle Defizite nach seiner Wahl und Bewertung zu benennen. Die Fragen sind grundsätzlich für eine qualitative Exploration durchaus geeignet. Es stellte sich aber heraus, dass es anhand der erlangten unstrukturierten Daten schwerfiel, die einzelnen Aussagen zu codieren und sie konkreten Kategorien zuzuordnen. Grundsätzlich steht ein breites Spektrum an quantitativen und qualitativen Methoden zur Analyse offener Nennungen zur Verfügung. Die einzelnen Antworten sind jedoch nicht dis-

³⁵⁷ Vgl. z.B. *Porst* 2014, 14.

³⁵⁸ Vgl. a.a.O., 60 ff.

junkt, d.h. sie überschneiden sich bzw. bauen aufeinander auf und lassen sich mehreren Kategorien zuordnen, je nach Interpretation und Hintergrundwissen des Auswerters. Deshalb half hier auch eine Textinterpretation zur Kategoriebildung als hermeneutischer Ansatz, der den konkreten Sinn der Angabe aus ihrem Kontext erschließt, nicht weiter. Aufgrund der unkonkreten Fragestellung und der damit verbundenen größtenteils unkonkreten Antworten, ist die Vergleichbarkeit der Daten nicht sichergestellt und eine Standardisierung kaum möglich. Bei der Betrachtung der Gütekriterien kann man die Objektivität durchaus bejahen, kommt aber zu dem Ergebnis, dass die Reliabilität nicht gegeben ist. Auch die Validität muss kritisch hinterfragt werden. Aufgrund der unkonkreten Fragestellung fehlen notwendige Teile bzw. Ergänzungen zu den Antworten, um die Gültigkeit der Aussage konkret bewerten zu können. Die Antworten geben durchaus relevante Aspekte wider, die Frage ist aber, ob damit der Kern der Sache tatsächlich getroffen wurde. Die beiden kurzen Fragen bedürfen tatsächlich jeweils einer längeren und begründeten Antwort. Dafür ist die Erhebung mittels Fragebogen nur sehr bedingt geeignet. Hier wäre das Interview die bessere Wahl. Es wäre auch keine geeignete Alternative gewesen, die Frage in Form eines Antwortkataloges beantworten zu lassen, da hier durchaus die Gefahr der Suggestion gegeben ist, gerade wenn Antwortalternativen fehlen, was unmittelbar zu einer Ergebnisverzerrung führen würde. Die bessere Vorgehensweise wäre gewesen, nur eine inhaltlich konkrete Frage zu stellen, z.B. für Frage 10.1 in Form von „Sind Sie der Meinung, dass eine defizitäre Vermittlung kriminalwissenschaftlicher Inhalte, speziell der Kriminalistik, zu Defiziten in der Kriminalitätssachbearbeitung führt? Begründen Sie bitte Ihre Antwort.“ Dadurch wären eine Codierung und Kategorisierung der Daten möglich, die zu einer vergleichbaren und repräsentativen Erhebung geführt hätte, welches zudem Signifikanzen erkennen ließe. Um zumindest eine Tendenzanalyse erstellen zu können, wurden alle Antworten betrachtet und die häufigsten Nennungen erhoben. Eine Tendenz hat sich dabei mehr als deutlich ergeben. Die Originalantworten werden 1:1 im Anhangband (Anlage 2) dieser Arbeit abgebildet und lohnen sich durchaus zu lesen.

1. Defizite in Organisation und Ausgestaltung

Wie bereits einleitend festgestellt sind die zahlreichen Nennungen der Proband*innen (n=1.129) interpretationsbedürftig, lassen aber einen deutlichen roten Faden erkennen und tendenzielle Aussagen zu. Da fast jeder Proband bzw. jede Probandin mehrere Nennungen getätigt hat, teilweise spiegelstrichartig und teilweise in Form eines (längeren) Fließtextes, gab es hier über 4.500 relevante Einzeldaten, die aber aus den genannten Gründen nicht einzeln co-

diert wurden. Es gab auch zwei Proband*innen, die schlicht mit „Ja“ und fünf, die mit „Nein“ geantwortet haben, ohne ihre Nennung zu begründen. Die Grundaussagen des überwiegenden Teils der Antwortenden lauten in der Reihenfolge der häufigsten Nennung:

- 1) Fortbildung findet nur noch sporadisch und nicht im notwendigen Umfang statt.
- 2) Der Einheitsstudiengang schafft „Universaldilettanten“
- 3) Der Einheitsstudiengang qualifiziert nur für die Verwendung bei der Schutzpolizei.
- 4) Es gibt zu wenig Personal in der Kriminalitätssachbearbeitung.
- 5) Die Ausbildung und oftmals auch die Dozenten sind zu praxisfern und theorielastig.
- 6) Dem vorhandenen Personal fehlt oftmals, gerade bei Ermittlungen im IT-Bereich, die Qualifikation.
- 7) Fehlende Beförderungsmöglichkeiten.
- 8) Schlechte materielle Ausstattung (speziell fehlende IT-Infrastruktur)
- 9) Die Masse der Vorgänge verhindert eine sachgerechte Bearbeitung.
- 10) Die vorhandene Personalstruktur ist überaltert.

dann in deutlich geringerer Nennung:

- Es gibt zu viele ermittlungsfremde Tätigkeiten.
- Es gibt keine echten Personalentwicklungskonzepte; keine Förderung; keine Anerkennung extern erworbener Qualifikationen.
- Kein strukturierter Wissenstransfer von erfahrenen zu unerfahrenen Kollegen*innen.
- Keine Sachbearbeiterkarrieren möglich.
- Schlechtere Verdienstmöglichkeiten als bei der Schutzpolizei.
- Das Beurteilungssystem ist nicht leistungsorientiert bzw. leistungsfördernd.
- Die Identifizierung mit dem Beruf des Kriminalisten sinkt, da nur noch Generalisten ausgebildet werden.
- Dadurch kommt es vermehrt zu einem zunehmenden Jobdenken.

2. Vorschläge und Wünsche

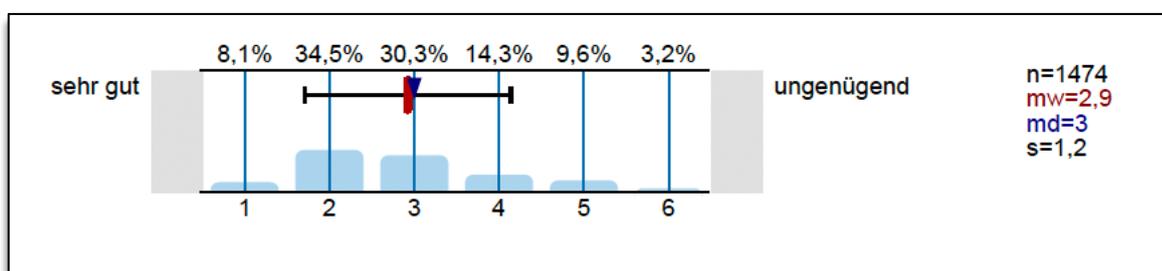
Auch bei dieser Frage haben die Proband*innen (n=1.060) zahlreiche Antworten spiegelstrichartig oder in Fließtext gegeben. Vom Umfang her waren es weniger Einzeldaten als zur Frage 10.1 (ca. 3.500). Auch hier wurden alle Antworten betrachtet, um eine Tendenz feststellen zu können, und auch hier war ein roter Faden eindeutig zu erkennen. 3 Proband*innen erklärten, dass sie keine Vorschläge oder Wünsche hätten. 41 Proband*innen gaben als Antwort an, dass die festgestellten Defizite zur Frage 10.1 einfach abzustellen seien. Und auch wenn die anderen Proband*innen weit umfangreicher antworteten, waren die Antworten im Kern identisch: Die beschriebenen Probleme aus Frage 10.1. müssen beseitigt werden! Hier wurden aber nun auf den ersten drei Plätzen mit den häufigsten Nennungen zur Situationsverbesserung

- der Direkteinstieg zur Kriminalpolizei über ein spezifisches Studium,
- die verpflichtende Qualifizierung der Sachbearbeiter in der Kriminalitätsbekämpfung
- und die Einstellung von mehr Personal

genannt. Die Antworten werden ebenfalls vollständig im Anhangband (Anlage 3) zum Nachlesen abgebildet.

XIII. Berufszufriedenheit

Abb. 165: Berufszufriedenheit in Schulnoten



Bei der Frage nach der derzeitigen Berufszufriedenheit hätte korrekterweise nach der Arbeitszufriedenheit gefragt werden müssen, wenn man der Lehre

der Arbeitspsychologie streng folgt.³⁵⁹ Im Gegensatz zur Berufszufriedenheit richtet sich die Arbeitszufriedenheit auf die eigene Tätigkeit, nicht auf den Beruf.³⁶⁰ In der Theorie mag das so ein, die meisten Menschen dürften diese Unterscheidung aber nicht so treffen, wenn sie nach ihrer Berufszufriedenheit gefragt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass jeder Proband und jede Probandin mit dem Begriff der Berufszufriedenheit (besser) etwas anfangen kann und darunter die Frage versteht, wie zufrieden er oder sie mit ihrer Berufswahl, der Tätigkeit an sich und den Rahmenbedingungen für diese Tätigkeit aktuell ist. Nach der gängigen Definition ist Arbeitszufriedenheit die affektive Reaktion einer Person gegenüber ihrer Arbeitstätigkeit, die aus dem Vergleich der eigentlichen Arbeitssituation mit den Wünschen und Erwartungen an die Arbeitstätigkeit resultiert.³⁶¹ Demnach enthält die Arbeitszufriedenheit eine emotionale und eine kognitive Komponente. Nach Definition des US-amerikanischen Psychologen Edwin Locke bestimmt sich die Arbeitszufriedenheit aus der Soll-Ist-Differenz, was bedeutet, dass die Arbeitszufriedenheit hoch ist, wenn die Soll-Ist-Differenz klein ist. „Soll“ steht hierbei für den Zielsetzungsprozess, „Ist“ für die Zielerreichung.³⁶² Diese Gleichung ist aber nur ein Erklärungsansatz neben diversen anderen vorhandenen Theorien³⁶³ für Arbeitszufriedenheit. Grundsätzlich haben zahlreiche Faktoren maßgeblich Einfluss auf die Arbeitszufriedenheit. Die Arbeitszufriedenheit gilt als wesentlicher Erfolgsfaktor für die Effektivität eines Unternehmens. Eine hohe Arbeitszufriedenheit wirkt sich positiv auf das Funktionieren einer Organisation aus und kann eine Reflexion über das Funktionieren zwischen Organisationseinheiten darstellen. Eine geringe Arbeitszufriedenheit ist dabei ein Indikator für vorhandene Störungen.³⁶⁴ Es gibt unterschiedliche Messmethoden der Arbeitszufriedenheit, z.B. mit Selbstbeschreibungen unter Verwendung von „Likert-Skalen“ und Prüflisten, Mitarbeitergesprächen oder In-

³⁵⁹ Vgl. *Ulich* 2011, 141 ff.

³⁶⁰ Vgl. *Liebig* 2006, 28.

³⁶¹ Vgl. *Cranny/Smith/Stone* 1992, 1.

³⁶² Vgl. *Locke* 1976, 1300.

³⁶³ Vgl. bspw. die Bedürfnistheorie von *Maslow* (1954), die Existence-Relatedness-Growth-Theorie von *Alderfer* (1972), die Zwei-Faktoren-Theorie nach *Herzberg* (1959) die Leistungsmotivationstheorie von *McClelland/Atkinson* (1965), die Valence-Instrumentality-Expectancy-Theorie von *Vroom* (1964) oder die Equity-Theorie von *Adams* (1965).

³⁶⁴ Vgl. *Liebig* 2006, 26.

terviews, mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen.³⁶⁵ Die erfolgte Abfrage der allgemeinen Arbeits- bzw. Berufszufriedenheit mittels einer Gesamtschulnote ist dabei natürlich nur sehr oberflächlich, wenig fundiert und deshalb auch nicht mit entsprechend differenzierenden Untersuchungen zur Berufszufriedenheit vergleichbar, aber durchaus eine deutliche Tendenz der „Stimmungslage“. Immerhin geben 72,9 % der Proband*innen ihre Berufszufriedenheit mit der Note Befriedigend oder besser an. Das bedeutet aber auch, dass 27,1% der Proband*innen eine deutlich eingeschränkte Berufszufriedenheit haben.

Um eine bessere Aussagekraft über die Berufszufriedenheit zu erhalten, werden nachfolgend die diesbezüglichen Antworten nach Bundesland bzw. Bundespolizeibehörde differenziert dargestellt und abschließend gesamt nach Geschlecht.

Tab. 2: Baden-Württemberg

Baden-Württemberg (n=279)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	7,88	37,99	32,26	13,62	6,45	1,79

Tab 3: Bayern

Bayern (n=84)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	14,29	44,05	30,95	5,95	2,38	2,38

Tab. 4: Berlin

Berlin (n=82)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	7,32	41,46	23,17	13,41	10,98	3,66

³⁶⁵ Vgl. *Weinert* 1992, 303 ff.

Tab. 5: Brandenburg

Brandenburg (n=22)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	0	40,91	27,27	22,73	9,09	0

Tab. 6: Bremen

Bremen (n=14)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	14,29	28,57	21,43	7,14	14,29	14,29

Tab. 7: Hamburg

Hamburg (n=80)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	10	37,5	20	18,75	7,5	6,25

Tab. 8: Hessen

Hessen (n=107)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	11,21	37,38	28,04	15,89	6,54	0,93

Tab. 9: Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern (n=20)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	15	30	30	5	15	5

Tab. 10: Niedersachsen

Niedersachsen (n=136)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	5,15	33,82	27,21	17,65	13,24	2,94

Tab. 11: Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen (n=242)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	7,85	33,88	42,15	18,18	15,29	4,96

Tab. 12: Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz (n=33)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	3,03	33,33	27,27	18,18	12,12	6,06

Tab. 13: Saarland

Saarland (n=8)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	0	37,5	50	12,5	0	0

Tab. 14: Sachsen

Sachsen (n=59)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	3,39	33,9	32,2	16,95	10,17	3,39

Tab. 15: Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt (n=34)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	5,88	17,65	26,47	23,53	17,65	8,82

Tab. 16: Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein (n=73)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	13,7	42,47	30,14	6,85	4,11	2,74

Tab. 17: Thüringen

Thüringen (n=39)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	0	28,21	38,46	15,38	12,82	5,13

Tab. 18: BKA

BKA (n=65)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	18,46	27,69	35,38	9,23	9,23	0

Tab. 19: BPol

BPol (n=42)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	4,76	28,57	26,19	19,05	19,05	2,38

Tab. 20: männlich

männlich (n=1043)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	8,53	35,19	27,71	15,44	9,49	3,64

Tab. 21: weiblich

weiblich (n=382)						
Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	7,33	33,51	36,13	11,78	8,9	2,36

Auch die Autoren des „Saarbrücker Gutachtens“ haben sich bereits intensiver mit der Berufszufriedenheit von PVB beschäftigt.³⁶⁶ Und auch sie räumen Schwierigkeiten bei der Erhebung der Berufszufriedenheit ein, da es zweifelhaft sei, dass diese Zufriedenheit die Summe von befriedigenden minus der unbefriedigenden Bedürfnisse sei. Selbst wenn es gelänge, die einzelnen Bedürfnisse konkret zu definieren und erfassen zu können, wäre es schwierig, jedem einzelnen Bedürfnis eine Gewichtung zuzuschreiben.³⁶⁷ Die Bewertung der zuzuschreibenden Faktoren erscheint sehr individuell. Deshalb kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass die Berufszufriedenheit von PVB nicht präzise messbar, sondern nur tendenziell erfassbar sei.³⁶⁸ Die Befragten hatten insgesamt 17 Antwortmöglichkeiten in 10 Kategorien.³⁶⁹ 81 % der Befragten gaben an, mit ihrem Beruf „insgesamt zufrieden“ oder „eher zufrieden“ zu sein. Knapp 20 % erklärten, „nicht zufrieden“ oder „eher nicht zufrieden“ mit ihrem Beruf zu sein.³⁷⁰ Die Schutzpolizei hatte einen höheren Anteil von Unzufriedenen als die Kriminalpolizei. Selbst unter den Unzufriedenen bei der Kripo würde nur ein geringer Prozentsatz gerne zur Schutzpolizei wechseln.³⁷¹ Der von Unzufriedenen angestrebte Laufbahnzweigwechsel wurde von den

³⁶⁶ Vgl. Helfer/Siebel 1975, 778 ff.

³⁶⁷ Vgl. a.a.O., 779.

³⁶⁸ Vgl. a.a.O., 780.

³⁶⁹ Vgl. a.a.O., 781.

³⁷⁰ Vgl. a.a.O., 782.

³⁷¹ Vgl. a.a.O., 784.

Autoren als eine Art Berufswechsel im Beruf angesehen.³⁷² Während von den Befragten der Schutzpolizei auf den ersten Platz der Berufswahlmotive das „sichere Einkommen und die Altersversorgung“ gewählt wurde, wählten die Befragten der Kriminalpolizei die „abwechslungsreiche Tätigkeit mit interessanten Erlebnissen“ auf den ersten Platz für die Berufswahl, erst danach folgte das „sichere Einkommen und die Altersversorgung“.³⁷³ Nach Auswertung aller Antwortmöglichkeiten kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass bei der Kripo wesentlich ausgeprägter als bei der Schutzpolizei das Interesse an der Tätigkeit bei der Wahl des Berufes im Vordergrund steht.³⁷⁴ Im weiteren Verlauf belegen sie auch, dass die Berufszufriedenheit stark von den Berufswahlmotiven abhängig ist.³⁷⁵

E. Resümee und Handlungsmöglichkeiten

Der Erfolg polizeilicher Arbeit ist aus verschiedenen Gründen sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich grundsätzlich nur schwer messbar.³⁷⁶ Das liegt auch in den unterschiedlichen Erwartungen der verschiedenen Stakeholder an die Polizei begründet. Der gesetzliche und gesellschaftliche Auftrag ist aber, wie dargelegt, klar umrissen. Die Bürgerinnen und Bürger haben - Primat der Politik hin oder her - sogar einen verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf eine möglichst effiziente und effektive Polizeiarbeit. Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf eine bestmögliche Ausbildung der Polizei, denn Staatsorgane dürfen zum Schutz der Grundrechte der Bevölkerung nicht „unwissend“ agieren.³⁷⁷ Dass ein Studium bzw. eine Ausbildung nicht alle Facetten des polizeilichen Alltags vorausdenken und abdecken kann, dürfte aufgrund der komplexen Aufgaben jedem dabei einleuchten. Wenn aber PVB aufgrund einer defizitären Aus- und Fortbildung nicht mal erkennen, dass sie Fehler machen oder z.B. Maßnahmen aufgrund von Unwissenheit

³⁷² Vgl. a.a.O., 785.

³⁷³ Vgl. a.a.O., 786-787.

³⁷⁴ Vgl. a.a.O., 787.

³⁷⁵ Vgl. a.a.O., 793 ff.

³⁷⁶ Vgl. *de Vries* 2015, 169.

³⁷⁷ Vgl. *Kirchhoff* 2010, 56.

nicht treffen, und die Begründung der Polizeiführer für eine Einheitsausbildung ohne Berücksichtigung der einzelnen Aufgabenstellungen lediglich in einem möglichst homogenen Personalkörper liegt, um diesen möglichst flexibel überall einsetzen zu können, wird es spätestens an dieser Stelle verfassungsrechtlich bedenklich. Hier sei nochmals explizit auf die notwendige Legitimität für die polizeiliche Arbeit hingewiesen und die drohenden Gefahren für die Gesellschaft, wenn diese Legitimität nach und nach verloren geht. Haben wir also tatsächlich die bestausgebildete Kriminalpolizei, die Deutschland je hatte?³⁷⁸ Die Untersuchung hat deutliche Hinweise darauf geben, dass dem nicht so ist bzw. dass hier breiter Raum für Optimierungen vorhanden ist.

I. Zusammenfassung der Untersuchung

92,2 % der Proband*innen in der Kriminalitätssachbearbeitung befinden sich im gD. 95,8 % der teilnehmenden Proband*innen befinden sich im Laufbahnzweig der Kriminalpolizei. Knapp zwei Drittel der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung befanden sich vorher im Laufbahnzweig der Schutzpolizei. 63,1 % der Proband*innen haben innerhalb der ersten 10 Dienstjahre zur Kripo gewechselt, rund 30 % aber erst im Zeitraum zwischen ihrem 10. und dem 20. Dienstjahr. Das bedeutet, dass ein nicht unerheblicher Teil der Proband*innen am ersten Arbeitstag bei der Kripo schon 35 Jahre oder älter gewesen sein muss. 93,2 % der Proband*innen wollen die Kripo nicht mehr in Richtung eines anderen Laufbahnzweiges verlassen. 7,3 % arbeiten derzeit in Teilzeit. 68,6 % der Proband*innen arbeiten im Tagesdienst, 24,6 im Tagesdienst mit Rufbereitschaft und immerhin 6,8 % im Schichtdienst. Fast 70 % derjenigen, die im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung arbeiten, haben Abitur bzw. ein Hochschulabschluss. Fast ein Drittel der Proband*innen haben eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen bevor sie zur Polizei gegangen sind. 5,4 % haben berufsbegleitend zu ihrem Dienst außerhalb der Polizei ein Studium abgeschlossen. 16,7 % der Proband*innen arbeiten erst seit maximal 5 Jahren in der Kriminalitätssachbearbeitung, 25,6 % seit über 25 Jahren. 25,6 % hatten mehrmonatige Arbeitszeitunterbrechungen, davon 61,5 % als am häufigstem genannten Grund wegen Eltern-/ Erziehungszeit. 10,8 % haben noch die spezialisierte Ausbildung für den mD der Kriminalpolizei absolviert, die es heute bundesweit nicht mehr gibt, 39,7 % den Studiengang Kriminalkommissar/in. Bei weiterer Verknüpfung der diesbezüglich erhobenen Daten kann gesagt werden, dass von den 602 Proband*innen, die die Aus-

³⁷⁸ Vgl. *Behrendes* 2013, 43.

bildung zum mD der Schutzpolizei absolviert haben, 179 später den Aufstieg in den gD über das Studium Kriminalkommissar/in und 147 über den Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in gemacht haben. Von diesen 147 haben zu einem späteren Zeitpunkt 65 einen Übernahmelehrgang besucht und 8 einen anderen Qualifizierungslehrgang. Von den 385 Proband*innen, die den Einheitsstudiengang Polizeikommissar/in absolviert haben, haben lediglich 129 einen Übernahmelehrgang und 23 einen anderen Qualifizierungslehrgang für die Kripo bzw. Kriminalitätssachbearbeitung absolvieren müssen.

Die Kripo-Ausbildung und das Kripo-Studium werden von den Proband*innen hinsichtlich der Vorbereitung auf die Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung deutlich besser bewertet als die generalistische Einheitsausbildung. 11,6 % der Proband*innen bewerten das Kripo-Studium mit „sehr gut“, 44,2 % mit „gut“, 28,1 % mit „befriedigend“, 11,1 % mit „ausreichend“, 4,6 % mit „mangelhaft“ und 0,3 % mit „ungenügend“. Dagegen bewerten den Einheitsstudiengang als Vorbereitung auf die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung 1,6 % der Proband*innen mit „sehr gut“, 17,2 % mit „gut“, 40,3 % mit „befriedigend“, 22 % mit „ausreichend“, 13,8 % mit „mangelhaft“ und 5 % mit „ungenügend“.

Die verschiedenen Tätigkeitsbereiche in der Kriminalitätssachbearbeitung sind bei der Befragung umfassend abgedeckt worden und lassen deshalb allgemeingültige Angaben zu.

Nur 9 % der Proband*innen haben innerhalb der letzten 5 Jahren an keiner Fortbildungsmaßnahme teilgenommen, 44,3 % an 1 bis 3. 35,7 % besuchten an maximal 10 Tagen in diesem Zeitraum eine entsprechende Veranstaltung. 55,9 % der Teilnehmer antworteten, dass sie für ihre Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung ein überdurchschnittliches oder sehr ausgeprägtes bzw. Expertenwissen im IT-Bereich benötigen. 34,5 % gaben an, dass sie ein mindestens durchschnittliches IT-Wissen benötigen würden. Nur 1,3 % der Proband*innen erklärten, dass sie kein IT-Wissen für ihre Tätigkeit benötigen würden.

Die Aussagen zu den einzelnen Tätigkeiten in der Kriminalitätssachbearbeitung sind eindeutig und mehr als nur eine Tendenz: Studium bzw. Ausbildung bereiten nur zu einem Teil auf die jeweilige Tätigkeit vor. Nur die Maßnahme der Durchsuchung reißt hier knapp die 50%-Marke: Insgesamt fühlen sich 52,8 % der Proband*innen durch Studium/Ausbildung „sehr gut“ oder „eher gut“ auf diese Tätigkeit vorbereitet. Bei allen anderen Tätigkeiten liegt der Wert unter 50 %, größtenteils deutlich darunter. Die dienstliche Fortbildung kann diese Defizite nur zu einem geringen Teil kompensieren. Mit weitem

Abstand müssen die jeweiligen Fähigkeiten bzw. das benötigte Wissen „weit überwiegend“ oder „überwiegend“ durch „Learning-by-Doing“ selbst angeeignet werden oder bei Kolleg*innen in der Praxis „abgeschaut“ werden.

Die Erhebung hat gezeigt bzw. bestätigt, dass es den/die Kriminalitätssachbearbeiter/in nicht gibt. Die einzelnen Tätigkeiten sind stark vom zu bearbeitenden Delikt abhängig. Trotzdem sind anhand der getätigten Angaben grundsätzliche bzw. tendenzielle Aussagen möglich. Ein Großteil der täglichen Arbeitszeit verbringen PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung mit Anzeigen-, Berichts- oder Vermerkfertigung, dem allgemeine Aktenstudium, dem Lesen von Gesetzen, aktueller Rechtsprechung und Fachliteratur, dem Fertigen von Statistiken und anderen meldepflichtigen Sachverhalten, wie z.B. im Rahmen des KPMD, und mit Befragungen bzw. Vernehmungen von Auskunftspersonen, Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten sowie mit softwaregestützter Recherche. Darüber hinaus zeichnet sich die Tätigkeit durch eine umfangreiche Kommunikation mit zahlreichen Besprechungen und Gesprächen mit anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen aus. Die Kommunikation mittels E-Mail nimmt dabei einen breiten Raum ein. Der Alltag in der Kriminalitätssachbearbeitung ist dagegen weit weniger durch operative Tätigkeiten geprägt. So findet kaum eine aufsuchende Tatortarbeit mit Spurensicherung statt. Verdeckte Maßnahmen werden nur recht sporadisch eingesetzt. Allerdings ist auch dies sehr deliktsabhängig. Von der Bewertung her sehen die Proband*innen, wenn man nur den Wert „am wichtigsten (1)“ betrachtet, die Vernehmung von Beschuldigten/Tatverdächtigen (33,3 %), die Vernehmung/Befragung von Zeugen (33,2 %), die Anzeigen-, Berichts- und Vermerkfertigung (31 %), die Spurensicherung (28,6 %) und die Tatortarbeit (25,6 %) als am wichtigsten für den Erfolg ihrer Arbeit an. Betrachtet man die ersten drei Werte der Skala gemeinsam, liegen die Vernehmung/Befragung von Zeugen (60,4 %), die Anzeigen-, Berichts- und Vermerkfertigung (59,1 %), die Vernehmung von Beschuldigten/Tatverdächtigen (58,6 %), Besprechungen (57,3 %) und die Recherche mit polizeilicher und freier Software (55,5 %) auf den ersten fünf Plätzen.

Führungstätigkeiten innerhalb der Kripo bzw. der Kriminalitätssachbearbeitung bedeuten teilweise einen erheblichen Zeitaufwand. Die Vorbereitung durch Studium/Ausbildung und Fortbildung auf das „Führungsgeschäft“ findet nur in einem unzureichenden Maße statt und wird von den betroffenen Proband*innen entsprechend schlecht bewertet.

Insgesamt bemängeln die Proband*innen überwiegend die fehlende Qualifikation der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung und zu wenig Personal für die sachgerechte Aufgabenerfüllung. Die Aus- und Fortbildung sowie die Do-

zenten werden in einem erheblichen Umfang als zu praxisfern und theorielastig bewertet. Die Vermittlung von digitaler Kompetenz in Studium bzw. Ausbildung, z.B. bei der softwaregestützten Recherche sowie der Video- und Speichermedienauswertung, wird überwiegend schlecht bewertet, teilweise vernichtend.

Die allgemeine Berufszufriedenheit von PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung wird von den Proband*innen mit der Note Befriedigend angegeben (Mittelwert = 2,9; Median = 3).

II. Grenzen der eingesetzten Methodik

Das „Saarbrücker Gutachten“ zum Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten wurde am 15. März 1972 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) in Auftrag gegeben und 1975 von den Verfassern als über 1.600 Seiten umfassendes Werk vorgelegt. Auch wenn die Untersuchung mittlerweile über 40 Jahre alt ist, ist sie immer noch die umfangreichste ihrer Art und Maßstab bei der Betrachtung der Aufgaben und Tätigkeiten innerhalb der Polizei. Der Grund für die Erstellung dieses Gutachtens war die Feststellung, dass es zu wenig Erkenntnisse über den Beruf des Polizisten, die Aufgaben, die konkreten Tätigkeiten und die dafür notwendigen Qualifikationen gab. Des Weiteren wurde der Polizeiberuf für die Studie mit anderen in der Verwaltung verglichen. Mit der Umsetzung der Untersuchung wurde das Soziologische Institut der Universität Saarbrücken beauftragt. Betrachtet man sich die Danksagung im Vorwort des Gutachtens, stellt man fest, dass mehr als 80 Wissenschaftler*innen und wissenschaftliche Hilfskräfte über 3 Jahre an der Entstehung beteiligt waren.³⁷⁹ Dies macht deutlich, welche Mammutaufgabe die Verfasser geleistet haben und - ohne Mitleid erwecken zu wollen - welche begrenzten Möglichkeiten ein einzelner Doktorand hat, der sich, mit einem neuen Ansatz, ebenfalls an dieser Aufgabe zumindest in Teilen versucht hat. Ein Ziel dabei war es auch, festzustellen, ob die notwendigen Parameter für diese Untersuchung zur Neubetrachtung der derzeitigen Situation überhaupt mittels eines Online-Fragebogens erhoben werden können.

³⁷⁹ Vgl. *Helfer/Siebel* 1975, Vorwort, ohne Seitenangabe.

Die Verfasser des „Saarbrücker Gutachten“ kamen zu dem Ergebnis, dass es das eine Berufsbild für die Polizei nicht gibt, sondern ein allgemeines für den Polizeivollzugsdienst und viele spezielle Berufsbilder für die einzelnen Tätigkeiten (Funktionen).³⁸⁰ Die Verfasser mussten einräumen, dass aufgrund der Fülle der verschiedenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten von PVB (über 1.000 wurden schließlich identifiziert) deutliche Abstriche bei der Vollständigkeit notwendig waren und sie sich auf wesentliche Aussagen konzentrieren mussten. Bereits die detaillierte Analyse der Funktionen des Polizeiberufes konnte nur teilweise erfolgen, da der Zeitrahmen für die Untersuchung begrenzt war. Als Methoden für die Erstellung wählten die Verfasser zunächst die Literaturauswertung, daran anschließend eine Vielzahl von Expertengesprächen und als Hauptinstrument das Interview mittels eines strukturierten Fragebogens. Darüber hinaus wurden zahlreiche passiv-teilnehmende Beobachtungen durchgeführt.³⁸¹ Die repräsentative Stichprobe für die Hauptbefragung zur Funktionsanalyse umfasste 6.059 PVB aus ganz Deutschland, die in sogenannten „Klassenzimmer-Interviews“ in Gruppen von 20 bis 30 Personen mittels Fragebogen interviewt wurden. Für die weitere Befragung zum Thema Aus- und Fortbildung wurden repräsentativ 1.243 PVB der Schutz- und Kriminalpolizei im mD und gD als Stichprobe ausgewählt, die gebeten wurden, einen abhängig von der Filterführung maximal 454 Fragen umfassenden Fragebogen schriftlich zu beantworten und postalisch zurückzusenden.³⁸² Von der Schutzpolizei antworteten 656 PVB, von der Kriminalpolizei 564 PVB.

Die Stichprobe in der vorliegenden Untersuchung zu den Aufgaben und Tätigkeiten von Kriminalist*innen in Deutschland betrug 6.283 PVB im mD, gD und hD in der Kriminalitätssachbearbeitung. Auswertbar waren 1.494 Fragebögen mit - abhängig von der Filterführung - maximal 223 Fragen. Damit war der quantitative Informationsgehalt hinsichtlich der Aus- und Fortbildung für die Kriminalpolizei deutlich umfangreicher als beim „Saarbrücker Gutachten“. Es zeigte sich aber, dass die gewählte Methode leider nur eingeschränkt geeignet war, um belastbare Daten zu erheben. Das lag nur zum Teil an der Art der Fragen, die an einigen Stellen zu oberflächlich geraten sind, wie sich erst bei der Auswertung herausstellte und durch die Pretests so auch nicht erkennbar war. So zeigte sich, dass die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zur individuellen Tätigkeit mit „wöchentlich“, „monatlich“ und „jährlich“ zu undif-

³⁸⁰ Vgl. a.a.O., 54.

³⁸¹ Vgl. a.a.O., 57.

³⁸² Vgl. *Helfer/Siebel* 1975, 63 ff.

ferenziert waren, um konkrete Aussagen über die tatsächliche Belastung treffen zu können. Auch die Bewertung der Vermittlung einer Fähigkeit durch „Learning by Doing und die Vermittlung durch andere Kolleginnen und Kollegen“ war im Endeffekt unglücklich, da beide Teile der Antwort unterschiedlicher Natur sind und getrennt hätten abgefragt werden müssen. Auch die kombinierte Antwortmöglichkeit „gar nicht/trifft nicht zu“ bei der Bewertung hat sich als wenig zielführend herausgestellt, da so bei einigen Antworten nicht festgestellt werden konnte, ob der bzw. die Proband*in nun gar nicht auf die Tätigkeit vorbereitet wurde oder ob die Tätigkeit nicht ausgeübt wird und deshalb als unzutreffend gekennzeichnet wurde. Als grundsätzliches Problem stellte sich heraus, was durch die Antworten zu Frage 7.16 („*Sonstige Ermittlungstätigkeiten*“) explizit deutlich wurde, dass Tätigkeiten möglicherweise zumindest in Teilen falsch zugeordnet wurden und auch bei möglicher Feststellung später nicht korrigiert wurden. Diese Verzerrung, die sich grundsätzlich anhand der Antworten zu Frage 7.16 zumindest prognostisch berechnen ließe, worauf aber aufgrund der generell nur tendenziellen Aussagekraft der Antworten verzichtet wurde, muss grundsätzlich berücksichtigt werden. Bei den Fragen zur Untergruppe 9 zur „Tätigkeit-Belastungsumfang-Zuordnung“ zeigte sich eine deutliche Diskrepanz bei den Größenordnungen der Antwortenden (n=) hinsichtlich derjenigen, die die Tätigkeit in Stunden pro Woche berechneten (<) und denjenigen, die die Tätigkeit für den Erfolg ihrer Arbeit bewerteten (>). Vielen Proband*innen erschien die hier notwendige Rechenleistung offensichtlich zu mühselig.

Im Ergebnis muss leider konstatiert werden, dass die Datenerhebung zu den einzelnen Tätigkeiten mittels Fragebogen nur sehr eingeschränkt funktioniert. Es sind schlichtweg zu viele erklärungsbedürftige Antworten, die so - ohne Nachfragemöglichkeit - nicht erfasst werden können. Zudem stellte sich heraus, was somit eine Bestätigung der Erkenntnisse aus dem „Saarbrücker Gutachten“ darstellt, dass es die Kriminalitätssachbearbeitung bzw. den oder die Sachbearbeiter*in in der Kriminalitätsbekämpfung nicht gibt. Die einzelnen Tätigkeiten hängen stark vom zu bearbeitenden Delikt ab und müssten tatsächlich auch separat erfasst werden, um belastbare Aussagen treffen zu können. Für diese Erhebung bieten sich nur die Formen des Interviews und der Beobachtung an. Die durch den Online-Fragebogen erhobenen Daten können im Ergebnis nur Tendenzen aufzeigen, lassen aber keine belastbaren statistischen Berechnungen zu, die Signifikanzen zuverlässig identifizieren könnten. Dementsprechend können auch zu den Fragen der Untergruppe 9, welche Tätigkeiten für die Erreichung des Ziels der Arbeit am wichtigsten sind, nur sehr eingeschränkt Feststellungen getroffen werden. Aber grundsätzlich sind auch die-

se Tendenzen wertvolle Informationen, die durchaus einige wertvolle Schlussfolgerungen zulassen.

Grundsätzlich lassen sich die erhobenen Daten noch für zahlreiche weitere Auswertungen nutzen, z.B. für weitere länderspezifische oder alters- bzw. geschlechtsspezifische Untersuchungen, u.a. auch mittels Triangulation. Die anonymisierten Datensätze werden gerne für weitergehende Untersuchungen zur Verfügung gestellt.

III. Konsequenzen der Ergebnisse für die Praxis

Anstatt die Ergebnisse der Untersuchung zum „Saarbrücker Gutachten“ abzuwarten, forcierte die IMK im Februar 1974 die organisatorische Integration von Schutz- und Kriminalpolizei. Zukünftig sollte die Schutzpolizei vermehrt die Strafverfolgung betreiben und die Kripo nur noch bei „Spezialdelikten“.³⁸³ Nur in größeren Städten sollte die komplette Zuständigkeit für die Strafverfolgung zukünftig bei der Kripo liegen. In der Folge wurde in einem Großteil der Länder die Rekrutierung und Ausbildung nach „Sparten“ eingestellt und nach und nach auf eine inhaltsgleiche Ausbildung für Schutz- und Kriminalpolizei umgestellt. Das „Saarbrücker Gutachten“ verschwand nach seiner Fertigstellung leider wenig beachtet in den Schubladen der Auftraggeber.

Aber Geschichte wiederholt sich doch – zumindest teilweise. Am 30. November 2016 verabschiedete die IMK die sogenannte „Saarbrücker Agenda“.³⁸⁴ Die Autoren treffen darin die Feststellung, dass die Sicherheitsbehörden vor dem Hintergrund einer sich weltweit veränderten Sicherheitslage vor großen Herausforderungen stehen würden und die Gewährleistung der Inneren Sicherheit eine Kernaufgabe des Staates sei. Die vernetzte Welt ermögliche grenzenlose Kriminalität in neuen Dimensionen. Die IT-Infrastruktur der Polizei im Bund und den Ländern sei den neuen Anforderungen aber nicht mehr gewachsen. Deshalb wurde die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, um eine gemeinsame, moderne und einheitliche Informationsar-

³⁸³ Vgl. *Helfer/Siebel* 1975, 307.

³⁸⁴ Online verfügbar zum Beispiel auf der Webseite der Sächsischen Staatskanzlei unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/medienobjekte/download/110307>, aufgerufen am 26.04.2018.

chitektur zu schaffen. Polizeiliche IT-Angebote, die Bund und Länder gleichermaßen betreffen können bzw. benötigt werden, sollen nur noch einmal entwickelt werden und den Bedarfsträgern in den Ländern und im Bund zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können Anforderungen aufgrund aktueller Entwicklungen zeitnah, flexibel und zuverlässig umgesetzt werden. Des Weiteren soll die Grundlage für eine digitale, medienbruchfreie Vernetzung der Polizei mit ihren nationalen und internationalen Partnern geschaffen werden. Für die Umsetzung und die kontinuierliche Fortentwicklung im Sinne der Leitlinien sowie für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern soll eine angemessene Verwaltungs- und Zusammenarbeitsstruktur (Governance) etabliert werden, die Bundes- und Länderinteressen vollumfänglich berücksichtigt.

Wie bereits begründet reicht es heutzutage nicht mehr aus, dass nur wenige Experten bei der Polizei über ein ausgeprägtes IT-Fachwissen verfügen, sondern schon heute muss jeder Ermittler und jede Ermittlerin in der Kriminalitätssachbearbeitung über ein tiefergehendes IT-Grundverständnis verfügen. Die derzeitige Theorie der „Vier-Ebenen-Sachbearbeitung“³⁸⁵ bei Fällen der IuK- bzw. Cyber-Kriminalität ist in vielen Ländern auch bisher immer noch nur eine Theorie, die maximal auf dem Papier besteht. Es fehlt dafür, egal in welchem Bundesland man nachfragt, schlichtweg das kompetente Personal mit dem notwendigen Know-how in der notwendigen Größenordnung. Es werden zwar immer Spezialisten mit besonderem Fachwissen für besondere Aufgaben erforderlich sein, aber es gibt schon heute keinen Arbeitsbereich in der Kriminalitätssachbearbeitung mehr in dem man noch erfolgreich arbeiten könnte, wenn man nicht über die erforderlichen IT-Kenntnisse verfügt. 55,9 % der Proband*innen gaben bei dieser Untersuchung an, dass sie für ihre Tätigkeit ein überdurchschnittliches oder sehr ausgeprägtes bzw. Expertenwissen im IT-Bereich benötigen (siehe Frage 2.40). Weitere 34,5 % gaben an, dass sie für ihre Arbeit ein mindestens durchschnittliches IT-Wissen benötigen. Nur 1,3 % der Antwortenden erklärten, dass sie kein IT-Wissen für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Reichertz/Wilz beschrieben es treffend (sinngemäß) als „Zwei-Klassen-Polizei“: Die erfolgreichen PVB, die diese Fähigkeiten besitzen und die Dinosaurier, die sich mehr und mehr in Nischen zurückziehen und aussterben werden.³⁸⁶ Die Digitalisierung wird das Berufsbild der Polizei insgesamt, aber speziell das der Ermittler*in (weiter) massiv wandeln. Einige Verantwortliche bei der Polizei haben mittlerweile erkannt, dass die Polizeien bzw. die polizeilichen Bildungseinrichtungen - so wie sie derzeit aufgestellt

³⁸⁵ Vgl. *Wernert* 2017, 38 ff.

³⁸⁶ Vgl. *Reichertz/Wilz* 2016, passim.

sind - allein bzw. aus den eigenen Reihen den Anforderungen nicht mehr gerecht werden können. Es gibt zwar vereinzelt bereits Aus- und Fortbildungskonzepte der Polizeien mit einigen Hochschulen, überwiegend im Bereich der IT-Forensik, so z.B. mit den Hochschulen in Albstadt-Sigmaringen³⁸⁷ und Mittweida³⁸⁸ sowie der Fernuniversität Hagen³⁸⁹, wo PVB gezielt extern qualifiziert werden. Diese Absolventen decken aber quantitativ bei weitem nicht die Größenordnungen ab, die die Polizeien im Bund und den Ländern mittlerweile benötigen. Derzeit arbeiten EUROPOL und CEPOL an einer europaweiten Standardisierung für die Ausbildung von sogenannten IT-Kriminalist*innen, was nochmals Impulse für die Rekrutierung und die Aus- und Fortbildung für die hiesige Polizei geben wird. Ergänzend wird die Polizei aber auch (vermehrt) mit der Industrie und Dienstleistern aus der Wirtschaft kooperieren müssen, da die Aufgaben immer komplexer werden und das notwendige Wissen immer spezieller, aber niemals im vollen Umfang bei der Polizei und auch nicht bei der Justiz vorhanden sein wird. Mit dem Programm „Polizei 2020“ als Ausläufer der „Saarbrücker Agenda“ soll das Informationswesen der deutschen Polizei - so das hehre Ziel - vereinheitlicht und harmonisiert werden.³⁹⁰ So sollen auch datenschutzrechtliche Vorgaben besser umsetzbar sein. Die laufenden Projekte PIAV (Polizeilicher Informations- und Analyseverbund), eFBS (Schaffung eines einheitlichen Fallbearbeitungssystems) und die geplante Modernisierung von INPOL (Informationssystem Polizei) sowie weiterer bereits in Arbeit befindlicher Vorhaben, wie z.B. X-Polizei (einheitliches Datenaustauschformat der deutschen Polizeibehörden) und IAM (Identity- and Access-Management - Zugriffs- und Rechtekonzept), wurde bereits unter das Dach des Programms Polizei 2020 integriert. Mit diesem polizeilichen IT-Großprojekt, für das vorläufig rund 254 Millionen Euro veran-

³⁸⁷ Vgl. Webseite Hochschule Albstadt-Sigmaringen, „Hochschule übernimmt Cybercop-Ausbildung im Rahmen des europäischen SENTER-Projekts“, <https://hs-albsig.de/aktuelles/Seiten/SENTER-Projekt.aspx>, aufgerufen am 26.04.2018.

³⁸⁸ Vgl. Webseite der Hochschule Mittweida, „Gemeinsam gegen Cyberkriminalität“, <https://www.hs-mittweida.de/nc/newsampservice/hsmw-news/detailansicht-hswm-news/article//gemeinsam-ge.html>, aufgerufen am 26.04.2018.

³⁸⁹ Vgl. Webseite der Fernuniversität Hagen, „Bachelor in Informatik“, <https://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/fakultaetfuermathematikundinformatik/studiengaenge/bach-elorinformatik/ueberblick.pdf>, aufgerufen am 26.04.2018.

³⁹⁰ Vgl. Webseite des Bundesministeriums des Innern (BMI), „Programm ‚Polizei 2020‘“, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammen-arbeit/polizei-2020/polizei-2020-node.html>, aufgerufen am 26.04.2018.

lagt sind³⁹¹, einige Experten aber bereits jetzt von mehr als das Doppelte an Kosten ausgehen, wird sich - so beschreibt es auch das Bundesinnenministerium - die deutsche Polizeiarbeit grundlegend ändern. Für das Projekt „Polizei 2020“ wurde als eine der wesentlichen Leitlinien für ein zeitgemäßes Informationsmanagement festgelegt, dass zukünftig jede Polizistin und jeder Polizist nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit und überall Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten haben muss. Das bedeutet, dass auch jede Polizistin und jeder Polizist die nötigen Kompetenzen besitzen muss, um mit den Möglichkeiten des modernen Informationsmanagements überhaupt (erfolgreich) arbeiten zu können. Es werden zukünftig Ermittlungsmöglichkeiten bestehen - und zwar nicht in ferner Zukunft, sondern in kürzester Zeit, die bisher in dieser Form nicht möglich waren. Die Kompetenzen dafür müssen bereits in der Ausbildung bzw. im Studium vermittelt werden und werden aufgrund des technologischen Fortschritts eine intensivere Fortbildung nach sich ziehen müssen.³⁹² Nicht berücksichtigt an dieser Stelle sind die notwendigen (neuen) Kompetenzen für PVB im Umgang mit den (neuen) sozialen Medien und der geänderten Kommunikation über diese Medien mit den Bürgerinnen und Bürgern.³⁹³

Diese grundlegende Änderung der Polizeiarbeit hat aber auch besondere Auswirkungen auf die Führungskräfte der Polizei. Es wird zukünftig nicht mehr ausreichen, „Polizeimanager“ zu sein. Eine qualifizierte Dienst- und Fachaufsicht, gerade im Bereich der Kriminalitätssachbearbeitung, wird nur noch umzusetzen sein, wenn auch die polizeilichen Führungskräfte ein über das Basiswissen hinausgehendes IT-Verständnis besitzen. Es kann prognostiziert werden, dass zukünftig Führungskräfte im Polizeidienst öfter als heute keine PVB mehr sein werden, sondern „Externe“, die ihre Qualifikationen außerhalb der Polizei erworben haben.

Während man richtigerweise die polizeiliche IT-Landschaft bundesweit vereinheitlicht und damit verbindliche Standards schafft, gibt es diese für die Arbeit der PVB in der Kriminalitätssachbearbeitung bisher nicht. Die Rekrutierung für diesen Tätigkeitsbereich innerhalb der Polizei erfolgt, wie dargestellt, sehr heterogen. Grundlegende Standards dahingehend, welche Kompetenzen

³⁹¹ Vgl. „Polizei 2020 - White Paper“ des Bundesministeriums des Innern, 30, online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/polizei-2020/polizei-2020-node.html>, aufgerufen am 30.04.2018.

³⁹² Vgl. *Kunze* 2018, passim.

³⁹³ Vgl. hierzu vertiefend *Rüdiger/Bayerl* 2018, passim.

ein PVB für die Kriminalitätssachbearbeitung mitbringen bzw. erlernen muss, gibt es nicht. Die Basis dafür ist eine umfangreiche Kenntnis der kriminalwissenschaftlichen Disziplinen. Strafrechtliches und strafprozessuales Wissen ist bei der Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten unumgänglich. Das Rückgrat bzw. die grundlegende Basis für eine erfolgreiche Arbeit in der Kriminalitätssachbearbeitung sind aber die umfassende Kenntnis der Inhalte der Kriminalistik. Dieses Wissen ist das unumgängliche Handwerkszeug für PVB in der Kriminalitätsbekämpfung und für Juristen im Strafverfahren gleichermaßen. Es gibt keinerlei Erkenntnisse darüber, schon gar keine wissenschaftlich fundierten, dass eine jahrelange Verwendung bei der Schutzpolizei für die spätere Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung (ausreichend) qualifizieren würde. Auch die PVB der Schutzpolizei benötigen Kenntnisse der Kriminalistik, aber aufgrund ihres anderen Aufgabengebietes längst nicht in der Breite und Tiefe, wie dieses Wissen in der Kriminalitätssachbearbeitung erforderlich ist. Man kann konstatieren und muss es sogar in dieser Deutlichkeit tun, dass die Polizeien einige wesentliche Grundlagen der Personalplanung, -rekrutierung und -ausbildung missachten. Gerade unter Beachtung der Antworten zu 10.1 und 10.2 ergeben sich zahlreiche Hinweise darauf, dass das derzeitige (Einheits-) Studium bzw. die Ausbildung nur unzureichend für die Tätigkeit in der Kriminalitätssachbearbeitung qualifizieren und dass diese Defizite auch nicht durch Fortbildungsmaßnahmen im notwendigen Umfang kompensiert werden können. Aufgrund der dargelegten Kritik an der Qualität der kriminalpolizeilichen Arbeit kann als Hypothese angenommen werden, dass die Berufspraxis die vorhandenen theoretischen Wissensdefizite nicht ausgleichen kann.³⁹⁴ Ebenso kann vermutet werden, dass spezifische Studiengänge für die Schutz- und die Kriminalpolizei, die gezielt das Wissen vermitteln, was später für die jeweilige Aufgabenbewältigung erforderlich ist, zu einer leistungsfähigeren Polizei führen würde, die effektiver und effizienter arbeiten könnte. Bei der Betrachtung der zahlreichen Antworten, bei denen die Proband*innen angegeben haben, dass sie ihr Wissen für ihre Aufgabenbewältigung weit überwiegend durch „Learning-by-Doing“ erlernt haben bzw. sie die Fähigkeiten von anderen Kolleg*innen erst in der Berufspraxis vermittelt bekommen haben und dem gleichzeitigen Blick auf die Altersstruktur in der Kriminalitätssachbearbeitung und den anstehenden größeren Pensionierungs-

³⁹⁴ Vgl. Feltes 2010, passim.

wellen bei der Polizei³⁹⁵, ist umgehendes Handeln erforderlich, wenn man nicht Gefahr laufen möchte, dass niemand mehr da ist, der den defizitär ausgebildeten Nachwuchskräften etwas beibringen könnte.

Die modulartige Vermittlung kriminalwissenschaftlicher Inhalte, so wie sie mittlerweile an polizeilichen Bildungseinrichtungen überwiegend vorgenommen wird, hat mit dem systematischen Erlernen einer Wissenschaft nur wenig zu tun und gleicht eher der Vorgehensweise einer Klippschule. Gelerntes Wissen auf die Praxis zu beziehen und fallbezogen umzusetzen, ist durchaus richtig, ist aber der zweite Schritt vor dem ersten, da es gerade in der Kriminalistik (bis auf wenige Ausnahmen) keine Checklisten gibt, die man nur abarbeiten müsste, um erfolgreich sein zu können. Es ist erforderlich, vorab die Systematik der Wissenschaft zu erlernen, erst danach macht der Praxisbezug einen Sinn. Es wird Zeit, dass die Kriminalistik ihr Nischendasein endlich verlässt und auf Augenhöhe mit der Kriminologie wahrgenommen wird. Die Kriminalistik bringt alles dafür mit, was eine selbständige Wissenschaft zur Eigenständigkeit benötigt. Es fehlt ihr lediglich die Heimat, die entsprechenden Lehrstühle und Professuren. Die Bildungseinrichtungen der Polizei sind derzeit nicht so aufgestellt, dass sie eine wissenschaftliche Vermittlung inklusive Forschung auf dem Gebiet der Kriminalistik leisten könnten. Die DHPol wäre hier eigentlich in der Pflicht, verweigert sich aber (noch). Die Ruhr Universität Bochum ist diesbezüglich gedanklich und organisatorisch am weitesten, gerade durch ihre Erfahrungen mit dem berufs begleitenden Studiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“, der in Form des Blended Learning bzw. hybriden Lernens durchgeführt wird. Sie könnte in die historischen Fußstapfen der Berliner Humboldt Universität treten, der Kriminalistik als erste Bildungseinrichtung im deutschsprachigen Raum eine universitäre Heimat bieten und die wissenschaftliche Kriminalistik im Sinne von Hans Gross weiterentwickeln. Der Markt dafür ist bei der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden, der Justiz sowie bei Industrie und in der Wirtschaft vorhanden. Was jetzt noch fehlt, ist der notwendige Wille bei den Verantwortlichen. Die wissenschaftlich vermittelte Kriminalistik würde als nicht unerheblicher Nebeneffekt im Ergebnis auch dafür sorgen, dass zukünftig vermehrt wirkliche Experten den Medien als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen würden und aktuelle Kriminalfälle oder grundsätzliche Fragen rund um die Kriminalistik und Kriminalität kommentieren und bewerten kön-

³⁹⁵ Vgl. z.B. Bonner General Anzeiger, „Pensionierungswelle - Bei der Polizei herrscht Personalmangel“, <http://www.general-anzeiger-bonn.de/news/politik/Bei-der-Polizei-herrscht-Personalmangel-article3620358.html>, aufgerufen am 28.04.2018.

nen und diese Aufgabe nicht wie bisher überwiegend Polizeigewerkschaftern mit zumindest zweifelhafter fachlicher Expertise überlassen werden muss.³⁹⁶ Mit Blick auf die Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wäre dies ein echter Mehrwert.

³⁹⁶ Vgl. *Berthel* 2006, passim.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, R. / Clages, H. / Roll, H.* (2011): „Handbuch der Kriminalistik“, 4. Auflage
- Ackermann, R.* (2017): „Kriminalistik in Osteuropa“, in: *Kriminalistik*, Heft 2/2017, S. 88-90
- Amann, M.* (2007): „Profitables Internet-Marketing für Kleinunternehmer“
- Artkämper, H.* (2002): „Qualitätsstandards des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens“, in: *Kriminalistik*, Heft 3/2002, S. 146-152
- Artkämper, H. / Jakobs, C.* (2017): „Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht“,
- Apelt, M. / Tacke, V.* (Hrsg.) (2012): „Handbuch Organisationstypen“
- Ballhorn, A.* (1850): „Die Polizei-Verordnungen für Berlin - Systematisch zusammengestellt“
- Baur, N. / Blasius, J.* (Hrsg.) (2014): „Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung“
- Beccaria, C.* (1766): „Über Verbrechen und Strafen“, Nach der Ausgabe von 1766, übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, 1998
- Becker, L.* (2009): „Professionelle E-Mail-Management“
- Behrendes, U.* (2013): Wechselwirkungen zwischen externer Kontrolle und interner Fehlerkultur der Polizei“, in: *Vorgänge - Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 52. Jahrgang, Nummer 204, Heft 4/2013, S. 41-50
- Berger-Grabner, D.* (2016): „Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, 3. Auflage
- Bernhardt, M. / Christe-Zeyse, J.* (2016): „Von reflektierte Praktikern und handlungssicheren Akademikern – Szenario für eine didaktische Sythese von Wissenschaft und Praxis in der Polizeiausbildung“, in: *Frevel, B. / Groß, H.* (Hrsg.), „Empirische Polizeiforschung XIX: Bologna und die Folgen für die Polizeiausbildung“
- Berthel, R. / Schröder, D.* (2005): „Kriminologie und Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften“, in: *Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/ Kriminologie*, Band 1

- Berthel, R.* (2006): „Wie sollte Kriminalistik gelehrt werden?“, in: *Kriminalistik*, Heft 2/2006, S. 121-125
- BKA* (1987): „Kriminalitätsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“, Band 6
- Bode, T.* (2012): „Verdeckte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen“
- Bornewasser, M.* (Hg.) (2002): „Empirische Polizeiforschung III“
- Brenneisen, H.* (2013): „Qualifizierte Nachwuchskräfte für die Polizei“, in: *der kriminalist*, Heft 6/2013, S. 9-14
- Brenneisen, H. / Staack, D. / Ruppel, E.* (Hg.) (2013): „Qualitätssicherung in Studium und Lehre“
- Brenner, D. / Wolff, V. / Brenner, F.* (2015): „Testtraining to go Polizei: Bestehen Sie Einstellungs- und Eignungstests spielend leicht“
- Brinkmann, R. / Stapf, K.H.* (2005): „Innere Kündigung - Wenn der Job zur Fassade wird“
- Büchel, M. / Hirsch, P.* (2014): „Internetkriminalität: Phänomene-Ermittlungshilfen-Prävention“
- Clages, H. / Ackermann, R.* (Hrsg.) (2017): „Der rote Faden“, 13., völlig neu bearbeitete Auflage
- Christe-Zeyse, J.* (2010): „Das heikle Geschäft mit der Modernisierung“, in: *Oranienburger Schriften*, Herausgeber: R. Grieger, Ausgabe 5, Dezember 2010, S. 21-35
- Cranny, C.J. / Smith, P.C. / Stone, E.F.* (1992): „Job Satisfaction: How people feel about their jobs and how it affects their performance“
- Dalby, J.* (2016), „Grundlagen der Strafverfolgung im Internet und in der Cloud“
- Dettmer, K.* (2005): „Entwicklung und Aufbau der Kriminalpolizei in Berlin“, in: „Berliner Kriminalpolizei von 1945 bis zur Gegenwart“, herausgegeben vom Förderkreis Polizeihistorische Sammlung Berlin e.V., 25-38
- Dezza, E.* (2017): „Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit“
- Dittmann, V. / Jehle, J.-M.* (Hrsg.) (2003): „Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis“

- Dorn-Haag, V. J.* (2016): „Hexerei und Magie im Strafrecht“
- Dübbbers, C.* (2016): „Veränderung der Kultur der Polizei durch den Akademisierungsprozess“, in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausgabe 2/2016, S. 25-38
- Eisele, J. / Heinrich, B.* (2017): „Strafrecht – Allgemeiner Teil“
- Elster, A. et al.* (1977): „Handwörterbuch der Kriminologie“, 2. Auflage
- Engel, U. / Bartsch, S. / Schnabel, C. / Vehre, H.* (2012): „Wissenschaftliche Umfragen - Methoden und Fehlerquellen“
- Fasel, D. / Meier, A.* (Hrsg.) (2016): „Big Data - Grundlagen, Systeme und Nutzungspotenziale“
- Feest, J.* (1974): „Polizeiwissenschaft/Kriminalistik“, in: Kaiser, G. / Sack, F. / Schellhoss, H.: *Kleines kriminologisches Wörterbuch*
- Feldmann, J. / Hennings, O.* (2010): „Kriminalistik für die Bundespolizei“, 2. Auflage
- Feltes, T. / Hermann, D.* (1987): „Zufriedene Polizisten? Die Einschätzung der Berufssituation und der Ausbildung durch Polizeibeamte“, in: *Die Polizei*, Heft 3/1987, S. 73-77
- Feltes, T. / Rebscher, E.* (Hrsg.) (1990): „Polizei und Bevölkerung – Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit („Community Policing“)“
- Feltes, T.* (2009): „Aussagewert der polizeilichen Aufklärungsquote“, in: *Kriminalistik*, Heft 1/2009, S. 36 ff.
- Feltes, T.* (2009a): „Akteure der Inneren Sicherheit: Vom Öffentlichen zum Privaten“, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), „Auf der Suche nach neuer Sicherheit“, 2. Auflage, S. 105-114
- Feltes, T.* (2010): „Polizeiliches Fehlverhalten durch Akademisierung?“, in: *Polizei-Report*, Heft 5/2010, S. 11-12
- Feltes, T. / Fischer, T. A.* (2013): „Polizeiliche Ausbildung und polizeiliches Handeln“, *Empirische Studien und Ergebnisse*, Band 5
- Feltes, T. / Schreiber, M. / Wouter, S.* (2013): „Polizeialltag: Der Bürger und seine Polizei“, in: *Polizei & Wissenschaft*, Heft 4, S. 42-66

- Feltes, T.* (2015): „Wissenschaft und Polizei – ein gestörtes Verhältnis oder alles nur Missverständnisse?“, in: „der kriminalist“, Heft 10/2015, S. 18-24
- Fenyvesi, C.* (2016): „Entwicklungsmöglichkeiten und Herausforderungen der Kriminalistik“, in: Kriminalistik, Heft 8-9/2016, S. 509-516
- Fischer, S.* (2017): „Wir bleiben die Guten! Zum Wandel der Legitimation von Polizei“, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 1/2017, S. 16-28
- Fischer, T.* (2018): „Strafgesetzbuch“, 65. Auflage
- Fittkau, K.-H.* (2013): „Die Kriminalpolizei in der SBZ/DDR von 1945 bis 1952“
- Forker, A.* (2015): „Einführung in die Kriminalistik“, in: „Kriminalistische Kompetenz“, KR 1
- Frevel, B. / Liebl, K.* (Hrsg.) (2007): „Empirische Polizeiforschung IX: Stand und Perspektiven der Polizeiausbildung“
- Fuchs-Heinritz, W. et al.* (1994): „Lexikon zur Soziologie“, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage
- Gerding, M.* (2009): „Doing Time - Eine ethnomethodologische Analyse der Zeit“, 1. Auflage
- Gourmelon, A. / Seidel, S. / Treier, M.* (2014): „Personalmanagement im öffentlichen Sektor“
- Graf, N.* (Hrsg.) (2014): „Innovationen im Personalmanagement“
- Groh, H. et al.* (1994): „Die Funktion des Streifenbeamten im Polizeidienst“, in: Die Polizei, Heft 10, S. 265-279
- Gross, H. / Geerds, F.* (1977/1978): „Handbuch der Kriminalistik“, Band I und II, 10. Auflage
- Groß, H. / Frevel, B. / Dams, C.* (Hrsg.) (2008): „Das Handbuch der Polizeien in Deutschland“
- Groß, H. / Schmidt, P.* (2015): „Kriminalpolizeiliche Studiengänge – Verdeckte Elitenbildung oder Ausdruck polizeilicher Lagebewertung“, in: der kriminalist, Heft 11/2015, S. 12-15
- Gröschner, R. / Haney, G.* (2002): „Die Bedeutung P.J.A. Feuerbachs (1775-1833) für die Gegenwart“
- Habschick, K.* (2016): „Erfolgreich Vernehmen“, 4., neu bearbeitete Auflage

- Hahn, A.* (2017): „Der ‚Smart-Ort‘ als Tatort – wie neue digitale Spuren die Ermittlungsarbeit verändern“, in: Die Kriminalpolizei, Heft 3/2017, S. 4-7
- Harrendorf, S.* (2007): „Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern“, Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 1
- Haunberger, S.* (2011): „Teilnahmeverweigerung in Panelstudien“
- Häder, M.* (2015): „Empirische Sozialforschung - Eine Einführung“, 3. Auflage
- Hecker, M.* (2016): „Warum kooperieren wir mit der Polizei?“, in: Kriminalistik, Heft 10/2016, S. 591-595
- Heinz, W.* (2017): „Das kriminalstatistische System in Deutschland“, in: Kriminalistik, Heft 7/2017, S. 427-435
- Helfer, C. / Siebel, W.* (1975): „Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten“, Gutachten („Saarbrücker Gutachten“) im Auftrag der ständigen Konferenz der Innenminister der Länder
- Heuer, H.-J.* (2003): „Prozesse der Elitenformierung bei der Polizei - Zur Soziologie der Polizei-Führungsakademie“, in: Die Polizei der Gesellschaft, Lange, H.J. (Hrs.), S. 157-175
- Heueis, R.* (2014): „Aufwand im E-Mail-Management“
- Hesse, J. / Schrader, H.-C.* (2018): „Testtraining Polizei, Feuerwehr und Bundeswehr“
- Höffe, O.* (Hrsg.) (1999): „Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“
- Holzhauser, H. / Saar, S. / Roth, A.* (Hg.) (2000): „Beiträge zur Rechtsgeschichte“
- Holzinger, T. / Sturmer, M.* (2010): „Die Online-Redaktion - Praxisbuch für den Internetjournalismus“
- Hunter, I.* (2007): „The Secularisation of the Confessional State“
- IMK* (2009): „Programm Innere Sicherheit – Fortschreibung 2008/2009“, Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Potsdam

- Jaeger, R.* (2015): „Inhaltsgleiche Ausbildung in den Polizeien von noch elf Ländern und der BPol bis 2020 abschaffen!“, in: *der kriminalist*, Heft 12/2015, S. 18-24
- Jarass, H.D. / Pieroth, B.* (2014): „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar“, 13. Auflage
- Jeschke, U.* (2018): „Was ist aus der Frühbesprechung der Kripo geworden?“, in: *der kriminalist*, Heft 7-8/2018, S. 27-28
- Kaiser, G.* (1996): „Kriminologie“, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage
- Kanning, U. P.* (2016): „Personalauswahl zwischen Anspruch und Wirklichkeit“, in: *Human Resources Consulting Review* 7, S. 5-10
- Kaudela-Baum, S. et al.* (2011): „Führung lernen“
- Kersten, J.* (2012): „Polizeiwissenschaft - Eine programmatische Standortbestimmung“, in: *SIAK-Journal*, Ausgabe 1/2012, S. 4-18
- Kirchhoff, G.* (2010): „Grundrechtsschutz durch gute Ausbildung“, in: *Oranienburger Schriften*, Herausgeber: R. Grieger, Ausgabe 5, Dezember 2010, S. 47-58
- Kirchhof, G.* (2012): „Europa und Polizei“
- Kolb, M.* (2010): „Personalmanagement: Grundlagen und Praxis des Human Resources Managements“, 2. Auflage
- Kölbach, J. / Kroner, H.-J.* (2004): „Zentraler Dienstunterricht K“, in: *Kriminalistik*, Heft 7/2004, S. 448-450
- Korte, H. / Schäfers, B.* (Hrsg.) (2016): „Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie“, 9. Auflage
- Knöbl, W.* (1998): „Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß: Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700-1914“
- Krieger, K-F.* (2005): „König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter“, 2. Auflage
- Kroll, R.* (2012): „Die Kriminalpolizei im Ostteil Berlins (1945-1990)“
- Kromrey, H. / Roose, J. / Strübing, J.* (2016): „Empirische Sozialforschung“, 13., völlig überarbeitete Auflage

- Kropf, B.* (2003): „Der Begriff aus der politischen Theorie – das Konzept aus der administrativen Praxis. Zum Entstehen der ‚police‘ im frühneuzeitlichen Frankreich“, in: Blickle/Kissling/Schmidt (Hg.): „Gute Policiey als Politik im 16. Jahrhundert“, S. 491-514
- Kube, E.* (1964): „Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung“, Kriminologische Schriftenreihe, Band 13
- Kuckartz, U. et al.* (2009): „Evaluation online – Internetgestützte Befragungen in der Praxis“
- Kunz, K.-L. / Singelstein, T.* (2016): „Kriminologie“, 7. Auflage
- Kunze, D.* (2018): „Basiskompetenzen im Bereich Cybercrime und digitale Spuren“, in: Rüdiger, T.-G. / Bayerl, P. S. (Hrsg.), „Digitale Polizeiarbeit“, S. 161-182
- Kurapka, V.E. / Malevski, H.* (2005): „Kriminalistiklehre an Universitäten – Notwendigkeit, Realität oder Problem?“, in: Kriminalistik, Heft 1/2005, S. 47-50
- Kühne, H.-H.* (2015): „Strafprozessrecht“, 9., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage
- Labbude, D. / Spranger, M.* (Hrsg.) (2017): „Forensik in der digitalen Welt“
- Lange, H.-J.* (1999): „Innere Sicherheit im politischen System der Bundesrepublik Deutschland“
- Lange, H.-J.* (Hrs.) (2003): „Die Polizei der Gesellschaft: Zur Soziologie der Inneren Sicherheit“
- Lange, H.-J. / Schenck, J.-C.* (2004): „Polizei im kooperativen Staat“, 1. Auflage
- Lange, H.-J.* (Hrsg.) (2008): „Kriminalpolitik“, 1. Auflage
- Leonhardt, R. / Schurich, F.-R.* (1994): „Die Kriminalistik an der Berliner Universität: Aufstieg und Ende eines Lehrfaches“
- Liebig, C.* (2006): „Mitarbeiterbefragung als Interventionsinstrument – Untersuchung ihrer Effektivität anhand des Kriteriums Arbeitszufriedenheit“
- Liebl, K.* (Hrsg.) (2007): „Kriminologie im 21. Jahrhundert“
- Liebl, K.* (2014): „Viktimisierung, Kriminalitätsfurcht und Anzeigeverhalten im Freistaat Sachsen“, Rothenburger Schriftenreihe

- Locke, E. A.* (1976): „The nature and causes of Job Satisfaction“, in: Dunnette, M.D., „Handbook of Industrial and Organizational Psychology“, 1st Edition, S. 1297-1343
- Lorenz, M. / Rohrschneider, U.* (2015): „Erfolgreiche Personalauswahl“, 2. Auflage
- Lüdtke, A. / Reinke, H. / Sturm, M.* (Hrsg.) (2011): „Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert“
- von Mangoldt, H. / Klein, F. / Stark, C.* (2010): „Kommentar zum Grundgesetz“, Band 2, 6. Auflage
- Maunz, T. / Dürig, G.* (2018): „Kommentar zum Grundgesetz“, 83. Auflage
- Meyer, T.* (2003): „Was ist Politik?“, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage
- Möllers, M. H. W. / van Ooyen, R. C.* (2013): „Polizeiwissenschaft 3: Polizeihochschul- (Aus-) Bildung“, 3., erweiterte Auflage, Jahrbuch Öffentliche Sicherheit - Sonderband 7.3
- Moser, J. J.* (1773): „Von der Teutschen Crays-Verfassung“
- Müller, T.* (2003): „Die Innen- und Justizpolitik der Europäischen Union“
- Nerdinger, F. W.* (2017): „Anforderungsanalysen“, in: Krause, D.E. (Hrsg.), „Personalauswahl – Die wichtigsten diagnostischen Verfahren für das Human Resources Management“
- Neubacher, F.* (2011): „Kriminologie“
- Neuhoff, U.* (2008): „Akademische Freiheiten im Korsett eines verschulerten Studienbetriebes – Das Studium für PVB an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“, in: Polizei und Politische Bildung, Hrsg.: P. Leßmann-Faust, 1. Auflage, S. 179-206
- Ohlemacher, T. / Mensching, A. / Werner, J.-T.* (Hg.) (2007): „Empirische Polizeiforschung VIII: Polizei im Wandel? Organisationskultur(en) und -reform“
- Paa, B.* (2013): „Der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf das Private im Kampf gegen schwere Kriminalität“
- Peus, C. et al.* (2015): „Personalauswahl in der Wissenschaft“
- Plank, H.* (2017): „Gesamte Strafrechtswissenschaft“, Bochumer Schriften, Band 40

- Pluta, K.* (2009): „Frauen in Führungsfunktionen von Polizei und Wirtschaft“
- Porst, R.* (2014): „Fragebogen - Ein Arbeitsbuch“, 4., erweiterte Auflage
- Pötschke, M.* (2009): „Potentiale von Online-Befragungen“, in: Jakob, N./Schoen, H./Zerback, T. (Hrsg.): „Sozialforschung im Internet“
- PwC* (PricewaterhouseCoopers AG) (2017): „Im Visier der Cyber-Gangster“, Studie zu Informationssicherheit, Cyberangriffen und -risiken sowie zur Umsetzung des IT-Sicherheitsgesetzes, Herausgegeben von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 28 Seiten
- Proner, H.* (2011): „Ist keine Antwort auch eine Antwort - Die Teilnahme an politischen Umfragen“
- Prezewowsky, M.* (2007): „Demografischer Wandel und Personalmanagement“
- Przyborski, A. / Wohlrab-Sahr, M.* (2014): „Qualitative Sozialforschung - Ein Arbeitsbuch“, 4., erweiterte Auflage
- Quambusch, E.* (1999): „Mit Dilettanten Verbrecher jagen?“, in: Kriminalistik, Heft 2/99, S. 99-105
- Rabitz-Suhr, S.* (2016): „Wer wird heute warum Polizist? Die Anwärterbefragung der Polizei Hamburg“, in: Frevel, B. / Groß, H.: Empirische Polizeiforschung: Bologna und die Folgen für die Polizeiausbildung, S. 61-78
- Rainer, A.* (2017): „Nachwuchsproblematik der Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Nordhessen“, Mentoringarbeit, Polizeipräsidium Nordhessen
- Reichertz, J.* (1991): „Aufklärungsarbeit: Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit“
- Reichertz, J. / Schröer, N.* (2003): „Hermeneutische Polizeiforschung“
- Reichertz, J. / Wilz, S. M.* (2016): „Wie verändert die Einführung der Informations- und Kommunikationsmedien die polizeiliche Ermittlungsarbeit“, in: der kriminalist, Heft 3/2016
- Remke, S.* (2003): „Personalauswahl für und in der Polizei“, in: Stein, Frank (Hrsg.): Grundlagen der Polizeipsychologie, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 226-243

- Roll, H.* (2015): „Die kriminalistische Beurteilung der Lage / Kriminalistisches Denken“, in: *Kriminalistische Kompetenz, KR 2*
- Roth, A.* (1997): „Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850-1914“
- Rudzio, W.* (2015): „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, 9. Auflage
- Rüdiger, T.-G. / Bayerl, P. S.* (Hrsg.) (2018): „Digitale Polizeiarbeit – Herausforderungen und Chancen“
- Rüping, H. / Jerouschek, G.* (2011): „Grundriss der Strafrechtsgeschichte“, 6. Auflage
- Scheer, C. A.* (2010): „Hält die Polizei, was sich Polizisten von ihr versprochen haben?“
- Schlosser, H.* (2017): „Neuere Europäische Rechtsgeschichte“, 3. Auflage
- Schmidt-Bleibtreu, B. / Hofmann, H. / Henneke, H.-G.* (Hrsg.) (2014): „Grundgesetz - Kommentar“, 13. Auflage
- Schneider, H.-J.* (2014): „Kriminologie - Ein internationales Handbuch“, Band 1
- Schnell, R.* (1997): „Nonresponse in Bevölkerungsumfragen“
- Schult, H.* (1996): „Die Aufgaben des privaten Sicherheitsgewerbes bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit: Stand und Entwicklungstendenzen“, in: *Kube/Schneider/Stock* (Hrsg.), „Vereint gegen Kriminalität – Wege der kommunalen Kriminalprävention in Deutschland“, S. 295 ff.
- Schulz, A.* (2014): „Polizeiwissenschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit oder Quo vadis, DHPol?“, in: *der kriminalist*, Heft 4/2014, S. 4-5
- Schulz, A.* (2015): „Polizeiarbeit heute - Mehr und mehr eine Frage der Legitimität“, in: *Kriminalitätsbekämpfung - ein Blick in die Zukunft*, S. 269-286
- Schulz, A.* (2016): „BDK fordert zentrale Lösung für die gesamte Fallbearbeitung“, in: *der kriminalist*, Heft 3/2016, S. 26-30
- Schupp, J. / Wolf, C.* (Hrsg.) (2015): „Nonresponse Bias“
- Schweiger, W. / Beck, K.* (Hrsg.) (2010): „Handbuch Online-Kommunikation“

- Schwind, H.-D.* (2016): „Kriminologie und Kriminalpolitik“, 23. Auflage
- Sherman, L.* (1998): „Evidence-Based Policing. Ideas in American Policing Series“, Police Foundation, Washington/DC
- Tadje, K.* (2014): „Demographischer Wandel und Gesundheitsmanagement am Beispiel der Polizei“
- Theobald, A. / Dreyer, M. / Starsetzki, T.* (Hrsg.) (2003): „Online-Marktforschung - Theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen“, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage
- Thoma, H.* (Hrsg.) (2015): „Handbuch Europäische Aufklärung“
- Thielgen, M. M.* (2016): „Die Polizei der Zukunft – Wir brauchen Polizistinnen und Polizisten: Mit Herz, Verstand und...?“, in: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 2/2016, S. 39-55
- Ulich, E.* (2011): „Arbeitspsychologie“, 7. Auflage
- Verhoff, M. A. / Riße, M.* (2015): „Rechtsmedizin“, in: Kriminalistische Kompetenz, RM
- Vormbaum, T.* (2016): „Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte“, 3. Auflage
- Vogelsang, V.* (2017): „Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter“
- de Vries, H.* (2015): „Einführung in die Kriminalistik für die Strafrechtspraxis“
- Wagner, D.* (Hrsg.) (2015): „Praxishandbuch Personalmanagement“
- Walder, H. / Hansjakob, T.* (2012): „Kriminalistisches Denken“, 9. Auflage
- Walter, B.* (2008): „Reform der Polizeiausbildung: der Bachelor“, in: Deutsches Polizeiblatt, 1/2008
- Walter, T.* (2006): „Der Bologna-Prozess“
- Warnke, J.* (2017): „Schwierige Lebenssituationen von Mitarbeitern der Polizei erkennen und richtig handeln“, in: Stierle, J. / Wehe, D. / Siller, H. (Hrsg.), „Handbuch Polizeimanagement“
- Weber, M.* (1972): „Wirtschaft und Gesellschaft“, 5. Auflage
- Weihmann, R. / de Vries, H.* (2014): „Kriminalistik“, 13., völlig überarbeitete Auflage

- Weinert, A. B.* (1992): „Lehrbuch der Organisationspsychologie“, 3. Auflage
- Wernert, M.* (2017): „Internetkriminalität. Grundlagenwissen, erste Maßnahmen und polizeiliche Ermittlungen“, 3. aktualisierte Auflage
- Weschke, E.* (2005): „Die Ausbildung der Kriminalpolizei im Wandel der Zeit“, in: „Berliner Kriminalpolizei von 1945 bis zur Gegenwart“, herausgegeben vom Förderkreis Polizeihistorische Sammlung Berlin e.V., S. 39-43
- Westermeier, A. / Wiesner, H.* (2012): „Das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“, 9., neu bearbeitete Auflage
- Weuster, A.* (2004): „Personalauswahl – Anforderungsprofil, Bewerber-suche, Vorauswahl und Vorstellungsgespräch“
- Wever, U. A.* (1986): „Die Mitarbeiter sind unser wertvollstes Kapital“, in: „Bank-Entwicklung“
- Wieking, F.* (1958): „Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart“
- Wiesnet, S.* (2015): „Das Stichprobenproblem in der empirischen Sozialforschung“
- Wille, J.* (2017): „Sicherheitsrisiko Föderalismus!?“
- Wössner, R. / Binniger, C.* (1995): „Das Anforderungsprofil für Streifenbeamte“, Ergebnisbericht und Anlagenband, Herausgeber: Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
- Wüst, W.* (2004): „Die ‚gute‘ Policey im Reichskreis“, Band III